Deutsches Institut
für Menschenrechte

Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt

Monitor | Im Fokus

Femizide in Deutschland

Verständnis, Datenlage und Prävention

Das Institut

Das **Deutsche Institut für Menschenrechte** ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung von UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention sowie der Berichterstattung zu den Konventionen des Europarats zu Menschenhandel und zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betraut worden. Hierfür hat es entsprechende Monitoring- und Berichterstattungsstellen eingerichtet.

Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist von der Bundesregierung damit betraut worden, eine unabhängige Berichterstattungsstelle zu geschlechtsspezifischer Gewalt einzurichten. Sie hat die Aufgabe, die Umsetzung der Istanbul-Konvention des Europarates in Deutschland unabhängig zu beobachten und zu begleiten. Die Berichterstattungsstelle wird finanziert durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ).

Redaktion

Dieser Bericht wurde von der Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt unter der Leitung von Müşerref Tanrıverdi erarbeitet von

Maria Teresa Knopp und **Dr. Miriam Schroer-Hippel**, beide sind wissenschaftliche Mitarbeiter*innen in der Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt.

Mitwirkende

Dr. Claudia Engelmann, Helga Gläser, Lisa Glauche, Konstantin Häusler, Anna Karnbrock, Kerstin Krell, Daniela Marquordt, Alex Maurer, Richard Ramm, Prof. Dr. Beate Rudolf, Müşerref Tanrıverdi. Ein großer Dank gilt Magdalena Simstich, studentische Mitarbeiterin, für ihre wertvolle Unterstützung etwa bei Recherchen und Literaturangaben sowie Bettina Krestel für die Projektkoordination.

Wir danken den Studierenden Robert Brandts und Antonia Hanel (Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte, Berlin) für die Auswertung der GREVIO-Evaluierungsberichte im Rahmen ihres Praktikums am DIMR.

Deutsches Institut
für Menschenrechte

Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt

Monitor | Im Fokus

Femizide in Deutschland

Verständnis, Datenlage und Prävention

Vorwort

Femizide sind keine privaten Tragödien, keine Beziehungsdramen und keine kulturell isolierten Phänomene – sie sind Ausdruck eines globalen patriarchalen Systems, das Frauen systematisch entwertet und ihrer Leben beraubt. Diese Publikation verfolgt das Ziel, Femizide in ihrer strukturellen Dimension sichtbar zu machen und konkrete Handlungsempfehlungen für alle gesellschaftlichen Bereiche zu formulieren.

Die Tötung von Frauen aufgrund ihres Geschlechts ist die äußerste Form geschlechtsspezifischer Gewalt. Doch trotz alarmierender Zahlen und wiederkehrender Muster fehlt es in Deutschland noch immer an einer angemessenen rechtlichen, politischen und gesellschaftlichen Einordnung. Bis heute mangelt es an einem einheitlichen Verständnis davon, was Femizide umfassen. Sie sind weit mehr als Trennungstötungen durch Partner oder Ex-Partner: Sie schließen alle Tötungen von Frauen aufgrund ihres Geschlechts ein – die Ermordung einer Frau, die sich von ihrem gewalttätigen Partner trennen will, ebenso wie die Tötung im Namen der sogenannten „Ehre“, die Ermordung von Sexarbeiterinnen, die Tötung von trans Frauen aufgrund ihrer Geschlechtsidentität oder die gezielte Ermordung von Frauen aufgrund frauenfeindlicher Ideologien.

Die vorliegende Analyse zeigt das erschreckende Ausmaß: Ein Großteil der Tötungsdelikte an Frauen findet im sozialen Nahraum statt, durch Partner, Ex-Partner oder Familienangehörige. Der private Raum, der Schutz bieten sollte, wird zum gefährlichsten Ort. Besonders wichtig ist dabei eine intersektionale Perspektive: Nicht alle Frauen sind gleichermaßen gefährdet. Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Alter, sozialem Status, sexueller Orientierung oder Behinderungen verstärkt das Risiko und muss systematisch berücksichtigt werden.

Um Femizide wirksam zu bekämpfen, bedarf es eines grundlegenden Perspektivwechsels: weg von der Betrachtung als Einzelfälle, hin zur Anerkennung als strukturelles Gewaltproblem. Der Begriff Femizid ist dabei mehr als eine juristische Kategorie – er ist ein politisches Instrument, um sichtbar zu machen, was zu lange im Verborgenen blieb. Nur wenn wir diese Dimension anerkennen, können wir wirksame Präventionsmaßnahmen entwickeln und Leben retten.

Die vorliegende Publikation versteht sich als Beitrag zur längst überfälligen gesellschaftlichen Debatte. Sie richtet sich an alle, die bereit sind, Verantwortung zu übernehmen – an Gesetzgeberinnen und Gesetzgeber, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, politische Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger, Medienschaffende und Praktikerinnen und Praktiker. Die hier versammelten Handlungsempfehlungen basieren auf den Vorgaben der Istanbul-Konvention und fordern eine ganzheitliche Antwort auf geschlechtsspezifische Gewalt.

Professorin Dr. Beate Rudolf
Direktorin des Deutschen Instituts
für Menschenrechte

Inhalt

Zur Publikation 8

Zusammenfassung 9

1 Einleitung 11

2 Zum Begriff Femizid 13

2.1 Einführung in die Problematik 14

2.2 Entwicklung des Begriffs 16

2.3 Verständnis der Istanbul-Konvention und von GREVIO 18

2.4 Formen von Femiziden 20

2.5 Geschlechtsspezifische Motive von Femiziden 23

2.6 Zentrale Befunde im Überblick 30

2.7 Verständnis von Femizid im Kontext dieser Analyse 32

3 Häufigkeit und Formen von Femiziden 33

3.1 Die statistische Erfassung von Femiziden 34

3.2 Zugänge zur Erfassung von Femiziden in Deutschland 34

3.3 Deutschland im internationalen Vergleich: zentrale Befunde der Monitoringsysteme anhand polizeilicher Daten 36

3.4 Vorgehensweise 37

3.5 Femizide: Fallkonstellationen 40

3.5.1 Tötung durch (Ex-)Partner oder Familienangehörige 40
3.5.2 Tötung außerhalb von (Ex-)Partnerschaft oder Familie 44
3.5.3 Sexualmorde 45
3.5.4 Tötung im Erziehungs- oder Betreuungsverhältnis 45
3.5.5 Tötung von Frauen im Alter von 60 und mehr Jahren 46
3.5.6 Tötung im Kontext von Hasskriminalität 47

3.6 Fazit 48

4 Femizide und mögliche Präventionsmaßnahmen 51

4.1 Vorgaben der Istanbul-Konvention und Leerstellen in Deutschland 52
4.1.1 Der ganzheitliche Ansatz der Istanbul-Konvention 52
4.1.2 Mögliche Präventionsmaßnahmen und Leerstellen in Deutschland 54
4.1.3 Fazit: Prävention ist als strategische Aufgabe ernst zu nehmen 59

4.2 Präventionsansätze mit Umsetzungspotenzial für Deutschland 59
4.2.1 Der Überprüfungsmechanismus bei geschlechtsspezifischen Tötungen 59
4.2.2 Elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ): aus Spanien lernen? 74
4.2.3 Täterarbeit im österreichischen Modell 86

5 Gesamtempfehlungen 89

5.1 Verständnis von Femiziden 90

5.2 Forschung und statistische Erfassung 91

5.3 Prävention 92

6 Literatur 95

7 Verzeichnisse 117

7.1 Abbildungen 118

7.2 Tabellen 118

7.3 Abkürzungen 118

Zur Publikation

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist seit November 2022 von der Bundesregierung mit dem unabhängigen Monitoring der Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) in Deutschland betraut. Hierfür wurde die Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt eingerichtet, finanziert durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ). Damit kommt Deutschland seiner Verpflichtung aus der Istanbul-Konvention nach.

Das Mandat der Berichterstattungsstelle umfasst das datenbasierte und das juristische Monitoring – also die Beobachtung und Bewertung der Umsetzung der menschenrechtlichen Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention. Die Berichterstattungsstelle trägt dazu bei, eine breite und belastbare Datengrundlage zu geschlechtsspezifischer Gewalt in Deutschland zu schaffen. Anhand dieser Datengrundlage identifiziert sie, welche Maßnahmen nötig sind, um geschlechtsspezifische Gewalt zu verhüten und zu bekämpfen sowie den Schutz für Betroffene sicherzustellen und formuliert Empfehlungen an Politik und Verwaltung.

Die Berichterstattungsstelle setzt zudem jährlich einen fachlichen Schwerpunkt. Ausgangspunkt für die Festlegung der Jahresthemen sind zum einen die Berichte der Expert*innengruppe Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (GREVIO), zum anderen der Stellenwert eines Themas für den Schutz der von geschlechtsspezifischer Gewalt Betroffenen sowie die Relevanz für Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger auf Bundes- und Landesebene, für Verwaltung, Verbände und Beratungsstellen. Das Jahresthema der Berichterstattungsstelle für das Jahr 2025 ist Femizide.

Mit dem vorliegenden Monitor zu Femiziden leistet die Berichterstattungsstelle einen Beitrag zur Umsetzung der Istanbul-Konvention. Der Bericht setzt sich mit dem Begriffsverständnis von Femiziden auseinander und ermittelt mithilfe eines internationalen Klassifikationsmodells des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE) Anzahl und Formen von Femiziden in Deutschland. Schließlich werden, orientiert am Referenzrahmen der Istanbul-Konvention, mögliche Ansätze zur Prävention analysiert, wobei der Fokus auf Beispielen guter Praxis aus anderen Vertragsstaaten liegt.

Unser besonderer Dank gilt dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Bundeskriminalamt für die Bereitstellung von Daten und die wertvollen Rückmeldungen, dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg für die Bereitstellung von Daten für eine begleitende landesbezogene Auswertung, GREVIO und zahlreichen Expert*innen für ihre engagierte Begleitung und konstruktiven Anmerkungen. Ihre Expertise trug maßgeblich zur Qualität dieses Berichts bei.

Wir vertrauen darauf, dass dieser Bericht als Grundlage für eine umfassende Politik von Bund und Ländern genutzt wird, die den Schutz von Betroffenen und die Unterstützung für Betroffene im Sinne der Istanbul-Konvention stärkt und wirksame Präventionsmaßnahmen vorantreibt.

Müşerref Tanrıverdi
Leiterin der Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt

Zusammenfassung

Femizide sind geschlechtsspezifische (vorsätzliche) Tötungen von Frauen und Mädchen. Diese sind geprägt von gesellschaftlichen Rollenbildern, Stereotypen und Verhaltenserwartungen, die auf Ungleichwertigkeit basieren. Obwohl es noch keine allgemein anerkannte Definition von Femiziden gibt, haben bedeutende Akteure wichtige Annäherungen vorgenommen. Der Begriff Femizid verweist dabei auf die strukturelle Dimension tödlicher geschlechtsspezifischer Gewalt.

Die Analyse bestätigt: Ein Großteil der Tötungsdelikte an Frauen findet im sozialen Nahraum statt, durch (Ex-)Partner oder Familienangehörige. 827 Frauen und Mädchen in Deutschland waren 2024 Opfer eines versuchten oder vollendeten Tötungsdeliktes, 300 von ihnen durch (Ex-)Partner, 144 durch Familienangehörige und 383 durch andere Personen. Darüber hinaus macht die Analyse spezifische Kontexte der Tötung von Frauen auch außerhalb von (Ex-)Partnerschaft oder Familie sichtbar: Sexualmorde, Erziehungs- und Betreuungsverhältnisse (besonders im Gesundheitswesen), die Tötung älterer Frauen sowie Tötungen im Kontext von Hasskriminalität. Die Befunde zeigen: Ältere Frauen und Frauen, bei denen das Motiv des Täters mit ihrer Beeinträchtigung im Zusammenhang steht, sind von Tötungen in Erziehungs- und Betreuungskontexten besonders häufig betroffen. Sie stellen damit eine vulnerable Gruppe dar, die in der Femizid-Debatte verstärkte Aufmerksamkeit verdient.

Die statistische Erfassung macht Ausmaß und Formen sichtbar und ist Voraussetzung für wirksame Prävention. Das hier verwendete Klassifikationssystem erfasst Femizide über Tatkontexte wie ungleiche Machtverhältnisse statt individueller Motive, was angesichts der bislang fehlenden Informationen über die Tatmotivation pragmatisch ist. Allerdings bleibt ein großer Teil der Tötungsdelikte außerhalb von (Ex-)Partnerschaft oder Familie in der Untersuchung weiterhin undifferenziert, da die hierfür notwendigen Informationen in der Polizeilichen Kriminalstatistik bislang nicht separat ausgewiesen werden.

Femizide sind kein kulturspezifisches Phänomen, sondern Ausdruck globaler patriarchaler Systeme. Die kulturelle Zuschreibung etwa als „Ehrenmord“ verschleiert strukturelle Ursachen und fördert diskriminierende Narrative, wodurch ein gesamtgesellschaftliches Problem in ein importiertes umgedeutet wird. Forschungen kommen jedoch zu der Schlussfolgerung, dass Intimizide unabhängig von sozialem Status oder Herkunft geschehen. Femizide werden überwiegend von Männern begangen, wobei auch Frauen innerhalb patriarchaler Strukturen zur Aufrechterhaltung von Kontrolle beitragen können. Eine intersektionale Perspektive ist unverzichtbar, da Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Alter, Behinderungen oder sexueller Orientierung das Risiko verstärkt.

Das Strafrecht allein als Mittel gegen Femizide setzt zu spät an. Prävention wird in Deutschland bisher weder ausreichend priorisiert noch strategisch umgesetzt. Erfolgversprechende Ansätze aus anderen europäischen Ländern zeigen jedoch Wege auf: Systematische Überprüfungsmechanismen analysieren nachträglich durch interdisziplinäre Zusammenarbeit, wie Tötungen hätten verhindert werden können, und stellen ein einzigartiges Learning-Tool dar. Dabei sollten auch Selbsttötungen im Kontext häuslicher beziehungsweise geschlechtsspezifischer Gewalt einbezogen und der Bedeutung psychischer Gewalt und weiterer Hochrisikofaktoren mehr Beachtung geschenkt werden. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung nach spanischem Modell kann als Teil eines umfassenden Schutzkonzepts wirken, erfordert aber als Grundlage eine verlässliche Risikobewertung, hohe Professionalisierung und bundesweite Koordinierung. Täterarbeit nach österreichischem Modell bietet einen niedrigschwelligen Zugang zu gewaltpräventiven Maßnahmen. Für dauerhafte Verhaltensänderung sind jedoch langfristige Programme notwendig.

Insgesamt müssen Femizide als gesamtgesellschaftliches, strukturelles Problem verstanden und mittels des ganzheitlichen Ansatzes der Istanbul-Konvention bekämpft werden. Wirksame Prävention erfordert daher das Schließen von Rechtslücken, verbesserte praktische Anwendung und vor allem ein koordiniertes, strukturell verankertes Zusammenspiel verschiedener Ansätze, um die patriarchalen Machtstrukturen zu adressieren und Femizide wirksam zu verhindern.

1 Einleitung

Weltweit werden Frauen und Mädchen aufgrund ihres (sozialen) Geschlechts (Gender)[1] und den damit verbundenen stereotypen Rollenerwartungen getötet – durch (Ex-)Partner, Familienangehörige,[2] Bekannte und Fremde, oft im eigenen Zuhause, aber auch im öffentlichen Raum. Diese Tötungen können verschiedene Formen annehmen und treten in unterschiedlichen Kontexten auf, unabhängig von Herkunft, Sozialisierung, Religion, Einkommen oder anderen Differenzierungsmerkmalen der Täter und sind keinesfalls ein kulturspezifisches Phänomen. Sie weisen jedoch eine gemeinsame Wurzel auf: das gesellschaftlich tief verankerte Machtungleichgewicht zwischen Frauen und Männern.

In Deutschland – wie weltweit – werden diese Tötungen in der öffentlichen Debatte teilweise noch als private Angelegenheit sowie als bloße Einzelfälle betrachtet und damit bagatellisiert. Hierdurch wird verdeckt, dass sie das „tödliche Ende eines Kontinuums vielfältiger, sich überschneidender und miteinander verbundener Formen geschlechtsspezifischer Gewalt“ darstellen.[3] Als äußerste Form geschlechtsspezifischer Gewalt sind sie die Spitze des Eisbergs – der Großteil der damit zusammenhängenden Gewaltformen bleibt im Verborgenen und damit unsichtbar.

Der Begriff Femizid[4] soll die strukturelle Dimension der Taten sichtbar machen, indem er auf die geschlechtsspezifische Motivation und die zugrunde liegenden patriarchalen Machtverhältnisse verweist. Femizide sind Ausdruck struktureller Diskriminierung und stellen eine Verletzung der grundlegendsten Menschenrechte dar: das Recht auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit.[5] Bis heute fehlt eine allgemein anerkannte Definition und damit ein einheitliches Verständnis von Femiziden. Ohne ein klares Begriffsverständnis mangelt es dem Phänomen an Sichtbarkeit. Das Ausmaß an (versuchten) Tötungen von Frauen und Mädchen ist ohne eine allgemein anerkannte Definition und ohne eine ausreichende Datengrundlage nicht genau zu bemessen. Dies erschwert sowohl die politische als auch die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem Phänomen erheblich.

Doch wie lässt sich dieses Gewaltphänomen sichtbarer machen? Welche Rolle spielen Daten dabei und welche präventiven Ansätze sind im Kampf gegen Femizide erfolgversprechend? Diesen Fragen geht der vorliegende Monitor | Im Fokus nach. Er schärft zunächst das Begriffsverständnis von Femiziden. Anschließend wird mithilfe eines internationalen Klassifikationsmodells des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE) das tatsächliche Ausmaß von Femiziden in Deutschland genauer bestimmt.[6] Auf dieser Grundlage sollen – orientiert am Referenzrahmen der Istanbul-Konvention (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt) – mögliche Präventionsansätze betrachtet werden. Dabei werden auch positive Fallbeispiele aus anderen Vertragsstaaten einbezogen.

1 Vgl. Art. 3 c) Istanbul-Konvention.
2 Siehe etwa zu globalen Zahlen: „One woman is killed every 10 minutes by their intimate partners or other family members“, dabei ist keine Region ausgenommen von dieser Problematik, UNODC / UN WOMEN (2024), S. 4, 6.
3 GREVIO spricht in diesem Zusammenhang insbesondere von „gender-related killings of women and girls“ – „also referred to as femicide and feminicide“, siehe etwa CoE, GREVIO (2025b), S. 102, Ziff. 27.
4 Auch als Feminizide bezeichnet.
5 Siehe Corradi (2021), im Abstract.
6 Vgl. EIGE (2021a), insbesondere S. 11–12.

2 Zum Begriff Femizid

Die Istanbul-Konvention als „kraftvolles Werkzeug“[7] verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz, um Gewalt gegen **Frauen**[8] und **Mädchen**[9] in all ihren Formen zu verhindern und zu bekämpfen – einschließlich Femiziden. Das oberste Ziel dieses Übereinkommens ist es, Leben zu retten.[10] Die Konvention sieht dazu ein Bündel aus präventiven, schützenden, strafverfolgenden und übergreifenden Maßnahmen vor (sogenannte vier Säulen). Denn Femizide sind ein gesamtgesellschaftliches und komplexes Problem, welches entsprechend vielseitige und ineinandergreifende Antworten erfordert, um alle Frauen und Mädchen wirksam zu schützen.

Femizide beziehungsweise Feminizide[11] beim Namen zu nennen, ist wohl der grundlegendste Schritt zur Prävention dieser tödlichen Gewalt. Gemäß dem Gedanken: „Was einen Namen hat, existiert“, ist die Bezeichnung des Gewaltphänomens essenziell – sie schafft Bewusstsein, ermöglicht gezielte Maßnahmen und verleiht den Betroffenen eine Stimme.

2.1 Einführung in die Problematik

Der Begriff Femizid ist in Deutschland kein Rechtsbegriff. Er stellt keinen eigenen Straftatbestand dar und es erfolgt weder eine offizielle spezifische Datenerhebung noch existiert – wie in anderen Staaten – eine eigenständige Statistik.[12] Obwohl die Bezeichnung zunehmend Eingang in die mediale Berichterstattung[13], Wissenschaft, Politik und 2020 in den Duden[14] gefunden hat, fehlt bislang eine allgemein anerkannte Definition – sowohl in Deutschland als auch auf internationaler und EU-Ebene. Im Allgemeinen wird darunter die „Tötung einer Frau aufgrund des Geschlechts“[15] beziehungsweise, „weil sie eine Frau ist“ verstanden – ein Ansatz, der auf die Soziologin Diana E. H. Russell zurückgeht (siehe 2.2).

Im Rahmen der Gewaltschutzstrategie nach der Istanbul-Konvention wurde zwar eine ressortübergreifende Begriffsbestimmung abgestimmt, der Begriff *Femizid* wird jedoch bislang nur im Glossar der Strategie näher erläutert.[16] Diese rein begriffliche Aufnahme wird noch nicht ausreichen, um dem Phänomen angemessen zu begegnen. Um die strukturelle Dimension von Femiziden sichtbar zu machen und wirksame Maßnahmen in Prävention, Strafverfolgung und Forschung zu ermöglichen, bedarf es einer weitergehenden rechtlichen und politischen Einordnung sowie einer vertieften Auseinandersetzung mit dem Begriff.

In der **öffentlichen Debatte** ist zu beobachten, dass Femizide teilweise noch immer bagatellisiert, individualisiert und nicht als strukturelle Gewalt

7 Vgl. Weil (2018), S. 8.

8 Die Bezeichnung „Frau“ wird hier ohne Asterisk (*) verwendet. Sie erfasst alle Menschen, die sich als Frau identifizieren, und dies selbstverständlich unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung. Sie mit einem * als „anders“ zu markieren, kann als Ausschluss verstanden werden, was vermieden werden soll, auch wenn uns bewusst ist, dass die Bezeichnung „Frau“ nur von einem Teil der trans Frauen gewünscht wird, während ein anderer Teil „Frau*“ bevorzugt, siehe DIMR (2024c), Fn. 33.

9 Von der Bezeichnung Frau beziehungsweise Frauen sind im Folgenden auch Mädchen umfasst, siehe Art. 3 f) Istanbul-Konvention. In bestimmten Fällen (wie dem eines Zitates sowie bei der Darstellung unterschiedlicher Altersgruppen) wird zusätzlich der Begriff Mädchen verwendet.

10 Siehe die Angaben zu GREVIO’s General Recommendation Nr. 2 unter CoE (2025c).

11 Diese Analyse nutzt den Begriff Femizide, was jedoch keine Ablehnung der Bezeichnung Feminizide darstellt. Häufig werden auch beide Begriffe synonym verwendet, was positiv ist. Es sollte schließlich darum gehen, die Kraft der Begrifflichkeiten zu stärken und nicht zu spalten, um auf die strukturelle Problematik aufmerksam zu machen, siehe 2.2. und 2.3.

12 Erste Annäherungen an die Zahlen erfolgten zum Beispiel durch den Monitor Gewalt gegen Frauen, DIMR (2024c) und das Bundeslagebild „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“, BKA (2024b). Zu nennen ist hier zudem die Studie, Innenministerium NRW (2025). Siehe ausführlich Kapitel 3.

13 Nur beispielhaft aus den Medien seien angeführt, Raether (2025); Die Zeit (2021); Rauth / Heisterkamp (2025); Latz (2025); Warmbrunn (2025) – häufig wird sich dabei allerdings auf den Kontext der (ex-)partnerschaftlichen Gewalt beschränkt.

14 Als „tödliche Gewalt gegen Frauen oder eine Frau aufgrund des Geschlechts“, Dudenredaktion (2025).

15 Vgl. zum Beispiel Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht (2025); Streuer (2022), S. 145; Themenseite Zeit Online (2024).

16 Siehe BMFSFJ (2024), Glossar, S. 80: „Der Begriff ‚Femizid‘ bezieht sich auf die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund ihres Geschlechts. Je nach Einzelfall kann der Begriff beispielsweise tödliche Fälle von Partnerschaftsgewalt, Tötungen von Frauen und Mädchen im ‚Namen der Ehre‘, aus Frauenhass oder aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität sowie gezielte Tötungen von Frauen und Mädchen in bewaffneten Konflikten umfassen.“

anerkannt werden. Tötungen von Frauen durch (Ex-)Partner[17] werden als „Beziehungstaten“ oder „Familiendramen“ verharmlost. Hinzu kommen rassistische Zuschreibungen. So kreisen öffentliche Debatten häufig um (vermeintliche) Taten „im Namen der Ehre“, die Tätern mit „fremden“ kulturellen Hintergründen zugeschrieben werden und bei welchen patriarchale Hintergründe eher angenommen werden als bei „*weißen* Tätern“ unter dem Stichwort „Trennungstötungen“.[18] Diese kulturalisierende Deutung verstellt den Blick auf das, worum es eigentlich geht: geschlechtsspezifische Gewalt und den gemeinsamen Kern, dass Gewalt gegen Frauen in strukturellen Machtungleichgewichten wurzelt.

In diesem Zusammenhang verharrt der Fokus auf bestimmten Formen von Femiziden, und verkennt das größere Bild. Die intersektionale Perspektive und der Blick auf Frauen in besonders vulnerablen Lebenslagen fehlt häufig. Wie bei geschlechtsspezifischer Gewalt allgemein liegt der Schwerpunkt oft zu stark auf körperlicher Gewalt, die im Vorfeld stattgefunden hat. Die diesbezügliche Bedeutung von Gewaltdynamiken und psychischer Gewalt wird dagegen nicht ausreichend gewürdigt.

Ein Blick in die Kommentarspalten zu Medienberichten über Femizide zeigt darüber hinaus, dass ein geschlechtsspezifischer Bezug vielfach bestritten wird, etwa durch die Formulierung, es handele sich doch um eine reine „Beziehungstat“.[19] Dabei wird das Verständnis teilweise auf Hasstaten gegen Frauen beschränkt, die aus allgemeiner Verachtung gegenüber dem weiblichen Geschlecht resultieren.[20] Zudem wird kritisiert, dass das Konzept von Femiziden insgesamt unklar sei[21] und durch dieses „eine Hierarchisierung der Mordopfer“ erfolge (schließlich würden auch Männer durch Partnerinnen getötet werden).[22] So zeigt der öffentliche Diskurs, dass häufig nicht klar ist, welche Taten sich hinter dem Begriff Femizide verbergen.[23]

Auch im **wissenschaftlichen Kontext** wird der Begriff unterschiedlich verwendet und interpretiert. Die Auslegung wird ferner je nach Kontext weiter oder enger gefasst:

- Weite Ansätze fassen alle (vorsätzlichen) Tötungen von Frauen unter dem Begriff Femizid zusammen.[24] Diese Perspektive wird in der empirischen Forschung häufig gewählt, um Datenlücken zu überbrücken, insbesondere aufgrund fehlender Feststellung eines geschlechtsspezifischen Motivs.[25] Ein weiterer Grund ist, dass von der Prämisse ausgegangen wird, dass jede Tötung einer Frau Ausdruck des zugrunde liegenden Machtungleichgewichts sei (siehe 2.2 und 2.3).[26]
- Enge Ansätze beschränken die Bedeutung hingegen ausschließlich auf (ex-)partnerschaftliche Tötungen von Frauen (sowie teilweise auch auf Tötungen durch Familienangehörige).[27] Sie stützen sich auf den Umstand, dass diese spezifische Form des Femizids am besten erforscht ist und verlässliche beziehungsweise vergleichbare Informationen bezüglich

17 Der Monitor | Im Fokus verwendet, um der Rolle und Realität geschlechtsspezifischer Gewalt als Unterdrückungsmechanismus gerecht zu werden, in Bezug auf „Partner“, „Täter“, „Tatverdächtiger“, „Gefährder“ bewusst (vorwiegend) nur die männliche Form, siehe auch DIMR (2024c), S. 21–22.

18 Vgl. zu dieser Problematik auch Monitor Gewalt gegen Frauen Kapitel Femizide, insbesondere Abschnitt 5.2.2.2, ebd.

19 Vgl. zum Beispiel auch Streuer (2024).

20 Zum Beispiel auf ein solches enges Verständnis hinweisend: Fischer (2024); Streuer (2024).

21 Vgl. BT-Drs. 20/4434, S. 72.

22 Vgl. zum Beispiel Strate (2025), S. 7 sowie auch Kommentare zum Artikel von Lergenmüller (2025).

23 Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten im Auftrag des Arbeitskreises „Innere Sicherheit“ führte dies in ihrem Bericht aus September 2023 an, und wies zu Recht auf einen hohen Forschungsbedarf in diesem Kontext hin, BLAG „Bekämpfung von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten“ (2023), S. 11.

24 Siehe zum Beispiel auch den diesbezüglichen Hinweis der WHO, UN, WHO/RHR/12.38, S. 1.

25 Vgl. aber kritisch dazu Russell (2001a), S. 15.

26 Zum Beispiel alle Frauen und Mädchen ab 14 Jahren (ohne weitere Einschränkung) einbeziehend, Smith u. a. (2025), S. 17. Hierunter fällt etwa auch die Definition von Campbell und Runyan (1998), die Femizid als jegliche Tötung von Frauen, unabhängig von einem misogynen Motiv und der jeweiligen Täterschaft definieren. Siehe aber kritisch dazu Russell (2001a), S. 15.

27 Zum Beispiel gewisse Gleichsetzung in der Entscheidung, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2017): Urteil vom 02.03.2017, Az. 41237/14, Ziff. 63.

der Datenerhebung ermöglicht sowie, dass in diesem Fall in der Regel ein geschlechtsspezifisches Motiv angenommen wird.[28]
- Vermittelnde Ansätze erfassen unter dem Begriff Femizid, analog zu den weiten Ansätzen, alle (vorsätzlichen) Tötungen von Frauen, verlangen aber zusätzlich einen Geschlechtsbezug (etwa: „weil sie eine Frau ist"), siehe 2.2 und 2.3. Dabei bleibt jedoch teilweise unklar, ob auch Mädchen als mögliche Betroffene einbezogen werden.

Es konnten verschiedene Problematiken identifiziert werden, die mit dem Verständnis von Femiziden zusammenhängen. Daher wird im Folgenden zur weiteren Annäherung die Herkunft des Begriffs Femizid untersucht sowie die Bedeutungszuschreibungen durch verschiedene relevante Akteure vorgestellt. Ergänzend werden unterschiedliche Formen von Femiziden und die geschlechtsspezifischen Motive/Kontexte hinter diesen Formen beleuchtet. Diese Betrachtungen sollen eine Grundlage für die weitere Untersuchung der Daten (Kapitel 3) sowie der Präventionsansätze (Kapitel 4) bieten.

2.2 Entwicklung des Begriffs

Die Bezeichnung Femizid leitet sich aus dem Lateinischen ab: femina (Frau) und caedere (töten) und umschreibt daher zunächst nur allgemein die Tötung einer Frau. Im 19. Jahrhundert findet sich der Begriff „femicide" bereits in englischsprachiger Literatur,[29] zum Beispiel ist er in einem Rechtslexikon als „die Tötung einer Frau" definiert.[30] Seine heute vorherrschende Bedeutung als „Tötung einer Frau aufgrund ihres Geschlechts" erhielt der Begriff jedoch erst durch die feministische Soziologin Diana E. H. Russell: Sie gab ihm seine politische und aufrüttelnde Bedeutung.[31] Russell verwendete den Begriff im Jahr 1976 anlässlich des Internationalen Tribunals zu Gewalt gegen Frauen in Brüssel in Abgrenzung zur geschlechtsneutralen Bezeichnung „homicide" und brachte ihn so auch in die wissenschaftlichen Debatte ein.[32] Sie verband damit zu diesem Zeitpunkt noch keine ausdrückliche Definition, implizit beinhaltete der Begriff aber „misogyne Morde an Frauen und Mädchen".[33] Verknüpft war damit die Hoffnung, der Begriff möge zur Anerkennung solcher Taten beitragen – und zwar nicht als private Angelegenheiten, sondern als „sexistische Morde", als Ausdruck ungleicher Machtverhältnisse.[34] In den folgenden Jahrzehnten entwickelte Russell ihre Definition weiter, [35] bis sie diese schließlich im Jahr 2001 als „the killing of females by males because they are females" (von „männlichen Personen begangene Tötungen von weiblichen Personen, weil sie weiblich sind") verstand.[36] Damit griff sie auch das Verständnis des UN-Ausschusses zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) auf.[37] Sie ersetzte „women" durch „females", um hervorzuheben, dass der Begriff auch Mädchen und „weibliche Säuglinge"[38] als Betroffene von Femiziden umfasst und

28 Vgl. zum Beispiel Corradi (2021), S. 2, wobei von zwei Kategorien ausgegangen wird.
29 Vgl. zum Beispiel Russell (2001a), S. 13, welche als erstmalige registrierte Erwähnung des Begriffs einen satirischen Essay aus dem Jahr 1801 anführt (Corry, A Satirical View of London at the Commencement of the Nineteenth Century, by an Observer, London 1801, S. 60); Streuer (2022), S. 146 und Fn. 5; Streuer (2023), S. 49 und Fn. 105.
30 Vgl. zum Beispiel Rashida Manjoo, UN Doc. A/HRC/20/16, S. 6 und in Fn. 7; Russell (2001a), S. 13 mit Verweis auf Wharton (Hg.), Wharton's Law Lexicon, or Dictionary of Jurisprudence (1987), S. 251.
31 Vgl. Grzyb / Naudi / Marcuello-Servós (2018), S. 20.
32 „We must realize that a lot of homicide is in fact femicide. We must recognize the sexual politics of murder"; siehe Russell / Ven (1976), S. 104. Siehe auch die Angabe in Russell (2011), dabei verweist sie auf die Schriftstellerin Carol Orlock, durch welche sie die Begrifflichkeit 1975 selbst erst kennenlernte.
33 Russell (2012), als Beispiele benannte sie Hexenverbrennungen in der Vergangenheit, „female infanticide" (Infantizide an weiblichen Kleinkindern), Tötungen von Frauen im Namen angeblicher „Ehre".
34 Russell (2001c), S. 3; Widyono (2009), S. 7.
35 So fand sich unter anderem eine eher eng anmutende Definition als „frauenfeindliche Tötung von Frauen durch Männer", Radford / Russell (1992), S. xi, 3. Davor hatte Russell mit Jane Caputi den Begriff definiert als „the murder of women by men motivated by hatred, contempt, pleasure, or a sense of ownership of women", siehe etwa Russell (2009), S. 27.
36 Siehe Russell (2012).
37 UN, CEDAW (1992) A/47/38, Ziff. 6.
38 Russell fasst die Tötung weiblicher Föten im Gegensatz zu anderen Ansätzen nicht unter den Begriff Femizid, sondern sieht dafür die Bezeichnung „female feticide" als einschlägig an, vgl. Russell (2011).

spiegelbildlich auf der Täterseite nicht nur Männer, sondern auch Jungen stehen können.[39] Zudem war ihr wichtig zu betonen, dass diese Definition alle Tötungen von weiblichen Personen aufgrund sexistischer Motivation umfassen und somit nicht auf misogyne Tötungen beschränkt sein soll: Während misogyne Taten solche aus Hass und Verachtung auf Frauen darstellen, soll der Begriff der sexistischen Tötung weiter reichen und Taten einbeziehen, die „durch ein Gefühl der Berechtigung auf und/oder der Vorherrschaft über weibliche Personen, durch Lust oder sadistische Begierden ihnen gegenüber und/oder durch die Annahme, dass Frauen ihr Eigentum sind, motiviert sind."[40] Gleichzeitig verweist Russell darauf, dass nicht jede Tötung einer weiblichen Person ein Femizid ist.[41] Vielmehr muss ihrer Ansicht nach hierbei der soeben skizzierte Geschlechtsbezug gegeben sein.[42] So ist nach Russell die „geschlechtsirrelevante" Tötung einer Frau, beispielsweise bei einem Raubmord, bei welchem die Eigentümerin eines Geschäftes unabhängig vom Geschlecht getötet wird, oder wenn eine Frau als Zufallsopfer bei einer Schießerei („bystander") ums Leben kommt, kein Femizid.[43] Ansätze, die jegliche Tötungen von weiblichen Personen unter den Begriff Femizide fassen, würden durch diese fehlende Differenzierung dessen politische Dimension entfernen.[44] Taten, welche durch weibliche Personen begangen werden, seien ebenfalls keine Femizide.[45] Zudem zählen für Russell nicht nur intentionale Taten zu Femiziden (siehe 2.4).[46] Ferner stellt Russell fest: „Es gibt ein Kontinuum von Femiziden, das von sexistischen Morden im Rahmen einer Paarbeziehung [...] über die Tötung einer Gruppe von Frauen [...] (weil sie sich beispielsweise weigern, in der Öffentlichkeit die richtige Kleiderordnung einzuhalten) bis hin zu Massen-Femiziden reicht, wie sie beispielsweise in Indien und China vorkommen, wo die Bevorzugung männlicher Kinder zur Tötung oder zum Tod durch Vernachlässigung von Millionen weiblicher Babys und Mädchen führt."[47]

Zentrale Aspekte nach Russell:

- Femizide sind keine Privatangelegenheit, sondern ein strukturelles Problem.
- Der Begriff Femizide umfasst Mädchen auf der Betroffenenseite sowie Jungen auf Täter-/Beschuldigtenseite.
- Ein geschlechtsspezifisches Motiv ist erforderlich – dabei geht es aber nicht nur um Taten aus reinem Hass gegenüber Frauen, sondern um alle Tötungen von weiblichen Personen aufgrund einer sexistischen Motivation.
- Es wird eine Bandbreite von Ausprägungen von Femiziden identifiziert, die sich nicht nur auf intentionale Taten beschränkt (siehe 2.4).

Russells Ansatz fand (später) international Resonanz. Eingang gefunden hat er etwa in ähnlicher Weise in die zivilgesellschaftliche „Vienna Declaration on Femicide", in welcher von der „Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund ihres Geschlechts" die Rede ist.[48] Eine Beschränkung auf männliche Personen als Täter ergibt sich aus dieser Definition allerdings nicht. An dieses Verständnis lehnt sich auch das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) an.[49] Die UN-Sonderberichterstatterin[50] Dubravka Šimonović definierte Femizid als die Tötung von Frauen aufgrund ihres Geschlechts und/oder ihrer Geschlechtsidentität.[51] Manche Akteure wie die Weltgesundheitsorganisation (WHO) nehmen zusätzlich noch den Aspekt der Vorsätzlichkeit mit in die

39 Russell / Harmes (2001), S. 14.
40 Ebd.
41 Vgl. die Ausführungen Russell (2012).
42 Russell / Harmes (2001), S. 14, wobei Russell herausstellt, dass der Begriff sich auf alle sexistischen Tötungen bezieht, nicht nur solche aus Hass.
43 Dies wären „nonfemicidal murders", siehe Russell (2001a), S. 15 mit den genannten Beispielen, beziehungsweise „women- killing" – also Frauentötungen, Russell (2009), S. 27.
44 Vgl. Russell (2001a), S. 15.
45 Siehe zum Beispiel Russell (2012), Defining Femicide.
46 Vgl. Russell (2001a), S. 15 mit weiteren Beispielen (siehe auch Kapitel 2.4).
47 Russell (2011).
48 Wiener Erklärung zu Femizid aus dem Jahr 2012, UN Doc. E/CN.15/2013/NGO/1, S. 2.
49 Vgl. die Definition im Glossar auf der Website EIGE (o. J.).
50 United Nations Special Rapporteur on violence against women and girls, its causes and consequences.
51 Vgl. zum Beispiel UN Doc. A/71/398, Ziff. 25.

Begriffsbestimmung auf.[52] Ebenso bezieht unter anderem das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) eine Vorsätzlichkeit in ihr Verständnis mit ein: „Geschlechtsspezifische Tötungen von Frauen und Mädchen, auch Femizid und Feminizid genannt, können im weitesten Sinne als vorsätzliche Tötungen definiert werden, die aufgrund von geschlechtsspezifischen Faktoren begangen werden."[53] Diese beziehen „sich auf die Ursachen – wie stereotype Geschlechterrollen, Diskriminierung von Frauen und Mädchen, Ungleichheit und ungleiche Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern in der Gesellschaft."[54]

Der Begriff Feminizide

Während der Diskurs zu Femiziden in Deutschland noch relativ jung ist, wurde der englische Begriff „femicide" in Lateinamerika bereits vor Jahrzehnten aufgegriffen und weiterentwickelt – stark verbunden mit feministischen Bewegungen.[55] Der so ebenfalls gebräuchliche **Begriff Feminizide** (feminicido) ist auf die mexikanische Anthropologin und Politikerin Marcela Lagarde y de los Ríos zurückzuführen.[56] Dieser soll neben der Bedeutung des Geschlechts und hierarchischer Geschlechterverhältnisse das Versagen des Staates, Frauen zu schützen, staatliche (Mit-)Verantwortlichkeit und die Straflosigkeit entsprechender Taten umfassen.[57]

2.3 Verständnis der Istanbul-Konvention und von GREVIO

Die Istanbul-Konvention selbst enthält keine Definition für Femizide und verwendet den Begriff nicht ausdrücklich. Trotzdem sind solche Tötungen als äußerste Manifestation geschlechtsspezifischer Gewalt – allein schon von dem umfassenden Gewaltbegriff der Istanbul-Konvention – erfasst.[58] Ein spezieller Anknüpfungspunkt in der Konvention findet sich in Artikel 35: Dieser verpflichtet die Mitgliedstaaten die Anwendung von vorsätzlicher körperlicher Gewalt gegenüber einer anderen Person („unabhängig vom Kontext, in dem es zu der Tat kommt")[59] unter Strafe zu stellen. Hierzu konkretisiert der Erläuternde Bericht, dass der Begriff „körperliche Gewalt"[60] auch Taten mit tödlichem Ausgang[61] erfasst, und dadurch auch – obwohl sie nicht explizit genannt werden – Femizide.[62] Die Expert*innengruppe Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (GREVIO) nahm deshalb bereits im Fragebogen von 2016 zur Basisevaluierung Bezug auf administrative und justizielle Daten zu Todesfällen von Frauen und insbesondere zu (versuchten) Tötungsdelikten an Frauen.[63] Zudem werden Tötungen von Frauen im Kontext eines „Überprüfungsmechanismus" (siehe 4.2.1) bereits im Erläuternden Bericht zur Konvention thematisiert.[64]

52 Siehe UN, WHO/RHR/12.38, S. 1: „Femicide is generally understood to involve intentional murder of women because they are women", wobei „Vorsätzlichkeit" unterschiedlich verstanden werden kann.
53 UNODC / UN WOMEN / UNSTATS (2023), S. 7; so auch Weil (2018), S. 1; Corradi (2021), im Abstract.
54 UNODC / UN WOMEN / UNSTATS (2023), S. 7.
55 Vgl. Dyroff u. a. (2023), S. 11, 17.
56 Im Zusammenhang mit einer grausamen Serie von Tötungen von Frauen und Mädchen in Ciudad Juárez, einer Grenzstadt im Norden Mexikos, vgl. ebd., S. 19–20.
57 Lagarde y de los Ríos (2023), S. 107–108 (übersetzter Text): „Feminizid bedeutet den teilweisen Bruch mit der Rechtsstaatlichkeit, da der Staat nicht in der Lage ist, das Leben der Frauen zu schützen, ihre Menschenrechte zu achten, Gesetze durchzusetzen und auf ihre Einhaltung hinzuwirken, für Gerechtigkeit zu sorgen und jene Gewalt zu verhindern und zu beseitigen, die zum Feminizid führt."
58 Der Grund, warum sie nicht explizit geregelt wurden (zum Beispiel innerhalb der Vorgaben zu Straftatbeständen), liegt vermutlich darin, dass die Verfasser*innen der Konvention davon ausgingen, dass (vorsätzliche) Tötungen von Frauen in den Vertragsstaaten bereits strafrechtlich erfasst sind.
59 Vgl. CoE (Hg.), Erläuternder Bericht (2011), Ziff. 187, so der Wortlaut, der wohl dem Inhalt nach gleichbedeutend ist mit „ausnahmslos" – bezogen auf den Kontext.
60 Der Begriff „körperliche Gewalt" bezeichnet Verletzungen des Körpers, die durch die unmittelbare und rechtswidrige Anwendung von körperlicher Kraft hervorgerufen wurden, vgl. ebd., Ziff. 188.
61 Ebd., Ziff. 188. Der Versuch körperlicher Gewalt (i. S. d. Konvention) ist ebenfalls umfasst, siehe auch Bello, in: Vido / Frulli (Hg.), Commentary on the Istanbul-Convention (2023), Article 35: Physical violence, Rn. 33, 35.045.
62 Auch wenn die geschlechtsneutrale Formulierung „Person" genutzt wird, wie in den meisten Vorgaben der Istanbul-Konvention zum materiellen Strafrecht.
63 Vgl. CoE, GREVIO (2016), S. 15; siehe auch EIGE (2021b), S. 15.
64 Siehe CoE (Hg.), Erläuternder Bericht (2011), Ziff. 259.

GREVIO bezieht sich in ihren Ausführungen vor allem auf „gender-based killings of women“[65] beziehungsweise „gender-related killings of women and girls“[66], teilweise verbunden mit dem Hinweis, dass diese auch als Femizide beziehungsweise Feminizide bezeichnet werden.[67] Dabei sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Istanbul-Konvention unter dem Begriff Frauen immer auch Mädchen (unter 18 Jahren) fasst,[68] selbst wenn diese nicht explizit genannt werden.

Der Begriff Geschlecht

Neben der Erfassung von Mädchen (Art. 3 f)), ist nach der Istanbul-Konvention der Begriff des Geschlechts zu beachten. Artikel 3 c) Istanbul-Konvention bestimmt den Begriff Geschlecht im Sinne von **Gender** nicht allein biologisch, sondern auch und gerade bezogen auf die sozial konstruierte Dimension von Geschlecht – also gesellschaftlich geprägte Rollen, Verhaltensweisen und Verhaltenserwartungen sowie zugeschriebene Merkmale, die eine Gesellschaft für „Frauen und Männer“ als angemessen betrachtet (soziales Geschlecht).[69] Ein solches Verständnis sollte sich auf das von Femiziden auswirken (siehe 2.6).

In ihrem Mid-term Horizontal Review verwendet GREVIO in Bezug auf Femizide (beziehungsweise geschlechtsspezifische Tötungen) die Formulierung, es handele sich um (durch Männer begangene[70]) Tötungsdelikte an Frauen aufgrund ihres Geschlechts („gender-related“).[71] Dies entspricht auch der in der Konvention verankerten allgemeinen Definition von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen, wonach hierunter Handlungen zu verstehen sind, die sich gegen eine Frau richten, weil sie eine Frau ist oder von der Frauen unverhältnismäßig stark betroffen sind (siehe Art. 3 d) Istanbul-Konvention). Geschlechtsspezifische Tötungen von Frauen (Femizide) sind, so GREVIO ausdrücklich, „Endpunkt eines Kontinuums vielfältiger, sich überschneidender und miteinander verknüpfter Formen geschlechtsspezifischer Gewalt.“[72]

Im Fokus: Prävention

Die Istanbul-Konvention stellt in Artikel 3 a) klar, dass Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung und Diskriminierung der Frau anzusehen ist. Somit wird neben der offensichtlichen Menschenrechtsverletzung (in Form von [tödlicher] Gewalt) zugleich ausdrücklich auf die dieser Gewalt zugrunde liegenden gesellschaftlichen Strukturen (wie das historisch gewachsene Machtungleichgewicht und Rollenstereotype) explizit Bezug genommen. Die Verknüpfung der beiden Ansätze menschenrechtlicher Schutz und Diskriminierungsschutz signalisiert, dass geschlechtsspezifische Gewalt umfassend angegangen werden muss.[73] Dies bedeutet, dass dieses Problem – auch in seiner äußersten Form – an seiner Wurzel zu bekämpfen ist. Dieser Umstand sowie der ganzheitliche Ansatz der Istanbul-Konvention müssen sich bei konkreten Präventionsmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten auswirken.[74]

Es ist daher essenziell, die Ursachen geschlechtsspezifischer Gewalt auch bei Femiziden mitzudenken. Diese sind vielschichtig: Die Gewalt fußt auf stereotypen Geschlechterrollen, auf der Diskriminierung von Frauen sowie auf den „historisch

65 Vgl. zum Beispiel zu Portugal beziehungsweise Österreich CoE, GREVIO (2024b), Überschrift zu Ziff. 7–10; CoE, GREVIO (2025c), Ziff. 158, 161.
66 CoE, GREVIO (2024a), Ziff. 71.
67 Ebd., Ziff. 71, „also referred to as femicide and feminicide“. Dabei ist aber in den Evaluierungsberichten eine zunehmende Verwendung (aber im Kontext des jeweiligen Mitgliedstaates) erkennbar.
68 Vgl. Art. 3 f) Istanbul-Konvention.
69 Siehe bereits DIMR (2024c), S. 21.
70 Zur umstrittenen Frage, ob nur Männer und Jungen auf der Täterseite einbezogen werden sollen, siehe 2.6.
71 CoE, GREVIO (re-edited 2022), Ziff. 113.
72 CoE, GREVIO (2024a), Ziff. 71. In Bezug auf eine Konferenz des Netzwerks der Polizeibehörden des Europarates (im März 2025) wurde ebenso der Begriff Femizid verwendet. Im Rahmen der Informationen hierzu heißt es: „Die Konferenz 2025 konzentrierte sich auf das dringende Thema Femizid – die Tötung von Frauen aufgrund ihres Geschlechts“, vgl. CoE (2025b).
73 Siehe auch zum Vorstehenden, Weyers (2023), S. 235–236.
74 Vgl. auch ebd.

gewachsenen ungleichen Machtverhältnissen zwischen Frauen und Männern“.[75] Wie auch in der Allgemeinen Empfehlung Nr. 35 des CEDAW-Ausschusses festgehalten, ist geschlechtsspezifische Gewalt eines der grundlegenden sozialen, politischen und wirtschaftlichen Mittel, mit denen die untergeordnete Stellung der Frau gegenüber dem Mann sowie Rollenstereotype perpetuiert werden.[76] Diese Faktoren verleihen der Gewalt einen strukturellen Charakter.[77] Nur vor diesem komplexen Hintergrund lässt sich das Phänomen Femizide umfassend verstehen – es besteht ein direkter Zusammenhang mit den genannten patriarchalen Strukturen.[78]

Zwischenfazit

Ein kurzer Blick auf die Ansätze zum Verständnis von Femiziden zeigt Gemeinsamkeiten und Unterschiede auf. Allgemein beziehen sich Debatten, neben der Frage der Erforderlichkeit eines Geschlechtsbezugs und wann ein solcher gegeben sein soll, vor allem auf Fragen der Vorsätzlichkeit, der Einbeziehung von Mädchen und der (exklusiven) Begehung durch männliche Personen.[79] Vielen Definitionen ist jedoch eines gemeinsam: Femizide werden als Tötungen einer Frau (oder auch explizit: eines Mädchens) aufgrund geschlechtsspezifischer Faktoren begriffen. Und: Mit dem Ausdruck Femizide soll auf die strukturelle Dimension der globalen Problematik aufmerksam gemacht werden: Es sind keine „isolierten, sporadischen“ Einzelfälle.[80]

Nachdem in diesem Abschnitt verschiedene Verständnisse des Begriffs Femizid zusammengestellt wurden, geht es im Folgenden darum, zu einem systematisch fundierten Verständnis für die Zwecke dieses Monitors | Im Fokus zu gelangen. Hierfür sollen im Folgenden die unterschiedlichen Formen und Tatmotive von Femiziden untersucht werden.

2.4 Formen von Femiziden

Femizide treten in unterschiedlichen Erscheinungsformen auf, die teils geografisch variieren. Eine systematische Kategorisierung erleichtert es, Gemeinsamkeiten zu erkennen, Risikofaktoren zu bestimmen und gezielte Präventionsmaßnahmen zu entwickeln – insbesondere für Betroffene in besonders vulnerablen Lebenslagen. Auch erlaubt dieses Vorgehen eine Annäherung an die teilweise schwer greifbaren geschlechtsspezifischen Tatmotive beziehungsweise Kontexte (siehe 2.5), weil hierdurch Zusammenhänge sichtbar werden.

Dabei ist zu beachten, dass bisher hinsichtlich der Zuordnung von Unterformen zum Begriff Femizid keine einheitliche Klassifikation existiert (siehe dazu Datenkapitel 3.2.). Dies ist auch damit zu erklären, dass geographisch unterschiedliche Kontexte in den Blick genommen wurden. Zudem lässt sich ein großes Spektrum von möglichen Femizidformen ausmachen: Die zivilgesellschaftliche „Vienna Declaration on Femicide“ von 2012 nennt allein beispielhaft elf verschiedene Femizidformen.[81] Daher werden hier ebenfalls nur **exemplarisch** folgende Ausprägungen angeführt:[82]

75 Vgl. die Präambel der Istanbul-Konvention.
76 Vgl. UN CEDAW (2017) CEDAW/C/GC/35, Ziff. 10; UNODC / UN WOMEN / UNSTATS (2022), S. 3.
77 Vgl. die die Präambel der Istanbul-Konvention; DIMR (2024c), S. 254.
78 Siehe Lembke (2023), S. 132.
79 Vgl. auch ähnlich, EIGE (2021c), S. 17.
80 Dawson / Vega (2023), S. 6; UN, Committee on the Elimination of Discrimination Against Women 2005, S. 27.
81 Siehe UN Doc. E/CN.15/2013/NGO/1, S. 2. Hier wird auf unterschiedliche Formen von Femiziden verwiesen, welche unter anderem sein können: (1) die Ermordung von Frauen infolge von partnerschaftlicher Gewalt, (2) die Folterung und misogyne Tötung von Frauen, (3) sogenannte Ehrenmorde, (5) die gezielte Tötung im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten, (5) sogenannte Mitgifttötungen, (6) die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und ihrer geschlechtlichen Identität, (7) von Ureinwohnern und indigenen Völkern aufgrund ihres Geschlechts, (8) die geschlechtsspezifische Tötung von Kindern, (9) Todesfälle im Zusammenhang mit Genitalverstümmelung, (10) Tötung wegen Anschuldigungen der Hexerei und (11) andere Femizide im Zusammenhang mit Banden, organisiertem Verbrechen, Drogenhandel, Menschenhandel usw.
82 Wobei andere Zuordnungen beziehungsweise Überschneidungen möglich sind und dies keine abschließende Aufzählung darstellt. Siehe mit einem Vergleich zum Beispiel Streuer (2023), S. 60–63.

Tabelle 1: Formen von Femiziden – aktive/direkte Femizide

Aktive/Direkte Femizide
– Tötungen von Intimpartnerinnen (beziehungsweise durch (Ex-)Partner, auch Intimizide genannt, siehe 2.4 und das Datenkapitel 3.5.1)[83]
– Tötungen im Kontext sexualisierter[84] Gewalt[85]
– Tötungen von Sexarbeiterinnen[86] (teilweise als Unterform im Kontext sexualisierter Gewalt)
– Sogenannte Tötungen „im Namen der Ehre“[87] (oft unter dem verwendeten Stichwort „Ehrenmorde“[88])
– Tötungen von Frauen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und ihrer geschlechtlichen Identität[89]
– Tötungen aus Hass auf das weibliche Geschlecht[90]
– Tötungen von indigenen Frauen aufgrund ihres Geschlechts[91] oder auch so bezeichnete „rassistische Femizide“[92]
– „Tötungen“ von weiblichen Föten[93] und sogenannte Infantizide[94] aufgrund des weiblichen Geschlechts
– Sogenannte Mitgifttötungen[95]
– Gezielte Tötungen von Frauen im Kontext bewaffneter Konflikte[96]
– Tötungen im Zusammenhang mit der Beschuldigung der Hexerei oder Witwenverbrennungen[97]
– Tötungen von Frauen im Zusammenhang mit feministischem/gleichstellungspolitischem Aktivismus (wie Politikerinnen, Menschenrechtsverteidigerinnen, Journalistinnen)[98]

83 Vgl. zum Beispiel UN Doc. E/CN.15/2013/NGO/1, S. 2.

84 Sexualisiert wird hier anstelle von „sexueller“ Motivation genutzt. Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ verdeutlicht, dass es bei dieser Gewaltform nicht primär um Sexualität geht, sondern um die Ausübung von Macht und Dominanz, vgl. DIMR (2024c), S. 64; FHK (o. J.b).

85 Zum Beispiel Russell (2009), S. 28–29, „rape femicide“.

86 Vgl. zum Beispiel ebd. mit vielen weiteren Beispielen wie etwa rassistischen Femiziden, Femiziden an Ehefrauen, an Partnerinnen, Dates, Bekannten, an lesbischen Frauen oder im Kontext „der Ehre“.

87 Die Begrifflichkeiten im „Namen der Ehre“ oder „Ehrenmorde“ werden im Folgenden in Anführungszeichen gesetzt, da die Bezeichnungen als problematisch einzustufen sind, diese aber gängige Schlagworte auch in der Diskussion um Femizide darstellen. Damit soll aber weder ausgedrückt werden, dass solchen Taten etwas „Ehrenhaftes“ anhängt, noch sollen entgegen den Vorgaben der Istanbul-Konvention mögliche Rechtfertigungsstrategien von Tätern gestützt werden. Der Ausdruck „Ehrenmord“ ist zudem als schwierig anzusehen, da er im Diskurs um Femizide missbraucht wird, um diese als ein Problem „fremder Kulturen“ zu brandmarken.

88 Zur Begrifflichkeit sowie zur Problematik des Findens einer trennscharfen, allgemeinen Definition des Phänomens vgl. Oberwittler / Kasselt (2011), S. 12–13. Zum Teil wird auch die Wendung „Tötungen aus Gründen der Ehre“ verwendet, um klarzustellen, dass an einem „Ehrenmord“ nichts Ehrenhaftes ist, vgl. dazu zum Beispiel Streuer (2023), in Fn. 323 m. w. N.

89 Vgl. zum Beispiel die UN Doc. E/CN.15/2013/NGO/1, S. 2; Lembke (2023), S. 140.

90 Siehe UN Doc. E/CN.15/2013/NGO/1, S. 2, Lembke (2023), S. 139.

91 Daten aus Kanada und Australien zeigen beispielsweise, dass indigene Frauen von geschlechtsspezifischen Tötungen im besonderen Maße betroffen sind, UN WOMEN (2024).

92 Vgl. Russell (2001a), S. 18.

93 Im strafrechtlichen Sinn handelt es sich nicht um eine Tötung, sondern um einen Schwangerschaftsabbruch. Dies gilt ferner für weitere Rechtsordnungen, vgl. Streuer (2023), S. 243. Mit der Frage der Einbeziehung zum Beispiel Grzyb / Naudi / Marcuello-Servós (2018), S. 24.

94 Auch bei der Einordnung von Infantiziden existiert keine Einheitlichkeit. Häufig wird von Infantiziden gesprochen bei Tötungen von Kleinkindern ab einem Tag nach der Geburt bis zu einem Jahr, bei Neugeborenen innerhalb der ersten 24 Stunden dagegen von Neonatiziden. Danach wird teilweise der Begriff Filizide verwendet, wobei darunter zum Teil nur die Tötung des eigenen Kindes verstanden wird, vgl. Marneros (2008), S. 1; Straßmaier / Werbik (2018), S. 302, m. w. N. In der Debatte um Femizide sind hiermit Tötungen aufgrund des Geschlechts gemeint, vgl. auch Russell (2011), also solche von Säuglingen, Mädchen und Jugendlichen. So wird hier etwa die (aktive) Tötung des eigenen weiblichen Nachwuchses (auch Filizid) eingeordnet, wenn diese gegenüber männlichen Nachkommen als minderwertig angesehen werden, vgl. Streuer (2023), S. 91–92.

95 Vgl. dazu zum Beispiel UN, WHO/RHR/12.38, S. 3.

96 Zum Beispiel UN Doc. E/CN.15/2013/NGO/1, S. 2; UN Doc. A/HRC/20/16, Ziff. 16.

97 Vgl. UN, WHO/RHR/12.38, S. 5; UN Doc. E/CN.15/2013/NGO/1, S. 2. Zu bestimmten Zuordnungen aufgrund „der westlichen Brille“, Streuer (2023), etwa S. 123, 140.

98 Habermann (2023), S. 22; UN WOMEN (2024).

Während diese Beispiele meist als aktive oder direkte Formen von Femiziden eingeordnet werden,[99] gibt es neben ihnen auch indirekte (mittelbare), passive Formen von Femiziden[100] – die auch als „verborgene oder soziale“ Femizide bezeichnet werden (oder auch „slow femicides“).[101] Dazu zählen etwa[102]:

Tabelle 2: Formen von Femiziden – indirekte/passive Femizide

Indirekte / Passive Femizide
– Todesfälle im Zusammenhang mit verbotenen/kriminalisierten (und deshalb schlecht durchgeführten) Schwangerschaftsabbrüchen[103] oder „weiblicher Genitalverstümmelung“ (FGM_C)[104]
– Todesfälle im Kontext von Menschenhandel, Drogenhandel, organisierter Kriminalität
– Todesfälle durch „bloße Vernachlässigung“, (nicht intendiertes) Verhungernlassen oder auch „bewusste Handlungen oder Unterlassungen von Seiten des Staates“[105]

Die Wissenschaftlerin Angela Hefti möchte ebenfalls den mittelbar verursachten Tod über die Begrifflichkeit des Femizids erfassen – indem sie diese nicht auf Tötungen von Frauen limitiert.[106]

Schwierigkeiten bereitet zudem die Einordnung von Fällen, in welchen nicht die Frau selbst, sondern dritte Personen getötet werden. Beispiele hierfür sind:

Tabelle 3: Formen von Femiziden – Schwierigkeiten bei der Einordnung

Schwierigkeiten bei der Einordnung – Fälle mit weiteren (getöteten) Personen
– Sogenannte „stellvertretende Femizide“: Fälle, in denen zum Beispiel Kinder getötet werden, um die Frau zu bestrafen.[107]

99 Vgl. zum Beispiel UN Doc. A/HRC/20/16, Ziff. 16. Manjoo nannte dort zum Beispiel Tötungen, die aus Partnerschaften resultieren, im Zusammenhang mit Zauberei/Hexerei, „Ehre“, bewaffneten Konflikten, Mitgift, Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung sowie ethnischer und indigener Identität; vgl. auch Habermann (2023), S. 21.

100 Vgl. zum Beispiel UN Doc. A/HRC/20/16, Ziff. 16.

101 Vgl. Russell (2001a), S. 18, „covert or social femicide“: „The concept of femicide includes covert forms of woman killing, such as women being permitted to die because of misogynistic attitudes and/ or social institutions“.

102 Auch hier sind andere Zuordnungen möglich.

103 So weist Sauer darauf hin, dass bisher der „Tod durch illegalisierte, unsichere Abtreibungspraxen oder die Abtreibung weiblicher Föten nicht als Femizide in den Blick geraten“, vgl. Sauer (2023), S. 18.

104 Vgl. Russell (2001c), S. 19; UN Doc. E/CN.15/2013/NGO/1, S. 2 (unter Ziff. 9); Russell (2009), S. 29. Die Bezeichnung dieser Thematik ist nicht unumstritten, vgl. dazu DIMR (2024c), in Fn. 24, die Istanbul-Konvention und GREVIO sprechen von FGM (Female Genital Mutilation beziehungsweise „Verstümmelung weiblicher Genitalien“ in der amtlichen deutschen Übersetzung des Übereinkommens) ebenso die UN, WHO (2025), die Bezeichnung FGM_C steht für weibliche Genitalverstümmelung/ Beschneidung (Female Genital Mutilation and Cutting). Zum Teil wird auch empfohlen, nur „genital cutting“ zu verwenden, da „nicht alle weiblichen Personen Vulven haben und nicht alle Personen mit Vulven weiblich“ sind, vgl. dazu Streuer (2023), S. 133.

105 Keine abschließende Aufzählung, vgl. Russell (2009), S. 29, andere Beispiele umfassen Todesfälle von Frauen im Zusammenhang mit unnötigen, tödlich endenden Operationen, wie Hysterektomien, oder solche im Zusammenhang mit der bewussten Übertragung von HIV oder durch Müttersterblichkeit; UN Doc. A/HRC/20/16, Ziff. 16.

106 Hefti (2022), S. 2–3: So sollen andere Menschenrechtsverletzungen umfasst werden wie beispielsweise „the right to access justice, the prohibtion of torture“, da Betroffene nicht von behördlicher Seite vor tödlicher Gewalt oder Praktiken wie zum Beispiel FGM geschützt werden, auch wenn letztere nicht sofort, sondern erst in der Folge zum Tod führen, zum Beispiel durch zugefügte Verletzungen.

107 So wird diese (tödliche) Gewalt in Spanien als „violencia vicaria“ („stellvertretende Gewalt“) bezeichnet, vgl. Roth (2025): „Damit ist Gewalt gemeint, die der Vater (oder Partner oder Ex-Partner) gegen Kinder richtet, um auf diese Weise die Frau zu verletzen.“ Zu „stellvertretenden Femiziden“ werden so (teilweise) „Tötungen an Frauen und/oder Kindern durch einen Täter, um einer anderen Frau zu schaden“, gezählt, siehe CoE, GREVIO (2024c), Fn. 47 m. N. Nach diesem Verständnis sind auch Überschneidungen mit der nachfolgenden Fallgruppe möglich. Siehe zu „connected oder associated femicides“, Habermann (2023), S. 107 m. w. N.; teils werden unter assoziierten Femiziden nur weibliche Personen (die „ins Kreuzfeuer geraten“) als Betroffene erfasst, siehe Villa Quintana u. a. (2014), Ziff. 47.

Schwierigkeiten bei der Einordnung – Fälle mit weiteren (getöteten) Personen

- Tötung Dritter zum Beispiel aus Schuldzuweisung: Etwa, wenn Personen getötet werden, die vom Täter für die Trennung der Frau verantwortlich gemacht werden – wie beispielsweise die Schwiegermutter.[108]
- Sogenannte „Mitnahmesuizide“[109]

In solchen Fällen lassen sich ähnliche Motive (siehe 2.5) erkennen wie bei der Tötung von (Ex-)Partnerinnen: etwa „Eifersucht, Besitzanspruch und die Aberkennung des Rechts der Frau, ein selbstbestimmtes Leben zu führen.“[110] Dieser Aspekt ist auch in Bezug auf die Ausgestaltung von konkreten Präventionsmaßnahmen unbedingt zu beachten.

Im gewissen Zusammenhang zu Femiziden können des Weiteren **Suizide** von Frauen gesehen werden, soweit ein Kontext mit häuslicher Gewalt (oder weiter: mit geschlechtsspezifischer Gewalt) gegeben ist (siehe unter 4.2.1).

Zwischenfazit

Die Bezeichnung Femizid kann – je nach Zuordnung und Kontext – über vorsätzliche Tötungsdelikte an Frauen hinausgehen. Die Zuordnungen als auch die Erscheinungsformen variieren dabei: Einige sind weltweit verbreitet (zum Beispiel Intimpartnerinnentötungen), andere treten vor allem in spezifischen Regionen oder Kontexten wie bewaffneten Konflikten auf. Bislang werden nicht alle potenziellen Femizide als solche (einheitlich) klassifiziert oder näher untersucht. Weitere Fallgruppen sind denkbar – aktuelle Forschung und Entwicklungen sollten hier unbedingt berücksichtigt werden. Angesichts der Vielfalt möglicher Erscheinungsformen ist eine systematische Einteilung hilfreich, um das komplexe Feld besser erfassen und gezielte Präventionsmaßnahmen entwickeln zu können (siehe auch 3.5).

2.5 Geschlechtsspezifische Motive von Femiziden

Unabhängig von einer Definition, die je nach Kontext variieren kann, ist es entscheidend zu verstehen, warum bestimmte Fälle als Femizide eingestuft werden. Obwohl die genannten Formen von Femiziden auf den ersten Blick unterschiedlich erscheinen, basieren sie alle auf der Vorstellung der Ungleichwertigkeit von Frauen (siehe 2.2 und 2.3).[111] Frauen werden insbesondere deswegen getötet, weil sie sexistischen Rollenbildern, Verhaltenserwartungen oder heteronormativen Vorstellungen nicht entsprechen.[112] Die Frage des geschlechtsspezifischen Motivs lässt sich in diesem Zusammenhang anhand verschiedener Fallgruppen/Kontexte verdeutlichen.

Besonders klar lassen sich Taten, die durch puren Hass auf Frauen als Kollektiv motiviert sind, als Femizide einordnen.[113] Ein Beispiel für solch explizit misogyn motivierte Taten sind Anschläge durch sogenannte Incels, die Gewalt als „Rache an Frauen“ rechtfertigen – in der Wissenschaft auch als „misogyner Terrorismus“ bezeichnet.[114] Häufig genannt wird in diesem Zusammenhang der Fall

108 Wie in einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs, vgl. Bundesgerichtshof (2025): Urteil vom 30.01.2025, Az. 4 StR 375/24. Siehe auch Habermann (2023), S. 259 (mit Verweis auf Fälle, in denen zum Beispiel die Schwiegermutter oder die Tochter getötet wurden).

109 Fälle von sogenannten „erweiterten Selbstmorden“, bei welchen die ganze Familie getötet wird, da sie „ohne den Mann nicht weiterleben dürfen“, werden schon unter Femizide gefasst, vgl. Lembke (2023), S. 139.

110 Vgl. Habermann (2023), S. 107. Greuel / Petermann (2007), S. 24: „Demgegenüber neigen Männer eher dazu, nicht nur die Partnerin, sondern auch weitere Bezugspersonen zu töten. […] Überwiegend wird diese erweiterte homizidale Tatbereitschaft mit dem Wirksamwerden exzessiver Besitzansprüche an die Partnerin vor dem Hintergrund ausgeprägter patriarchaler Geschlechterrollenorientierung des Mannes erklärt.“

111 Vgl. Baldry / Magalhães (2018), S. 80.

112 Siehe Schuchmann / Steinl (2021), S. 315; Steinl / Streuer (2023); UNODC / UN WOMEN (2024), S. 10; Lembke (2023), S. 132.

113 Vgl. zum Beispiel Maier u. a. (2023), S. 12, „am offensichtlichsten als Femizide einzuordnen“; Schuchmann / Steinl (2021), S. 314.

114 Vgl. zum Nachfolgenden (und zu weiteren Taten, etwa in Toronto 2018), Kracher (2024), S. 163–164; Streuer (2023), insbesondere S. 153–156.

eines 22-jährigen Täters, der 2014 in Kalifornien sechs Menschen tötete, 14 verletzte und sich anschließend selbst erschoss. In einem 140-seitigen Manifest begründete dieser seine Tat mit Frauenhass.

Der Begriff Incel

Incel ist ein Kofferwort für „Involuntary Celibate“ (englisch für „unfreiwillig im Zölibat Lebende“).[115] Dabei wird zwischen einem weiteren und einem engeren (gewalttätigen) Incel-Begriff unterschieden.[116] Zum engeren wird ausgeführt: Es handelt sich um die „identitätsstiftende Selbstbezeichnung“ einer (vor allem) „Online-Subkultur“ heterosexueller (junger) männlicher Personen, die sich als „Opfer einer liberalisierten Welt“ sehen. Sie propagieren in Foren und Sozialen Medien Hass auf Frauen, teilen „entsprechende Gewaltfantasien in Form von Texten, Videos oder Memes“ und bestätigen und radikalisieren sich diesbezüglich gegenseitig. Incels sind der Auffassung, „sie hätten aufgrund ihres Geschlechts“ einen Anspruch auf Frauen und speziell auf Ausübung ihrer eigenen Sexualität mit einer Frau, was sich in einer „Degradierung von Frauen zu Objekten der eigenen Begierde“ manifestiert.[117] Hierbei ist zu beachten, dass die „Anspruchshaltung, ein Anrecht auf weibliche Sexualität zu haben, […] keine Sache allein von Incels“ ist, sondern in einem gesellschaftlich geprägten patriarchalen Selbstbild wurzelt.[118] Auch äußert sich Misogynie im Kontext der Incel-Bewegung auf besonders extreme und spezielle Weise und schlägt teilweise in tödliche Gewalt um. Dies ist jedoch keinesfalls ein isoliertes Phänomen, sondern ein gesamtgesellschaftliches, tief verankertes Problem[119], sodass Incels als eine „Spitze eines patriarchalen Eisbergs“[120] betrachtet werden können.
In Bezug auf Incels als schwerpunktmäßiges „Online-Phänomen“ zeigt sich eine deutliche (aber nicht alleinige) Verbindung von Femiziden mit dem digitalen Raum, die noch nicht ausreichend Beachtung findet:[121] Online findet, analog zu den vielfältigen Ausprägungen der digitalen Dimension von Gewalt, eine frauenfeindliche Radikalisierung statt, die für Betroffene auch erschreckende Auswirkungen in der analogen Welt bedeuten – bis hin zur Tötung. Zudem wird auf eine fehlende Wahrnehmung und (gesellschaftliche) Reaktion einer „stattfindenden Symbiose von Misogynie, Rassismus und Verschwörungsnarrativen“ hingewiesen.[122]

Das Tatmotiv „aufgrund des weiblichen Geschlechts“ beziehungsweise „weil sie Frauen sind“ sollte jedoch keinesfalls zu eng verstanden, das heißt, nur auf Taten aus reinem Frauenhass oder Verachtung gegenüber dem weiblichen Geschlecht beschränkt werden (siehe 2.2). Das ungleiche Geschlechterverhältnis spiegelt sich auch in anderen Formen geschlechtsbezogener Tötungen wider.

So wird der Geschlechtsbezug in Fällen des Schwangerschaftsabbruchs in Bezug auf weibliche Föten[123] und der Tötung von Neugeborenen deutlich, die allein aufgrund ihres Geschlechts als minderwertig betrachtet werden.[124] Vor diesem Hintergrund sind auch diese Fälle unzweifelhaft Femizide.

Ferner können Tötungen von Frauen im Kontext von sexualisierter Gewalt angeführt werden, da männliche Vorstellungen von Besitzansprüchen auf weibliche Personen und deren Körper oft den Gedanken sexueller Verfügbarkeit beinhalten, der bei sexualisierter Gewalt gewaltsam durchgesetzt

115 Vgl. dazu ausführlich Kracher (2024), S. 163.
116 Vgl. Streuer (2023), S. 149 m. w. N.
117 Vgl. auch zum Vorstehenden Kracher (2024), S. 164; FES (o. J.); BT-Drs. 20/624, S. 1.
118 Vgl. Kracher (2024), S. 172.
119 So auch Temel (2022), S. 205.
120 So hat Kracher (2024), S. 163 den Titel ihres Aufsatzes entsprechend gewählt.
121 Vgl. Masoud (2025).
122 Vgl. Streuer (2023), S. 160.
123 Soweit man diese unter Femizide fasst.
124 In Bezug auf weibliche Babys, Schuchmann / Steinl (2021), S. 315.

wird.[125] Bei der vorsätzlichen Tötung von Sexarbeiterinnen kommt häufig die Vorstellung von Tätern hinzu, dass diese Frauen minderwertig, moralisch „schlecht“ oder reine Sexualobjekte seien.[126]

Darüber hinaus gibt es Fälle, in denen Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität getötet werden, so zum Beispiel bei der Tötung einer lesbischen oder transgeschlechtlichen Frau.[127] Diese Tötungen dienen einerseits der Bestrafung für das Abweichen von der Heteronormativität und andererseits der Bekräftigung traditioneller Männlichkeitsbilder („doing masculinity“).[128]

Als Femizid gilt auch die Tötung einer Frau durch (zumeist) männliche Familienangehörige, wenn diese mit der Absicht erfolgt, vermeintlich verletzte Wert- und Ehrvorstellungen wiederherzustellen, weil die Betroffene ein selbstbestimmtes Leben führen möchte („familiäre Femizide“, siehe auch Tabelle 5, 3.5.1).[129] In der Debatte um Femizide wird dabei häufig das Stichwort „Ehrenmorde“ angeführt, welche aber in Deutschland als statistisch selten gelten.[130] Femizide als extreme Ausprägung geschlechtsspezifischer Gewalt sind jedoch keineswegs auf bestimmte Kulturen beschränkt. Eine Fokussierung auf einen (zugeschriebenen) fremden kulturellen Hintergrund kann den Blick auf die eigentliche Problematik verstellen: Es handelt sich um geschlechtsspezifische Gewalt, die ihre Wurzeln in ungleichen Machtverhältnissen und männlichen Vorstellungen hat, wie Frauen sich verhalten sollten.

Wer davon ausgeht, dass es in der „eigenen“ Kultur kein solch ungleiches Machtverhältnis gibt, der übersieht die – auch in Deutschland – am häufigsten vertretene Femizidform, die Intimizide (siehe auch den Datenteil 3.5.1). Diese liegt vor, wenn eine Frau getötet wird, weil sie ihr Selbstbestimmungsrecht in einer (früheren) heterosexuellen Beziehung ausübt – sei es durch einen Trennungswunsch, eine vollzogene Trennung oder andere Formen der Emanzipation. Diese Femizidform existiert unabhängig von der Herkunft, Sozialisierung, Religion, Zugehörigkeit zu einer gesellschaftlichen Schicht oder anderen möglichen Differenzierungsmerkmalen.

Intimizide: Tötungen durch (Ex-)Partner

Als vorherrschende Ausprägung des Femizids wird der sogenannte Intimizid beschrieben (auch „intimate [partner] femicide“ (IPF), Partnerinnentötung oder Beziehungsfemizide). Diese Femizidform bezeichnet die (vorsätzliche) geschlechtsspezifische Tötung einer Frau durch einen aktuellen oder ehemaligen Intimpartner.[131] Der Begriff Intimizid umfasst hierbei ausschließlich Tötungen von weiblichen Personen[132] und wird somit hier nicht „geschlechtsneutral“ verwendet.[133] Zur Klarstellung bietet sich auch an, diese Fallgruppe im Deutschen mit (Ex-)Intimpartnerinnentötungen oder -femiziden zu bezeichnen.[134] Ausgehend von der tatbegehenden Person ist ferner die Bezeichnung Femizide beziehungsweise Tötungen durch (Ex-)Partner heranzuziehen (siehe das Datenkapitel 3.5.1). Bezogen auf die erforderliche (frühere) Nähebeziehung werden auch Partnerschaften

125 Vgl. Maier u. a. (2023), S. 11 m. w. N.; Russell (2001b), S. 39, die dazu Tötungen aufgrund der Ablehnung sexueller Avancen, zur Befriedigung des Sexualtriebs, Nekrophile, sadistische Tötungen und Folter, sogenannte Snuff Videos, zählt.

126 Vgl. auch Maier u. a. (2023), S. 13; Villa Quintana u. a. (2014), Ziff. 47.

127 Vgl. auch Lembke (2023), S. 140.

128 Vgl. ebd., S. 132; Maier u. a. (2023), S. 12 m. w. N.

129 Vgl. zum Beispiel Lembke (2023), S. 139; Jani (2023).

130 Siehe etwa Oberwittler / Kasselt (2011), S. 165, 167; Wischnewski (2018), S. 131.

131 Vgl. zum Beispiel Evans u. a. (2023), S. 542, wobei die Terminologie für diesen Subtyp eines Femizids in wissenschaftlichen Untersuchungen auch nicht konsistent verwendet wird, was die Notwendigkeit klar definierter einheitlicher Bezeichnungen hervorhebt, damit verschiedene Arten von Femiziden differenziert beschrieben werden können und eine Vergleichbarkeit von Untersuchungen ermöglicht wird, ebd., S. 545, 550; zur uneinheitlichen Verwendung des Begriffs und fehlenden Diskussion hierzu, vgl. Habermann (2023), S. 30.

132 Somit weibliche-Betroffene-männliche Täter-Dyaden, vgl. dazu Evans u. a. (2023), S. 551; zum Beispiel Stout (2001), S. 41: „the kiling of women by male intimate partners“.

133 Diese Klarstellung braucht es, da der Begriff auch häufig geschlechtsneutral Verwendung findet, vgl. zum Beispiel im Rahmen des Projekts GaTe, BMBF (2022); vgl. zudem Marneros (2008), S. 1: „Als Intimizid bezeichnen wir die Tötung des Intimpartners“: Dabei soll der Begriff – gegenüber dem des Feminizids – geschlechtsunspezifisch verstanden werden.

134 Vgl. Schuchmann / Steinl (2021), S. 314. Bei der Bezeichnung als Beziehungsfemizid besteht die Schwierigkeit, dass der Begriff sehr weit gefasst ist und nicht herausstellt, um welche Art der Beziehung es sich handelt. So könnten beispielsweise auch Familienangehörige darunter gefasst werden.

außerhalb einer Ehe[135] wie zum Beispiel jene zu Lebensgefährten oder Freunden[136] hinzugezählt. Ob „reine Date-Bekanntschaften" einbezogen werden, wird dagegen unterschiedlich beurteilt.[137] Zudem wird nicht einheitlich beschrieben, nach welchen Kriterien eine (frühere) Beziehung angenommen wird. Hier spielt auch die Übertragung aus dem Englischen eine Rolle: Soll es um Intimität im Sinne von Sexualbeziehungen gehen oder darum, dass sich die betreffenden Personen in einer Beziehung sahen[138], und sind auch Fälle im Vorfeld verweigerter Beziehung hinzuzuzählen?[139] Letztlich wird keine Sexualbeziehung erforderlich, eine solche aber ausreichend sein: beispielsweise besteht bei einem One-Night-Stand zumindest eine (wenn auch kurze) intime Beziehung. Auf einer solchen kann zudem die Vorstellung eines Täters basieren, ein Recht auf die Frau zu haben. Jedoch bleiben Abgrenzungsschwierigkeiten, weswegen zum Beispiel im Rahmen empirischer Forschung teilweise auf den Umstand einer formalen Paarbeziehung abgestellt wird (siehe 3.5.1).[140] Jedenfalls ist nicht entscheidend, ob die Betroffene und der Täter denselben Wohnsitz haben oder hatten.[141] Dies ist vor allem deshalb relevant, da die (tödliche) Gewalt häufig erst nach dem Ende einer Beziehung auftritt.[142]

Intimizide zählen weltweit (neben der Tötung von Frauen innerhalb der Familie) sowohl zahlenmäßig zu den bedeutendsten[143] (siehe 3.5.1) als auch gegenwärtig zu den am besten wissenschaftlich untersuchten Femizidformen.[144] Bei ihnen wird eine Geschlechtsdimension der Tötungen als naheliegend eingestuft.[145] Paradoxerweise werden gerade diese Tötungen als „bloße" Beziehungstaten und rein privates Problem verharmlost. Ein Blick auf die Zahlen und Hintergründe sollte jedoch dazu führen, diese Tötungen als Femizide ernst zu nehmen und ihre strukturelle Problematik angemessen zu würdigen.

Denn festzuhalten ist: Für Frauen ist das eigene Zuhause der gefährlichste Ort beziehungsweise stellen (frühere) Bezugspersonen die größte Bedrohung dar – anders als für Männer und Jungen (siehe 3.5.1).[146] Femizide (global betrachtet) werden zumeist durch aktuelle oder frühere Intimpartner begangen.[147] Eine länderübergreifende Untersuchung aus dem Jahr 2013 weist darauf hin, dass schätzungsweise mehr als ein Drittel bis fast die Hälfte aller Tötungsdelikte an Frauen von einem Intimpartner begangen wurden,[148] was als Hinweis gewertet wird, dass „weder der kulturelle noch der sozioökonomische Kontext eine wesentliche Determinante für dieses Phänomen in Anbe-

135 Die Tötung der Ehefrau wird als Uxorizid bezeichnet (wegen des lateinischen Wortes „uxor" für Ehefrau), vgl. zum Beispiel Marneros (2008), S. 1; Widyono (2009), S. 10, auch „wife-killing".

136 Nicht im Sinne von platonischer Freundschaft gemeint, englisch: „boyfriend".

137 Vgl. zum Beispiel UNODC / UN WOMEN / UNSTATS (2022), Ziff. 22 (current or former intimate partners, husbands, dating partners); dagegen zählt Habermann (2023), S. 32, Dating-Partner nicht hierzu.

138 Vgl. auch EIGE (2021a), S. 15.

139 Zum Beispiel Fälle, in welchen der Wunsch einer Beziehung mit der Frau besteht, diese jedoch ablehnt, in diesem Sinn wohl Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht (2025); ebenso nach Angaben der UN eine südafrikanische Studie, UNODC / UN WOMEN (2022), S. 23.

140 Vgl. zum Beispiel PKS-Opfertabelle T921, BKA (2024d); Habermann (2023), S. 32, welche in ihrer Untersuchung „One-Night-Stands, reine Sexualbeziehungen, Datingbeziehungen und Fälle, in denen der Mann eine Beziehung zur Frau sucht" nicht einbezieht.

141 Vgl. zum Beispiel EIGE (2023b), S. 1.

142 Vgl. auch CoE (Hg.), Erläuternder Bericht (2011), Ziff. 42.

143 Vgl. zum Beispiel nur UN, WHO/RHR/12.38, S. 1–2; Grzyb / Naudi / Marcuello-Servós (2018), S. 24–25; regionale Unterschiede: UNODC / UN WOMEN (2024), S. 4, 12; Stöckl u. a. (2013), S. 863.

144 Vgl. aber zum Beispiel Evans u. a. (2023), S. 550, die auch hier noch weiteren Forschungsbedarf und die Notwendigkeit vermehrten internationalen Austausches sowie Vernetzung mit Aktivist*innen konstatieren.

145 Vgl. zum Beispiel Habermann (2023), S. 32 in Fn. 35 sowie die unteren Ausführungen.

146 Siehe UNODC / UN WOMEN / UNSTATS (2023), S. 7, 17: So wurden nach deren Angaben Frauen und Mädchen (auch) im Jahr 2022 zumeist von Intimpartnern oder anderen Familienmitgliedern getötet (rund 55 % der Fälle), ein eindeutiger Hinweis darauf, dass für diese das eigene Zuhause einen besonders gefährlichen Ort darstellt, während bei Männern und Jungen in erster Linie das Risiko besteht, von jemandem außerhalb der Familie getötet zu werden. Dabei sind im Falle tödlicher Gewalt gegen Frauen und Mädchen die Täter mit Abstand am häufigsten die aktuellen oder früheren Intimpartner; siehe auch Streuer (2023), S. 63; Stöckl u. a. (2013), S. 863.

147 „Current and former intimate partners are by far the most likely perpetrators of femicide", UN WOMEN (2024).

148 Je nachdem, wie Datenlücken behandelt werden, siehe Stöckl u. a. (2013), S. 863.

tracht eines globalen Patriarchats“ darstellt.[149] Dies gilt auch für Deutschland (siehe 3.5.1).[150]

In Untersuchungen zeigte sich ferner stets das Geschlechtsspezifische bei Tötungen von Intimpartner*innen: Während bei Tötungsdelikten Männer als Täter und Betroffene die Statistiken generell dominieren („Tötungskriminalität spielt sich also überwiegend zwischen Männern ab“),[151] ändert sich das Bild mit Blick auf tödliche Partnerschaftsgewalt: Von dieser sind Frauen außergewöhnlich stark betroffen,[152] (siehe ausführlich 3.5.1). Und auch wenn der Geschlechtsbezug aufgrund der (früheren) Beziehung nicht evident erscheinen mag („er hat sie nicht getötet, weil sie eine Frau ist, er hat sie geliebt“), sind diese Tötungen doch häufig „mit dem Bedürfnis verbunden, Kontrolle auszuüben oder vermeintlich inakzeptables weibliches Verhalten zu bestrafen“.[153] Es handelt sich um Fälle, in denen zum Beispiel die (frühere) Ehefrau oder Partnerin verschiedenartige Unabhängigkeitsbestrebungen – etwa eine Trennungsabsicht – zeigt oder sie der Untreue[154] bezichtigt wird.[155] Nach Russell ist hier oftmals ein sexistisches Motiv zu identifizieren: Frauen werden als Besitz und als unterlegen angesehen, ihnen wird zum Beispiel nicht das Recht zugestanden, sich trennen zu dürfen – und die Täter glauben, Gewalt anwenden zu dürfen, um sie kontrollieren zu können.[156] Zudem ist eine wiederkehrende Beobachtung, dass sich (verurteilte) Täter von ihrer Tat distanzierten, sich selbst als Betroffene präsentierten und sogar ihren Partnerinnen die Schuld an der Tat zuwiesen.[157]

Dabei wird der Großteil von Tötungen von (Ex-)Partnerinnen aufgrund von (beabsichtigten) Trennungen begangen, wobei die Initiative zur Trennung meist von der später geschädigten beziehungsweise getöteten Frau ausgeht.[158] Daher hat sich die Bezeichnung „Trennungstötung“[159] im Diskurs in Deutschland etabliert – allerdings bietet sich auch die Bezeichnung „Trennungsfemizid“ an.[160] Basierend auf Erkenntnissen von Studien, dass zwischen einem Drittel und zwei Dritteln aller Partnerinnentötungen aufgrund (beabsichtigter) Trennungen erfolgen, besteht Konsens darüber, dass die Trennungsphase (beginnend ab der Äußerung der entsprechenden Absicht) für Frauen eine Hochrisikosituation darstellt – und zwar für jegli-

149 Siehe Evans u. a. (2023), S. 542 m. w. N.

150 Siehe zum Beispiel Habermann (2023), S. 22, „von hoher Bedeutung“, S. 59. „Damit ist die Tötung der (Ex-)Lebenspartnerin die häufigste und dominierende Form des Femizids“, Greuel / Petermann (2007), S. 21. In der EU (und dem Vereinigten Königreich) sind vorsätzliche Tötungen von Frauen durch Intimpartner „die wichtigste und häufigste Form eines Femizids“, EIGE (2021a), S. 15.

151 Siehe auch Greuel / Petermann (2007), S. 21; Greuel (2009), S. 3.

152 Siehe Monckton-Smith (2020), S. 1267; nach verfügbaren Daten sind Frauen unverhältnismäßig oft betroffen, UNODC / UN WOMEN / UNSTATS (2022), Ziff. 22.

153 Vgl. ebd., Ziff. 22.

154 Vgl. Greuel / Petermann (2007), S. 22: „Obwohl übersteigerte Eifersucht als Hauptmerkmal des Beziehungsfemizids gilt, weist nur ein geringer Anteil der Täter Eifersuchtsreaktionen von pathologischer Qualität auf“, daher sollte von „Besitzanspruch“ gesprochen werden. Zur Eifersucht als weiteren wesentlichen Bedingungsfaktor, vgl. zum Beispiel Dobash / Dobash (2015), S. 41.

155 So Oberwittler / Kasselt (2011), S. 165, zu sogenannten Grenzfällen.

156 Siehe Russell (2001b), S. 39.

157 Nach der Analyse von Evans u. a. (2023), hier insbesondere S. 550, tauchen solche Behauptungen in den meisten Studien auf und zeigen, dass das Phänomen selbst von Tätern in unterschiedlichen Kontexten ähnlich erlebt wird – nämlich als Ausdruck hegemonialer Männlichkeit. So geht es laut bisherigen internationalen Studien um Umstände wie Verlassenwerden, Verrat, Kontrolle und Bestrafung.

158 Vgl. auch djb (2019), S. 1–2: „Motiv ist fast immer die Trennungsabsicht der Frau oder eine bereits erfolgte Trennung“; Habermann (2023), S. 285; Schuchmann / Steinl (2021), S. 314, m. w. N. Dabei gibt es aber selbstverständlich auch Fälle, in denen sich der Partner trennt, dann aber nicht akzeptieren kann, wenn er die Betroffene/ das Geschehen nicht mehr unter Kontrolle hat, vgl. zum Beispiel die Angaben in der Pressemitteilung zur Entscheidung des BGH vom 13. Juni 2024, 6 StR 235/24, BGH (2024).

159 Kritisch wird zu Recht gegen den Begriff vorgebracht, der Aspekt der geschlechtsspezifischen Gewalt komme darin nicht zum Ausdruck. Dennoch wird er auch hier im Folgenden verwendet, um den speziellen Unterfall eines Femizids näher herauszustellen.

160 Vgl. Leuschner (2022), S. 31, wobei letztere vor allem einschlägig erscheint, wenn das Motiv hier in dieser Weise erkennbar ist. In diesem Bereich wird – anders als vielleicht in der Wahrnehmung zu vermuten ist – ein Geschlechtsbezug als naheliegend angenommen – für statistische Zwecke Habermann (2023), S. 100. Dies ist nicht gleichbedeutend mit der Annahme, dass im Strafverfahren ein solches Motiv angenommen wird – es muss wie immer geprüft werden, ob es im Einzelfall vorliegt – allerdings werden geschlechtsspezifische Motive häufig noch übersehen, vgl. DIMR (2024c) im Kapitel Femizide.

che Form von Gewalt bis hin zur tödlichen.[161] Dies gilt aber nicht allein in der konkreten Situation der Trennungsankündigung: Vielmehr finden sich häufig Fälle, in denen es einen längeren Zeitraum zwischen der Trennung und der Tötung gab.[162] Entgegen einer landläufigen Annahme lassen sich die Tötungen von (früheren) Partnerinnen durch Forschungsergebnisse mehrheitlich als geplante Taten einordnen und nicht als Affekttaten beschreiben, die aus spontaner Überforderung heraus und auch nicht als situative Eskalation häuslicher Gewalt[163] entstehen.[164]

Es handelt sich vielfach nicht um Taten aus bloßer Verzweiflung. Auch wenn die Hintergründe von Tötungsdelikten komplex und nicht homogen sind, geht es häufig um patriarchale Macht- und Kontrollbedürfnisse, welche bereits zuvor in der Beziehung geltend gemacht worden sind und durch die autonome Entscheidung der Frau, sich zu trennen, infrage gestellt werden.[165] Diese verlorene Kontrolle gilt es wiederherzustellen.[166] Als besonders gefährlich (und als Auslöser des Tatentschlusses) wird dabei der Zeitpunkt angesehen, wenn dem Täter klar wird, dass sich die (ehemalige) Intimpartnerin nicht mehr wunschgemäß verhalten wird.[167]

Im Fokus: Prävention

Regelmäßig leidet die betroffene (Ex-)Partnerin bereits vor der (versuchten) Tötung unter gewalttätigen Übergriffen des Täters. Forschungsergebnisse deuten darauf hin, dass in diesem Kontext kontrollierende Verhaltensweisen und psychische Gewalt häufig noch verbreiteter sind als körperliche Gewalt.[168] Diese Aspekte sollten daher für präventive Maßnahmen verstärkt in den Fokus gerückt werden. Die genaue Analyse der Vorgeschichte des jeweiligen Intimizids ist dabei essenziell.[169]
Besondere (zahlenmäßige) Bedeutung im Kontext von Femiziden kommt zudem anschließenden Suiziden beziehungsweise Suizidversuchen der Täter zu.[170] Somit sollten Taten, die aufgrund des Todes des Beschuldigten eingestellt wurden, ebenfalls in Untersuchungen zu Femiziden einbezogen werden (siehe 4.2.1, S. 70–71).

Somit lässt sich feststellen, dass in solchen Fällen eine (auch unbewusste) Vorstellung von geschlechtsspezifischer Ungleichwertigkeit der Frau die Tat prägt: Der Frau wird durch den Täter nur eine bestimmte, nämlich unterlegene Position zugestanden, der sie sich nicht so einfach entziehen kann. Es geht um Besitz und Kontrolle, ihr

161 Vgl. Greuel / Petermann (2007), S. 26–27, mit dem Hinweis auf Fälle ohne Anzeichen (physischer) Gewalt im Vorfeld, es spreche „jedoch einiges dafür, dass diese ‚atypische' Tätergruppe sich durch ein drastisch überhöhtes Kontrollbedürfnis auszeichnet", vgl. auch Habermann (2023), S. 92 m. w. N.

162 Vgl. ausführlich ebd. m. w. N.; zur zeitlichen Verteilung auch Greuel / Petermann (2007), S. 28: „Rein statistisch betrachtet ist damit das erste Trennungsjahr das Zeitfenster, in dem das mit Abstand höchste Gefährdungspotential für Frauen besteht, wobei das Tötungsrisiko mit der Trennungsdauer abnimmt."

163 Greuel (2009), S. 110: „Vor diesem Hintergrund kann die einseitige Konzentration auf eskalierende Beziehungsgewalt bei der Gefährdungsanalyse zu dramatischen Fehleinschätzungen führen."

164 Vgl. Habermann (2023), S. 100; Greuel (2009), S. 109, „stellen sich Intimizide als weitgehend unabhängig von unmittelbaren Opferreaktionen oder Provokationseskalationen dar, d. h. der Tatentschluss selbst wird zumeist bereits (lange) vor dem finalen Täter-Opfer-Kontakt gefasst und zielgerichtet umgesetzt. Von der Dynamik her haben Intimizide mehr mit anderen Formen zielgerichteter Gewalt (zum Beispiel Amok) gemein als mit klassischen Formen häuslicher Gewalt." Greuel stellt insoweit fest: „Für Intimizide ist nicht die Eskalation von Gewalt, sondern die Eskalation eines Konflikts und die damit einhergehende Zuspitzung einer psychischen Krise auf Seiten des Täters entscheidend", ebd., S. 110.

165 Vgl. zum Beispiel ebd., S. 49; Oberwittler / Kasselt (2011), S. 165. „Bei diesen Tätern ist eine kognitive Grundeinstellung vorherrschend, die nicht nur das Bedürfnis nach alleiniger (sexueller) Kontrolle der Frau, sondern auch die Überzeugung umfasst, einen legitimen Anspruch auf diese Kontrolle zu haben", Greuel / Petermann (2007), S. 22; Habermann (2023), S. 95.

166 Vgl. zum Beispiel Greuel (2009), S. 49; Habermann (2023), S. 95.

167 Beziehungsweise das Ziel, sie zurückzugewinnen, nicht mehr erreichbar erscheint: Habermann (2023), S. 95 m. w. N., wobei „das Ziel dahingehend wechsele, die Frau für ihre Trennung oder ihre Trennungsabsicht zu bestrafen".

168 Ebd., S. 147, siehe auch 4.2.1.

169 Vgl. Hellmann (2025), S. 6.

170 Siehe Habermann (2023), S. 107. „In kaum einem anderen Bereich der Tötungskriminalität kommt es so häufig zu anschließenden Suizidhandlungen des Täters wie bei Femiziden durch den Intimpartner", Greuel / Petermann (2007), S. 24.

wird das Selbstbestimmungsrecht aberkannt,[171] sie hat kein oder zumindest nicht dasselbe Recht, sich zu trennen („ich entscheide, wann diese Beziehung zu Ende ist“)[172] – was als Rechtfertigung für das Ausüben von Gewalt dient.[173] Sie wird für Übertretungen ihrer zugeteilten Rollenerwartung bestraft.[174] Der Täter sucht durch die (versuchte) Tötung (absolute) Kontrolle wiederzuerlangen.[175] So soll auch sichergestellt werden, dass „kein anderer sie haben würde“.[176]

Zwischenfazit

Bei näherer Betrachtung der verschiedenen Arten von Femiziden wird deutlich, wie sehr das (soziale) Geschlecht bei solchen Taten eine Rolle spielt. Femizide sind Ausdruck eines strukturellen, gesellschaftlich tief verankerten Machtungleichgewichts zwischen den Geschlechtern und der Diskriminierung des weiblichen Geschlechts, von Heteronormativität und Geschlechterrollenstereotypen.[177] Dabei gibt es die strukturelle Problematik und zugleich die Frage des geschlechtsspezifischen Motivs im Einzelfall, welche teilweise praktische Schwierigkeiten[178] aufwirft: Umso mehr bedarf es der genauen Untersuchung der objektiven Umstände.[179]

Im Fokus: Prävention

Trotz der gemeinsamen Wurzel von Femizidformen, ist es essenziell, passende Präventionsansätze für die jeweilige Fallgruppe zu wählen, und spezifische Risikofaktoren zu berücksichtigen.[180] Dafür müssen auch mehr Femizidformen – über solche im Kontext von Partnerschaft und Familie hinaus – betrachtet und weiter erforscht werden. Zudem muss beachtet werden, dass nicht alle Frauen gleichermaßen betroffen sind: Einige sind intersektionaler Diskriminierung ausgesetzt (zum Beispiel ältere Frauen, Frauen mit Flucht- und Migrationsgeschichte, Frauen mit unsicherem Aufenthaltsstatus, Sexarbeiterinnen, wohnungslose Frauen oder Frauen mit Behinderungen). Diese Frauen in vulnerablen Lebenslagen und ihre besonderen Schutzbedürfnisse sollten sorgsam in den Blick genommen werden – in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt im Allgemeinen und Femizide im Besonderen. Eine entsprechend spezifische Datenerhebung spielt dabei eine wichtige Rolle (siehe Kapitel 3). So zeigt sich zum Beispiel eine besondere Betroffenheit von älteren Frauen (oft eingestuft ab 65 Jahren) in Untersuchungen (etwa in Kanada),[181] was bisher wenig Beachtung findet (siehe 3.5.5). Gleiches gilt für Tötungen von weiblichen Personen in Betreuungsverhältnissen, wo durch die Umstände die ungleichen Machtverhältnisse verstärkt und Betroffene besonders vulnerabel sind (siehe 3.5.4).

171 Vgl. auch Çelebi (2023), S. 142.
172 Vgl. etwas abgewandelt das Zitat bei Monckton-Smith (2020), S. 1278, in dem eine Ehe der Bezugspunkt ist.
173 Vgl. auch ebd.
174 Auf die Bedrohung des männlichen Machtanspruchs wird somit mit (tödlicher) Gewalt reagiert, um die Vorstellung männlicher Überlegenheit aufrechtzuerhalten, die Frau zu unterwerfen, siehe Habermann (2023), S. 95 m. w. N. und Fn. 18; Steinl (2025), S. 130 m. w. N.
175 Vgl. Çelebi (2023), S. 142.
176 Siehe Habermann (2023), S. 132 mit Verweis auf Adams (2007), S. 254.
177 Siehe auch Lembke (2023), S. 132.
178 Siehe auch Russell (2009), S. 27 mit dem Hinweis, dass alle Hassverbrechen – trotz daraus resultierender Schwierigkeiten – eine Bewertung der Tatmotive des Täters erfordern. Die Problematik der Feststellung könnte keinesfalls dazu führen, auf einen Begriff wie „rassistischen Mord“ zu verzichten (was sich auf Femizide übertragen lässt).
179 So könnten (neben den Kontexten Partnerschaft/Familie) bestimmte Variablen helfen, eine geschlechtsspezifische Motivation bei der Tötung von Frauen und Mädchen zu identifizieren: In der Vergangenheit liegende körperliche, sexualisierte oder psychische Gewalt/Belästigung durch den Täter; Betroffenheit von Formen illegaler Ausbeutung, z. B. im Zusammenhang mit Menschenhandel, Zwangsarbeit oder Sklaverei; Entführung oder Freiheitsberaubung; die Betroffene war in der Sexindustrie tätig; Ausübung sexualisierter Gewalt vor und/oder nach der Tötung; Tötung ging mit einer Verstümmelung des Körpers der Betroffenen einher; die Leiche wurde an einem öffentlichen Ort entsorgt; die Tötung stellte ein geschlechtsspezifisches Hassverbrechen dar, das heißt, sie wurde aufgrund einer spezifischen Voreingenommenheit des/der Täter(s) gegen Frauen begangen, siehe UNODC / UN WOMEN / UNSTATS (2022), Ziff. 26, 27.
180 Vgl. auch Baldry / Magalhães (2018), S. 71.
181 Siehe dazu EIGE (2025b), S. 2 m. N.; Dawson (2017), m. N.

Promising Practice: Spanien

Dass es hilfreich ist, verschiedene Formen mithilfe des Begriffs Femizide zu erfassen, hat zuletzt auch GREVIO in Bezug auf Spanien gewürdigt. Dort wurde die Definition von geschlechtsspezifischen Tötungen von Frauen durch den Begriff „Femizide" weiterentwickelt und es werden neben Tötungen durch Intimpartner und Familienangehörige auch weitere Tötungen etwa im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt und sogenannte stellvertretende Femizide (einschließlich der Tötung von Kindern) datenmäßig erfasst.[182]

2.6 Zentrale Befunde im Überblick

Zum Abschluss dieses Abschnittes sollen wichtige Feststellungen und Fragestellungen noch einmal kurz zusammengeführt werden:

Der Begriff Femizid ist zentral für die Sichtbarmachung struktureller Gewalt gegen Frauen. Femizide unterscheiden sich deutlich von anderen Tötungsdelikten – insbesondere durch ihre geschlechtsspezifische Dimension.

Es gibt verschiedene Ansätze zur Begriffsbestimmung von Femiziden – aber es ist noch einmal zu unterstreichen, wie wichtig die Verwendung der Begrifflichkeit für die Sichtbarkeit solcher Taten ist, „deren Ursachen in gesellschaftlichen Strukturen zu suchen sind".[183] Genau diese strukturelle Dimension muss beachtet werden. Nur so können das zugrundliegende Machtungleichgewicht adressiert und Femizide wirksam bekämpft werden. Der Begriff Femizid macht deutlich, dass Unterschiede zwischen der Tötung von Frauen und Männern festzustellen sind: Frauen werden häufig im eigenen Zuhause und durch ihnen nahestehende Personen getötet – der private Raum ist für sie in diesem Zusammenhang oft der gefährlichste. Eine eigene Kategorie erlaubt es, diese spezifische Gewalt sichtbar zu machen, Trends und Muster zu analysieren und gezielte Präventionsmaßnahmen zu entwickeln. Im Sinne der Istanbul-Konvention müssen sowohl die einzelnen (tödlichen) Gewalthandlungen als auch die ihnen zugrunde liegende Diskriminierung von Frauen konsequent bekämpft werden.

Femizide sind Ausdruck eines globalen patriarchalen Systems – nicht das Ergebnis individueller oder kulturell isolierter Motive.[184] Die kulturelle Zuschreibung von Femiziden verschleiert ihre strukturellen Ursachen und fördert diskriminierende Narrative.

Gerade in Ländern des globalen Nordens besteht die Tendenz, Femizide als kulturspezifisches Phänomen zu deuten – etwa unter dem Begriff „Ehrenmord". Die Wurzel von (vorsätzlichen) Tötungen wird damit häufig „in fremden kulturellen Traditionen, welche Frauen als Eigentum von Männern verstehen", verortet.[185] So wird ein gesamtgesellschaftliches Problem in ein „importiertes" umgedeutet.[186] Ein strukturelles Gewaltproblem wird so fälschlich externalisiert und rassistisch aufgeladen. Die Forschung zeigt hingegen: Die häufigste Form von Femiziden – Intimizide – geschieht „unabhängig von sozialem Status, Herkunft oder sozioökonomischem Status", es gibt kein „spezifisches Persönlichkeitsprofil", sondern vielfältige soziodemografische Beschreibungen.[187] Diese kulturalisierende Perspektive zeigt sich auch in der Rechtsprechung, wie GREVIO betont;[188] Tötungen durch (Ex-)Partner in Form von sogenannten Trennungstötungen und „Ehrenmorde" werden unterschiedlich bewertet, obwohl beide in patriarchalen Vorstellungen wurzeln (können). Dieses sogenannte Othering[189] verstellt den Blick auf die eigentliche Problematik: geschlechtsspezifische

182 Vgl. zu Spanien, CoE, GREVIO (2024c), Ziff. 40.
183 Vgl. Leuschner / Rausch (2022), S. 23.
184 Vgl. in diesem Sinne auch Evans u. a. (2023), S. 550.
185 Siehe insbesondere zur Medienberichterstattung, Fairbairn u. a. (2023), S. 557.
186 Vgl. ebd.
187 Vgl. Hellmann (2025), S. 6; Habermann (2023), S. 402; Greuel (2009), S. 110.
188 CoE, GREVIO (2022f), insbesondere Ziff. 277–282.
189 Vgl. auch zum Begriff zum Beispiel DIMR (2024c), S. 268–269 m.w.N.

Gewalt. Eine solche Verzerrung behindert die Umsetzung der Istanbul-Konvention, die eine ganzheitliche Antwort auf die (tödliche) Gewalt fordert, inklusive der Ursachen.[190] Durch die Verortung geschlechtsspezifischer Gewalt außerhalb „der deutschen Rechtsgemeinschaft wird das Tödliche patriarchaler Normen verschleiert“[191] und es werden keine Präventionsansätze entwickelt.[192] Wer in der Diskussion nur von „Ehrenmorden“ spricht, statt von einschlägigen (Ex-)Intimpartnerinnentötungen, fördert rassistische Narrative,[193] anstatt Stereotype zu bekämpfen.

Der Begriff Femizid muss politisch über die „bloße“ Tötung von Frauen hinausgehen.

Aus dem Vorgenannten ergibt sich, dass das Verständnis von Femiziden einen Geschlechtsbezug aufweisen sollte. Der Begriff Femizid sollte (politisch) mehr bedeuten als die Tötung von Frauen. Er sollte auf das Machtungleichgewicht und die Unterdrückung von Frauen aufmerksam machen (siehe auch 2.2 und 2.3). Es würde zwar durch den Verzicht auf ein notwendiges geschlechtsspezifisches Motiv die Schwierigkeit eines subjektiven Elements und dessen Nachweisbarkeit umgangen. Um dieses Problem zu lösen, können jedoch objektive Umstände herangezogen werden – welche auch für Femizide entwickelt worden[194] beziehungsweise weiterzuentwickeln sind.

Geschlecht ist als soziales Konstrukt zu verstehen. Femizide betreffen alle, die sich als Frauen identifizieren. Auch Mädchen sind von Femiziden betroffen und müssen explizit in Schutzkonzepte einbezogen werden.

Der Begriff Geschlecht ist im Sinne von **Gender**, also als soziales Konstrukt und nicht biologisch (im Sinne von englisch: sex) zu verstehen (daher verwendet GREVIO die Bezeichnung „gender-related killings“ in Anwendung von Art. 3 c) Istanbul-Konvention).[195] Danach beruhen geschlechtsspezifische Gewalt und damit Femizide vor allem auf „gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmalen, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht“.

Ähnlich sieht es unter anderem das UNODC, wenn zutreffend in Bezug auf eine Definition zu Femiziden ausgeführt wird: „Dies sollte sich auf alle Betroffenen vorsätzlicher Tötungsdelikte beziehen, die sich selbst als Frauen verstehen, unabhängig davon, ob sie eine rechtliche Anerkennung ihrer Geschlechtsidentität erlangen konnten oder nicht.“[196] Ferner werden vom Begriff auch Mädchen umfasst, dies ergibt sich aus der Auswertung im Abschnitt 2.2 sowie aus den Vorgaben der Istanbul-Konvention (Art. 3 f)).

Femizide umfassen mehr als vorsätzliche Tötungen und Intimizide – ein differenziertes Begriffsverständnis ist notwendig.

Vom Begriff Femizide werden mehr als nur vorsätzliche Taten umfasst – was im Hinblick auf die strukturelle Dimension begrüßenswert ist. Allerdings gilt es zu bedenken, dass es – je nach wissenschaftlichem Kontext und diesbezüglichem Bedarf – auch ein engeres[197] (zum Beispiel im Strafrecht) und ein weiteres Verständnis von Femiziden geben kann und sollte (siehe auch 3.1). Zur besseren Einordnung könnte daher auch zwischen vorsätzlichen Femiziden und solchen ohne nachweisbaren Tötungsvorsatz unterschieden werden

190 Vgl. CoE, GREVIO (re-edited 2022), Ziff. 14 (zu Art. 2 Istanbul-Konvention).
191 Siehe Lembke (2023), S. 138.
192 In diesem Sinne auch Schreiber (FHK): „Wer Femizide mit Migration verknüpft, sucht Sündenböcke statt wirksame Präventionsansätze“, Günther (2025).
193 Siehe Leuschner (2022), S. 27; CoE, GREVIO (re-edited 2022), Ziff. 14 (zu Art. 2 Istanbul-Konvention).
194 Siehe zum Beispiel UNODC / UN WOMEN / UNSTATS (2022), Ziff. 26, 27.
195 Außerdem verpflichtet Art. 4 Abs. 3 Istanbul-Konvention die Vertragsstaaten zur Durchführung der Konvention ohne Diskriminierung – auch wegen der Geschlechtsidentität. Zudem hat der CEDAW-Ausschuss seit Langem klargestellt, dass auch trans Frauen Frauen sind, vgl. Nachweise bei Schulz u. a. (2022), S. 24, Fn. 114.
196 Siehe UNODC / UN WOMEN / UNSTATS (2022), Fn. 18.
197 Zum Beispiel UN WOMEN (2024).

(siehe zum Beispiel auch EIGE[198]), unter 3.4. Zudem sollten mehr Femizidformen betrachtet und (weiter) erforscht werden: Femizide sind weit mehr als Trennungstötungen durch (Ex-)Partner.

Täter sind überwiegend Männer – patriarchale Gewalt kann jedoch auch durch Frauen reproduziert beziehungsweise gestützt werden.

Femizide werden überwiegend von Männern und männlichen Jugendlichen begangen. Um diese Realität sichtbar zu machen, ist es angemessen, von Tätern/Tatverdächtigen/Beschuldigten zu sprechen. Gleichzeitig können auch Frauen innerhalb patriarchaler Strukturen agieren und zur Aufrechterhaltung von Kontrolle beitragen – so etwa, wenn Mütter oder weibliche Familienangehörige durch Druck auf Betroffene dazu beitragen, dass diese in einer gewaltvollen Beziehung verbleiben. Diese Mitwirkung erfolgt nicht unabhängig, sondern ist Ausdruck von verinnerlichten Geschlechterstereotypen. Sie widerspricht nicht der Feststellung, dass Männer die „Haupttäter" sind, sondern ergänzt sie um eine wichtige Perspektive: Für eine wirksame Gewaltprävention müssen patriarchale Muster in ihrer gesamten sozialen Dynamik erkannt und bekämpft werden.

Eine intersektionale Perspektive ist unerlässlich für das Verständnis und die Bekämpfung von Femiziden.

Auch bei Femiziden braucht es die (stärkere) Berücksichtigung der **intersektionalen Perspektive**, da nicht alle weiblichen Personen gleichermaßen betroffen sind.[199] Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Alter, sozialem Status, sexueller Orientierung oder Behinderungen verstärkt das Risiko. Prävention muss diese Vielschichtigkeit berücksichtigen.

2.7 Verständnis von Femizid im Kontext dieser Analyse

Aus diesen Feststellungen lässt sich für diese Analyse folgende Bestimmung des Begriffs Femizid ableiten:

Begriffsbestimmung: Femizid

Femizide sind geschlechtsspezifische (vorsätzliche) Tötungen von Frauen und Mädchen. Geschlechtsspezifisch ist eine Tötung, wenn sie von gesellschaftlichen Rollenbildern, Stereotypen und Verhaltenserwartungen, die auf Ungleichwertigkeit basieren, geprägt ist.

198 Vgl. zum Beispiel EIGE (2021a), S. 11–12.
199 Siehe auch Lembke (2023), S. 141.

3 Häufigkeit und Formen von Femiziden

3.1 Die statistische Erfassung von Femiziden

Die Istanbul-Konvention (Art. 11 Abs. 1a)) verpflichtet die Vertragsstaaten zur Erfassung aufgeschlüsselter statistischer Daten zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt.[200] Die statistische Erfassung von Femiziden ermöglicht es, Ausmaß und Formen des Phänomens sichtbar zu machen. Eine solche Datengrundlage ist unverzichtbar, um Maßnahmen zur Prävention und Intervention wirksam zu gestalten und aufeinander abzustimmen.

Femizide werden hier als geschlechtsspezifische (vorsätzliche) Tötungen von Frauen und Mädchen verstanden. Geschlechtsspezifisch ist eine Tötung, wenn sie von gesellschaftlichen Rollenbildern, Stereotypen und Verhaltenserwartungen, die auf Ungleichwertigkeit basieren, geprägt ist. Die Definition ist für die rechtliche, sozialwissenschaftliche und statistische Betrachtung von Femiziden bedeutsam. Für jede dieser Debatten gelten spezifische Anforderungen an die Konkretisierung der Definition.[201] Die rechtliche Einordnung von Tötungsdelikten an Frauen erfordert die Berücksichtigung individueller geschlechtsspezifischer Tatmotive. Sozialwissenschaftliche Analysen hingegen nehmen breitere strukturelle Aspekte des Geschlechterverhältnisses in den Blick. Eine Definition zu statistischen Zwecken erfordert einander ausschließende und messbare Merkmale, die eine eindeutige Zuordnung einer Tat als Femizid ermöglichen.[202]

In der öffentlichen Debatte gibt es nicht die eine Zahl von Femiziden, weil darum gerungen wird, wie die Bewertung geschlechtsspezifischer Tatmotive beziehungsweise die Geschlechtsspezifik einer Tat definiert und statistisch erfasst werden kann. Die Polizeiliche Kriminalstatistik gibt keine Auskunft über Tatmotive, daher müssen andere Informationen wie die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung genutzt werden, um die Geschlechtsspezifik zu erfassen.[203] Eine valide statistische Erfassung von Femiziden erfordert die systematische sozialwissenschaftliche und rechtliche Analyse jedes versuchten sowie vollendeten Tötungsdelikts: mittels eines differenzierten Kategoriensystems auf der Grundlage umfassender Daten aus verschiedenen Quellen, insbesondere Ermittlungsakten. Eine solche flächendeckende Erhebung scheitert in Deutschland derzeit an der eingeschränkten Zugänglichkeit der Daten – im Gegensatz etwa zu Spanien, wo entsprechende Strukturen etabliert sind. Die vorhandenen Statistiken bilden lediglich Annäherungswerte an die tatsächliche Zahl der Femizide ab, da nur ein Teil der Informationen über die Taten zugänglich ist.

3.2 Zugänge zur Erfassung von Femiziden in Deutschland

Die statistische Erfassung von Femiziden ist Gegenstand einer umfangreichen internationalen Debatte.[204] Ein wichtiges Ergebnis sind internationale Klassifikationssysteme auf UN- und EU-Ebene: zum einen durch das Büro der Vereinten Nationen für Drogen und Verbrechensbekämpfung (UNODC) in Zusammenarbeit mit der UN-Einheit für die Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN WOMEN)[205] sowie – für die EU – durch das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)[206]. Zur Zahl der Femizide in Deutschland liegt bereits eine Bandbreite von Berichten und Untersuchungen vor. Dies zeigt der folgende Überblick (siehe Tabelle 4). Die vorliegende Analyse ist dem Bereich des Monitorings auf Basis polizeilicher Daten zuzuordnen. Ihr besonderer Erkenntniswert liegt in der Anwendung des Klassifikationssystems von EIGE (siehe Abschnitt 3.4). Dieses erlaubt eine deutlich tiefere Differenzierung verschiedener Formen von Femiziden als bisherige Analysen polizeilicher Daten. Neben Femiziden durch (Ex-)Partner oder Familienangehörige werden weitere Formen in den Blick genommen – ein Aspekt, der in bisherigen Monitorings weitgehend unbeachtet blieb.

200 DIMR (2024c), S. 36.
201 Vgl. Maier u. a. (2023), S. 15.
202 Ebd. sowie EIGE (2021b), S. 12.
203 Abweichend von der im vorliegenden Bericht verwendeten Terminologie der von Gewalt „Betroffenen“ wird bei Wiedergabe der polizeilichen Statistiken der dort übliche Begriff „Opfer“ bedeutungsgleich genutzt.
204 Zusammenfassend zum Beispiel Naudi u. a. (2023), Sauer (2023), EIGE (2021b); EIGE (2022a).
205 UNODC / UN WOMEN / UNSTATS (2022).
206 EIGE (2021a).

Tabelle 4: Beispiele für die Datenerfassung zu Femiziden

Monitoring auf Basis administrativer Daten

Daten: administrative Daten, zum Beispiel Statistiken der Polizei

Deutschland[207]

- DIMR (2024c): Monitor Gewalt gegen Frauen
- BKA (2024a): Bundeslagebild geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten
- Polizeiliche Kriminalstatistiken einiger Länder z. B. Innenministerium Baden-Württemberg (2025)

International[208]

- UNODC / UN WOMEN (2024): Femicides.
- UN, OHCHR (2021): Femicide Watch Initiative
- EIGE (2025a): Country profile for Germany
- EC, EUROSTAT (2025a): öffentlich zugängliche Statistik „Intentional homicides of women per 100.000 inhabitants“, auf Basis des internationalen Klassifikationssystems „ICCS“, UNODC (2015)

Monitoring und Datenbanken auf Basis von Fallsammlungen[209]

Daten: Fallsammlungen aus Presseberichten oder Meldeportalen

- European Observatory for Femicide (EOF)
- One Billion Rising Germany
- Femizidnet
- Transgender Europe (TGEU)

Forschung[210]

Daten: Verfahrensakten, Interviews, administrative Daten, Fallsammlungen und andere

- Institut für Empirische Soziologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg: FEM_UniteED to prevent femicide in Europe (2014–2020)
- Julia Habermann: Partnerinnentötungen und deren gerichtliche Sanktionierung (2023)
- Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen (LKA NRW): Tötungsdelikte zum Nachteil von Frauen in Nordrhein-Westfalen (2023–2024)
- Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol), Polizeipräsidium Ravensburg, Psychologische Hochschule Berlin: GaTE Polizeiliche Gefährdungsanalyse zu Tötungsdelikten in Partnerschaft und Familie (2022–2024)
- Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) / Institut für Kriminologie der Eberhard Karls Universität Tübingen: Femizide in Deutschland (2022–2025)

207 DIMR (2024c); BKA (2024b); Innenministerium Baden-Württemberg (2025), S. 56.
208 UNODC / UN WOMEN (2024); UN, OHCHR (2021); EIGE (2025a); EC, Eurostat (2025a); UNODC (2015).
209 EOF (o. J.); One Billion Rising Germany (2025); FeminizidMap.Org (2022); TGEU (2024).
210 Schröttle / Arnis / Naudi u. a. (2021a); Schröttle / Arnis / Paust u. a. (2021b); Habermann (2023); LKA NRW (2024); DHPol (2024); KFN (2024).

3.3 Deutschland im internationalen Vergleich: zentrale Befunde der Monitoringsysteme anhand polizeilicher Daten

Monitoringberichte zur Zahl der Femizide beruhen häufig auf polizeilichen Daten zu Tötungsdelikten mit weiblichen Opfern. Viele weisen Tötungen durch (Ex-)Partner, Familienangehörige und sonstige Tatverdächtige aus. Eine weitere Differenzierung erfolgt in der Regel nicht. Laufende empirische Studien nehmen hingegen eine differenziertere Betrachtung auf der Basis von Aktenanalysen vor.[211]

Die verschiedenen Monitoringberichte kommen zum Teil zu leicht abweichenden Ergebnissen hinsichtlich der Zahl der Femizide. Der Grund ist, dass sie sich in der Berücksichtigung einzelner Aspekte der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) unterscheiden: So beziehen das Monitoring Gewalt gegen Frauen und das Bundeslagebild sowohl versuchte als auch vollendete Straftaten ein. Dies schlägt sich in höheren Fallzahlen – aber ähnlichen Trends – nieder als bei der ausschließlichen Betrachtung vollendeter Straftaten. Der Fokus auf vollendete Straftaten ist in der internationalen Berichterstattung zu finden: bei UNODC, bei Eurostat (dem statistischen Amt der Europäischen Union) sowie in den darauf basierenden Berichten von EIGE, aber auch in einigen Monitorings auf Basis von Presseberichten.[212] Auch die Auswahl der berücksichtigten Straftatbestände unterscheidet sich.[213] Bei internationalen Vergleichen ist zu berücksichtigen, dass Verzerrungen aufgrund unterschiedlicher nationaler polizeilicher Erfassungssysteme möglich sind. So gibt es mit Blick auf eine international einheitliche Erfassung von Tötungsdelikten an Frauen große Fortschritte, aber die internationale Vergleichbarkeit der Daten ist noch nicht abschließend gewährleistet, resümiert Sauer.[214] Trotz der beschriebenen Unterschiede kommen die Monitoringberichte zu Ergebnissen, die eine erste Einordnung der Häufigkeit von Tötungsdelikten an Frauen erlauben.

Im internationalen Vergleich weisen Europa und Asien eine niedrigere Belastung mit Tötungsdelikten an Frauen auf als andere Weltregionen: 0,6 beziehungsweise 0,8 Frauen je 100.000 Einwohnerinnen wurden 2023 durch Partner oder Familienangehörige getötet, so eine Schätzung des UNODC.[215] Im EU-Vergleich ist Deutschland leicht überdurchschnittlich belastet. Deutschland hatte 2018 mit 0,87 weiblichen Opfern von Tötungsdelikten je 100.000 Einwohnerinnen die achthöchste Rate tödlicher Gewalt an Frauen (im Vergleich mit 24 EU-Staaten und UK), die fünfthöchste Rate (0,3) bei Tötungen durch Intimpartner (im Vergleich mit 15 Staaten) und die sechsthöchste bei Tötungen durch Familienmitglieder (im Vergleich mit 14 Staaten)[216]. Auch 2023 liegt Deutschland mit 0,89 weiblichen Opfern von Tötungen je 100.000 Einwohnerinnen

211 LKA NRW (2024) sowie die oben genannten Projekte „GaTE Polizeiliche Gefährdungsanalyse zu Tötungsdelikten in Partnerschaft und Familie“, DHPol (2024) und „Femizide in Deutschland“, KFN (2024).

212 Die Berichterstattung von UNODC und Eurostat basieren auf der Klassifikation „International Classification of Crime for Statistical Purposes (ICCS)“. Die Berichte von EIGE (s.u.) beziehen sich darauf. Das „European Observatory for Femicide“ (EOF) nutzt Presseberichte und administrative Daten, EOF (o. J.).

213 Unter „Intentional homicide“ (vorsätzliche Tötung) werden bei Eurostat auf der Basis des ICCS für Deutschland die folgenden Straftatbestände erfasst (jeweils mit dem Fallstatus vollendet): Mord (§ 211 StGB, PKS-Schlüssel 010000), Totschlag und Tötung auf Verlangen (§§ 212, 213, 216 StGB, PKS-Schlüssel: 020000), Körperverletzung mit Todesfolge, darunter Beteiligung an einer Schlägerei mit Todesfolge (§§ 227, 231 StGB, PKS-Schlüssel 221000), siehe EC, Eurostat (2025b). Das Monitoring Gewalt gegen Frauen hingegen verwendet die Straftatbestände Mord sowie Totschlag (§§ 211, 212 StGB, PKS-Schlüssel: 010000, 020010), sowohl versuchte als auch vollendete Taten, DIMR (2024b), S. 91. Im Gegensatz zum ICCS sind Tötung auf Verlangen sowie Körperverletzung mit Todesfolge ausgeschlossen. Das Bundeslagebild geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten schließt hingegen zusätzlich Mord im Zusammenhang mit Raub aus, bezieht aber minder schweren Totschlag (PKS-Schlüssel 020020) sowie Körperverletzung mit Todesfolge (PKS-Schlüssel 221010) ein und berücksichtigt dabei ebenfalls sowohl versuchte als auch vollendete Taten, BKA (2024b), S. 53.

214 Sauer (2023), S. 19.

215 UNODC / UN WOMEN (2024), S. 7. Die Schätzung des UNODC zu Europa ist mit den im Folgenden dargestellten Daten zur Europäischen Union aufgrund methodischer Unterschiede nicht direkt vergleichbar. Angegeben wird jeweils die Zahl der weiblichen Oper bezogen auf 100.000 Einwohnerinnen (also die weibliche Bevölkerung).

216 EIGE (2022b), S. 5, basierend auf Eurostat-Daten zu „Intentional Homicide“ (Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, Körperverletzung mit Todesfolge, vollendete Taten siehe Fn. 213).

weit über dem Durchschnitt der Europäischen Union (0,66).[217]

Im Zeitverlauf von 2014 bis 2023 weist die Zahl der weiblichen Opfer von Tötungsdelikten zwar einige Schwankungen auf, verharrt aber auf einem hohen Niveau. Dies könnte ein Indiz dafür sein, dass bestehende Schutz- und Präventionsmaßnahmen bislang keine nachhaltige Reduktion bewirken konnten. Die Zahl der weiblichen Opfer von Tötungsdelikten pro 100.000 Einwohnerinnen lag 2014 bei 0,89, erreichte 2016 einen Höchstwert von 1,13, sank in den Folgejahren auf 0,66 im Jahr 2019 ab, stieg im Jahr 2020 zunächst auf 0,85 an, sank 2021 auf 0,8 ab und stieg 2022 und 2023 auf 0,83 beziehungsweise 0,89.[218]

Die vergleichende Analyse für Deutschland durch EIGE zeigt: Frauen und Mädchen bilden in Deutschland die Mehrheit der Opfer der vollendeten Tötungen durch (Ex-)Partner oder Familienangehörige (73 %). Der Anteil der weiblichen Opfer von Tötungen durch (Ex-)Partner liegt dabei mit 87 % noch höher. Sie machen die Hälfte (51 %) der Opfer von Tötungsdelikten insgesamt aus, so EIGE in Bezug auf das Jahr 2022, basierend auf nach ICCS klassifizierten polizeilichen Daten.[219]

3.4 Vorgehensweise

Auf Grundlage polizeilicher Daten und anhand des EIGE-Klassifikationssystems macht die folgende Analyse erstmals verschiedene Formen von Femiziden in Deutschland sichtbar. EIGE unterscheidet zwischen vorsätzlichen Tötungen (intentional killing) und fahrlässigen Tötungen (unintentional killing), wobei der Fokus dieser Untersuchung auf den vorsätzlichen Tötungen liegt. Bei den vorsätzlichen Taten unterscheidet EIGE Tötungen durch (Ex-)Partner oder Familienangehörige von sonstigen vorsätzlichen Tötungen mit geschlechtsspezifischem Motiv durch Täter außerhalb von (Ex-)Partnerschaft oder Familie (siehe Tabelle 5). Dies sind zum Beispiel Tötungen im Kontext sexualisierter Gewalt, Hassverbrechen gegen Frauen oder Tötungen von Menschenrechtsverteidigerinnen. Ein Teil dieser Femizidformen kann anhand von Daten der PKS und der Statistik des KPMD zu Politisch motivierter Kriminalität abgebildet werden, ein Teil nicht.

Die vorliegende Analyse orientiert sich an EIGE – und nicht am Klassifikationssystem des UNODC. Grund ist die größere Kompatibilität mit den polizeilichen Statistiken Deutschlands. Die vorliegende Analyse erprobt dieses System mit folgenden Anpassungen: Betrachtet werden nicht nur Frauen, sondern auch Mädchen als Tatopfer. Dies erfolgt aufgrund der Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention, die Frauen und Mädchen als Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt erfasst (Art. 1 a) und 3 f)). Zudem werden sowohl versuchte als auch vollendete Taten berücksichtigt. Die Auswahl der Straftatbestände folgt nicht dem ICCS, sondern berücksichtigt (wie der Monitor Gewalt gegen Frauen[220]) Mord sowie Totschlag gemäß §§ 211 und 212 StGB. Die folgende Tabelle zeigt die Formen von Femiziden nach EIGE und ob beziehungsweise wie diese in der folgenden Analyse anhand polizeilicher Daten erfasst werden.

217 EC, Eurostat (2025a), „Intentional Homicide“, (Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, Körperverletzung mit Todesfolge, vollendete Taten, siehe Fn. 213).

218 Ebd.

219 EIGE (2025a), basierend auf Eurostat-Daten zu „Intentional Homicide“, (Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, Körperverletzung mit Todesfolge, vollendete Taten, siehe Fn. 213), sowie der in der PKS erfassten Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung „Ehe / Partnerschaft / Familie / einschl. Angehörige“ sowie „Partnerschaften insgesamt“ BKA (2023a, 2023b).

220 DIMR (2024c).

Tabelle 5: Formen von Femiziden nach EIGE und Operationalisierungen anhand polizeilicher Daten

Types of Femicide (EIGE[221])	Operationalisierung
1. Intentional Killing	Anzahl weiblicher Opfer von Tötungsdelikten laut PKS[222] [223] Straftatbestände: Mord, Totschlag (§§ 211 und 212 StGB)[224], darunter versuchte und vollendete Taten
1.1 Killing by an intimate partner and/or family member(s)	
Intentional killing of a woman by an intimate partner (including current or former partners, living in the same household or not)	(Ex-)Partner: Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung: „Partnerschaften insgesamt“[225]
Intentional killing of a woman by family member(s)	Familienangehörige: Oper-Tatverdächtigen-Beziehung: „Familie“ oder „sonstige Angehörige“[226]
Darunter: honour killing, dowry-related killing	In der PKS nicht separat ausgewiesen.
1.2 Other types of intentional killing	Tötung außerhalb von (Ex-)Partnerschaft oder Familie: Sonstige Tatverdächtige, das heißt Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung „Sonstige“ beziehungsweise mit dem Filter „nicht Partnerschaft, nicht Familie“[227]
Killing of a woman by a non-family member(s) involving sexual violence	Mord im Zusammenhang mit Sexualdelikten (StGB 211)[228]
Sexual exploitation-related killing of a women; trafficking-related killing of a woman	In der PKS nicht separat ausgewiesen.[229]

221 EIGE (2021b), S. 11–12. In dieser Tabelle wird die Terminologie von EIGE in der englischen Originalfassung verwendet, im weiteren Text eine deutsche Übersetzung.

222 Grundlage der Analyse sind – sofern nicht anders ausgewiesen – jährlich veröffentlichte PKS-Opfertabellen, siehe BKA (2025a) und Daten des KPMD zur Politisch motivierten Kriminalität. BKA und der KPMD stellten dem DIMR für die Analyse differenziertere Daten als die veröffentlichten bereit.

223 PKS-Opfertabellen bilden die Zahl der Opferwerdungen ab. Eine Person kann in einem Berichtsjahr mehrfach als Opfer erfasst werden. Die Differenzierung „Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung“ erfasst die jeweils engste Beziehung, maßgeblich ist die Sicht des Opfers. Die PKS weist den Geschlechtseintrag divers nicht aus.

224 PKS-Schlüssel 010000; 020010.

225 „Partnerschaften insgesamt“ umfasst Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerschaft, Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften, ehemalige Partnerschaften, siehe PKS-Opfertabelle T921, BKA (2024d).

226 „Familie“ umfasst Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern, Geschwister, Schwiegereltern, -sohn, -tochter. Diese Analyse berücksichtigt zudem „sonstige Angehörige“, siehe PKS-Opfertabelle T922, BKA (2024e).

227 Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung außerhalb von (Ex-)Partnerschaft/ Familie umfasst informelle soziale Beziehungen, formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen, keine Beziehung. Einbezogen wurde zudem die Kategorie ungeklärt, siehe PKS-Opfertabelle T92, BKA (2024c).

228 PKS-Schlüssel 012000.

229 Tötungsdelikte im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung oder Menschenhandel werden in der PKS nicht separat ausgewiesen. In der PKS wird nur die Straftat mit der höchsten Strafandrohung erfasst. Informationen zu weiteren Delikten werden zu dem jeweiligen Fall nicht erfasst.

Types of Femicide (EIGE[221])	Operationalisierung
Killing of a woman in the context of a continuum of violence in particular settings (including the killing of a woman …	Teils in der PKS erfasst (siehe unten).
– … by an authority,	In der PKS nicht separat ausgewiesen.
– by a social political group or	In der PKS nicht separat ausgewiesen.
– when the relationship is of care),	Erziehungs- oder Betreuungsverhältnis des Opfers zum Tatverdächtigen[230]
– killing of women's/human rights defenders,	In der PKS oder KPMD-PMK nicht separat ausgewiesen.[231]
– hate killings.	Politisch motivierte Tötungsdelikte im Kontext (jeglicher) Hasskriminalität), Fälle mit Zahl der Opfer nach Geschlecht laut Statistik KPMD-PMK[232]
Killing of a woman older than 65 by non-family members	Frauen ab 60 Jahren[233]
Other types of intentional killing of women, with a gender-related motive, not listed above	In der PKS nicht separat ausgewiesen.
2. Unintentional Killing	
Death of a women resulting from intimate partner violence	PKS-Daten verfügbar, wurden aber hier nicht ausgewertet: Körperverletzung mit Todesfolge, Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung: Partnerschaften
FGM-related death; other types of unintentional killing with a gender motive not included above	In der PKS nicht separat ausgewiesen.

230 Die PKS klassifiziert unter anderem nach der räumlich sozialen Beziehung des Opfers zum Tatverdächtigen („Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung räumlich sozial"). Betrachtet wurde hier die Kategorie Erziehungs-/ Betreuungsverhältnis (ohne gemeinsamen Haushalt) sowie deren Unterkategorien „im Gesundheitswesen" und „im Bildungswesen" PKS-Opfertabelle T931, BKA (2025j). Im Folgenden ist – aus Platzgründen – mit „Erziehungs-/ Betreuungsverhältnis" ein entsprechendes Verhältnis ohne gemeinsamen Haushalt gemeint.

231 Die Statistik KPMD-PMK erlaubt unter anderem die Oberkategorie „Menschenrechte" sowie die Unterkategorie „Frauen und Gleichstellung" (auch „Antisexismus, Antipatriarchat, Feminismus"). Die Kategorie „Menschenrechte" wurde im Kontext von Tötungen jedoch nicht verwendet (2019–2023), BMI (2025a, 2025b), siehe dazu die folgende Fußnote.

232 Grundlage ist eine Sonderauswertung aus der Statistik KPMD-PMK BMI (2025a, 2025b). Untersucht werden Fälle Politisch motivierter Kriminalität (PMK) mit Tötungsdelikten (versucht oder vollendet, Mord, Totschlag 2019–2024). Der Fokus liegt auf Hasskriminalität, einem Teilbereich der PMK. Dies sind Straftaten, die durch gruppenbezogene Vorurteile motiviert sind, BMI u. a. (2024). Zu den Unterthemen zählen unter anderen „Geschlecht/Sexuelle Identität" (für die Tatzeitjahre 2020 und 2021), sowie (seit 2022) „frauenfeindlich" und gegen „geschlechtsbezogene Diversität" gerichtet, außerdem seit 2001 „gegen die sexuelle Orientierung" gerichtet. Die Daten zur PMK müssen separat von den Daten der übrigen PKS interpretiert werden, da die Opfer von Tötungsdelikten Politisch motivierter Kriminalität in beiden Statistiken vorkommen, jedoch unter Umständen nicht im gleichen Jahr, da die PMK eine Eingangs-, die PKS eine Ausgangsstatistik ist. Je Fall wird der schwerwiegendste Straftatbestand ausgewiesen, der nicht notwendig auf alle Opfer zutrifft, die dem Fall zugeordnet sind. Die Aufstellung des KPMD weist differenzierte Angaben zu verletzten oder getöteten Opfern nach, nicht zu unverletzten. Die Statistik sieht den Geschlechtseintrag divers vor, es wurden keine solche Fälle übermittelt.

233 In der Sonderauswertung des BKA konnte die Altersklasse „65 Jahre und älter, nach Opfer-Tatverdächtigen-Verhältnis" nicht separat ausgewiesen werden, daher wird die Gruppe „60 Jahre und älter" betrachtet.

3.5 Femizide: Fallkonstellationen

Der folgende Abschnitt beleuchtet zunächst die Entwicklung der Zahl der Opfer von Femiziden. Betrachtet werden dabei Tötungen durch (Ex-)Partner beziehungsweise durch Familienangehörige im Vergleich zu Tötungen durch andere (3.5.1). Anschließend werden Tötungen außerhalb von Partnerschaft und Familie, die anhand von polizeilichen Daten der PKS ausgewertet werden können, im Überblick dargestellt (3.5.2) und sodann im Einzelnen beleuchtet. Dies sind Sexualmord (3.5.3), die Tötung im Erziehungs- oder Betreuungsverhältnis (3.5.4) sowie die Tötung von Frauen im Alter von 60 Jahren und mehr (3.5.5). Auf der Grundlage einer weiteren polizeilichen Statistik, nämlich der zur Politisch motivierten Kriminalität, werden anschließend Tötungen von Frauen im Kontext von Hasskriminalität betrachtet (3.5.6).

3.5.1 Tötung durch (Ex-)Partner oder Familienangehörige

Im Jahr 2024 wurden in Deutschland 827 Frauen und Mädchen Opfer eines versuchten oder vollendeten Tötungsdelikts, das sind etwas mehr als zwei Opferwerdungen täglich. Darunter sind 300 durch Partner, 144 durch Familienangehörige und 383 durch andere Tatverdächtige zum Opfer geworden.

Die Entwicklung der Opferzahl ist Schwankungen unterworfen, bleibt aber in einer ähnlichen Größenordnung. Die folgende Analyse betrachtet daher den Durchschnitt (Mittelwert) der Jahre 2019–2023, um ein genaueres, von jährlichen Schwankungen unabhängigeres Bild zu erhalten.[234]

Die Zahl der Betroffenen ging im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr leicht zurück. Auffällig ist im hier betrachteten Zeitraum seit 2019 jedoch eine vorübergehende Zunahme im Jahr 2020. Einzelne Ereignisse oder Aufklärungserfolge in Bezug auf Tatverdächtige, die viele Opfer auf sich vereinen, können eine solche Zunahme deutlich beeinflussen. Für die Zunahmen im Jahr 2020 führt das LKA Hessen Anschläge im Jahr 2020 an, unter anderem den als unpolitisch eingestuften Anschlag in Volkmarsen mit mehr als hundert Verletzten.[235] Die vorliegende Analyse weist zudem auf eine Zunahme im Jahr 2020 im Bereich der Tötungen

Abbildung 1: Weibliche Opfer von Tötungen durch (Ex-)Partner, Familienangehörige, sonstige Tatverdächtige in Deutschland (2019–2024)

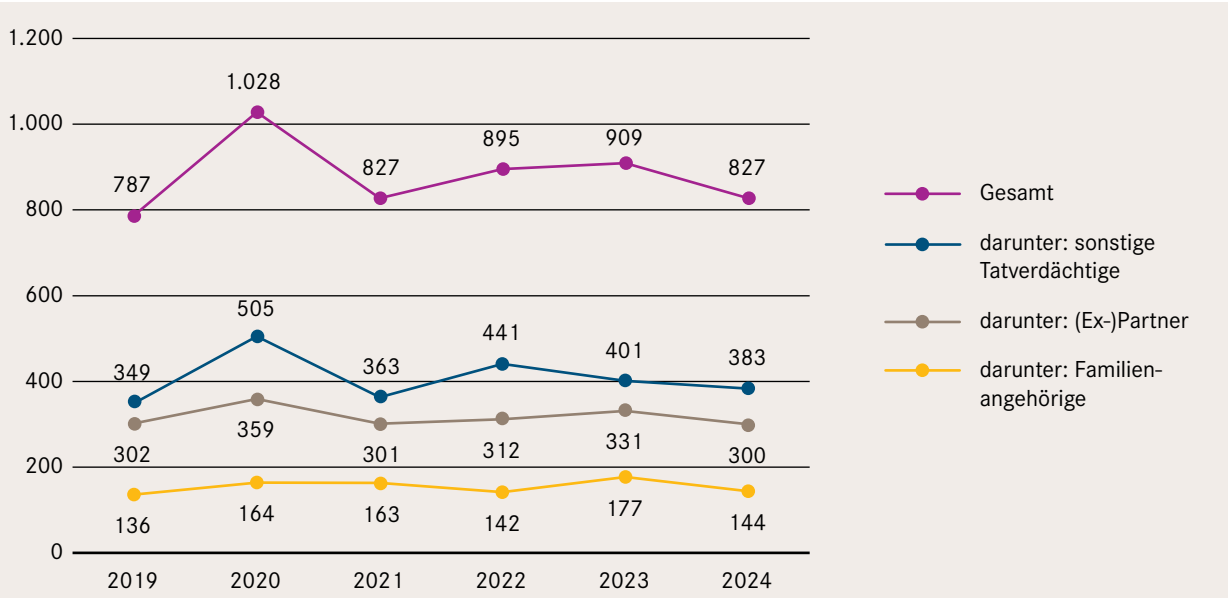

Quelle: Eigene Auswertung auf Grundlage von BKA (2025b, 2025d, 2025e, 2025h, 2025i). Erfasst sind Mord und Totschlag (§§ 211, 212 StGB), sowohl versuchte als auch vollendete Taten (siehe Tabelle 5).

234 Daten für das Berichtsjahr 2024 standen der Berichterstattungsstelle nicht differenziert zur Verfügung. Daher wird der Mittelwert 2019–2023 verwendet. Die dargestellten Daten zum Berichtsjahr 2024 wurden den öffentlich zugänglichen Opfer-Tabellen zum Berichtsjahr 2024 entnommen.

235 Hessisches Landeskriminalamt (2021), S. 16–17.

Abbildung 2: Anteil der weiblichen und männlichen Opfer von Tötungen nach Beziehung zum Tatverdächtigen (Mittelwert 2019–2023)

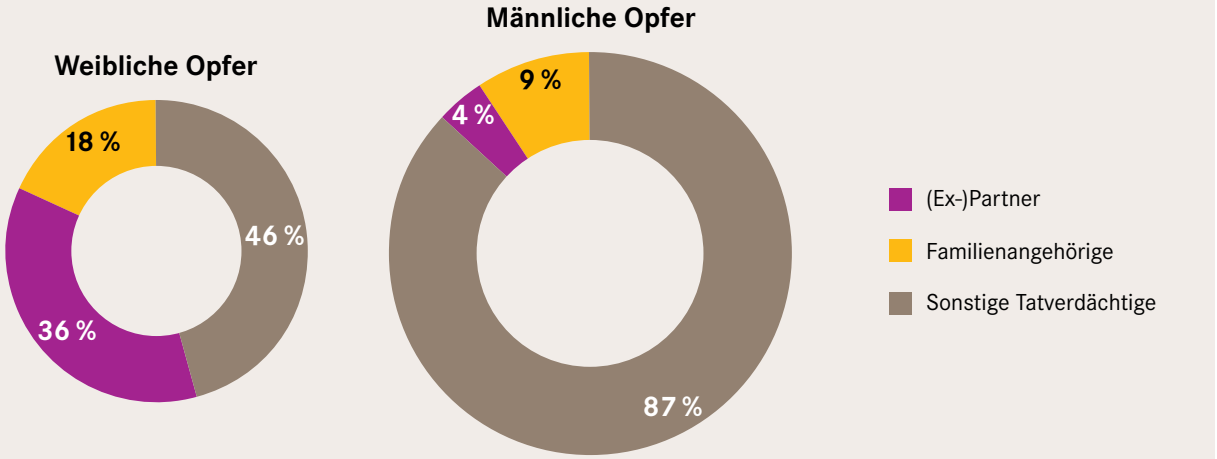

Durchschnittliche Zahl der Opfer im Jahr (Mittelwert 2019–2023): N=889 weibliche Opfer, N=1.924 männliche Opfer. Erfasst sind Mord und Totschlag (§§ 211, 212 StGB) sowohl versuchte als auch vollendete Taten (siehe Tabelle 2). Quelle: Eigene Auswertung auf Grundlage von BKA (2025c, 2025d, 2025e).

im Erziehungs- und Betreuungsverhältnis hin (bezogen auf Mord, Totschlag, versuchte sowie vollendete Taten, siehe Abschnitt 3.5.4).[236]

Die Geschlechtsspezifik von Tötungen zeigt sich besonders deutlich in der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung. Während weibliche Opfer bei Tötungen insgesamt unterrepräsentiert sind (etwa ein Drittel gegenüber zwei Dritteln männlicher Opfer; durchschnittlich 889 zu 1.924 Betroffene pro Jahr, 2019–2023), zeigt sich im Kontext von (Ex-)Partnerschaft und Familie ein umgekehrtes, geschlechtsspezifisches Muster.

Frauen sind – prozentual gesehen – häufiger im sozialen Nahraum von Tötungen betroffen als Männer (siehe Abbildung 2). Bei mehr als der Hälfte (54 %) der weiblichen Betroffenen waren (Ex-)Partner (36 %) oder Familienangehörige (18 %) tatverdächtig. Bei 46 % der Betroffenen hingegen waren es Personen außerhalb von (Ex-)Partnerschaft und Familie. Ganz anders zeigt es sich bei männlichen Opfern. Männer und Jungen werden – prozentual gesehen – häufiger Opfer durch Tötungen außerhalb des häuslichen Kontextes: 87 % der männlichen Opfer von Tötungsdelikten wurden Opfer durch Personen außerhalb von (Ex-)Partnerschaft und Familie, 4 % durch (Ex-)Partner, 9 % durch Familienangehörige.

Noch deutlicher zeigt sich die Geschlechtsspezifik bei der Betrachtung von Tötungen im sozialen Nahraum: Bei Tötungen durch (Ex-)Partner und Familienangehörige stellen Frauen die Mehrheit der Opfer – ein Befund, der bisherige Erkenntnisse für Deutschland bestätigt.[237]

- Bei Tötungen durch (Ex-)Partner machen Frauen die große Mehrheit der Betroffenen aus: 80,2 % der Opfer von Tötungsdelikten durch (Ex-)Partner sind Frauen oder Mädchen (321 von 405 Opfern).

236 Für das Jahr 2016 ist eine noch deutlichere vorübergehende Zunahme der Zahl der weiblichen Opfer von Tötungsdelikten festzustellen, sie stieg von 327 (2015) auf 469 Opfer (2016) (+43,4 %) vollendeter Taten, EC, Eurostat (2025a). Auch diese Zunahme kann durch einzelne Ermittlungserfolge deutlich beeinflusst sein. In diesem Zusammenhang ist der Ermittlungserfolg gegen den Krankenpfleger Nils H. in Niedersachsen zu nennen, der im Verdacht stand, über 120 Menschen getötet zu haben. In diesem Kontext nahm die Zahl der vollendeten Tötungsdelikte im Jahr 2016 um 48 Fälle zu, LKA Niedersachsen (2017), S. 39–40. Zudem ging der 2015 durch den Piloten Andreas L. absichtlich herbeigeführte Absturz einer GermanWings Maschine mit 159 Opfern vollendeter Tötungsdelikte im Jahr 2016 in die PKS des Landes Nordrhein-Westfalen ein, LKA NRW (2017), S. 15. Die genannten Daten wurden den veröffentlichten PKS-Berichten entnommen. Für eine genauere Analyse sind differenzierte Daten zur Zahl der weiblichen Opfer vollendeter Tötungsdelikte dieser Fälle notwendig, die hier nicht vorliegen.

237 Zum Beispiel EIGE (2025a).

- Bei Tötungen durch Familienangehörige sind knapp die Hälfte, 47,5 %, der Opfer Mädchen oder Frauen (156,4 von 329,2 Opfern).
- Hingegen ist unter den Opfern von Tötungen durch andere Tatverdächtige nur ein knappes Fünftel (19,8 %) weiblich (411,8 von 2079,2 Opfern. Angegeben wird die durchschnittliche Zahl im Jahr für den Zeitraum 2019–2023).

Ein Vergleich von Tötungen durch (Ex-)Partner mit Tötungen durch Familienangehörige zeigt: Die Altersstruktur der weiblichen Opfer unterscheidet sich (siehe Abbildung 3). Tötungen durch (Ex-)Partner treffen Frauen über die gesamte Lebensspanne, Frauen im mittleren Lebensalter (zwischen 21 und unter 50 Jahren) sind jedoch überproportional betroffen. In seltenen Fällen werden weibliche Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren zum Opfer von Tötungen durch (Ex-)Partner (1 % der weiblichen Opfer). Junge Frauen (18–20 Jahre) machen 3 % der Opfer aus, ähnlich wie ihr Bevölkerungsanteil. Im Vergleich zu ihrem Bevölkerungsanteil höher belastet sind Frauen in den mittleren Lebensjahrzehnten: Frauen im Alter von 21 bis unter 30 Jahren (18 % der Opfer), 30 bis unter 40 Jahren (25 %) sowie 40 bis unter 50 Jahren (20 %). Frauen im Alter von 50 bis unter 60 Jahren (13 % der Opfer) und Frauen im Alter von 60 und mehr Jahren (21 % der Opfer) sind ebenfalls betroffen, im Vergleich zu ihrem Bevölkerungsanteil jedoch seltener.

Abbildung 3: Weibliche Opfer von Tötungen durch (Ex-)Partner beziehungsweise Familienangehörige nach Altersgruppen (2019–2023, in %)

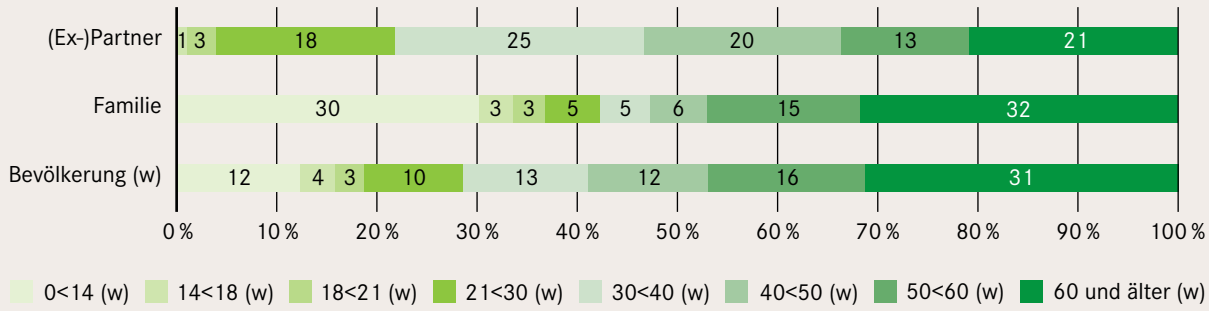

Quelle: Eigene Auswertung auf Grundlage von BKA (2025d, 2025e) sowie (Destatis 2024); Tötung durch (Ex-)Partner: N=321 weibliche Opfer, Tötung durch Familienangehörige: N=156,4 weibliche Opfer, Mittelwert 2019–2023. Bevölkerungszahl Mittelwert 2019–2023. Erfasst sind Mord und Totschlag (§§ 211, 212 StGB), sowohl versuchte als auch vollendete Taten (siehe Tabelle 5).

Bei Tötungen durch Familienangehörige zeigt sich eine andere Altersverteilung. Mädchen und ältere Frauen (ab 60 Jahren) machen zusammen die Mehrheit (62 %) der Betroffenen aus. Besonders auffällig ist die deutliche Überbelastung von Mädchen unter 14 Jahren (30 % der Opfer). Frauen im Alter von 60 Jahren und älter machen 32 % der Opfer aus, Frauen im Alter von 50 bis unter 60 Jahren 15 %, ähnlich wie ihr Bevölkerungsanteil. Junge erwachsene Frauen (18 bis unter 21 Jahre) sind in ähnlicher Größenordnung betroffen wie ihr Bevölkerungsanteil (3 %). Frauen zwischen 21 und 49 Jahren sind ebenfalls, aber im Vergleich zu ihrem Bevölkerungsanteil deutlich seltener, von familiären Femiziden betroffen.

Zahlen in Kürze

Aktuelle Zahlen (2024)
- 827 Frauen und Mädchen wurden in Deutschland im Jahr 2024 Opfer eines versuchten oder vollendeten Tötungsdelikts.
- Das sind etwas mehr als zwei Opfer am Tag,
- davon: 300 durch (Ex-)Partner, 144 durch Familienangehörige und 383 durch andere Personen.

(Ex-)Partnerschaft und Familie (Mittelwerte 2019–2023)
- Frauen und Mädchen sind häufiger im sozialen Nahraum betroffen.
- Die Mehrheit (54 %) der weiblichen Opfer von Tötungen erfährt diese schwere Gewalt im sozialen Nahraum: durch (Ex-)Partner (36 %) oder Familienangehörige (18 %); (durchschnittlich 889 weibliche Opfer im Jahr, 2019–2023).
- Die Mehrheit der männlichen Opfer hingegen erfährt diese Gewalt außerhalb des sozialen Nahraums (87 %), nur 4 % in der (Ex-)Partnerschaft und 9 % in der Familie (durchschnittlich 1924 männliche Opfer im Jahr, 2019–2023).
- 80,2 % der Opfer von Tötungen durch (Ex-)Partner sind weiblich.
- 47,5 % der Opfer von Tötungen durch Familienangehörige sind weiblich.

Auswahl von Kontexten außerhalb von (Ex-)Partnerschaft oder Familie (Mittelwerte 2019–2023)

Sexualmorde
- 5,8 Frauen und Mädchen im Jahr werden durchschnittlich Opfer eines Sexualmords außerhalb von (Ex-)Partnerschaft oder Familie.
- 94 % der Opfer von Sexualmorden sind weiblich.
- Betroffen sind Frauen und Mädchen über die gesamte Altersspanne hinweg.

Tötung im Erziehungs- oder Betreuungsverhältnis („relationship of care“)
- 33,2 Frauen und Mädchen werden durchschnittlich im Jahr Opfer einer Tötung in einem Erziehungs- oder Betreuungsverhältnis (ohne gemeinsamen Haushalt).
- Die Mehrheit ist 60 Jahre und älter (72,9 %).
- Bei der Mehrheit der Betroffenen stand das Motiv des Täters mit ihrer persönlichen Beeinträchtigung im Zusammenhang. Das sind durchschnittlich 23,2 Frauen und Mädchen im Jahr.
- Ein großer Teil dieser Tötungsdelikte geschieht in Einrichtungen des Gesundheitswesens: 31,6 Frauen und Mädchen werden im Jahr durchschnittlich Opfer einer Tötung im Gesundheitswesen (Mittelwert 2019–2023).

Frauen im Alter von 60 und mehr Jahren
- 95,2 ältere Frauen (60 plus) im Jahr werden durchschnittlich Opfer eines Tötungsdelikts.

Hasskriminalität
- Im Kontext von Tötungsdelikten der Hasskriminalität (jeglicher Ausrichtung) werden durchschnittlich 5,6 verletzte oder getötete Frauen und Mädchen pro Jahr gezählt (2019–2023). Für ein tieferes Verständnis einer möglichen Geschlechtsspezifik dieser Taten ist weitere Forschung notwendig.

3.5.2 Tötung außerhalb von (Ex-)Partnerschaft oder Familie

Weitere Formen von Femiziden werden durch Täter außerhalb einer (Ex-)Partnerschaft oder Familie verübt. Ein Teil dieser von EIGE identifizierten Formen kann im Folgenden erstmals anhand von PKS-Daten abgebildet werden. Dies sind Sexualmorde, Tötungen im Erziehungs- oder Betreuungsverhältnis sowie Tötungen von Frauen im Alter von 60 Jahren und älter.

Da es bisher kein einheitliches Erfassungssystem für diese Femizidformen gibt, wird methodisch im Folgenden auf die Zahl weiblicher Opfer mit unterschiedlichen Merkmalen aus unterschiedlichen Datenbasen zurückgegriffen, wobei mögliche Überschneidungen kenntlich gemacht werden (siehe Fußnote zur Abbildung 4). Gemeinsam ist ihnen, dass die Tatverdächtigen weder (Ex-)Partner noch Familienmitglieder sind. Die einzelnen Fallgruppen werden in den folgenden Unterkapiteln 3.5.3, 3.5.4 und 3.5.5 näher betrachtet. Zusätzlich werden in Abschnitt 3.5.6 weibliche Opfer von Tötungen im Kontext von Hasskriminalität ausgewiesen. Dies erfolgt separat, da die Zahl auf der Statistik des KPMD zur Politisch motivierten Kriminalität basiert.

Abbildung 4: Tötungen außerhalb von (Ex-)Partnerschaft oder Familie: Sexualmord, Tötung im Erziehungs- oder Betreuungsverhältnis, Tötung älterer Frauen ab 60 Jahren: Anzahl weiblicher Opfer 2019–2023

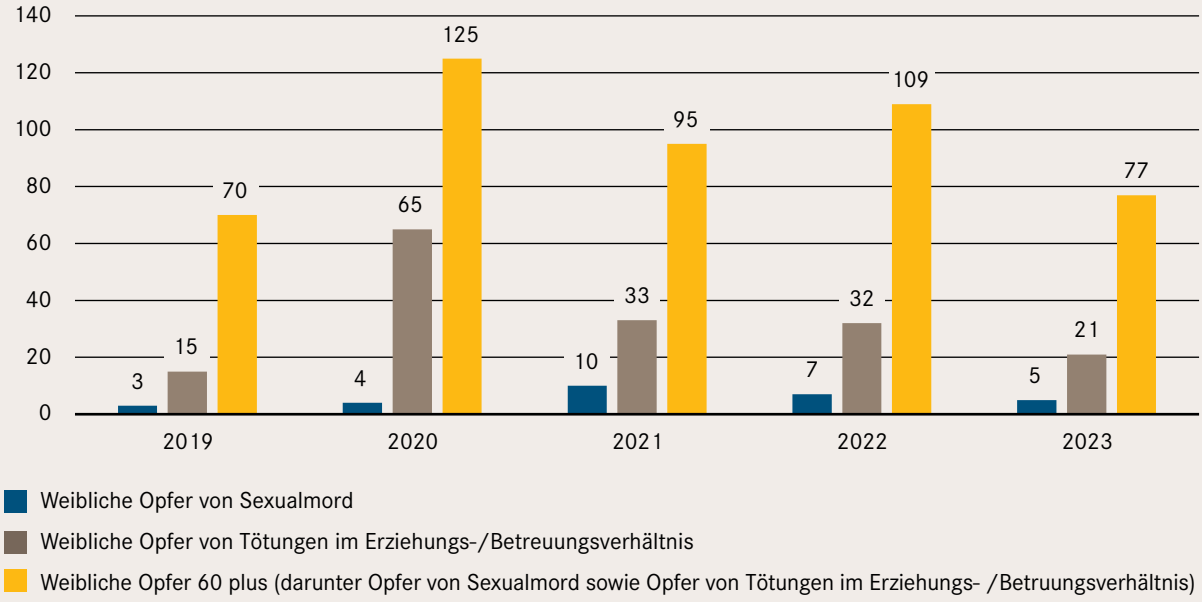

Zahl der weiblichen Opfer von Tötungsdelikten mit Tatverdächtigen außerhalb von (Ex-)Partnerschaft oder Familie. Quelle: Eigene Auswertung auf Grundlage von BKA (2025b, 2025g).[238].

238 Erläuterung (siehe auch Tabelle 5): „Weibliche Opfer von Sexualmord" umfasst das Delikt Mord im Zusammenhang mit Sexualdelikten (PKS Schlüssel 012000) innerhalb sonstiger formaler Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen (Filter: nicht (Ex-)Partnerschaft, nicht Familie), darunter Opfer aller Altersgruppen. „Weibliche Opfer von Tötungen im Erziehungs-/ Betreuungsverhältnis" umfasst Opfer für die Delikte Mord sowie Totschlag innerhalb sonstiger formaler Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen (Filter: nicht (Ex-)Partnerschaft, nicht Familie) und mit der räumlich-sozialen Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung „Erziehungs-/ Betreuungsverhältnis – ohne gemeinsamen Haushalt", aller Altersgruppen, darunter sind keine Opfer von Mord im Zusammenhang mit Sexualdelikten. „Weibliche Opfer 60 Jahre und älter (darunter Opfer von Sexualmord sowie Opfer von Tötungen im Erziehungs-/ Betreuungsverhältnis" umfasst die Zahl der weiblichen Opfer der Delikte Mord sowie Totschlag innerhalb sonstiger formaler Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen (Filter: nicht (Ex-)Partnerschaft, nicht Familie). Verwendete Daten: BKA (2025b, 2025g).

3.5.3 Sexualmorde

Sexualmorde außerhalb von (Ex-)Partnerschaft oder Familie sind sehr schwerwiegende und zugleich in Deutschland seltene Delikte. Die Zahl der Opfer liegt zwischen drei und zehn Frauen und Mädchen im Jahr (2019–2023; siehe Abbildung 4). Durchschnittlich 5,8 Frauen und Mädchen und 0,4 Männer oder Jungen sind jährlich betroffen. Die große Mehrheit der Opfer ist somit weiblich (94 %).

Die Altersspanne reicht von Mädchen und Jugendlichen bis hin zu Frauen im Alter von 60 Jahren und mehr. Im Beobachtungszeitraum von 5 Jahren (2019–2023) wurden insgesamt 29 Frauen und Mädchen Opfer eines Sexualmords durch Tatverdächtige außerhalb einer (Ex-)Partnerschaft oder Familie, darunter sechs Mädchen unter 14 Jahren, drei weibliche Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren, acht Frauen zwischen 21 und 29 Jahren, drei Frauen zwischen 30 und 39 Jahren, weitere drei Frauen zwischen 40 und 49 Jahren und ebenfalls drei Frauen im Alter von 60 und mehr Jahren.

3.5.4 Tötung im Erziehungs- oder Betreuungsverhältnis

Tötungen in einem Erziehungs- oder Betreuungsverhältnis („relationship of care“) finden in der Debatte um Femizide bislang wenig Beachtung. Dabei sind diese Konstellationen durch strukturelle Machtasymmetrien und Abhängigkeitsverhältnisse gekennzeichnet, die Frauen und Mädchen besonders vulnerabel machen und geschlechtsspezifische Gewalt begünstigen können. Die PKS erfasst die Zahl der Opfer von Tötungsdelikten, die in einem Erziehungs- oder Betreuungsverhältnis zum Tatverdächtigen standen. Betrachtet werden hier ausschließlich Konstellationen ohne einen gemeinsamen Haushalt. Die PKS unterscheidet dabei Erziehungs- und Betreuungsverhältnisse im Gesundheitswesen, im Bildungswesen sowie in sonstigen Bereichen, einschließlich der Bewährungs- und Jugendgerichtshilfe.[239]

Zwischen 15 bis 65 Frauen und Mädchen wurden in den Berichtsjahren 2019 bis 2023 Opfer von Tötungsdelikten im Erziehungs- oder Betreuungsverhältnis, (siehe obige zusammenfassende Abbildung 4). Durchschnittlich sind es 33,2 Frauen und Mädchen im Jahr (in Bezug auf 2019–2023). Knapp die Hälfte (47,4 %) der Opfer von Tötungen in einer solchen Konstellation sind weiblich.

Auffällig ist der hohe Anteil von älteren Frauen sowie von Frauen, deren „persönliche Beeinträchtigung“ als Motiv des Täters gilt.[240]

- 72,9 % der weiblichen Betroffenen von Tötungen im Erziehungs- oder Betreuungsverhältnis sind 60 oder mehr Jahre alt (24,2 von 33,2; Mittelwert 2019–2023).
- Bei 69,9 % der weiblichen Betroffenen von Tötungsdelikten im Erziehungs- und Betreuungsverhältnis war das Tatmotiv mit der „persönlichen Beeinträchtigung“ der Betroffenen verbunden. Durchschnittlich wurden jedes Jahr 23,2 Frauen und Mädchen im Jahr Opfer einer solchen Tat (2019–2023). Dabei schwankt die jährliche Zahl der Betroffenen stark (zwischen 2 und 57 Opfern).
- Der Großteil (87,1 %) der Opfer von Tötungsdelikten im Erziehungs- oder Betreuungsverhältnis, bei denen das Tatmotiv mit ihrer „persönlichen Beeinträchtigung“ zusammenhing, waren ältere Frauen ab 60 Jahren (20,2 von 23,2 Frauen, Mittelwerte 2019–2023).

239 Die PKS betrachtet hier Erziehungs- und Betreuungsverhältnisse ohne gemeinsamen Haushalt. Das BKA weist die Zahlen in den Opfertabellen T93 und T931 aus. Die vorliegende Analyse betrachtet dabei ausschließlich Fälle, in denen keine (Ex-)Partner oder Familienangehörige tatverdächtig waren.

240 Eine „Persönliche Beeinträchtigung“ wird als Opferspezifik in der PKS nur dann erfasst, wenn die Tatmotivation in diesem personen-, berufs- beziehungsweise verhaltensbezogenen Merkmal des Opfers begründet ist oder im sachlichen Zusammenhang dazu steht. Darunter fallen in der Opfertabelle T941: „Alkohol-/Drogen-/Medikamenteneinfluss“, „Behinderung (körperlich/geistig)“, „Gebrechlichkeit/Alter/Krankheit/Verletzung“, „Obdachlosigkeit“, BKA (2025k).

Ein großer Teil der Tötung von Frauen im Erziehungs- oder Betreuungsverhältnis ist dem Teilbereich Gesundheitswesen zugeordnet.

- 31,6 Frauen und Mädchen im Jahr wurden Opfer einer Tötung im Gesundheitswesen (Mittelwert 2019–2023), das sind zwischen 14 und 62 Opfern im Jahr.
- 50,1 % der Opfer von Tötungen im Gesundheitswesen sind weiblich (Mittelwert 2019–2023).
- Drei Viertel von ihnen (76,6 %) waren 60 Jahre oder älter (24,2 von 36,1 Frauen; Mittelwert 2019–2023).[241]

Auffällig ist eine deutliche Häufung im Jahr 2020 (siehe Abbildung 4). Während im Jahr 2019 noch 15 Opfer gezählt wurden, waren es im Jahr 2020 65 Opfer. Die PKS-Daten erlauben keine Rückschlüsse auf die Ursachen dieser Zunahme. Ob diese Zunahme um 50 Betroffene mit der Corona-Pandemie zusammenhängt – etwa durch vermehrte Sterbefälle in Pflegeeinrichtungen, die polizeiliche Ermittlungen gegen Gesundheitspersonal auslösten – lässt sich auf Basis der vorliegenden Daten nicht klären und bedarf weiterer Forschung. Möglich wäre auch eine veränderte Erfassungspraxis oder eine Häufung unabhängiger Einzelfälle.

3.5.5 Tötung von Frauen im Alter von 60 und mehr Jahren

Die Tötung älterer Frauen durch Tatverdächtige außerhalb einer (Ex-)Partnerschaft oder Familie gilt ebenfalls als Form von Femizid. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass sich geschlechtsspezifische und altersbezogene Diskriminierung überlagern können und ältere Frauen spezifischen Gewaltrisiken ausgesetzt sind.

- Zwischen 70 und 125 Frauen im Alter von 60 Jahren und älter wurden in den Berichtsjahren Opfer von Tötungsdelikten (siehe Abbildung 4). Durchschnittlich sind es 95,2 Frauen im Jahr (Mittelwert 2019–2023).
- 23,1 % der weiblichen Oper von Tötungsdelikten außerhalb von Familie oder (Ex-)Partnerschaft sind 60 Jahre und älter. Ihr Bevölkerungsanteil liegt jedoch höher, bei 31,3 % (Mittelwert 2019–2023).[242]
- Frauen machen 40,1 % der Opfer von Tötungsdelikten an älteren Menschen aus, Männer 59,9 % (Mittelwert 2019–2023).

Differenziert nach den zuvor genannten Opfergruppen zeigt sich:

- Durchschnittlich 0,6 Frauen im Alter von 60 plus werden jährlich Opfer von Sexualmorden (Mittelwert 2019–2023).
- 24,2 Frauen dieser Altersgruppe werden Opfer von Tötungen im Erziehungs- oder Betreuungsverhältnis (Mittelwert 2019–2023).
- Weitere 70,4 Frauen im Alter von 60 plus werden Opfer von Tötungen, die nicht zu den genannten Fallgruppen (Sexualmord, Erziehung/Betreuung) zählen. Frauen machen ein gutes Drittel (36,9 %) dieser letzten Opfergruppe aus (Mittelwert 2019–2023).[243]

Diese Ergebnisse zeigen, dass ältere Frauen im Verhältnis zu ihrem Bevölkerungsanteil zwar unterrepräsentiert sind, aber dennoch eine bedeutsame Risikogruppe bilden. Besonders problematisch ist die hohe Zahl von Tötungen in Erziehungs- oder Betreuungsverhältnissen, die etwa ein Viertel der Fälle ausmachen. Diese institutionellen Kontexte erfordern spezifische Schutzkonzepte und verstärkte Forschung, um geschlechtsspezifische Gewaltdynamiken für ältere Frauen sowie speziell in Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen aufzudecken. Darunter könnten auch Pflegeeinrichtungen eine wichtige Rolle spielen. Kritisch zu vermerken ist zudem, dass die Mehrzahl der Tötungen älterer Frauen (durchschnittlich 70,4 Fälle jährlich in den Jahren 2019–2023) in den verfügbaren Daten nicht weiter spezifiziert werden kann, obwohl Frauen mit 36,9 % mehr als ein Drittel dieser Opfergruppe ausmachen. Diese Datenlücke erschwert die Entwicklung zielgerichteter Präventionsmaßnahmen erheblich.

241 Berechnung basiert auf BKA (2025f).
242 Berechnet anhand Destatis (2024), Stichtag: jeweils der 31.12. des Vorjahres.
243 Auswertung basiert auf BKA (2025b).

3.5.6 Tötung im Kontext von Hasskriminalität

Aus der Statistik des KPMD-PMK werden im Folgenden Fälle von Tötungsdelikten der Politisch motivierten Kriminalität, darunter der Hasskriminalität, betrachtet, und zwar versuchte oder vollendete Fälle von Mord oder Totschlag (2019–2024)[244]. Dabei werden alle Tötungsdelikte der Hasskriminalität in den Blick genommen, nicht nur die als „frauenfeindlich“ klassifizierten.

In 10 von 35 Fällen der Hasskriminalität (2019–2023) gab es weibliche Opfer (versuchter oder vollendeter Taten), in 4 dieser Fälle waren alle Opfer weiblich.[245]

Wenige Fälle der Hasskriminalität werden als geschlechtsspezifische Taten eingeordnet (3 von 35): Zwei dieser Fälle wurden als gegen „Geschlecht/sexuelle Identität“ gerichtet (2021) klassifiziert, ein Fall als „frauenfeindlich“ (2022). Zwei weitere Fälle wurden als „gegen die sexuelle Orientierung“ gerichtet eingestuft (beide mit männlichen Opfern).

Frauen und Mädchen werden eher im Kontext der Hasskriminalität zum Opfer von Tötungen als bei anderen Formen Politisch motivierter Kriminalität. Dies zeigt sich insbesondere bei den vollendeten Taten.

- Insgesamt 91 verletzte oder getötete Opfer, darunter 28 Frauen und Mädchen, wurden bei Tötungsdelikten der Hasskriminalität gezählt (2019–2023), das heißt 30,8 % der verletzten oder getöteten Opfer von Hasskriminalität sind weiblich.
- Betrachtet man nur die Zahl der vollendeten Tötungen im Berichtszeitraum, steigt der Frauenanteil: 12 von 26 getöteten Opfern von Hasskriminalität sind weiblich, das sind 46,2 %.[246]
- Bei Fällen der Politisch motivierten Kriminalität, die nicht als Hasskriminalität gelten, ist dies anders gelagert. Hierzu zählen insbesondere Konfrontationen zwischen politischen Gruppen oder mit der Polizei. In diesen Fällen politisch motivierter Tötungsdelikte außerhalb von Hasskriminalität wurden hingegen 44 verletzte oder getötete Opfer gezählt, darunter keine Frauen und Mädchen. Einschränkend ist jedoch zu sagen, dass im Beobachtungszeitraum in

Abbildung 5: Verletzte oder getötete männliche sowie weibliche Opfer von Tötungsdelikten im Kontext von Hasskriminalität und anderer Politisch motivierter Kriminalität

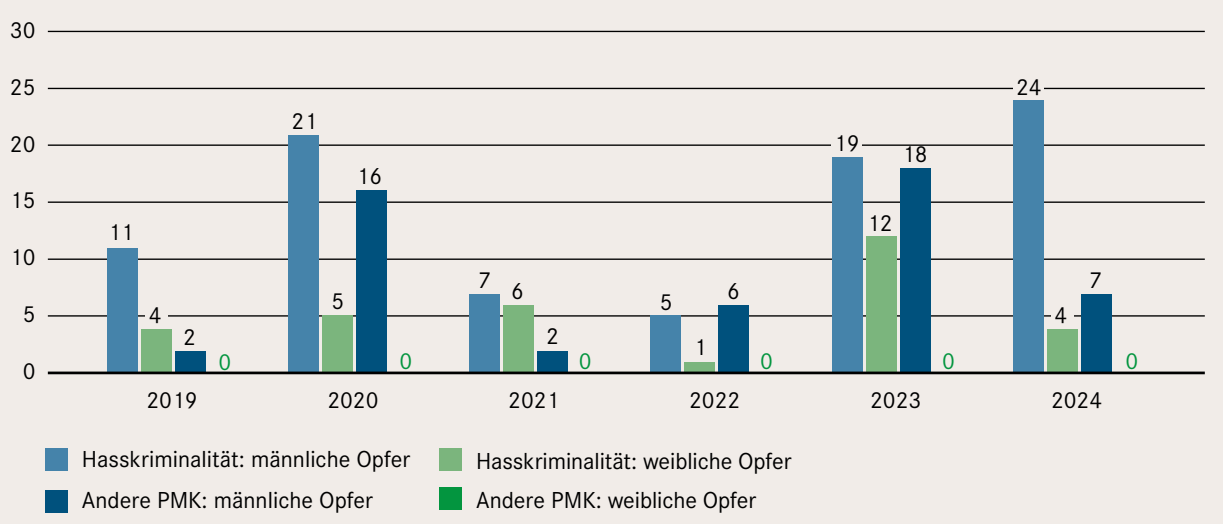

Quelle: Eigene Auswertung auf Grundlage von BMI (2025b).

244 Ausgewertet wird jeweils der Zeitraum 2019–2023 (nicht bis 2024), um eine Vergleichbarkeit mit den PKS-Daten zu ermöglichen, die nur bis 2023 vorliegen.

245 Die Auswertung der Zahl der Fälle basiert auf BMI (2025a), die der Opfer auf BMI (2025b).

246 Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Jahr 2024 4 Personen im Kontext von Hasskriminalität getötet wurden, darunter waren 3 männliche und 1 weibliches Opfer.

einen Fall der sonstigen Politisch motivierten Kriminalität 9 unverletzt gebliebene männliche und weibliche Opfer – im Sinne von versuchten Tötungsdelikten – gezählt wurden (2023).

Die 30 Fälle der Hasskriminalität mit Tötungsdelikten (verletzte oder getötete Opfer) fallen in die Phänomenbereiche „rechts", „religiöse Ideologie" und „ausländische Ideologie" und eine Bandbreite von Unterthemen.

- Im Phänomenbereich „rechts" (17 Fälle, 41 Opfer) waren Unterthemen unter anderem fremdenfeindlich, islamfeindlich, antisemitisch, Rassismus, gegen den Staat, Verherrlichung/Propaganda, gegen die sexuelle Orientierung.
- Im Phänomenbereich „religiöse Ideologie" (11 Fälle, 38 Opfer) waren Unterthemen zum Beispiel fremdenfeindlich, islamfeindlich, Islamismus/Fundamentalismus in Kombination mit fremdenfeindlich sowie Islamismus/Fundamentalismus in Kombination mit frauenfeindlich/gegen sexuelle Orientierung. Eine Tat in diesem Bereich im Jahr 2023 mit 18 Opfern geht vermutlich auf einen Anschlag in Hamburg auf ein Gebäude der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas zurück.[247]
- Im Phänomenbereich „ausländische Ideologie" (2 Fälle, 5 Opfer) waren Unterthemen zum Beispiel Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, frauenfeindlich, sexuelle Orientierung.

Die vergleichsweise hohe Belastung von Frauen und Mädchen im Bereich der Hasskriminalität ist auffällig. So stellt sich die Frage, ob bei den verschiedenen Formen der Hasskriminalität neben den bereits erfassten Motiven auch ein geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtetes Motiv eine Rolle spielte. Möglicherweise sind unter den Delikten mit weiblichen und männlichen Opfern viele Taten erfasst, die sich gegen eine Menschenmenge richteten und dadurch den Tod von Frauen und Männern in Kauf nahmen. Auch hier stellt sich die Frage, inwiefern gegen Frauen gerichtete Motive eine Rolle bei der Tat spielten. Wünschenswert ist hier vertiefte Forschung zur Geschlechterdimension Politisch motivierter Kriminalität.

3.6 Fazit

Die Analyse bestätigt: Ein Großteil der Tötungsdelikte an Frauen findet im sozialen Nahraum statt, durch (Ex-)Partner oder Familienangehörige. Darüber hinaus macht sie spezifische Kontexte der Tötung von Frauen sichtbar: Sexualmorde, Erziehungs- und Betreuungsverhältnisse (besonders im Gesundheitswesen), die Tötung älterer Frauen sowie Tötungen im Kontext von Hasskriminalität. Die Befunde zeigen: Ältere Frauen und Frauen, bei denen das Motiv des Täters mit ihrer Beeinträchtigung im Zusammenhang steht, sind von Tötungen in Erziehungs- und Betreuungskontexten besonders häufig betroffen. Sie stellen damit eine vulnerable Gruppe dar, die in der Femizid-Debatte verstärkte Aufmerksamkeit verdient.

Das hier verwendete Klassifikationssystem definiert Femizide nicht nur anhand der formalen Opfer-Tatverdächten-Beziehung, sondern auch anhand von weiteren geschlechterbasierten Merkmalen einer Tat, wie zum Beispiel ungleiche Machtverhältnisse. Die hier betrachteten Tatkontexte wie ein Erziehungs- oder Betreuungsverhältnis, die Tötung älterer Frauen sowie Hasskriminalität bedürfen weiterer Forschung, um zu ergründen, ob und inwiefern in diesen Tatkontexten geschlechtsspezifische Motive eine Rolle spielen.

Die Annäherung über die geschlechterbasierten Merkmale einer Tat ist – angesichts der bislang fehlenden Informationen über die Tatmotivation – aus zwei Gründen gewinnbringend: Zum einen lenkt sie den Blick auf Tatkontexte, die in der Diskussion um Femizide bislang wenig beachtet werden – insbesondere institutionelle Settings wie Betreuungs- und Gesundheitseinrichtungen. Zum anderen erlaubt sie die statistische Erfassung von möglichen Femiziden anhand nachvollziehbarer und statistisch abgrenzbarer Kriterien, was eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung evidenzbasierter Präventionsstrategien darstellt.

247 Presseberichten zufolge wurde vermutet, dass der Täter eine psychische Erkrankung hatte und ein ehemaliges Mitglied einer Religionsgemeinschaft war (zum Beispiel tagesschau.de (2023), Staib (2023)).

Allerdings bleiben Grenzen der Erfassung bestehen: Ein erheblicher Teil der Tötungsdelikte außerhalb von (ehemaliger) Partnerschaft oder Familie bleibt in der Untersuchung weiterhin undifferenziert. Das wirft die Frage auf, was dies für die künftige statistische Erfassung von Femiziden bedeutet. Das Bundeslagebild geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Gewalt weist die Zahl der Femizide aus, wobei als Annäherung die Zahl aller weiblichen Opfern von Tötungsdelikten genutzt wird, da Daten zur Tatmotivation fehlen.[248] Das EIGE-Klassifikationssystem benennt – neben den hier ausgewiesenen – weitere Typen von Femiziden, die allerdings bislang nicht anhand polizeilicher Daten erfasst werden können.[249] Dazu gehören beispielsweise Tötungen im Namen der Ehre, mitgift-bezogene Tötungen, Tötungen im Kontext von Menschenhandel oder sexueller Ausbeutung sowie die gezielte Tötung von Frauen- und Menschenrechtsverteidigerinnen – Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, die durch die gegenwärtige Datenerhebung unsichtbar bleiben. Aus diesen Befunden ergeben sich zwei zentrale Handlungsempfehlungen: Kurzfristig ist eine Fortführung der Erfassung aller Tötungsdelikte an Frauen unerlässlich, idealerweise unter Berücksichtigung der hier genutzten Kategorien und Differenzierungen. Dies würde bereits eine substanzielle Verbesserung der Datengrundlage bedeuten. Mittelfristig bedarf es jedoch grundlegender Verbesserungen der Datenerhebung. Die systematische Dokumentation geschlechtsspezifischer Tatmerkmale, Tatmotive und Beziehungskonstellationen in polizeilichen und justiziellen Statistiken ist unverzichtbar, um das tatsächliche Ausmaß und die Erscheinungsformen von Femiziden in Deutschland valide abzubilden und wirksame, zielgruppenspezifische Schutz- und Präventionsmaßnahmen entwickeln zu können.

248 BKA (2024b).

249 Folgende von EIGE ausgewiesene Formen von Femiziden können bislang nicht anhand polizeilicher Daten ausgewiesen werden: sexual exploitation related killing, trafficking-related killing, killing of a woman in the context of a continuum of violence in particular settings, by an authority, by a social political group, killing of women's/ human rights defenders, other types, FGM-related death, im Zusammenhang mit familiärer Gewalt: honour killing sowie dowry-related killing (siehe Tabelle 5).

4 Femizide und mögliche Präventionsmaßnahmen

Der Istanbul-Konvention kommt im Kampf gegen Femizide eine zentrale Bedeutung zu. Deshalb sollen im Folgenden zunächst die bestehenden Vorgaben der Istanbul-Konvention zur Prävention sowie erkannte Leerstellen in Deutschland beleuchtet werden. Anschließend wird ein Blick auf ausgewählte Präventions- und Denkansätze aus anderen europäischen Vertragsstaaten geworfen, die als mögliche Impulse für eine erfolgreiche Umsetzung und Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen durch Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft in Deutschland genutzt werden können.

4.1 Vorgaben der Istanbul-Konvention und Leerstellen in Deutschland

4.1.1 Der ganzheitliche Ansatz der Istanbul-Konvention

Die Istanbul-Konvention erwähnt den Begriff Femizid nicht explizit. Als äußerste Form geschlechtsspezifischer Gewalt sind Femizide von den Verpflichtungen der Vertragsstaaten erfasst (siehe 2.3).

Konkrete Anknüpfungspunkte bieten Artikel 35 Istanbul-Konvention, der Vorgaben zur körperlichen Gewalt beinhaltet – einschließlich solcher mit tödlichem Ausgang – sowie die Artikel 42[250], 43[251] und 46 a)[252] Istanbul-Konvention im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Behandlung der Thematik.[253]

Exkurs: Strafrechtliche Behandlung von Femiziden

Die vorliegende Analyse fokussiert auf die Prävention von Femiziden, weshalb die strafrechtliche Dimension nur am Rande erörtert wird. Femizide sind durch strafrechtliche Mittel allein nicht zu verhindern; allgemein entfalten Strafschärfungen kriminologischen Erkenntnissen nach keine nennenswerte Abschreckungswirkung.[254] Gleichwohl ist – auch im Sinne der Istanbul-Konvention – eine angemessene strafrechtliche Ahndung dieser Taten geboten. In diesem Kontext wies GREVIO in der Basisevaluierung 2022 auf eine problematische Rechtsprechungspraxis im Zusammenhang mit sogenannten Trennungstötungen als mögliche Form von Femiziden (siehe 2.4) hin, die im Widerspruch zur Wertung des Artikel 46 a) Istanbul-Konvention steht.[255] Hintergrund ist, dass Taten „weißer“ Täter im Kontext einer (bevorstehenden) Trennung häufig als „Verzweiflungstaten“ qualifiziert werden – verbunden mit einer Konstruktion der „Opferverantwortlichkeit“ und einer „Nachvollziehbarkeit“ des Täterverhaltens. Geschlechtsspezifische Motive werden dabei häufig nicht erkannt, was zu einer milderen Bestrafung (Totschlag statt Mord) führen kann. Sogenannte Ehrenmorde hingegen werden regelmäßig anders – als höchststrafwürdige Mordtaten – beurteilt.[256] Diese Tötungen werden somit unterschiedlich bewertet, obwohl beide in patriarchalen Vorstellungen wurzeln können (siehe 2.5, 2.6). Die Problematik bei Femiziden liegt dabei dem

250 Art. 42 Istanbul-Konvention ist in Bezug auf Femizide insofern von besonderer Bedeutung, als solche Taten auch durch Vorstellungen von verletzter „Ehre“ oder ähnliche normative Konstrukte motiviert sein können. Absatz 1 dieses Artikels verpflichtet die Vertragsparteien, dafür Sorge zu tragen, dass Kultur, Religion, Tradition oder die sogenannte Ehre nicht als Rechtfertigung für Straftaten im Sinne der Istanbul-Konvention angesehen werden.

251 Art. 43 Istanbul-Konvention schreibt vor, dass die in der Konvention beschriebenen Straftatbestände unabhängig von einer etwaigen Beziehung zwischen Tätern und Betroffenen Anwendung finden. Hintergrund dieser Regelung ist die Erkenntnis, dass die betreffenden Straftaten „typischerweise“ im sogenannten Nahbereich der betroffenen Personen begangen werden, namentlich von (Ehe-)Partnern, Familienangehörigen oder sonstigen Personen aus dem unmittelbaren sozialen Umfeld, und dies in zahlreichen Fällen in Vertragsstaaten zur Straflosigkeit geführt hat, siehe CoE (Hg.), Erläuternder Bericht (2011), Ziff. 219. Dies gilt auch für frühere Partner.

252 In Art. 46 a) Istanbul-Konvention ist unter anderem die Verpflichtung der Vertragsparteien verankert, sicherzustellen, dass der Umstand, dass sich eine Straftat beispielsweise gegen eine*n aktuelle*n oder ehemalige*n Intimpartner*in oder Ehepartner*in richtet, im Rahmen der Strafzumessung strafschärfend berücksichtigt werden kann, siehe dazu auch den nachfolgenden Kasten.

253 Vgl. dazu DIMR (2024c), S. 263–270.

254 Siehe auch Henneberger / Çelebi (2024), S. 181 m. N. Als (besonders) zweifelhaft wird die präventive Wirkung von Straftatbeständen, welche sich auf strukturelle Gewalt beziehen, eingeschätzt, etwa Streuer (2023), S. 188.

255 Siehe zu Deutschland, CoE, GREVIO (2022f), insbesondere Ziff. 277–282.

256 Grundlegend hierzu die Analyse von Foljanty / Lembke (2014).

Grunde nach nicht im Fehlen strafrechtlicher Normen begründet, sondern in deren Anwendung. Schließlich könnten Femizide nach geltendem Recht als Mord aus niedrigen Beweggründen gemäß § 211 Abs. 2 StGB eingestuft werden. Auch die klarstellende Ergänzung des § 46 StGB (Strafzumessung) um „geschlechtsspezifische“ und „gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Beweggründe sollte die Berücksichtigung solcher Motive in der Strafzumessung sicherstellen. Bislang ist eine derartige Rechtsprechungspraxis jedoch noch nicht vollständig etabliert beziehungsweise ein Wandel nicht absehbar.[257] Um einen solchen tatsächlichen Wandel in der Judikatur herbeizuführen, bedarf es gezielter Schulungen der Justiz, um diese für geschlechtsspezifische Motive und deren zutreffende rechtliche Würdigung zu sensibilisieren. Insofern zeigen sich jedoch Defizite in der Umsetzung, weshalb **verpflichtenden** Fortbildungen höchste Priorität zukommt. Vor diesem Hintergrund werden teilweise strafrechtliche Anpassungen des Mordparagrafen erwogen[258] oder – unabhängig davon – eigenständige Straftatbestände für Femizide empfohlen.[259] Eine explizite Regelung für Femizide könnte eine wichtige Klarstellungs- und Sichtbarkeitsfunktion erfüllen: Sie würde Richter*innen verpflichten, sich mit der geschlechtsspezifischen Dimension auseinanderzusetzen und die Tat auch unter diesem Gesichtspunkt zu bewerten. Zudem würde eine solche Regelung Eingang in die universitäre Jurist*innenausbildung finden und bereits in der akademischen Lehre eine Sensibilisierung bewirken. Zugleich besteht die Herausforderung, eine derartige Regelung friktionsfrei und umfassend in die vielfach kritisierte Systematik der Tötungsdelikte zu integrieren. Überdies müsste eine solche Norm in der Praxis inhaltlich zutreffend interpretiert werden, um zur Anwendung zu gelangen, das bedeutet wiederum, die geschlechtsspezifische Dimension muss erkannt und rechtlich richtig eingeordnet werden.[260] Grundsätzlich gilt daher: Die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt – gerade in ihrer äußersten Ausprägung – erfordert gut ausgebildete und spezialisierte Fachkräfte.[261] Neben möglichen Änderungen des materiellen Rechts sind daher vor allem auch Überlegungen zur verbesserten Ermittlung solcher Taten anzustellen. Erforderlich sind – nach dem Vorbild anderer Länder – spezialisierte Fachkräfte und Leitlinien zur Untersuchung von Tötungen an Frauen und Mädchen, damit geschlechtsspezifische Motive oder Kontexte frühzeitig identifiziert werden können.[262] Die Frage, ob schon die wichtigen verpflichtenden Fortbildungen ausreichen könnten oder ob es zusätzlich einer gesetzlichen Klarstellung bedarf, sollte einer sorgfältigen rechtspolitischen Prüfung unterzogen werden.

In den Evaluierungsberichten von GREVIO wird das Thema Femizide (beziehungsweise geschlechtsspezifische Tötungen) zudem vor allem im Kontext mit Artikel 11 (in Bezug auf Daten)[263] und Artikel 51 (Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement) behandelt.[264]

Über die genannten Anknüpfungspunkte hinaus müssen zur Verhinderung und Bekämpfung von

257 Vgl. zum Ganzen DIMR (2024c), S. 263–270. Die neu aufgenommenen „geschlechtsspezifischen“ Beweggründe könnten dazu führen, dass nun genauer geprüft wird, ob ein niedriger Beweggrund im Falle einer Trennungstötung vorliegt, und könnten dadurch die Einordnung als Mord oder Totschlag beeinflussen, Çelebi (2023), S. 143; der Gesetzentwurf geht selbst von der Möglichkeit einer Ausstrahlungswirkung des § 46 Abs. 2 StGB auf die Auslegung des betreffenden Mordmerkmals aus, vgl. BT-Drs. 20/5913, S. 65, mit Verweis auf Schneider (2021), S. 186 (dieser spricht Änderungen des § 46 StGB eine „die gesamte Strafrechtsordnung umspannende Signalwirkung“ zu).

258 Siehe CDU / CSU / SPD (2025), Zeilen 2918–2920.

259 Siehe zum Beispiel, EIGE (2023a), S. 31–32.

260 Siehe zur Problematik in lateinamerikanischen Ländern, Streuer (2023), S. 188–189.

261 Was Gerichte einbezieht, siehe auch EIGE (2023a), S. 33.

262 Siehe auch EIGE (2023a), S. 23, 27.

263 Vgl. zum Beispiel die Angaben zu Österreich, CoE, GREVIO (2024b), Ziff. 29; zu Deutschland, CoE, GREVIO (2022f), Ziff. 60 (Art. 11). GREVIO hat Unterschiede zwischen offiziellen Statistiken und solchen der Zivilgesellschaft (zum Beispiel in Belgien und Italien) festgestellt (mit der Empfehlung weiterer Studien, welche auch genutzt werden könnten, um zu analysieren, welche Lücken in der institutionellen und justiziellen Antwort zu finden sind), Brankovic, in: Vido / Frulli (Hg.), Commentary on the Istanbul-Convention (2023), Article 11: Data collection and research, Rn. 11.044.

264 So wie auch im Zusammenhang mit Art. 5 Istanbul-Konvention, siehe auch 4.2.1.

Femiziden als Spitze geschlechtsspezifischer Gewalt jedoch alle adressierten Handlungsfelder der Istanbul-Konvention unbedingt beachtet werden. Die Konvention fordert ein umfassendes Maßnahmenbündel: präventiv, schützend, strafverfolgend und ineinandergreifend (sogenannte vier Säulen). Dieser umfassende Ansatz ist für alle Ausprägungen geschlechtsspezifischer Gewalt geboten und spezifisch auszugestalten. Femizide sind also gesondert in den Fokus zu nehmen und ihnen ist mit besonderen, jeweils passenden Maßnahmen zu begegnen. Dazu muss der gesamte Handlungsrahmen der Istanbul-Konvention ausgeschöpft werden.

Zweite Allgemeine Empfehlung von GREVIO

GREVIO beschloss auf ihrem 35. Treffen im März 2025, Leitlinien zu geschlechtsspezifischen Tötungen von Frauen und Mädchen (Femizide) zu entwickeln.[265] Diese zweite Allgemeine Empfehlung der Expert*innengruppe soll anhand der vier Säulen des Übereinkommens die wichtigsten Themen und Maßnahmen aufzeigen, um eine umfassende Reaktion der Vertragsstaaten auf Femizide zu fördern.[266] Femizide werden in diesem Zusammenhang als Schlüsselelement der Konvention bezeichnet, „deren oberstes Ziel es ist, Leben zu retten."[267] Eine Veröffentlichung ist für 2026 vorgesehen.

4.1.2 Mögliche Präventionsmaßnahmen und Leerstellen in Deutschland

Kapitel III der Istanbul-Konvention (Prävention) verpflichtet die Vertragsstaaten insbesondere zu Maßnahmen zur Verhütung von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt. Zum Bereich Prävention zählen unter anderem die Bewusstseinsbildung (Art. 13), die Aus- und Fortbildung von Fachkräften (Art. 15) sowie vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme (Art. 16).[268] GREVIO rückt im Hinblick auf Präventivmaßnahmen zudem wiederholt die Bedeutung eines effektiven Gewaltschutzes (Art. 51 ff. Istanbul-Konvention) in den Vordergrund. Ferner sind aber (wie ausgeführt) weitere Vorgaben der Istanbul-Konvention zu beachten, sodass im Folgenden noch weitere essenzielle Punkte exemplarisch benannt werden, die – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – als mögliche Ansätze zur Verhinderung von Femiziden dienen können.

Bekämpfung von Geschlechterstereotypen – Bewusstseinsbildung

Essenziell für die Verhinderung und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt ist nach der Istanbul-Konvention die Anerkennung ihrer strukturellen Natur (siehe 2.3). Diese Erkenntnis ist auch das Kernthema der Präambel der Istanbul-Konvention.[269] Geschlechtsspezifische Gewalt hat strukturellen Charakter und ist „einer der entscheidenden soziale[n] Mechanismen", der Frauen in eine untergeordnete Position gegenüber Männern zwingt.[270] „Gewalt gegen Frauen ist dabei sowohl Ursache als auch Folge ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern", sie ist „Ausdruck männlicher Dominanz über weibliche Personen".[271]

Es bedarf somit der grundlegenden Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen und der gesellschaftlich tief verwurzelten Geschlechterstereotypen.[272] Dies gilt im Besonderen für Femizide: Frauen werden insbesondere deswegen getötet, weil sie gängigen gesellschaftlichen Vorstellungen und Erwartungen nicht entsprechen oder sich diesen widersetzen (siehe 2.5). Deshalb betonen die Verfasser*innen der Istanbul-Konvention auch die

265 Vgl. zum Ganzen die Liste der Beschlüsse der 35. Sitzung (24.–27. März 2025) unter Punkt 9, CoE, GREVIO (2024 [sic] – tatsächlich 2025).
266 Siehe die Angaben zu GREVIO's General Recommendation Nr. 2 unter CoE (2025c).
267 Siehe die Angaben zu GREVIO's General Recommendation Nr. 2 unter ebd.
268 Ein weiterer sehr wichtiger Bereich betrifft zudem die Bildung (Art. 14), welcher aber nicht Untersuchungsgegenstand im Monitor Gewalt gegen Frauen 2024 gewesen ist und daher hier nicht angeführt wird.
269 Vgl. auch Candiotto, in: Vido / Frulli (Hg.), Commentary on the Istanbul-Convention (2023), The Preamble, P.014–P.018.
270 Vgl. den Text der Präambel der Istanbul-Konvention.
271 Vgl. nur CoE (2013), S. 1.
272 Zu Geschlechterstereotypen vgl. auch die Concept Note zur Allgemeinen Empfehlung Nr. 41 des CEDAW-Ausschusses, UN, CEDAW (o. J.).

wichtige Rolle von Männern und Jungen bei der Verhütung von geschlechtsspezifischer Gewalt:[273] So sollen positive männliche Rollenbilder gefördert werden.[274] Gezielte und langfristige Kampagnen und Bildungsprogramme könnten dazu beitragen, Geschlechterstereotype abzubauen, gewaltfördernde Einstellungen zu reduzieren und die Verantwortung von Männern für gewaltfreie Beziehungen zu stärken.[275] Jedoch wird dieses Thema in der Praxis in Deutschland nur von sehr wenigen Kampagnen adressiert. Nach den Erkenntnissen des Monitors Gewalt gegen Frauen richteten sich nur sehr wenige der an die Berichterstattungsstelle gemeldeten Kampagnen gezielt an Täter oder Männer (jeweils 8,6 Prozent).[276]

Wichtige Aspekte: Gewalt in all ihren Formen bekämpfen – Fokus auf Frauen in vulnerablen Lebenslagen

Der ganzheitliche Ansatz der Istanbul-Konvention beinhaltet das umfassende Verständnis von geschlechtsspezifischer Gewalt, weshalb alle Formen von Gewalt Gegenstand von Maßnahmen sein müssen.[277] Dazu zählen neben der körperlichen, sexualisierten, psychischen, häuslichen und wirtschaftlichen Gewalt auch die digitale Dimension von Gewalt. Bisher werden in Deutschland bei der Bekämpfung und Verhütung von geschlechtsspezifischer Gewalt noch nicht alle Gewaltformen angemessen berücksichtigt – was sich auf die Verhinderung von Femiziden auswirkt. Gewalt wird häufig noch auf ihre körperlichen Ausprägungen reduziert: Im Vorfeld von Femiziden ist aber gleichfalls die Bedeutung von psychischer und wirtschaftlicher Gewalt zu beachten. So weisen Expert*innen insbesondere bei Femiziden durch (Ex-)Partner auf das starke Vorhandensein von Zwangskontrolle und psychischer Gewalt in der Vorgeschichte hin (siehe 2.5 und 4.2.1 ab S. 73). Auch die digitale Dimension von Gewalt[278] spielt eine zunehmend entscheidende Rolle. Das zeigt sich etwa bei den sogenannten Incels (siehe 2.5), aber auch allgemein in der Verbreitung von frauenfeindlichen Einstellungen und von Geschlechterstereotypen, welche online auf fruchtbaren Boden fallen und sich rasant potenzieren. Die vielfältigen Formen digitaler Gewalt können dabei reale Konsequenzen haben – bis hin zu Femiziden (ein besonderer Zusammenhang besteht dabei zum Stalking, Art. 34 Istanbul-Konvention). Selbst wenn Betroffene zunächst physischen Schutz, etwa in einem Frauenhaus finden, können sie online und/oder mittels technischer Möglichkeiten aufgespürt und so fast grenzenlos verfolgt werden.[279] Dadurch entsteht in manchen Fällen erst die Gelegenheit für einen Femizid. Die digitale Dimension von Gewalt wird in Deutschland aber noch nicht ausreichend ernst genommen.[280] Nur insgesamt fünf der im Rahmen des Monitors Gewalt gegen Frauen gemeldeten Kampagnen thematisierten die digitale Dimension von Gewalt.[281] Im Hinblick auf die Extremform geschlechtsspezifischer Gewalt ist zudem der Fokus viel stärker auf Betroffene in vulnerablen Lebenslagen zu richten (siehe

273 „[…] insbesondere Männer und Jungen, zur aktiven Beteiligung an der Verhütung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu ermutigen“ (vgl. Art. 12 Abs. 4 Istanbul-Konvention), CoE (Hg.), Erläuternder Bericht (2011), Ziff. 88.

274 Vgl. DIMR (2024c), S. 364.

275 Vgl. auch die Präventionsstudie des BMBFSFJ (durchgeführt von SOCLES): Nur sehr wenige Kampagnen adressieren Geschlechtsstereotype und in Schulen gibt es kaum Maßnahmen, die auf Rollenänderungen hinwirken, Kavemann u. a. (2025).

276 DIMR (2024c), S. 140. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) hat sich in einem Beschluss ebenfalls dafür ausgesprochen, in Öffentlichkeitskampagnen gezielt Männer anzusprechen, „um den Kreislauf der steigenden Gewalt gegen Frauen zu durchbrechen“, GFMK (2025), Top 7.1.

277 Vgl. auch DIMR (2024c), S. 359.

278 Vgl. dazu die Allgemeine Empfehlung Nr. 1, CoE, GREVIO (2021), „in welcher von der „digitalen Dimension von Gewalt gegen Frauen“ die Rede ist anstatt von „digitaler Gewalt“, was (auch) verdeutlichen soll, dass dieser Phänomenbereich dieselben Wurzeln aufweist wie die psychische, sexualisierte und physische Gewalt gegen Frauen in der analogen Sphäre, namentlich männliche Vorstellungen von der Ungleichwertigkeit des weiblichen Geschlechts sowie männliche Besitzansprüche. Frauen werden Ziel des Angriffs online und mit technischen Mitteln, weil sie Frauen sind, beziehungsweise sind (in einigen Bereichen) unverhältnismäßig stark von der digitalen Dimension von Gewalt betroffen, wobei der Aspekt der intersektionalen Diskriminierung zu beachten ist“, DIMR (2024c), S. 326.

279 So kann etwa der Aufenthaltsort der Gewaltbetroffenen mit Hilfe einer Bildersuche im Internet mit Gesichtserkennung durch den Täter ermittelt werden (Klassenfoto des Sohnes auf der Schul-Website), Göpner / Zenzen / Grundwald (2024), S. 18.

280 Vgl. insgesamt das Kapitel digitale Dimension von Gewalt, DIMR (2024c), S. 323–254.

281 Siehe ebd., S. 142.

auch 2.6). So sind etwa wohnungslose Frauen, Frauen mit Migrations- und Fluchtgeschichte, Sexarbeiterinnen, ältere Frauen, Frauen mit Behinderungen, LBTIQ*-Frauen[282] tödlicher Gewalt besonders schutzlos ausgeliefert und brauchen besondere, zugeschnittene Hilfe.

Aus- und Fortbildung von Fachkräften

Artikel 15 Istanbul-Konvention bezieht sich auf die Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen, die mit Betroffenen und/oder Tätern geschlechtsspezifischer Gewalt zu tun haben. Die Erforderlichkeit verpflichtender Aus- und Fortbildungen wird für alle Themenbereiche der Istanbul-Konvention gesehen, so eine zentrale Erkenntnis des Monitors Gewalt gegen Frauen: Damit geschlechtsspezifische Gewalt, diesbezügliche Dynamiken und Risikofaktoren erkannt werden, angemessen auf solche reagiert und ein sensibler Umgang mit Betroffenen gewährleistet wird, sind verpflichtende Aus- und Fortbildungen insbesondere für Polizist*innen, Staatsanwält*innen und Richter*innen notwendig. Doch in Deutschland waren zwischen 2020 und 2022 rund 80 Prozent der Fortbildungsmaßnahmen für Polizeibedienstete zu geschlechtsspezifischer Gewalt freiwillig.[283] Für den Bereich der Justiz war dies nahezu[284] bei allen Fortbildungen der Fall.[285]

Fortbildungen sollten Kenntnisse über Femizide etwa durch (Ex-)Partner und Dynamiken im Vorfeld solcher Delikte vermitteln, denn häufig werden geschlechtsspezifische Motive (wie etwa männliche Besitzansprüche) nicht erkannt (siehe auch den Kasten unter 4.1.1 ab S. 52).

Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme – Täterarbeit

Programme für Täter sind „wichtige Elemente eines ganzheitlichen und umfassenden Ansatzes zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen."[286] Die Istanbul-Konvention bezieht sich in Artikel 16 mit der Formulierung „vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme" auf Täterarbeit.[287] Darin ist die Verpflichtung für die Vertragsstaaten verankert, Programme einzurichten oder zu unterstützen, die verhindern, dass Täter häuslicher Gewalt und sexualisierter Gewalt erneut solche Straftaten begehen, und sie dabei zu unterstützen, ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen.[288] Täterarbeit ist daher ein „Schlüsselelement" für den Schutz Betroffener[289] – insbesondere kann sie ermöglichen, den Gewaltkreislauf zu durchbrechen und so letztlich auch Femizide zu verhindern. Um nachhaltig, insbesondere auch im Hinblick auf die bedeutsame psychische Gewalt, wirken zu können, braucht es eine angemessene Anzahl von Stunden für die Täterarbeit. In Deutschland wird die Relevanz der Täterarbeit als wichtiger Teil der Gewaltprävention jedoch nicht ausreichend erkannt: So wurden beispielsweise laut dem Monitor Gewalt gegen Frauen 2022 bundesweit nur 105 (teil-)landesfinanzierte Einrichtungen für Täter häuslicher Gewalt gemeldet: In diesen Einrichtungen befanden sich 2022 durchschnittlich nur 52,8 Täter in Beratung.[290] Dieser Umstand steht in einem eklatanten Missverhältnis zum tatsächlichen Ausmaß geschlechtsspezifischer Gewalt in Deutschland. Täter häuslicher Gewalt können durch staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Weisungen zu sozialen Trainingskursen verpflichten werden,[291] in der Praxis geschieht das

282 Wie im Monitor Gewalt gegen Frauen, siehe ebd., S. 21, wird hier zur besseren Lesbarkeit und Vereinheitlichung das Akronym LBTIQ* verwendet.

283 Ebd., S. 148.

284 Eine Ausnahme stellen die zehntägigen Fortbildungsstaffeln für „Junge Staatsanwältinnen und Staatsanwälte" dar, ebd., S. 151.

285 Ebd., S. 146–153, in Bezug auf Richter*innen wird hier häufig der Einwand erhoben, dass verpflichtende Fortbildungen mit dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit aus Art. 97 Abs. 1 GG nicht vereinbar seien, vgl. dazu aber DIMR (2024c), S. 152–153. Auch verfügte keines der 16 Bundesländer über ein landesweites Konzept für die Fortbildung von Staatsanwält*innen und Richter*innen, ebd., S. 149–150.

286 Vgl. zu Österreich, CoE, GREVIO (2024b), Ziff. 71.

287 Wobei sich Abs. 1 auf eine solche mit Tätern häuslicher Gewalt bezieht und Abs. 2 Täter sexualisierter Gewalt in den Blick nimmt.

288 So wird Täterarbeit verstanden als Arbeit mit gewaltausübenden Menschen im Bereich der häuslichen Gewalt, die das Ziel hat, Gewalt zu beenden und erneute Gewaltausübungen zu verhindern, vgl. etwa BAG TäHG (2025).

289 Vgl. GREVIO zu Österreich, CoE, GREVIO (2024b), Ziff. 71.

290 DIMR (2024a), S. 17. Ferner braucht es spezialisierte Fachkräfte: Doch in acht Bundesländern steht in Bezug auf Personalkapazitäten 2022 durchschnittlich in einer Einrichtung weniger als ein Vollzeitäquivalent zur Verfügung, vgl. ebd.

291 DIMR (2024c), S. 165–166; BAG TäHG (2023), Fn. 3.

jedoch zu wenig.[292] Grundsätzlich begrüßenswert ist deshalb das Vorhaben der aktuellen Bundesregierung, im Gewaltschutzgesetz eine Rechtsgrundlage zu schaffen, nach der Familiengerichte Täter zur Teilnahme an sozialen Trainingskursen („Anti-Gewalt-Trainings“) verpflichten können, sogenannte Täterarbeit.[293] Allerdings sind angemessene inhaltliche Konkretisierungen – etwa im Hinblick auf den erforderlichen Umfang der Beratungssitzungen und eine Standardisierung – zentral, um die Wirksamkeit der Maßnahme in der Praxis tatsächlich zu gewährleisten.

Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement

Artikel 51 Istanbul-Konvention sieht vor, dass bei geschlechtsspezifischer Gewalt die Gefahr für die Betroffenen nach einem standardisierten Verfahren untersucht werden muss (sogenannte Gefährdungsanalyse). Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Beratungsstellen und andere Akteure müssen dafür gemeinsam Schutzpläne erstellen (sogenanntes Gefahrenmanagement). Dies ist ein essenzieller Schritt, um die mögliche Gefahr für das Leben einer Frau richtig einzuschätzen und angemessen und behördenübergreifend darauf reagieren zu können. In Deutschland fehlen jedoch bisher sowohl bundesweite Standards für eine effektive Gefährdungsanalyse und das Gefahrenmanagement als auch die dafür notwendigen Daten. Die behördenübergreifende Zusammenarbeit – so eine Erkenntnis des Monitors Gewalt gegen Frauen – wird nicht flächendeckend und einheitlich umgesetzt.[294] Bei der Gefährdungsanalyse verfügen etwa nur acht Bundesländer über einen klar definierten Prozess zur Weitergabe von Informationen an andere Behörden, Gerichte oder externe Stellen.[295] Zudem werden häufig nicht alle relevanten Akteure einbezogen – dies muss interdisziplinär und unter Berücksichtigung von zivilgesellschaftlichen Organisationen erfolgen (auch im Rahmen der wichtigen Fallkonferenzen).[296]

Schutz und Beratung: lebensrettende Infrastruktur

Ein essenzieller Bestandteil der Femizidprävention ist der ausreichende und flächendeckende Zugang zu Schutz- und Beratungsangeboten für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder. Diese Angebote müssen ausreichend[297] und nachhaltig finanziert[298] sowie barrierefrei zugänglich sein – denn sie können Leben retten. Die Realität sieht in Deutschland aber anders aus:[299] So konnten nach den Erkenntnissen des Monitors Gewalt gegen Frauen beispielsweise im Jahr 2022 etwa 15.000 Frauen nicht in Schutzeinrichtungen aufgenommen werden und waren damit potenziell weiterer Gewalt ausgesetzt.[300] An 277 Tagen waren die Schutzeinrichtungen komplett belegt.[301] Im Jahr 2022 waren nur knapp über 14 % der Schutzeinrichtungen dauerhaft institutionell abgesichert.[302] Bei den Fachberatungsstellen waren es sogar nur knapp über 7 %. Als Meilenstein ist in diesem Zusammenhang das Gewalthilfegesetz[303] zu bezeichnen, das einen kostenfreien Anspruch auf Schutz und Beratung gesetzlich verankert. Allerdings greift dieser Anspruch erst ab 2032. Damit eine präventive Wirkung erzielt wird und Femizide verhindert werden,

292 Siehe DIMR (2025a), S. 4. Durch Gerichte in soziale Trainingsprogramme zugewiesen wurden zwischen minimal 9,7 und maximal 22,2 Täter häuslicher Gewalt, vgl. DIMR (2024a), S. 17. Vorstehendes stellt einen auf eine TAE (Täterarbeitseinrichtung(en)) gemittelten (minimal und maximal möglichen) Kennwert (2020, 2021, 2022) dar, vgl. ausführlich DIMR (2024c), S. 164.

293 Siehe CDU / CSU / SPD (2025), Zeile 2924; siehe zudem den Referent*innenentwurf der 20. Legislaturperiode, Bundesministerium der Justiz 2024 sowie den aktuellen, BMJV (2025) sowie das diesbezügliche FAQ des BMJV (2025b), siehe dazu ausführlich die Stellungnahme der Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt, DIMR (2025b).

294 DIMR (2025a), S. 3.

295 Siehe DIMR (2024c), S. 278–279.

296 DIMR (2024a), S. 25–26. So binden etwa nur die Hälfte der Bundesländer Gerichte beim Gefahrenmanagement ein.

297 Neben der in der Istanbul-Konvention geforderten ausreichenden Anzahl an Frauenschutzeinrichtungen (Art. 23 Istanbul-Konvention) verweist der Erläuternde Bericht genauer auf die empfohlenen Kapazitäten in Form von tatsächlich verfügbaren Plätzen (definitionsgemäß „Familienplätze“): Der Erläuternde Bericht empfiehlt einen Familienplatz im Frauenhaus pro 10.000 Einwohner*innen, vgl. CoE (Hg.), Erläuternder Bericht (2011), Ziff. 135; DIMR (2024c), S. 184.

298 Zur (prekären) Finanzierung von Unterstützungsdiensten, siehe auf einen Blick, DIMR (2025a), S. 2.

299 Vgl. auch CoE, GREVIO (2022f), S. 170–176.

300 Vgl. DIMR (2025a), S. 2.

301 DIMR (2024c), S. 206.

302 Siehe auch zum Nachfolgenden, DIMR (2025a), S. 2.

303 Es wurde am 27. Februar 2025 verkündet und ist am 28. Februar 2025 in weiten Teilen in Kraft getreten.

ist ein zügiger und konsequenter Ausbau des Hilfesystems unter gemeinsamen Anstrengungen von Bund und Ländern[304] erforderlich. Zudem besteht in einigen Bereichen des Gesetzes noch Nachbesserungsbedarf.[305]

Rechtliche Schutzlücken schließen

Der Gewaltschutz und das Umgangs- und Sorgerecht (sowie die diesbezügliche Rechtsprechungspraxis) sind in Deutschland nicht ausreichend synchronisiert. Die Istanbul-Konvention betont in Artikel 31, dass der Gewaltschutz der Betroffenen nicht hinter dem Umgangs- und Sorgerecht des gewaltausübenden Elternteils zurücktreten darf – die diesbezügliche Umsetzung in Deutschland bleibt jedoch (auch mangels klarer gesetzlicher Regelung) bislang hinter diesen Anforderungen zurück.[306] Bestehende Schutzlücken ermöglichen Tätern teilweise Zugriff auf die gewaltbetroffene Frau und ihre Kinder, was tödliche Folgen haben kann. Dabei sind auch Kinder als Betroffene stärker in den Blick zu nehmen. Zum einen in Fällen, in welchen die Mutter des Kindes selbst getötet wird, zum anderen in Fällen weit gedachter femizidaler Gewalt, wenn Kinder anstelle der Frau zur Bestrafung eben dieser getötet werden (siehe 2.4).

Auch im Aufenthaltsrecht bestehen erhebliche Schutzlücken: Frauen, deren Aufenthaltsstatus an den Täter gebunden ist, sind in besonderer Weise gefährdet. Zwar besteht theoretisch die Möglichkeit eines eigenständigen Aufenthaltstitels bei häuslicher Gewalt,[307] doch sind die praktischen Hürden für den Nachweis oft zu hoch. Dies geschieht in Verkennung der Lebensrealitäten Betroffener wie etwa durch soziale Isolation, bestehende Sprachbarrieren oder den erschwerten Zugang zu Unterstützungssystemen.[308] Zudem wird Gewalt auch in diesen Fällen häufig auf ihre körperliche Form reduziert, während psychische und wirtschaftliche Gewalt nicht ausreichend berücksichtigt werden. Diese strukturellen Schwächen können dazu führen, dass Frauen in gefährlichen Beziehungen bleiben – mit potenziell tödlichen Folgen. Deshalb sollten die aufenthaltsrechtlichen Regelungen erweitert und Nachweishürden für Gewaltbetroffene gesenkt werden.[309]

Statistische Erfassung und Datenlage

Für evidenzbasierte Maßnahmen braucht es eine gute und verlässliche Datenbasis – nur so können Femizide als äußerste Form geschlechtsspezifischer Gewalt und ihr Ausmaß überhaupt erst sichtbar gemacht werden. Bisher können für Deutschland aufgrund fehlender Angaben, zum Beispiel der Tatmotivation und weiterer Tatumstände, nur Annäherungen an die tatsächliche Anzahl von Femiziden erfolgen (siehe ausführlich im Datenteil).[310]

Hintergrund

Bereits in der Basisevaluierung 2022 empfahl GREVIO den deutschen Behörden eine Harmonisierung der Datenerfassung und -analyse von Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zur Tötung einer Frau (und ihrer Kinder) führte.[311] Zudem wurde die Problematik unzureichender Daten in Bezug auf Femizide im Mid-term Horizontal Review hervorgehoben.[312] Außerdem ist die Verpflichtung für die EU-Mitgliedstaaten aus Artikel 44 der Gewaltschutz-Richtlinie[313] zu beachten: Diese sollen über ein System zur Erhebung, Entwick-

304 Vgl. auch GFMK (2025), Top 7.5.

305 So wurde unter anderem versäumt, die besonderen Bedarfe zu regeln, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Personen mit asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren haben.

306 Vgl. DIMR (2024c), S. 359; vgl. dazu ausführlich, Franke (2023). Zum Reformvorhaben zuletzt, Die Zeit (2025).

307 Vgl. die Härtefallregelung des § 31 Abs. 2 AufenthG; dazu DIMR (2025a), S. 3 sowie ausführlich DIMR (2024c), S. 304–305, 358.

308 Vgl. ebd., S. 304, 358.

309 Ebd., S. 306, 358.

310 Vgl. dazu ebd., S. 63–64; BKA (2024b), S. 37. Dabei ist zu beachten, dass es sich lediglich um das Hellfeld, also die der Polizei bekannt gewordenen Fälle handelt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die tatsächliche Zahl der Übergriffe deutlich höher ist, da sich viele Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt – auch bei versuchten Femiziden, beispielsweise im Falle einer nicht tödlichen Strangulation (siehe auch den Exkurs ab S. 71) – nicht an die Polizei oder Beratungsstellen wenden.

311 Siehe CoE, GREVIO (2022f), Ziff. 12 c).

312 Siehe CoE, GREVIO (re-edited 2022), Ziff. 113.

313 Vgl. EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (RL 2024/1385/EU).

lung, Erstellung und Verbreitung von Statistiken über Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt verfügen. Hierbei wird explizit auf die Zahl der Opfer, die aufgrund von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt getötet wurden, Bezug genommen (Art. 44 Abs. 2 b)).

4.1.3 Fazit: Prävention ist als strategische Aufgabe ernst zu nehmen

Um Femizide effektiv und nachhaltig zu verhindern und zu bekämpfen, müssen die Ursachen angegangen beziehungsweise Kreisläufe durchbrochen werden. Das Thema darf nicht nur isoliert strafrechtlich betrachtet werden.[314] Für eine wirksame Femizidprävention sind daher frühzeitige, systematisch geplante und ausreichend finanzierte Maßnahmen erforderlich. Der Monitor Gewalt gegen Frauen stellt fest, dass Prävention in Deutschland bislang weder ausreichend priorisiert noch strategisch umgesetzt wird.[315] Dabei gibt es nicht „die eine Maßnahme“ gegen Femizide – vielmehr braucht es ein koordiniertes, ineinandergreifendes Zusammenspiel verschiedener Ansätze. Maßnahmen zur Verhinderung geschlechtsspezifischer Gewalt sollten aufeinander abgestimmt und strukturell verankert sein. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung ist die Gewaltschutzstrategie der Bundesregierung und die damit verbundene Einrichtung einer nationalen Koordinierungsstelle nach der Istanbul-Konvention im Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ).[316] Im Rahmen der geplanten Fortentwicklung der Gewaltschutzstrategie in einen Nationalen Aktionsplan[317] wäre es wichtig, diese in zentralen Bereichen – insbesondere bei der Femizid-Prävention – gezielt weiterzuentwickeln.

4.2 Präventionsansätze mit Umsetzungspotenzial für Deutschland

Im Folgenden werden exemplarisch einige Instrumente beziehungsweise Ansätze zur Femizidprävention aus anderen Vertragsstaaten der Istanbul-Konvention näher betrachtet:

- Ein Überprüfungsmechanismus zu Tötungen/Todesfällen von Frauen, der systematisch analysiert, ob und wie solche Fälle hätten verhindert werden können.
- Die elektronische Aufenthaltsüberwachung („elektronische Fußfessel“) nach dem „spanischen Modell“, die zum Schutz gefährdeter Frauen Täterbewegungen überwacht.
- Täterarbeit nach dem „österreichischen Modell“, die auf eine frühzeitige Intervention bei gewaltausübenden Männern abzielt.

4.2.1 Der Überprüfungsmechanismus bei geschlechtsspezifischen Tötungen

Nachfolgend wird das Mittel eines Überprüfungsmechanismus als Präventionsansatz beleuchtet. Dabei wird zunächst dargelegt, was sich hinter diesem Begriff verbirgt, sodann werden zwei positive Länderbeispiele hervorgehoben und anschließend das Fortentwicklungspotenzial dieses Tools aufgezeigt.

Hintergrund

GREVIO hat in ihren Evaluierungsberichten[318] sowie zum Beispiel im Mid-term Horizontal Review[319] und im 5. Tätigkeitsbericht[320] immer wieder auf die Bedeutung eines Überprüfungsmechanismus in Fällen von geschlechtsspezifischen Tötungen hingewiesen. In der ersten thematischen Evaluierungsrunde durch GREVIO wurde dieser Punkt

314 CoE (2013), S. 1.
315 Vgl. DIMR (2024c), S. 361.
316 Diese verwendet auch den Begriff Femizid, vgl. BMFSFJ (2024), insbesondere S. 80 (siehe auch 2.1).
317 Siehe CDU / CSU / SPD (2025), Zeile 3272.
318 Und bereits im CoE (Hg.), Erläuternder Bericht (2011), Ziff. 259 (dort zu Art. 50 Istanbul-Konvention): „Es müssen wirksame Maßnahmen umgesetzt werden, um die schlimmsten Gewalttaten, d. h. Mord oder versuchten Mord, zu verhüten. All diese Fälle sollten aufmerksam untersucht werden, um jeden möglichen Fehler beim Opferschutz festzustellen, damit zusätzliche Präventionsmaßnahmen verbessert und erarbeitet werden“.
319 Siehe CoE, GREVIO (re-edited 2022), Ziff. 458.
320 Vergleiche CoE, GREVIO (2024a), Ziff. 71.

zudem als ausdrückliche Frage an die Vertragsstaaten aufgenommen.[321]

Grundlagen und Voraussetzungen

1. Rechtsgrundlage

Artikel 51 Istanbul-Konvention (Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement) bildet den zentralen Bezugspunkt[322] – auch wenn der Überprüfungsmechanismus dort nicht explizit erwähnt wird.[323]
Nach Ansicht von GREVIO ist es entscheidend, die Schwere einer Situation und die Wahrscheinlichkeit tödlicher Gewalt für die Betroffene im Einzelfall zuverlässig einschätzen zu können.[324] Ebenso wichtig ist der angemessene Umgang mit dem ermittelten Risiko: Nur ein funktionierendes System von Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement kann geschlechtsspezifische Tötungen[325] wirksam verhindern.[326] Dies verdeutlicht einmal mehr, wie wichtig es ist, die angesprochenen Lücken bezüglich der Gefährdungsanalyse und des Gefahrenmanagements in Deutschland zu schließen, um den Anforderungen der Konvention gerecht werden zu können (siehe 4.1.2). Dabei ist die Notwendigkeit der Berücksichtigung psychischer und wirtschaftlicher Gewalt sowie der digitalen Dimension von Gewalt zu betonen.[327] Diese sind bei Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement mitzudenken und angemessen einzubeziehen.[328]

2. Konkretisierungen und Empfehlungen durch GREVIO

Nach Ansicht von GREVIO haben die Vertragsstaaten die „Verpflichtung sicherzustellen, dass jede geschlechtsspezifische Tötung nachträglich sorgfältig analysiert wird, um mögliche Versäumnisse beim Schutz der Betroffenen zu ermitteln und Präventionsmaßnahmen zu verbessern sowie weiterzuentwickeln“.[329] Es handelt sich somit um einen essenziellen Schritt zur Verhinderung von Femiziden.
Eine gründliche, systematische, funktionsfähige[330] und rückwirkende Analyse aller geschlechtsspezifischen (versuchten) Tötungen soll dabei zum Ziel haben:[331]

- mögliche Schutzlücken (beziehungsweise Versäumnisse) bezüglich der Reaktionen verschiedener Behörden und Unterstützungsdienste auf Gewalt gegen Frauen aufzudecken (insbesondere systemische Lücken in der institutionellen Reaktion der beteiligten Behörden und/oder der justiziellen Reaktion),[332]
- die interinstitutionelle Zusammenarbeit zu verbessern,
- Präventionsmaßnahmen anzupassen, neu zu entwickeln beziehungsweise weiterzuentwickeln,
- (um) langfristig solche Taten für die Zukunft verhindern zu können und die Sicherheit von Frauen und Mädchen zu gewährleisten.[333]

321 Siehe CoE, GREVIO (2022e). Deutschland befindet sich dabei gerade im Prozess und hat hierzu den Staatenbericht bis zum 18. Oktober 2025 eingereicht, vgl. BMBFSFJ (2025).
322 Vgl. zum Beispiel CoE, GREVIO (re-edited 2022), Ziff. 451: „Artikel 51 verpflichtet die Vertragsparteien, gesetzliche und andere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Sicherheit der Betroffenen im Mittelpunkt aller Maßnahmen gegen Gewalt gegen Frauen steht. Alle relevanten Fachkräfte, nicht nur die Strafverfolgungsbehörden, sind verpflichtet, die Sicherheitsrisiken für eine bestimmte Betroffene von Fall zu Fall zu bewerten und Maßnahmen zu ergreifen – einschließlich des Risikos wiederholter und tödlicher Gewalt – und gegebenenfalls koordinierte Unterstützung zu leisten.“
323 Vgl. Parisi, in: Vido / Frulli (Hg.), Commentary on the Istanbul-Convention (2023), Article 51: Risk assessment and risk management, Rn. 51.018.
324 Siehe CoE, GREVIO (2024a), Ziff. 71.
325 Wie unter 2.3 zur Verwendung des Begriffs geschlechtsspezifische Tötung durch GREVIO.
326 Siehe CoE, GREVIO (2024a), Ziff. 71.
327 GREVIO führt insoweit aus, dass geschlechtsspezifischen Tötungen gewöhnlich frühere Gewalterfahrungen vorangehen (wobei neben der körperlichen und sexualisierten auch die psychische/emotionale Gewalt genannt wird), ebd., Ziff. 71; zu Bosnien und Herzegowina, CoE, GREVIO (2022a), Ziff. 284.
328 Siehe in Bezug auf „digitale Gewalt“ zum Beispiel auch Göpner / Zenzen / Grundwald (2024), S. 18.
329 Vgl. CoE, GREVIO (2024a), Ziff. 71 und bereits auch im CoE (Hg.), Erläuternder Bericht (2011), Ziff. 259.
330 Vgl. CoE, GREVIO (2022a), Ziff. 284.
331 CoE, GREVIO (2024a), Ziff. 71.
332 Zu Griechenland, CoE, GREVIO (2023a), Ziff. 276; zu Luxemburg, CoE, GREVIO (2023c), Ziff. 197.
333 Dies beinhaltet selbstverständlich auch Bemühungen, die über die Errichtung eines solchen Mechanismus hinausgehen (Stichwort: ganzheitlicher Ansatz), siehe auch ähnlich, Vásquez u. a. (2023), S. 15.

Überprüfung der Gefährdungsanalyse und des Gefahrenmanagements

Daraus wird erkennbar: Der Mechanismus ist zudem als Mittel zur Bewertung der Wirksamkeit des Verfahrens rund um eine effektive Gefährdungsanalyse zu betrachten.[334] In der Basisevaluierung zu Belgien konkretisiert GREVIO insofern, dass unter anderem ein Augenmerk auf die folgenden Aspekte gelegt werden sollte:

- Durchführung einer sorgfältigen und regelmäßigen Gefährdungsanalyse und eines koordinierten Gefahrenmanagements,
- Ergreifung geeigneter Schutzmaßnahmen,
- Vorliegen einer einstweiligen Verfügung oder Schutzanordnung beziehungsweise eines diesbezüglichen Antrages,
- etwaige Verstöße gegen solche Anordnungen,
- Ergebnisse der Ermittlungen und des Strafverfahrens (insgesamt).[335]

Staatliche Verantwortlichkeit bei Gewalthandlungen von Privatpersonen

Die Ergebnisse solcher Analysen sollen außerdem dazu beitragen, Verantwortlichkeiten klarer zu benennen. Es geht nicht nur darum, die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, sondern auch die Verantwortlichkeit staatlicher Stellen zu erkennen, mit denen Betroffene und Täter [336] in Kontakt kommen: Wenn dort Versäumnisse im Gewaltschutz erkennbar werden, müssen auch diese benannt werden.[337]

Dieser Gedanke knüpft zum einen an die gebotene (allgemeine)[338] Sorgfaltspflicht des Staates nach Artikel 5 Absatz 2 Istanbul-Konvention an, die „due diligence-Verpflichtung" der Vertragsparteien. Er steht außerdem mit der positiven Verpflichtung aus dem Recht auf Leben gemäß Artikel 2 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)[339] in Verbindung. In beiden Fällen geht es darum, dass Staaten für Gewalthandlungen von Privatpersonen (mit)verantwortlich sein können, wenn sie ihrer Schutzpflicht nicht nachkommen.[340] Schließlich kann eine etwaige behördliche Untätigkeit im Zweifel Frauen das Leben kosten.[341] GREVIO hebt deshalb die diesbezügliche Rechenschaftspflicht hervor und konkretisiert in der Basisevaluierung zu Deutschland die Anforderungen eines systematischen Überprüfungsmechanismus:[342] So sollen Fälle geschlechtsspezifischer Tötungen auch speziell danach untersucht werden, ob eine unterlassene behördliche Reaktion im Einzelfall „auf mögliche institutionelle geschlechtsspezifische Voreingenommenheit und diskriminierende und stereotype Ansichten über Frauen und ihre Gewalterfahrungen zurückzuführen ist".[343]

---

334 Vgl. zu Bosnien-Herzegowina, CoE, GREVIO (2022a), Ziff. 284; CoE, GREVIO (re-edited 2022), Ziff. 458: „als Mittel zur Analyse der Wirksamkeit von Risikobewertungspraktiken"; zu Island, CoE, GREVIO (2022c), Ziff. 275.

335 Vgl. zu Belgien, CoE, GREVIO (2020a), Ziff. 195.

336 Zu Griechenland (Basisevaluierung), CoE, GREVIO (2023a), Ziff. 278; teilweise heißt es: „die Parteien", so zum Beispiel (jeweils die Basisevaluierung): zu Deutschland, CoE, GREVIO (2022f), Ziff. 22; zu Irland, CoE, GREVIO (2023b), Ziff. 271; zu Italien, CoE, GREVIO (2020b), Ziff. 233 d).

337 Siehe CoE, GREVIO (2024a), Ziff. 71; Basisevaluierung zu Deutschland, CoE, GREVIO (2022f), Ziff. 22: „GREVIO appelliert an die Behörden, ein System, wie zum Beispiel einen Überprüfungsmechanismus für häusliche Tötungsdelikte, einzuführen, um alle Fälle von geschlechtsspezifischen Tötungen von Frauen zu analysieren, mit dem Ziel, mögliche Unzulänglichkeiten in den institutionellen Reaktionen auf Gewalt zu identifizieren, die Sicherheit der Frauen zu wahren und sowohl den Täter als auch die zahlreichen Stellen, die mit den Parteien in Kontakt kommen, zur Verantwortung zu ziehen"; zu Belgien, CoE, GREVIO (2020a), Ziff. 196.

338 Allgemein bedeutet hier, dass Art. 5 Abs. 2 Istanbul-Konvention eine allgemeine Sorgfaltspflicht beinhaltet, welche in den folgenden Artikeln weiter konkretisiert wird, siehe Woll (2024), S. 218–219. Im Fall von häuslicher Gewalt wird von den Behörden eine **besondere Sorgfalt** verlangt, vgl. zu Deutschland, CoE, GREVIO (2022f) in Fn. 8 mit Verweis auf Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2021): Urteil vom 15.06.2021, Az. 62903/15, Ziff. 166.

339 Die Vorschrift verpflichtet auch zu einem **positiven Tun**, sodass der entsprechende Konventionsstaat verpflichtet wird, das „menschliche Leben wirksam zu schützen", wobei dies „insbesondere für Sachverhalte, bei denen es um den **Schutz vor häuslicher Gewalt** geht", gilt, siehe Huber, in: Nettesheim u. a. (Hg.), HK-EMRK (2023), Art. 2 EMRK, Rn. 10.

340 Vgl. Woll (2024), S. 218, auch zu den Überschneidungen dieser beiden Ansätze.

341 Insoweit kritisiert GREVIO (in der Basisevaluierung), dass in Deutschland „offenbar" keine Zahlen im Zusammenhang mit etwaiger behördlicher Untätigkeit existieren (wie zum Beispiel die Anzahl eingeleiteter Verfahren). Infolgedessen sei nicht bekannt, inwieweit öffentliche Bedienstete tatsächlich zur Rechenschaft gezogen werden, wenn sie ihrer Sorgfaltspflicht nicht nachkommen, siehe CoE, GREVIO (2022f), Ziff. 19.

342 Siehe ebd., Ziff. 19.

343 Siehe ebd., Ziff. 19.

Wichtiger Aspekt: Rechtsprechung des EGMR zu Artikel 2 EMRK

In der Basisevaluierung zu Deutschland (2022)[344] verweist GREVIO auf das Mittel der Analyse von geschlechtsspezifischen Tötungen und zugleich auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Bezug auf die positive Verpflichtung aus Artikel 2 EMRK (Recht auf Leben).[345] Insofern wird von der Expert*innengruppe die Wichtigkeit der behördlichen Prüfung hervorgehoben, ob ihnen vor einem Intimizid durch die Betroffene Gewaltvorfälle gemeldet wurden.
Dabei geht es um den sogenannten „Osman-Test“[346] des EGMR, welcher durch die Entscheidung der Großen Kammer in der Sache Kurt gegen Österreich im Hinblick auf häusliche Gewalt präzisiert wurde:[347] Und somit um die Frage, ob die Behörden „zu dem Zeitpunkt wussten oder hätten wissen müssen, dass eine reale und unmittelbare Gefahr für das Leben einer bestimmten Person oder bestimmter Personen durch die strafbaren Handlungen eines Dritten bestand und sie es unterlassen haben, im Rahmen ihrer Befugnisse Maßnahmen zu ergreifen, von denen bei vernünftiger Betrachtung erwartet werden konnte, dass sie diese Gefahr vermeiden“.[348] In diesem Fall haben die Behörden die weitere positive Verpflichtung, operative Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass sich die Gefahr realisiert.[349] Dies ist eine „Bemühenspflicht“, keine Erfolgspflicht.[350]
Bedeutsam ist außerdem die aktuelle Entscheidung des EGMR in der Sache N.D. gegen die Schweiz (2025),[351] in der es um einen versuchten Femizid geht. Hier führte die Unterlassung durch die Polizei, der Betroffenen Informationen und proaktive Unterstützung bezüglich der kriminellen Vergangenheit ihres gewalttätigen Ex-Partners zu geben, zu einer Verletzung von Artikel 2 EMRK.[352]

Erweiterung auf Fälle von Nichtmeldungen/ Nichtanzeige

In der Basisevaluierung zu Deutschland weist GREVIO auf einen weiteren wichtigen Punkt hin: Analysiert werden sollten nicht nur Fälle, in denen die Gewalt den Behörden bereits bekannt war, sondern auch solche, in denen Betroffene sich nicht an die Behörden wendeten.[353] Dieser zusätzliche Schritt liefert oft entscheidende Erkenntnisse, um zu verstehen, warum Betroffene keine Hilfe in Anspruch nehmen.[354] Mit ihm können erforderliche Anpassungen in der Praxis vorgenommen werden, um Barrieren abzubauen. Dabei sollte insbesondere evaluiert werden, was Frauen in vulnerablen Lebenslagen davon abhält, sich behördliche Hilfe zu suchen, da hier auch Diskriminierungen oder Verfahrensweisen, die nicht auf die Lebensrealität von Gewaltbetroffenen abgestimmt sind, eine Rolle spielen können.

344 Ebd., Ziff. 20, auch zum Nachfolgenden.
345 Zur fruchtbaren Wechselwirkung zwischen der Istanbul-Konvention und der Rechtsprechung des EGMR im (rechtlichen) Kampf gegen geschlechtsspezifische Gewalt siehe (insbesondere im Bereich der häuslichen Gewalt), Woll (2024), S. 27, 154–155 sowie S. 104–209.
346 Benannt nach der Entscheidung Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (1998): Urteil vom 28.10.1998, Az. 23452/94, Ziff. 116.
347 Siehe Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2021): Urteil vom 15.06.2021, Az. 62903/15, Ziff. 164. Siehe ferner hierzu Woll (2024), S. 154–158.
348 Siehe CoE, GREVIO (2022f), Ziff. 20 mit Verweis auf die Entscheidung Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2021): Urteil vom 15.06.2021, Az. 62903/15, Ziff. 158, ausführlich dazu Woll (2024), S. 154–165 sowie S. 46–49 (grundlegend zum Test); Andre (2021), S. 126.
349 Siehe Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2021): Urteil vom 15.06.2021, Az. 62903/15, Ziff. 158–159, „solche operativen Präventiv- und Schutzmaßnahmen dienen dazu, eine gefährliche Situation so rasch wie möglich abzuwehren“, Ziff. 178.
350 Diese Einschränkung der positiven Verpflichtung hat den Hintergrund, dass den Behörden nichts Unmögliches abverlangt beziehungsweise keine „unverhältnismäßige Last auferlegt“ werden soll.
351 Siehe Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2025): Urteil vom 03.04.2025, Az. 56114/18 (nur in der französischen Sprachfassung verfügbar).
352 Vgl. die dazugehörige englischsprachige Pressemitteilung, EGMR (2025), zudem die Meldungen Schweizerische Menschenrechtsinstitution (2025); CoE (2025a).
353 Zu Deutschland (Basisevaluierung), CoE, GREVIO (2022f), Ziff. 20 (in Bezug auf Art. 5 Istanbul-Konvention).
354 Zudem weist eine aktuellere Studie aus Österreich („Frauenmordstudie“ Haller u. a. (2023)) auf die Problematik hin, dass viele Frauen sich auch nicht dem Unterstützungssystem, wie etwa Beratungs- und Interventionsstellen anvertrauen – auch dem sollte dringend nachgegangen werden, siehe CoE, GREVIO (2024b), Ziff. 9.

Damit sind Ziele und wichtige Aspekte einer solchen systematischen Analyse umrissen. Nachfolgend wird für die weitere Konkretisierung das Beispiel „domestic homicide review (mechanism)“,[355] welches GREVIO[356] nennt, näher betrachtet.

Weitere Konkretisierung durch das Beispiel „Domestic Homicide Review“

GREVIO bezieht sich in ihrem 5. Tätigkeitsbericht explizit auf sogenannte „Domestic Homicide Reviews“ (DHR) beziehungsweise „Domestic Violence Fatality Reviews“ (DVFR),[357] welche vor allem im anglo-amerikanischen Raum Verbreitung gefunden haben.[358] Hierbei handelt es sich um behördenübergreifende beziehungsweise multidisziplinäre Überprüfungsprozesse, die nach dem Tod einer Person[359] infolge häuslicher Gewalt durchgeführt werden, wobei die Umstände des Todes einer systematischen Untersuchung unterzogen werden.[360] Beispiele dafür lassen sich unter anderem in den USA, im Vereinigten Königreich oder in Kanada finden.[361]

Anhand der Hervorhebung von DHR/DVFR wird deutlich, dass dieses Beispiel zur weiteren Ausgestaltung eines Überprüfungsmechanismus herangezogen werden kann. GREVIO fasst charakteristische Merkmale für DHR/DVFR wie folgt zusammen:

- die sektorenübergreifende Koordinierung der Untersuchung,
- die Analyse aller früheren Kontakte der Betroffenen mit relevanten Unterstützungsdiensten und staatlichen Stellen[362] und solche mit dem Täter,
- Bemühungen um zusammenhängende Datenerhebungen,[363]
- die Formulierung von Empfehlungen zur Verbesserung der einschlägigen Maßnahmen.[364]

Im Rahmen der Analyse wird somit grundsätzlich ein multidisziplinäres Team beziehungsweise ein Ausschuss von Expert*innen verschiedener Bereiche tätig, deren Wissen und Perspektiven gebündelt werden[365]: Das sind etwa Strafverfolgung, Kinder- und Jugendhilfe, häusliche Gewalt und Gesundheitswesen.[366] Besonders hervorzuheben ist, dass die Perspektiven von Familien, Freund*innen und sozialen Netzwerken der Betroffenen und Täter in der Regel in diese Untersuchungen einfließen.[367]

355 Zum Beispiel CoE, GREVIO (2024a), Überschrift vor Ziff. 71.

356 Siehe CoE, GREVIO (re-edited 2022), Ziff. 458.

357 CoE, GREVIO (2024a), Ziff. 71 und Fn. 47, mit Bezug auf das Hintergrundpapier von Vásquez u. a. (2023).

358 In (vor allem lateinamerikanischen) Ländern wurden sogenannte Femicide/Feminicide Observatories (FObs) eingerichtet: Diese Beobachtungsstellen konzentrieren sich zumeist „auf die Erhebung statistischer Daten, um ein vollständiges Bild vom Ausmaß und den Merkmalen von Femiziden/ Feminiziden im Land oder Gebiet zu vermitteln, einschließlich soziodemografischer Informationen über Betroffene und Täter sowie der Merkmale der Straftaten.“ Dabei untersuchen einige FObs Fälle geschlechtsspezifischer Tötungen, jedoch „gehen DHR/ DVFRs in charakteristischer Weise einen Schritt über die Datenerhebung hinaus und analysieren alle Umstände eines Todesfalls im Zusammenhang mit häuslicher/ geschlechtsspezifischer Gewalt“, siehe Vásquez u. a. (2023), S. 6.

359 Obwohl häusliche Gewalt ein geschlechtsspezifisches Phänomen ist, können die Überprüfungsprozesse – je nach Ausgestaltung – auch Tötungsdelikte an Männern oder Kindern im Kontext häuslicher Gewalt berücksichtigen, ebd.

360 Dies erfolgt mit dem Ziel, Lehren daraus ziehen, die zur Verbesserung der Reaktion auf häusliche Gewalt und Verhinderung künftiger Todesfälle beitragen, siehe zum Ganzen ebd., S. 9, siehe auch den Verweis darauf in CoE, GREVIO (2024a) in Fn. 47.

361 Vgl. auch Ellis (2025), S. 13; siehe, auch zum Vorstehenden, Vásquez u. a. (2023), S. 10.

362 Einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Strafverfolgungs- und Justizbehörden, vgl. ebd., S. 6.

363 Durch die genaue Analyse der Einzelfälle erfassen die betreffenden Stellen (DHR/DVFR) auch „administrative Daten, wie etwa Alter, Geschlecht der betroffenen Person und des Täters, Art der Beziehung, vorherige Kontakte der betroffenen Person oder des Täters zu Dienststellen […], im Haushalt anwesende Kinder und solche zur Tötungsmethode. Die erhobenen Daten variieren zwischen den einzelnen Ländern und werden nicht unbedingt gemäß internationalen Standards erhoben […]“, siehe ebd., S. 32.

364 Siehe CoE, GREVIO (2024a), Ziff. 71. Oftmals geben die DHR Empfehlungen an die nationale Regierung ab, es fehlen aber (häufig) Befugnisse/Kapazitäten, um bei den staatlichen Stellen nachzufassen und sicherzustellen, dass die Erkenntnisse verstanden und umgesetzt werden, Vásquez u. a. (2023), S. 39.

365 Nach dem Verständnis des UNODC sollen daher nur solche Initiativen als DHR beziehungsweise DVFR gelten, die tatsächlich behördenübergreifend angelegt sind und Einzelfälle eingehend prüfen (über statistische Daten hinaus), ebd., S. 9, in Abgrenzung zu Femicide/Feminicide Observatories, deren wichtige Arbeit hierdurch nicht geschmälert werden soll, sondern die nur ein anderes Instrument darstellen.

366 Siehe ebd., S. 6, 9.

367 Einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Strafverfolgungs- und Justizbehörden, siehe ebd., S. 7.

Der Begriff Überprüfungsmechanismus

Ein Überprüfungsmechanismus kann somit als ein systematisches, behördenübergreifendes Verfahren zur nachträglichen Analyse geschlechtsspezifischer Tötungen (inklusive versuchter Taten) beziehungsweise von Todesfällen an Frauen und Mädchen verstanden werden. Ziel ist es, vor allem Versäumnisse im Schutzsystem zu identifizieren und daraus wirksame Präventionsmaßnahmen abzuleiten.

Stand der Umsetzung in den Vertragsstaaten
GREVIO stellt fest, dass die meisten evaluierten Vertragsstaaten noch keinen systematischen Mechanismus zur Überprüfung von Tötungsdelikten im häuslichen Bereich implementiert haben.[368]

Im 5. Tätigkeitsbericht werden trotzdem Initiativen einzelner Vertragsstaaten gewürdigt. So gab es etwa in Frankreich, Moldau,[369] Norwegen[370] und teilweise in der Schweiz[371] Ad-hoc-Überprüfungen geschlechtsspezifischer Tötungsdelikte, die für eine bestimmte Zeit durchgeführt wurden.[372] Im Falle Frankreichs nennt der Bericht eine Untersuchung aller Tötungen im häuslichen Bereich, die 2015 und 2016 begangen wurden und in denen eine rechtskräftige Entscheidung vorlag. Dabei stand unter anderem im Fokus, ob Gefährdungsanalysen und Gefahrenmanagement wiederholt[373] und angemessen durchgeführt worden waren.[374] In der thematischen Evaluierungsrunde wird beispielsweise Österreichs „Frauenmordstudie“ positiv erwähnt[375] und Spanien für seine Bemühungen zur Einrichtung eines Analysesystems gelobt.[376]

Stand Deutschland
GREVIO fordert Deutschland im Rahmen der Basisevaluierung 2022 ausdrücklich auf, ein System, wie zum Beispiel einen Überprüfungsmechanismus für häusliche Tötungsdelikte, einzurichten,[377] wenngleich die Expert*innengruppe erste positive Ansätze benannte.[378] Dazu zählt das Projekt „FEM-UnitED zur Prävention von Femiziden auf nationaler und europäischer Ebene“ des Instituts für Empirische Soziologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg[379] und das Forschungsprojekt zu Femiziden in Deutschland (Institut für Kriminologie Universität Tübingen / Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN)).[380]

Außerdem können nach der Basisevaluierung weitere positive Beispiele genannt werden: Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalens führte

368 CoE, GREVIO (2024a), Ziff. 72.
369 GREVIO führt insoweit an, dass die Behörden 2021 eine nationale analytische Studie in Auftrag gaben, in welcher „Femizide zwischen 2016 und 2019 untersucht werden, um die institutionelle Reaktion auf geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt zu verbessern“, siehe ebd., in Fn. 48.
370 In Norwegen wurden 19 Fälle von Partnerinnentötungen untersucht; es wurde festgestellt, dass in allen untersuchten Fällen der Tötung Gewalt in der Partnerschaft vorausgegangen war. Zudem wurden „verschiedene Mängel“ (im Verfahren) festgestellt, siehe ebd., in Fn. 49.
371 Siehe CoE, GREVIO (2022d), Ziff. 232. GREVIO nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass einige Kantone (Waadt) rückwirkende Überprüfungen von Fällen häuslicher Gewalt mit Todesfolge für Frauen und Kinder durchführen.
372 Siehe CoE, GREVIO (2024a), Ziff. 72. Zudem werden noch als Beispiele genannt: Bosnien und Herzegowina sowie die Veröffentlichung von Berichten zum Monitoring von Femiziden in Georgien, ebd., Ziff. 72, m. w. N.
373 Vgl. ebd., Ziff. 72. GREVIO hebt die Wichtigkeit der Durchführung regelmäßiger Risikobewertungen hervor, „um die Entwicklung des Risikos im Laufe der Zeit zu überwachen“, siehe Parisi, in: Vido / Frulli (Hg.), Commentary on the Istanbul-Convention (2023), Article 51: Risk assessment and risk management, Rn. 51.010.
374 Das heißt hier, ob – wiederholt – eine gründliche Gefährdungsanalyse und ein koordiniertes Gefahrenmanagement durchgeführt und geeignete Schutzmaßnahmen für die Betroffene ergriffen wurden. Ebenso wurde evaluiert, ob die Betroffenen eine Schutzanordnung erhalten oder eine solche beantragt hatten und ob gegen eine solche Anordnung verstoßen worden war, CoE, GREVIO (2024a), Ziff. 72.
375 Zu CoE, GREVIO (2024b), Ziff. 8, dabei wird die Aufforderung der Einführung eines Überprüfungsmechanismus in einer Fußnote erwähnt. Zur Studie siehe Haller u. a. (2023).
376 Vgl. Spanien CoE, GREVIO (2024c), Ziff. 165: „GREVIO [begrüßt] die im Jahr 2022 ergriffenen Maßnahmen zur Einrichtung eines Systems zur rückwirkenden Analyse von Fällen geschlechtsspezifischer Tötungen von Frauen durch Krisenausschüsse, die einberufen werden, wenn innerhalb eines Monats fünf oder mehr geschlechtsspezifische Tötungen begangen werden [...] Seit 2022 wurden acht Krisenstabssitzungen einberufen.“
377 Zu Deutschland (Basisevaluierung), CoE, GREVIO (2022f), Ziff. 22.
378 Siehe ebd., Ziff. 20.
379 Vgl. ebd., Ziff. 20; DIMR (2024c), S. 272 mit weiteren Informationen.
380 Vgl. CoE, GREVIO (2022f), Ziff. 20; DIMR (2024c), S. 272.

etwa eine Studie durch, in welcher „erstmals umfassend Tötungsdelikte an Frauen in dem Bundesland untersucht“ wurden.[381] Die Studie basiert auf der Auswertung von PKS-Daten und Expert*innen-Interviews.[382] Ferner werden Aktenanalysen in einigen Bundesländern durchgeführt, beispielsweise in Hamburg oder Berlin.[383]

Promising Practice: EARHVD in Portugal

Herausstellen lässt sich das Beispiel Portugal, welches sowohl GREVIO[384] als auch das UNODC[385] erwähnen. Im Evaluierungsbericht zu Portugal[386] lobt GREVIO die Arbeit des interdisziplinär zusammengesetzten Teams für die retrospektive Analyse von Tötungsdelikten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt (Equipa de Análise Retrospectiva de Homicídio em Violência Doméstica, EARHVD).[387] Bei EARHVD handelt es sich um ein Überprüfungsgremium, welches auf nationaler Ebene angesiedelt ist und sich aus Vertreter*innen verschiedener nationaler staatlicher Stellen (mit direkter Zuständigkeit für den Bereich Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt), der Polizeibehörden und gegebenenfalls Vertreter*innen öffentlicher Einrichtungen aus dem Bereich Gesundheit/soziale Sicherheit sowie Nichtregierungsorganisationen[388] zusammensetzt.[389] Das Team hat die Aufgabe und das Ziel, die benannten, verfahrensrechtlich abgeschlossenen[390] Tötungsdelikte zu analysieren, um daraus Erkenntnisse bezüglich der jeweiligen Taten[391] und Schlussfolgerungen zur Verbesserung von Präventionsmaßnahmen zu ziehen und Empfehlungen an öffentliche oder private Stellen, welche im relevanten Bereich tätig sind, zu ermöglichen.[392] Seit der Aufnahme seiner Tätigkeit am 1. Januar 2017[393] hat das EARHVD eine Vielzahl schriftlicher Analysen zu Fällen geschlechtsspezifischer Tötungen[394] erarbeitet, von denen viele auf der eige-

381 Siehe Innenministerium NRW (2025).

382 Ebd.; LKA NRW (2024).

383 Vgl. zum Beispiel dazu (Prüfung sämtlicher Tötungsdelikte von männlichen Tätern an weiblichen Opfern ab dem Jahr 2024), Abgeordnetenhaus Berlin Drs. 19/22513, S. 3–4; Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg Drs. 22/14232. Zudem lassen sich Niedersachsen und Sachsen hier noch anführen, siehe den Staatenbericht, BMBFSFJ (2025), S. 71.

384 Siehe CoE, GREVIO (2024a), Ziff. 72.

385 Vgl. Vásquez u. a. (2023), S. 11 unter 2.2, in dem Dokument wird auch beispielsweise auf Initiativen in Schweden und im Vereinigten Königreich hingewiesen.

386 Siehe (im Rahmen der thematischen Runde), CoE, GREVIO (2025c), Ziff. 161.

387 Eingerichtet durch Art. 4a des Gesetzes zur Festlegung der Rechtsvorschriften zur Prävention häuslicher Gewalt und zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer (Gesetz Nr. 112/2009 vom 16. September, geändert durch Gesetz Nr. 129/2015 vom 3. September (LVD)). Das Verfahren der Analyse wird durch eine Verordnung, die Geschäftsordnung der EARHVD und ein eigenes Handbuch geregelt, vgl. auch den Staatenbericht Portugals, CoE, GREVIO (2023d), S. 97 zu Frage 50.

388 Welche am Fall beteiligt waren. So wird auch im Hintergrundpapier Vásquez u. a. (2023), S. 35 hervorgehoben, dass in Portugal über die Beteiligung von (involvierten) Nichtregierungsorganisationen, wertvolle Informationen über die Intervention der Behörden gewonnen werden können. Insofern sei angemerkt, dass die Beteiligung stets wünschenswert wäre.

389 Siehe ebd., S. 17; EARHVD (2021), S. 9–10, genannt werden (als permanente Mitglieder): Staatsanwaltschaft, Justizministerium, Gesundheitsministerium, Ministerium für Arbeit, Solidarität und soziale Sicherheit, Generalsekretariat des Ministeriums für Inneres und die für den Bereich Staatsbürgerschaft und Gleichstellung zuständige Behörde der öffentlichen Verwaltung. Weiteres Mitglied ist ein*e Vertreter*in der territorial zuständigen Sicherheitskräfte des Gebiets, in welchem die Straftat begangen wurde. Seit 2022 wird zudem ein*e Vertreter*in der Nationalen Kommission für die Förderung der Rechte und den Schutz von Kindern und Jugendlichen in das Team aufgenommen (in bestimmten Fällen). Das Team wird von einem/einer Vertreter*in der Staatsanwaltschaft koordiniert.

390 Das heißt solche, „die bereits Gegenstand einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder einer rechtskräftigen Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens oder die Nichtanklageerhebung waren“, siehe die Angaben im Staatenbericht Portugals, CoE, GREVIO (2023d), S. 97 zu Frage 50; Angaben auf der Website, EARHVD (o. J.).

391 Gründe, Umstände, Kontext.

392 Vgl. CoE, GREVIO (2023d), S. 97 zu Frage 50; Angaben auf der Website, EARHVD (o. J.); Report, Case 1/2019-JP, Palaio / Silva (2021), S. 3; welcher noch ausdrücklich nennt: Fehler zu korrigieren und Mängel in Bezug auf Maßnahmen (öffentlicher und privater Stellen) zu beheben.

393 Portugal war zum Einrichtungszeitpunkt – nach eigenen Angaben – das „einzige Land außerhalb des angelsächsischen Raums, welches eine systematische Überprüfung von Tötungsdelikten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt einführte“, EARHVD (2021), S. 6.

394 Dabei werden nicht nur (versuchte und vollendete) Tötungen an Frauen untersucht (durch den Anwendungsbereich häusliche Gewalt).

nen Website in portugiesischer und englischer Sprache veröffentlicht wurden.[395] Die Analysen (als Beispiel Case: 1/2019-JP) beinhalten Hintergrundinformationen zum Fall,[396] eine Zeitleiste der als relevant eingestuften Ereignisse inklusive erfolgter Kontakte zu Stellen wie Justiz, Polizei und zum Gesundheitssystem, die eigentliche Analyse (zum Beispiel bezogen auf das strafrechtliche Ermittlungsverfahren und die Risikobewertung), Schlussfolgerungen (zum Beispiel gravierende Probleme bei der Risikobewertung)[397] und konkrete Empfehlungen.[398]

Promising Practice: DHRs/DARDRs in England und Wales

Ein weiteres Beispiel für ein behördenübergreifendes Überprüfungssystem lässt sich im Vereinigten Königreich finden.[399] Seit 2011 sind in England und Wales[400] Todesfälle im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt Gegenstand von „Domestic Homicide Reviews“ beziehungsweise „Domestic Abuse Related Death Reviews“ (DHRs beziehungsweise DARDRs).[401] Es handelt sich nach der gesetzlichen Definition um „eine Überprüfung der Umstände, unter denen der Tod einer Person ab 16 Jahren[402] durch Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung“ verursacht wurde oder verursacht worden zu sein scheint – und zwar durch eine bestimmte Person, mit der die betroffene Person verwandt war, in einem Haushalt lebte oder sich in einer intimen Beziehung befand.[403] Das bedeutet, eine Untersuchung greift immer dann, wenn der Tod der Person (geschlechtsneutral) auf (vorherige) häusliche Gewalt zurückzuführen ist oder zurückzuführen zu sein scheint: Dazu zählt neben körperlicher Gewalt auch kontrollierendes oder zwanghaftes Verhalten (coercive and controlling behaviour) sowie psychische und wirtschaftliche Gewalt.[404] Besonders bemerkenswert ist, dass diese Untersuchungen nicht nur eindeutige Fremdtötungen, sondern zudem Suizide[405] und ungeklärte Todesfälle erfassen.[406] Insofern wurde 2025 die Bezeichnung der systematischen Untersuchungen angepasst in „Domestic Abuse Related Death Reviews“ (Überprüfung von Todesfällen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt), um das Spektrum der Todesfälle, welche den Untersuchungsgegenstand bilden können, besser widerzuspiegeln.[407] Es stellt somit ein Instrument zur Verbesserung der

395 Vgl. zu Portugal, CoE, GREVIO (2025c), Ziff. 161; in den Angaben im Staatenbericht heißt es dagegen „alle Fälle“. „Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen werden in den Berichten […] die Identität und der geografische Ort jedes untersuchten Falls […] nicht angegeben“, Report Case 1.2019-JP, Palaio / Silva (2021), S. 3.

396 Im Verlauf des Prozesses „sammeln alle Mitglieder des Teams Informationen über den möglichen Verlauf des Falles in ihrem Bereich, dabei werden auch Überlebende, der Täter und „Verwandte, Freunde oder Dritte“ der Betroffenen oder des Täters von dem Team angehört“ (auf Initiative des Teams oder auf eigenen Wunsch), siehe Vásquez u. a. (2023), S. 27 (sowie bis S. 29) zur Übersicht über den gesamten Ablauf des Verfahrens.

397 „Die Risikobewertungsverfahren wurden unüberlegt und uninformiert angewendet […]“, Report Case 1.2019-JP, Palaio / Silva (2021), S. 30.

398 Entsprechend erfolgte eine Empfehlung zur Risikobewertung und dem Risikomanagement an die Regierung (Aktualisierung und Verbesserung) sowie der dringende Hinweis, diejenigen zu qualifizieren, die dies praktisch anwenden, Report Case 1.2019-JP, ebd., S. 32.

399 Vgl. auch die Basisevaluierung zum UK, CoE, GREVIO (2025a), Ziff. 36.

400 Und seit 2020 in Nordirland, siehe ebd., Ziff. 36 und Fn. 45.

401 Gesetzlich basierend auf Abschnitt 9 des Gesetzes über häusliche Gewalt, Kriminalität und Opfer von 2004, siehe zum Beispiel Vásquez u. a. (2023), S. 11, wo darauf hingewiesen wird, dass es in einigen Gebieten in England und Wales schon zuvor solche Untersuchungen gab. In Bezug auf Schottland wurde im September 2024 ein Gesetzentwurf (Criminal Justice Modernisation and Abusive Domestic Behaviour Reviews (Scotland) Bill) in das Parlament eingebracht, welcher (im 2.Teil) einen gesetzlichen Rahmen für ein behördenübergreifendes Modell zur Überprüfung von Tötungsdelikten und Suiziden im häuslichen Umfeld vorsieht, siehe dazu CoE, GREVIO (2025a), Ziff. 36, Scottish Government (2025); Scottish Parliament (2025) zum Stand des Verfahrens.

402 Da „das Gesetz gegen häusliche Gewalt von 2021 Personen unter 16 Jahren nicht erfasst“, greifen andere Regelungen (child protection laws), es werden jedoch Schutzlücken im Hinblick auf die speziellen Dynamiken häuslicher Gewalt geortet, siehe zum Beispiel Criminal Injuries Helpline (2025).

403 Hier verkürzt wiedergegeben, siehe dazu (Anpassung geplant) Home Office UK (2016), S. 5, Gunby u. a. (2025), S. 4. Wenn die festgelegte Definition erfüllt ist, sollte eine Überprüfung des häuslichen Todesfalls durchgeführt werden, Home Office UK (2016), Ziff. 13.

404 Siehe Farris (2024); siehe auch Home Office UK (2016), Ziff. 15.

405 Seit 2016, siehe Rowlands (2022), S. 19.

406 Die Einbeziehung von Suiziden in die Analyse ist ein Umstand, den GREVIO zum Beispiel in Bezug auf Portugal empfohlen hat, siehe S. 68.

407 Siehe Farris (2024).

Prävention, Optimierung behördlicher Zusammenarbeit und frühzeitiger Intervention dar,[408] um Tötungsdelikte und Suizide zu verhindern.[409] Trotz der Regelung auf nationaler Ebene werden die nachträglichen Analysen durch lokale Behörden durchgeführt und hierzu ein behördenübergreifendes Team (review panel) eingerichtet.[410] Dabei wird wie im Fall Portugals betont, dass die aktive Beteiligung von Familienmitgliedern am Verfahren dazu beitragen kann, die Realität der betroffenen Person zu verstehen, Hindernisse für diese in Bezug auf die Meldung von Gewalt zu identifizieren und zu eruieren, warum etwaige Maßnahmen nicht funktionierten.[411] Beteiligt werden sollten nach Möglichkeit außerdem Freund*innen, Nachbar*innen und andere Personen aus dem sozialen Umfeld, allerdings stets auf freiwilliger Basis.[412] Dabei werden Vorteile von der Informationsbeschaffung über behördliches Wissen hinaus bis hin zu positiven Effekten auf den persönlichen Heilungsprozess der beteiligten Personen gesehen.[413] Als besonders positiv bewertet GREVIO zudem die Einrichtung einer entsprechenden Datenbank (Domestic Homicide Review Library)[414] im Juni 2023, welche einen umfassenden Zugang zu den bisherigen Analysen in anonymisierter Form ermöglicht.[415] Dort sind die Analysen der Fälle in großer Anzahl unter einem Kürzel zu finden.[416] Außerdem hebt GREVIO den jährlich erscheinenden Bericht über die Zahl der Todesfälle im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt (Domestic Homicides and Suspected Victim Suicides Report) hervor.[417] Zu dem bisherigen Überprüfungsverfahren wird jedoch kritisch angemerkt, dass durch den genderneutralen Ansatz die geschlechtsspezifische Dimension der (häuslichen) Gewalt verwässert wird und ferner noch eine intersektionale Betrachtungsweise vermissen lässt – dies wäre im Hinblick auf eine mögliche Umsetzung in Deutschland unbedingt zu beachten (siehe auch 2.5 und 2.6).

---

408 Siehe Gunby u. a. (2025), S. 4.

409 Vgl. auch zum Vorstehenden zum Beispiel Rowlands (2022), S. 18; City of Westminster (2025); zum UK, CoE, GREVIO (2025a), Ziff. 36; Home Office UK (2016), Ziff. 7. Der Beauftragte für häusliche Gewalt entwickelt derzeit einen Überwachungsmechanismus, der die in solchen Überprüfungen ausgesprochenen Empfehlungen und deren Umsetzung hervorheben soll, siehe CoE, GREVIO (2025a), Ziff. 36.

410 Es müssen gesetzlich vorgesehen, bestimmte Personen/Vertreter*innen beteiligt sein: Leitende Polizeibeamt*innen, lokale Behörden, lokale Bewährungsausschüsse, der National Health Service (NHS) England, integrierte Versorgungsgremien, Bewährungsdienstleister, lokale Gesundheitsbehörden und NHS-Trusts. Expertise aus anderen Bereichen kann hinzugezogen werden, zum Beispiel der Staatsanwaltschaft (CPS), von Vertreter*innen von Wohnungsbaugesellschaften, Vermieter*innen, der Strafvollzugsbehörde (HM Prison Service), der Justizbehörde (HM Courts and Tribunals Service) sowie von (Zahn-)Ärzt*innen und Lehrer*innen, vgl. Vásquez u. a. (2023), S. 16–17; Home Office UK (2016), Ziff. 5, 29, 32.

411 Es sollte die Perspektive der betroffenen Person (und ihrer Kinder) geschildert werden, Vásquez u. a. (2023), S. 21; Home Office UK (2016), Ziff. 8, 51, „Familien sollten […] als wichtige Interessengruppe behandelt werden."

412 Ebd., Ziff. 51, 52.

413 Ausführlich ebd., Ziff. 53. Dabei sollen fachkundige Anwält*innen und Unterstützung für Familien und insbesondere Kinder hinzugezogen (wobei Untersuchungen aber ergeben haben, dass „Kinder nur selten in den Überprüfungsprozess einbezogen werden, obwohl sie häufig „Zeugen der Gewalt sind." United Kingdom Charity Advocacy After Fatal Domestic Abuse (AAFDA) hat ein 7-Stufen-Modell für die Arbeit mit Familien in Überprüfungsprozess entwickelt (abrufbar unter: AAFDA (o. J.)). Auch wird die Möglichkeit vorgesehen, Kontakt zur Familie des Täters aufzunehmen, siehe zum Ganzen, Vásquez u. a. (2023), S. 21–22 m. w. N.; Home Office UK (2016), Ziff. 51–59, Section 6 – Involvement of Family, Friends and Other Support Networks.

414 Abrufbar unter: Home Office UK (o. J.).

415 Vgl. zum UK, CoE, GREVIO (2025a), Ziff. 36.

416 Dabei gibt es eine große Auswahl an Filtern zur Suche betreffend möglicher Merkmale von Betroffenen und Tätern, deren Beziehung, der Tat und einer etwaigen gerichtlichen Entscheidung.

417 Siehe ebd., Ziff. 36, 88. Der zuletzt erschienene vierte Jahresbericht des National Domestic Homicide Project wurde im März 2025 veröffentlicht (4 Jahres-Bericht). Der jeweilige Bericht untersucht alle Todesfälle, die von der Polizei als mit häuslicher Gewalt im Zusammenhang stehend eingestuft wurden. Ziel ist es, einen Überblick über Art und Ausmaß dieser Gewalt zu erhalten (Zählung entsprechender Todesfälle [hier inklusive Todesfällen von Kindern], Erfassung umfassenderer Fallinformationen) – dies auch zu Fällen, unabhängig davon, ob sie zur Überprüfung weitergeleitet wurden (keine Doppelung des Überprüfungsprozesses der DHRs beziehungsweise DARDRs). So soll das Verständnis für Risikoindikatoren und die Demografie der betroffenen Personen und Täter und hierdurch die Reaktion auf häusliche Gewalt, Tötungen und Suizide in diesem Zusammenhang verbessert werden, siehe zum Vorstehenden National Domestic Homicide Project (2025), S. 3; CoE, GREVIO (2025a), Ziff. 36. Siehe auch die Informationen auf der Website, Domestic Homicide Project – VKPP Work, Vulnerability Knowledge and Practice Programme (2025).

Handlungsempfehlungen für Deutschland

1. Ausweitung des Konzepts: von der Analyse von Tötungsdelikten im Kontext häuslicher Gewalt zur Analyse von (weiteren) Femizidfällen[418]

In jedem Fall sollte das Potenzial der oben genannten Beispiele gesehen und eine systematische Überprüfung von Tötungsdelikten im Kontext häuslicher Gewalt für Deutschland in den Blick genommen werden (siehe auch ab S. 70). Solche systematischen Überprüfungen könnten im Hinblick auf Femizide in der Kategorie Tötungen durch (Ex-)Partner und in der Familie weitere wichtige Erkenntnisse liefern.[419]

Dieser Ansatz kann zudem fortentwickelt und auf andere Femizidformen ausgedehnt werden. In dieser Weise lassen sich die Ausführungen von GREVIO verstehen, nämlich, dass möglichst alle Fälle geschlechtsspezifischer (versuchter) Tötungen erfasst werden sollen (siehe S. 60).[420] So könnten neben den genannten Fällen auch solche in den Blick genommen werden, welche zum Beispiel im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt stehen,[421] inklusive der Tötungen von Sexarbeiterinnen sowie speziell Fälle Betroffener in vulnerablen Lebenslagen (siehe 3.5.4 und 3.5.5) – oder Tötungsdelikte zulasten Dritter („stellvertretende Femizide"). Letztlich könnten die Analysen dabei helfen, mehr Wissen bezüglich der Einordnung von Fällen als geschlechtsspezifische Tötung zu schaffen.[422] Die Berücksichtigung versuchter Taten würde des Weiteren – durch die Schilderung von Überlebenden – weitere wertvolle Einblicke gewähren.[423]

2. Erweiterung auf Suizide: Zur umfassenden Analyse geschlechtsspezifischer Todesfälle

GREVIO spricht eine zusätzliche Erweiterung an: So fordert die Expert*innengruppe die portugiesischen Behörden auf, eine Ausweitung der bisher durchgeführten Analysen auf Fälle von Suiziden im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Gewalt in Betracht zu ziehen („gender-based violence-related suicides").[424]

Dies sieht die Expert*innengruppe als „logische(n) nächste(n) Schritt für eine wirkliche umfassende Überprüfung geschlechtsspezifischer Todesfälle von Frauen" an: Die Einbeziehungen würde eine „ganzheitlichere Analyse der […] Folgen geschlechtsspezifischer Gewalt gewährleisten" und hätte das Potenzial, weitere Problematiken und Schutzlücken erkennbar zu machen, um auch solche Vorfälle langfristig verhindern beziehungsweise zumindest reduzieren zu können.[425] Entsprechend wird in der Basisevaluierung zum Vereinigten Königreich die Berücksichtigung von Fällen von Suiziden (im Kontext häuslicher Gewalt) lobend hervorgehoben.[426] Darüber hinaus verdeutlicht der aktuelle Bericht des National Domestic Homicide Projects (siehe auch Fn. 417) ein gravierendes Ausmaß von Suiziden von Frauen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt in England und Wales[427] – welche nach den neuesten Auswertungen die Zahl der Tötungsdelikte in Paarbeziehun-

418 Vgl. zu dieser Überlegung auch Vásquez u. a. (2023), ab S. 61.

419 Dies wären dabei auch die Fälle, in denen Frauen überproportional häufig betroffen sind und eine geschlechtsspezifische Motivation (für Erfassungszwecke) angenommen wird beziehungsweise naheliegt.

420 Vgl. auch CoE, GREVIO (2025c), Ziff. 164. Siehe auch die Frage 50 im thematischen Fragebogen.

421 Siehe Vásquez u. a. (2023), S. 65, „sexual femicide".

422 Alle Fälle im Sinne von allen zahlenmäßigen Fällen würde auch bedeuten, sich annäherungsmäßig alle Tötungen von Frauen anzusehen. GREVIO scheint dies für kleine Länder zu befürworten, bei Ländern mit größeren Zahlen wäre dies wünschenswert. So könnte auch eine Annäherung dazu erfolgen, in welchen Fällen ein geschlechtsspezifisches Motiv erkennbar wird, sodass insgesamt nur dafür plädiert werden kann, möglichst viele Fälle zu analysieren.

423 Wenn andernfalls vor Gericht bei vollendeten Taten die Befürchtung besteht, dass die „opferbelastenden" Angaben des Täters häufig auch von Gerichten übernommen werden.

424 Siehe CoE, GREVIO (2025c), Ziff. 164, neben einer möglichen Ausweitung des Umfangs der rückwirkenden Analyse über den Kontext häuslicher Gewalt hinaus.

425 Siehe zu Schweden, CoE, GREVIO (2024d), Ziff. 131; zu Portugal, CoE, GREVIO (2025c), Ziff. 162; CoE, GREVIO (2024a), Ziff. 75.

426 Vgl. CoE, GREVIO (2025a), Ziff. 88: „GREVIO stellt mit Befriedigung fest, dass die Behörden im Vereinigten Königreich diesem Thema die gebührende Aufmerksamkeit widmen und durch die Analyse solcher Suizide aktiv an Präventionsmaßnahmen arbeiten."

427 Dort bezeichnet als: „suspected victim suicide following domestic abuse (SVSDA)".

gen übersteigt.[428] Zudem verweist GREVIO auf Studien, nach welchen zum Beispiel 76 % der Betroffenen partnerschaftlicher Gewalt Selbstmordgedanken haben.[429]

Bisher unzureichende Untersuchung in den Vertragsstaaten

GREVIO ordnet das in vielen (vermutlich allen)[430] Vertragsstaaten zu beobachtende Phänomen des Suizids aufgrund geschlechtsspezifischer Gewalt als nicht ausreichend untersucht ein, explizit etwa in Bezug auf Österreich sowie Portugal.[431] Dieser Punkt dürfte auch auf Deutschland zutreffen – insbesondere, wenn dies im Zusammenhang mit einem anzustrebenden (wie oben beschriebenen) systematischen Überprüfungssystem von Todesfällen von Frauen im Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt betrachtet wird. Diesbezüglich ortet GREVIO bisher eine Leerstelle in (fast) allen Mitgliedstaaten.[432]

Kontext und Formen von Suiziden

Das Themenfeld Suizide wird von GREVIO als im Zusammenhang mit „geschlechtsspezifischen Tötungen" stehend beschrieben und in diesem Kontext behandelt.[433] Suizide im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Gewalt (oder auch erzwungene Suizide) [434] können ebenfalls den tödlichen Endpunkt für Betroffene von Gewalt gegen Frauen darstellen, wodurch eine gedankliche Parallele zu Femiziden gezogen wird.[435]
Auch wenn bezüglich der verwendeten Bezeichnungen noch keine international einheitliche Definition existiert, könnte man darunter (allgemein) Suizide fassen, die infolge oder nach Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt begangen werden.[436] Beziehungsweise wäre darunter – so eine Definition zu „erzwungenen Suiziden" – „die ultimative Handlung einer Betroffenen schwerer und wiederholter psychischer Gewalt[437] in einer Paarbeziehung" zu verstehen, welche „keinen anderen Ausweg aus der Misshandlung sieht, als ihrem Leben ein Ende zu setzen".[438]
Zudem weist GREVIO darauf hin, auf Fälle zu achten, in denen die Betroffene durch den Täter beziehungsweise die Täter zur Selbsttötung gedrängt wird.[439] Dies wären Fälle so bezeichneter „angestifteter beziehungsweise initiierter Suizide".[440] Zusätzlich wären Konstellationen denkbar, dass jemand derart die Kontrolle über das Geschehen und die Betroffene ausübt, dass tatsächlich eine Täterschaft gegeben sein könnte,

428 Siehe ebd., Ziff. 88. „SVSDA ist die am häufigsten erfasste Typologie im gesamten vierjährigen Datensatz. Der allgemeine Anstieg der gemeldeten SVSDA seit Beginn des Projekts spiegelt wahrscheinlich eine verbesserte Fallidentifizierung wider", so würden die Polizeikräfte auch verstärkt nach entsprechenden Leitlinien arbeiten, National Domestic Homicide Project (2025), S. 4. Frauen waren auch hier besonders betroffen, ebd., S. 5.

429 Demnach sei die Rate siebenmal höher als bei nicht von partnerschaftlicher Gewalt Betroffenen, siehe CoE, GREVIO (2024a), Ziff. 73; SF_Eur / Psytel / MEFH (2022), S. 20.

430 Einschub Verfasser*innen.

431 Vgl. zu Portugal, CoE, GREVIO (2025c), Ziff. 162; zu Österreich, CoE, GREVIO (2024b), Ziff. 9.

432 Siehe CoE, GREVIO (2024a), Ziff. 75 mit dem Hinweis in der Fn. 60, dass das Vereinigte Königreich zu diesem Zeitpunkt noch nicht evaluiert worden war.

433 Vgl. zum Beispiel CoE, GREVIO (2024b), Ziff. 9 (unter der Überschrift „geschlechtsspezifische Tötungen/Femizide").

434 Wobei keine einheitliche Verwendung im Bericht erfolgt, CoE, GREVIO (2024a), Ziff. 73: („und"), 75: („oder").

435 Vgl. ebd., Ziff. 73 und zu geschlechtsspezifischen Tötungen/Femiziden, Ziff. 71 „lethal end point."

436 Siehe ebd., Ziff. 74 unter gewisser Gleichsetzung beider verwendeter Begriffe, obwohl dieser (im Vergleich zum Nachfolgenden) als „weiter" gesehen werden kann, da er sich nicht so sehr auf die – sehr wichtige – psychische Gewalt in Paarbeziehungen fokussiert.

437 Mit dem Hinweis, dass es in vielen Fällen zusätzlich etwa zu dem Einsatz von körperlicher, sexualisierter und wirtschaftlicher Gewalt gegen die Betroffene gekommen sein kann, vgl. zum Ganzen, SF_Eur / Psytel / MEFH (2022), S. 4. Genannt werden könnte noch ausdrücklich die digitale Dimension der Gewalt.

438 Dabei ist „dieser Begriff noch nicht vollständig akzeptiert und anerkannt", äußert das European Project on Forced Suicides (SF_Eur): Ziel dieses Projekts ist es daher, das Konzept Forced Suicides „zu einem integralen Bestandteil des Feminizids zu machen", vgl. SF_Eur / Psytel / MEFH (2022), S. 4, 13.

439 Siehe CoE, GREVIO (2024a), Ziff. 74: „auch aus Gründen der „Ehre"; dazu Gorar (2022).

440 Hier mit dem Hinweis, dass es ein solches Konstrukt im deutschen Strafrecht nicht geben würde, da der Suizid nicht strafbar ist und daher – verkürzt gesagt – zu einem solchen nicht angestiftet werden kann. Siehe UNODC / UN WOMEN / UNSTATS (2022), Ziff. 51, insofern wird festgestellt, dass – auch wenn hier nicht die (vorsätzliche) Tötung einer anderen Person gegeben ist – dies relevant für das Monitoring tödlicher Gewalt gegen Frauen ist, wenn es Anzeichen von Gewalt in jeglicher Form gegen die Betroffene im Vorfeld des Suizids gab.

obwohl die Frau selbst ihr Leben beendet oder zu beenden versucht.[441]

Die Begrifflichkeit „gender-based violence-related suicides" hätte zudem das Potenzial, über den Kontext der häuslichen Gewalt hinaus verstanden zu werden.[442] Die Bezeichnung enthält keine Beschränkung auf häusliche Gewalt und müsste hier im Zusammenhang mit dem umfassenden Gewaltbegriff der Istanbul-Konvention gesehen werden. Für ein solches weites Verständnis spricht auch, dass GREVIO in diesem Kontext in Bezug auf Österreich einen Fall aufgriff, der mit entsetzlicher „Hetze im Netz" und damit mit der digitalen Dimension von Gewalt in Verbindung stand.[443]
So lässt sich festhalten, dass es angezeigt ist, in einen systematischen Überprüfungsmechanismus Fälle von (versuchten) Selbsttötungen von Frauen einzubeziehen, wenn Anzeichen bestehen, dass diese vor dem Suizid von geschlechtsspezifischer Gewalt in Sinne der Istanbul-Konvention betroffen waren.

Der Begriff „concealed femicides"

Ferner könnten sogenannte „concealed femicides" vorliegen, sodass ein Augenmerk in systematischen Untersuchungen auch hierauf zu richten wäre. Mit diesem Terminus werden (teilweise) Fälle bezeichnet, in denen eine Frau getötet wird, dies aber „verdeckt" beziehungsweise als Tod ohne Fremdverschulden (zum Beispiel als Suizid, Unfall, Krankheit) inszeniert wird.[444] So wird etwa ein Zusammenhang zwischen der „Inszenierung" eines Tatortes und Tötungen durch (Ex-)Partner gesehen – vor allem, wenn der Tatort das gemeinsame Zuhause ist, das dem Täter für die Inszenierung die benötigte Gelegenheit und Ungestörtheit bietet.[445] GREVIO weist im Evaluierungsbericht zu den Niederlanden als zusätzliche Erweiterung darauf hin, neben Suiziden auch „verdächtige Todesfälle" in die Fallanalysen einzubeziehen.[446]

Fazit zum Überprüfungsmechanismus
Eine systematische Überprüfung von Todesfällen von Frauen im Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt stellt, wie angeführt, ein einzigartiges Learning-Tool dar und bietet eine Basis für evidenzbasierte, gezielte Maßnahmen. Vorausgesetzt werden sollte dabei eine interdisziplinäre Zusammenarbeit. Durch den multi-agency-Ansatz und durch die Einbeziehung von zivilgesellschaftlichen Akteuren sowie (wenn gewollt und nach Möglichkeit) des Umfelds der Betroffenen (beziehungsweise bei versuchten Taten der Betroffenen selbst) wird verschiedenstes Wissen verknüpft, um Schutzlücken zu schließen und die Hilfe für Betroffene zu verbessern. Dieses Zusammenwirken spiegelt die erforderliche gesamtgesellschaftliche Anstrengung zur Bekämpfung von Femiziden wider – als drängendes soziales und strukturelles Problem. Dabei wird es essenziell sein, dass der Informationsfluss gesichert und das erforderliche Wissen ausgetauscht werden kann.

Um Problematiken mit etwaigen Strafverfahren zu verhindern, könnten nur (rechtskräftig) abgeschlossene Fälle zur Prüfung herangezogen werden – nach Möglichkeit auch solche, in denen das Verfahren aufgrund der Selbsttötung des Beschuldigten (siehe 2.4) eingestellt wurde, um zu solchen Konstellationen ebenfalls Erkenntnisse zu

441 Für Deutschland zum Beispiel unter bestimmten Voraussetzungen sogenannter mittelbarer Täterschaft denkbar, in welchen der Täter die betroffene Person als „Werkzeug gegen sich selbst" verwendet.
442 Obwohl sie häufig in diesem Kontext von GREVIO erwähnt wurde, etwa in Bezug auf Portugal, CoE, GREVIO (2025c), Ziff. 162, wobei es aber zugleich um die Ausweitung des Überprüfungsmechanismus ging.
443 Zu Österreich, CoE, GREVIO (2024b), Ziff. 9. Unter Bezugnahme auf den Fall der Ärztin Kellermayr, Vichtl (2022). So empfiehlt GREVIO auch die Datenerhebung bezüglich (versuchten) Suiziden und geschlechtsspezifischen Tötungen von Frauen und ihren Kindern mit einer Vorgeschichte von Belästigung, Stalking oder psychischer Gewalt im digitalen Raum, CoE, GREVIO (2024a), Ziff. 70.
444 Siehe Dayan / Bitton (2023), S. 9, als Tötung einer Frau, getarnt als „Tod ohne Fremdverschulden".
445 Vgl. Bitton / Dayan (2019), S. 1056–1058, mit einem Beispiel einer inszenierten Selbsttötung (S. 1059–1060), eine solche greift nur einen kleinen Ausschnitt und auch nur Gedanken des Ganzen auf, ausführlich zu „concealed femicides", auch Dayan / Bitton (2023), S. 87–108 (zur geschlechtsspezifischen Natur, insbesondere S. 92–93); Bitton / Dayan (2019), S. 1054–1075.
446 CoE, GREVIO (2025d), Ziff. 188, 189 d). Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die Kampagne „Hidden Homicides" (durchgeführt von „the Killed Women Network"). Speziell ging es hierbei um Todesfälle von Betroffenen aufgrund „eines Fallens aus der Höhe". Durch das National Domestic Homicide Project wurden diesbezüglich zwischen dem 1. April 2020 und dem 31. März 2024 22 Fälle (ohne Todesfälle von Kindern) dieser Kategorie zugeordnet: „Die überwiegende Mehrheit der Opfer in diesen Fällen waren Frauen (91 %)", National Domestic Homicide Project (2025), S. 8.

gewinnen. Eine Einbeziehung von Informationen zum Ausgang des Strafverfahrens wäre in bisheriger Ermangelung einer Verlaufsstatistik besonders wertvoll – so könnte man zumindest einzelne Fälle bis zum Abschluss verfolgen und beurteilen. Zudem würde die Überprüfung von Todesfällen von Frauen mehr Licht auf den Bereich Gefährdungsanalysen und Gefahrenmanagement werfen und könnte diesbezügliche Veränderungen bewirken. Gerade in diesem Themenfeld wurden im Monitor Gewalt gegen Frauen weitreichende Lücken, unter anderem im System der Zusammenarbeit (siehe 4.1.2) und der diesbezüglichen Datenlage festgestellt.

Bezüglich der konkreten Ausgestaltung wäre eine zentrale nationale Stelle von Vorteil, um eine Einheitlichkeit der Untersuchungen sicherzustellen (unter Beteiligung lokaler Behörden). Wünschenswert wäre selbstverständlich die Überprüfung möglichst vieler Todesfälle von Frauen im Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt. Ausgehen könnte man jedoch, wie oben ausgeführt, von systematischen Untersuchungen im Kontext häuslicher Gewalt, um dies sodann auf weitere Fälle auszuweiten (siehe auch die Konstellationen im Datenteil ab 3.5.2). Die Einbeziehung von Suiziden von Frauen im Kontext häuslicher Gewalt oder anderer Formen geschlechtsspezifischer Gewalt ist wichtig, um eruieren zu können, warum behördliche Unterstützung nicht griff oder erst gar nicht in Anspruch genommen wurde. Hierzu müssen spezielle Maßnahmen entwickelt werden. Insgesamt müsste dem Thema der Selbsttötung von Frauen und der Bedeutung von psychischer Gewalt mehr Beachtung geschenkt werden – zum Beispiel im Rahmen von Forschungsprojekten. Generell sollten alle weiteren Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt mitgedacht werden – wie zum Beispiel die der digitalen Dimension von Gewalt – ein Bereich, in welchem sich viele Betroffene hilflos ausgeliefert fühlen, bis hin zum Suizid. Betrachtet werden sollten auch „verdächtige Todesfälle".

Eine systematische Überprüfung wird ermöglichen, weitere Faktoren, welche bisher möglicherweise im Kampf gegen Femizide keine Berücksichtigung fanden, zu ermitteln und damit neue Ansätze zum Schutz von Frauen zu finden. Außerdem kann eine Überprüfung dabei helfen, die Einordnung von Fällen von geschlechtsspezifischen Tötungen in der Zukunft zu vereinfachen beziehungsweise zu präzisieren, indem diesbezüglich weitere Erkenntnisse gewonnen werden. Die Analysen sowie konkrete Empfehlungen sollten in anonymisierter Form veröffentlicht werden, um als Wissensbasis für alle Akteure sowie die Öffentlichkeit dienen zu können. Schließlich sollte ab einem bestimmten Umsetzungstand eine regelmäßige Evaluation des Überprüfungsmechanismus erfolgen, die prüft, ob die neu geschaffenen beziehungsweise weiterentwickelten Maßnahmen greifen, um das System der Überprüfungen selbst verbessern zu können.

Exkurs: Besondere Gewaltformen als Hochrisikofaktoren

Im Rahmen der Gefährdungsanalyse nach Artikel 51 Istanbul-Konvention sind bestimmte Gewaltformen als besonders risikobehaftet zu betrachten und von GREVIO hervorgehoben worden. Dazu zählen unter anderem nicht tödliche Strangulation und psychische Gewalt in Form von Zwangskontrolle, die nachweislich mit einem erhöhten Risiko für Femizide verbunden sind.

Nicht tödliche Strangulation

GREVIO hebt die Bedeutung der Problematik der nicht tödlichen Strangulation hervor (non-fatal strangulation (NFS)),[447] welche auch im Zusammenhang mit Femiziden steht. Dabei bezieht sich das Expert*innengremium auf die Studienlage, wonach die Wahrscheinlichkeit, dass von solchen Strangulationen Betroffene zu einem späteren Zeitpunkt getötet werden, mehr als siebenfach erhöht ist.[448] Unter Strangulation wird „die Kompression der Blutgefäße

447 Zu Österreich, CoE, GREVIO (2024b), Ziff. 157.

448 Vgl. ebd., Ziff. 157, mit Verweis auf die Studie von Glass u. a. (2008): „Non-fatal strangulation is an important risk factor for homicide of women." Der Zweck der Studie war es, nicht tödliche Strangulationen durch einen Intimpartner als Risikofaktor für schwere Körperverletzungen an oder versuchte oder vollendete Tötungen von Frauen zu untersuchen. „Nicht tödliche Strangulationen wurden bei 10 % der „misshandelten Kontrollpersonen" (als Vergleichsgruppe), bei 45 % der versuchten Tötungsdelikte und bei 43 % der Tötungsdelikte gemeldet. Vorherige nicht tödliche Strangulationen waren [für Betroffene] mit einer mehr als sechsfachen Wahrscheinlichkeit [...] verbunden, Opfer eines versuchten Tötungsdelikts, und mit einer mehr als siebenfachen Wahrscheinlichkeit [...], Opfer eines vollendeten Tötungsdelikts zu werden", ebd., S. 1; Monahan / Bannon / Dams-O'Connor (2022), S. 79, 82.

und/oder Obstruktion der Atemwege durch (häufig manuellen) Druck auf den Hals“ verstanden – „jene vermindert die Sauerstoffzufuhr zum Gehirn und kann innerhalb von sieben Sekunden zur Bewusstlosigkeit führen.“[449] Bei der nicht tödlichen Strangulation bedarf es nur wenig Druck[450] zum Blockieren von Strukturen im Hals, und sie hinterlässt häufig keine oder kaum sichtbare Verletzungsspuren, wodurch sie in der Praxis oft übersehen wird.[451]

Studien zeigen, dass eine solche Strangulation häufig durch Intimpartner erfolgt; fatale Strangulation ist zudem eine gängige Tötungsart im Kontext häuslicher Gewalt.[452] „Strangulation ist eine ultimative Form der Macht und Kontrolle, bei der der Täter die Kontrolle über den nächsten Atemzug des Opfers demonstrieren kann.“[453] In der Regel stellt dies kein isoliertes Ereignis, sondern eine fortwährende „Kontrollmethode“ dar.[454] Betroffene sind extremen Qualen ausgesetzt, weil es sich für sie so anfühlt, als würden sie sterben. Außerdem können schwere psychische wie auch körperliche Schäden wie zum Beispiel Hirnschädigungen die Folge sein.[455]

Bei der nicht tödlichen Strangulation handelt es sich um eine besonders gefährliche Form körperlicher Gewalt, welche das Tötungsrisiko für betroffene Frauen erheblich erhöht, sodass diese einen wichtigen (Hoch-)Risikofaktor in Bezug auf die Gefährdungsanalyse (Art. 51 Istanbul-Konvention) darstellt. Entsprechend hat GREVIO zum Beispiel Spanien dafür gewürdigt, dass das Risikoanalyse-Tool VIOGEN (II) eine umfangreiche Liste von Warnsignalen inklusive nicht tödlicher Strangulation enthält.[456] Daneben spricht sich die Expert*innengruppe dafür aus, insbesondere in Gesundheitsberufen Tätige in Bezug auf nicht tödliche Strangulationen zu schulen. So können diese in der Praxis besser erkannt[457], kann der Gewaltkreislauf unterbrochen werden, können Betroffene Hilfe erhalten und weitere (möglicherweise tödliche) Folgen verhindert werden. Auch andere relevante Berufsgruppen, wie zum Beispiel Polizeikräfte oder Justiz sollten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen erhalten, um sie speziell für diese Ausprägung von Gewalt zu sensibilisieren.[458] Daneben sollte es entsprechende Bewusstseinskampagnen und Informationen geben, um die Bedeutung und Gefährlichkeit der nicht tödlichen Strangulation allgemein bekannter zu machen,[459] wie zum Beispiel durch das Ins-

449 Siehe CoE, GREVIO (2024b), in Fn. 145: „[…] und bereits ab 15 Sekunden zum Verlust der Kontrolle über die Blase“; White / Stark / Butler (2023), S. 1.

450 D. h., um die Blutgefäße und Atemwege im Hals zu blockieren, und zwar nach Studienlage: Halsvene 4 psi, Halsschlagader 11 psi, Luftröhre 34 psi (psi = Pfund pro Quadratzoll/USA) – zum Vergleich: zum Öffnen einer Getränkedose sind 20 psi erforderlich, vgl. White / Stark / Butler (2023), S. 1 in Bezug auf die Studie von Sorenson / Joshi / Sivitz (2014).

451 Daher wurde die nicht tödliche Strangulation auch als „Äquivalent zum Waterboarding“ im Rahmen häuslicher Gewalt beschrieben: Beide hinterlassen unmittelbar danach kaum Spuren, beide können zu Bewusstlosigkeit führen, beide werden eingesetzt, um die Dominanz und Autorität des Täters über das Leben des Opfers zu unterstreichen, beide lösen intensive Angst aus und können zum Tod führen, und beide können wiederholt angewendet werden, oft ohne strafrechtliche Konsequenzen“, vgl. dazu White / Stark / Butler (2023), S. 1, 3.

452 Vgl. ebd., S. 2; zu Österreich, CoE, GREVIO (2024b), Ziff. 157; betreffend UK-Daten: IFAS (2025a), S. 1; Malta u. a. (2025), S. 1.

453 Vgl. auf der Website, EFCJA (2022).

454 Siehe Monahan / Bannon / Dams-O’Connor (2022), S. 80.

455 Vgl. zu Österreich, CoE, GREVIO (2024b), S. 157; siehe nur den Titel, White u. a. (2021); im Einzelnen, Monahan / Bannon / Dams-O’Connor (2022), S. 80–81 m. w. N., wobei bezüglich des wahren Ausmaßes der Verletzungen und der langfristigen Auswirkungen immer noch wenig bekannt sei.

456 Zu Spanien, CoE, GREVIO (2024c), Ziff. 161.

457 Dabei sollte es zum Beispiel darum gehen, „den Betroffenen bestimmte Fragen zu den Begleiterscheinungen einer Strangulation zu stellen, damit diese Form der Gewalt erkannt werden kann“, so weist die Expert*innengruppe auf den Umstand hin, dass Überlebende sich möglicherweise nicht daran erinnern können, stranguliert worden zu sein, wenn sie das Bewusstsein verloren haben, siehe zu Österreich, CoE, GREVIO (2024b), S. 157. Entsprechend werden Fehldiagnosen in Bezug auf Überlebende als häufig eingestuft, „möglicherweise aufgrund der breiten und unspezifischen Palette der auftretenden Symptome (zum Beispiel Gedächtnisstörungen, verlangsamte Reaktionszeit, Depressionen, flacher Affekt und Dissoziation)“, äußerlich nicht/kaum sichtbarer Verletzungen (selbst tödliche Strangulationen treten auch ohne äußere Verletzungsbefunde auf), siehe Monahan / Bannon / Dams-O’Connor (2022), S. 80, 82 m. w. N.

458 Zu Österreich, CoE, GREVIO (2024b), Ziff. 157.

459 Und zwar unabhängig von einer eigenständigen Strafbarkeit dieses Verhaltens. In England und Wales ist die nicht tödliche Strangulation ein eigenständiger Straftatbestand „Strangulation and Suffocation“ (nach dem Domestic Abuse Act (2021), siehe CPS (2022)).

titute for Addressing Strangulation (IFAS) im Vereinigten Königreich.[460]

Psychische Gewalt und Zwangskontrolle (coercive control)

Eine angemessene Beachtung von psychischer Gewalt spielt bei der Prävention von Femiziden eine entscheidende Rolle. So zeigen Untersuchungen, dass es einen starken Zusammenhang zwischen der äußersten Form von geschlechtsspezifischer Gewalt und psychischer Gewalt (im Vorfeld) gibt. Nach Studienergebnissen soll sich das Risiko einer Tötung durch den (Ex-)Partner beispielsweise erheblich erhöhen, wenn der Täter in der Beziehung ein hohes Maß an Kontrolle ausgeübt hat und das Paar sich nach einem Zusammenleben trennt.[461] Dennoch gibt es in Deutschland immer noch eine starke Konzentration auf körperliche Gewalt.[462] So werden gerade die „unterschwelligen und unsichtbaren Formen" von Gewalt bei staatlichen Maßnahmen oft übersehen beziehungsweise nicht mitgedacht, was zu Schutzlücken führt,[463] obwohl es sogar konkrete Vorgaben in der Istanbul-Konvention gibt. Artikel 33 Istanbul-Konvention definiert psychische Gewalt allgemein als ein „vorsätzliches Verhalten, durch welches die psychische Integrität einer Person mittels Nötigung oder Drohung schwerwiegend beeinträchtigt wird".[464] Entscheidend ist, dass der Artikel weniger auf einzelne, isolierte Handlungen abzielt als vielmehr auf gewalttätige Verhaltensmuster über einen gewissen Zeitraum, wobei es unerheblich ist, ob diese innerhalb oder außerhalb des familiären Nahraums auftreten.[465] Besondere Beachtung verdient zudem der Umstand, dass einzelne Verhaltensweisen, die für sich genommen noch nicht strafbar wären und welche in der Praxis oft als „geringfügig" abgetan werden, im Zusammenwirken ausreichen, geht es doch in der Konvention um eine kumulative Wirkung von Gewalt.[466]

Im Kontext häuslicher Gewalt tritt psychische Gewalt in der Regel in Form der Zwangskontrolle (coercive control) auf.[467] Zwangskontrolle wird auch „als zyklische Form des Missbrauchs verstanden, die in der Regel über einen längeren Zeitraum ausgeübt wird" und eine „kumulative" Wirkung auf die Betroffenen/Überlebenden hat",[468] sowie als „strategisches Vorgehen mit unterdrückendem Verhalten" etwa mit Beschuldigungen, Bedrohungen, Demütigungen und Einschüchterungen, um (insbesondere) eine andere Person abhängig zu machen.[469] Trotz fehlender Definition in der Istanbul-Konvention wird die Zwangskontrolle von dieser erfasst und von GREVIO (auch) bei Artikel 33 verortet.[470] Das Thema bedarf mehr Aufmerksamkeit, auch unabhängig von dem wichtigen Aspekt, dass der strafrechtliche Schutz der Psyche in Deutschland fragmentarisch ausgestaltet ist und die Einführung eines eigenständigen Straftatbestandes zum Schutz derselben (zur Erfassung oben genannter gewalttäti-

460 Siehe zu weiteren Informationen zum Beispiel IFAS (2025b). Zur Problematik des nicht einverständlichen Strangulierens von Mädchen und Frauen durch den Sexualpartner (und der Erforderlichkeit von Kampagnen), siehe (zum Vereinigten Königreich), CoE, GREVIO (2025a), Ziff. 117.

461 Vgl. dazu EIGE (2022c), S. 40.

462 Vgl. „Häusliche Gewalt wird vor allem mit blauen Flecken und körperlicher Gewalt assoziiert", FHK (o. J. a).

463 Vgl. Rodó (2022), S. 744.

464 Hierbei bleiben einzelne Aspekte nach der Istanbul-Konvention offen für Interpretationen und damit der nationalen Gesetzgebung überlassen. Zudem werden die Begriffe Nötigung und Drohung als Tathandlungen der psychisch wirkenden Gewalt genannt, jedoch ohne nähere Erläuterung, vgl. dazu DIMR (2024c), S. 331 m. w. N.

465 Siehe explizit CoE, GREVIO (2021), Ziff. 42 mit Bezugnahme auf CoE (Hg.), Erläuternder Bericht (2011), Ziff. 180, 181: „Verhalten [über einen gewissen Zeitraum] und nicht [...] ein punktuelles Ereignis."

466 Vgl. DIMR (2024c), S. 331.

467 Vgl. Çelebi (2022), S. 57.

468 Vgl. Rodó (2022), S. 744.

469 Siehe ebd.; Çelebi (2022), S. 57; EIGE (2022c), S. 10.

470 Vgl. zum Beispiel zum Vereinigten Königreich, CoE, GREVIO (2025a), insbesondere Ziff. 298; zu Irland CoE, GREVIO (2023b), Ziff. 196, 199. Psychische Gewalt kommt als Mittel zur Kontrolle von Betroffenen sowohl im Frühstadium einer Spirale aus Gewalt und Misshandlung als auch während des gesamten Verlaufs zum Einsatz, siehe CoE, GREVIO (re-edited 2022), Ziff. 347, wohl auch Çelebi (2022), S. 66: „in der Form der Zwangskontrolle"; Bekämpfung von coercive control „analog" zu psychischer Gewalt, Rodó (2022), S. 747; anders EIGE (2022c), S. 10.

ger Verhaltensmuster) geprüft werden sollte.[471] Dies könnte ein frühzeitiges behördliches Eingreifen ermöglichen[472] Eine Aufklärung und Sensibilisierung bezüglich des Phänomens Zwangskontrolle sind dringend anzuraten und dieses als bedeutender Risikofaktor für spätere Tötungen von Frauen ernst zu nehmen. Denn häufig wissen Betroffene nicht einmal, dass sie Zwangskontrolle ausgesetzt sind.[473] Zudem könnte das Wissen um die Situation von Betroffenen helfen, mehr Verständnis für Gewaltdynamiken zu entwickeln und Präventionsansätze in der Folge zu verbessern. Wenn Zwangskontrolle als gefährlich angesehen wird, kann dies zu grundlegenden Veränderungen führen.[474]

4.2.2 Elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ): aus Spanien lernen?

Eine explizite völkerrechtliche Verpflichtung zur Einführung einer elektronischen Überwachung (EAÜ) – im Englischen Electronic Monitoring (EM)[475] – ergibt sich aus der Istanbul-Konvention nicht.[476] Nach Artikel 53 Istanbul-Konvention ist es den Vertragsstaaten freigestellt, wie sie Maßnahmen für angemessene Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen ausgestalten, solange diese für die Betroffenen einen effektiven Gewaltschutz sicherstellen.[477]

Die Betrachtung dieser Maßnahmen, welche häufig (umgangssprachlich[478]) als „elektronische Fußfessel“ bezeichnet wird, ist dennoch wichtig – nicht zuletzt wegen der in Deutschland seit Längerem geführten Debatten über die Implementierung[479] einer EAÜ zur Verhütung von Femiziden im Gewaltschutzgesetz.[480] Dabei wurde häufig auf das „spanische Modell“[481] verwiesen und dieses als Vorzeigemodell bezeichnet.[482] Hierzu brachte das BMJV im August 2025 einen neuen Referent*innenentwurf auf den Weg.[483]

---

471 Siehe auch DIMR (2024c), S. 338, 352.

472 „Frauen, die Tag für Tag von ihren Partnern isoliert, kontrolliert, eingeschüchtert und bedroht werden, würden dies eher melden, wenn sie wüssten, dass das von ihnen Erlebte eine Straftat darstellt. Ohne Straftatbestand, der dieses Verhalten ausreichend abdeckt, sind der Exekutive die Hände gebunden“, siehe CoE, GREVIO (re-edited 2022), Ziff. 347.

473 Vgl. auch FHK (o. J. a) in Bezug auf psychische Gewalt.

474 Siehe Monckton-Smith (2021), S. 221.

475 Vgl. nur Brunner (2024), S. 23; zum Begriff und dessen Definition siehe Bühl (2024), S. 27, 28; inhaltlich ausführlicher ferner Schaub / Manetsch-Imholz / Hostettler (2024), S. 13–14 m. w. N.; allgemein zum Begriff ferner Nellis (2015), S. 10, 11.

476 Die „elektronische Fußfessel“ wurde jedoch als positives Instrument bewertet, zum Beispiel in Bezug auf Spanien, CoE, GREVIO (2020c), Ziff. 265: „Dies ist ein nützliches Mittel, um der Schutzanordnung eine echte Bedeutung zu verleihen und Frauen zu helfen, sich sicherer zu fühlen.“ Die Europäische Union (EU) hat in der Richtline zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Art. 19 Abs. 5 S. 1 geregelt, dass es den Mitgliedstaaten obliegt, wirksame Sanktionen bei Verstößen gegen (Eil-)Schutzanordnungen, Kontakt- und Näherungsverbote zu treffen. Die Ausgestaltung der zu treffenden Sanktionen obliegt damit den Mitgliedstaaten. In Erwägungsgrund 46 der benannten Richtlinie heißt es, dass eine elektronische Überwachung unter Berücksichtigung der Umstände des Falles und der Rechtsnatur des Verfahrens von den Mitgliedstaaten (Umsetzungsfrist 14. Juni 2027) in Erwägung gezogen werden soll, sofern eine solche verfügbar, angemessen und relevant ist (vgl. hierzu: EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (RL 2024/1385/EU), S. 8).

477 Siehe CoE (Hg.), Erläuternder Bericht (2011), Ziff. 268; Henneberger / Çelebi (2024), S. 181–183.

478 Siehe Auer u. a. (2021), S. 58.

479 Im Polizeirecht mehrerer deutscher Bundesländer (darunter Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein) sowie im Recht der Führungsaufsicht (vgl. § 68 b Abs. 1 Nr. 12 StGB) existiert die „elektronische Fußfessel“ hingegen bereits als Maßnahme, doch eine Implementierung im GewSchG soll etwa die Problematik der bis dato rein landesrechtlichen Ausgestaltung der „Fußfessel“ lösen, und würde die in einigen landespolizeilichen Regelungsregimen vorhandene Problematik, dass gefahrenabwehrrechtliche EAÜ bislang bei häuslicher Gewalt „nur die Zeit bis zu einem Antrag nach dem GewSchG überbrücken“, und somit die Landespolizeigesetze eine „Reservefunktion“ zum zivilrechtlichen GewSchG darstellen, zumindest adressieren beziehungsweise etwas entschärfen, siehe hierzu näher, Kinzig / Rebmann (2025), S. 48, 49; allgemein Bartsch u. a. (2014), S. 60–63.

480 Vgl. etwa bereits IMK (2024), S. 102, den Entwurf der CDU/CSU BT-Drs. 20/12085, den im Dezember 2024 veröffentlichten Referent*innenentwurf des Bundesministerium der Justiz 2024 sowie die diesbezügliche Formulierungshilfe, die Angaben im Koalitionsvertrag und ein Interview mit Bundesjustizministerin Hubig, BMJV (2025a); vgl. allgemein hierzu auch, Auer u. a. (2021), S. 63. Zur Notwendigkeit wissenschaftlicher Studien in Bezug auf EAÜ aufgrund des Umstandes des internationalen Politktransfers Lopez Riba (2024), S. 68.

481 Vgl. zum Begriff etwa Kinzig / Rebmann (2025), S. 48, 49 u. V. a. § 1a Abs. 2 GewSchG-E; Schaub / Manetsch-Imholz / Hostettler (2024), S. 19, 20.

482 Siehe auch Brunner (2024), S. 23 („wirksames Erfolgsmodell“).

483 Siehe zum Gesetzgebungsverfahren: BMJV (2025c); Referent*innenentwurf: BMJV (2025); Stellungnahme der Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt, DIMR (2025b).

Das „spanische Modell“

Das „spanische Modell“ (auch „bilaterales“ beziehungsweise „Zwei-Komponenten-Modell“) ist eine Form der EAÜ, bei der sowohl die potenziell gefährdete Person als auch die gefährdende Person mit technischen Geräten ausgestattet werden. Diese können eine untersagte Annäherung an die gefährdete Person unabhängig von deren festen Aufenthaltsort anzeigen (sogenannte dynamische Verbotszonen). Im Unterschied zu anderen Modellen werden somit nicht nur vordefinierte feste Verbotszonen überwacht.

Überlegungen zu den tatsächlichen wie technischen Voraussetzungen und der präventiven Wirksamkeit dieses Modells[484] erscheinen daher angebracht. Aus den Erfahrungen mit der Anwendung der EAÜ als Präventionsmaßnahme in Spanien[485] lassen sich wertvolle Erkenntnisse gewinnen. Diese können als Ansatzpunkte für die Implementierung der EAÜ in Deutschland dienen, um mögliche Probleme bei der Nutzung dieser Maßnahme zur Verhinderung von Femiziden frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden.

Dabei wird in dieser Analyse die rechtliche Vereinbarkeit der EAÜ zu Präventionszwecken in Deutschland – insbesondere in Bezug auf das deutsche Verfassungsrecht[486] – als gedankliche Vorbedingung ihrer Einführung vorausgesetzt. Jene ergibt sich aus der konkreten inhaltlichen Ausgestaltung der diesbezüglich zu verabschiedenden gesetzlichen Regelungen,[487] was hier nicht näher beleuchtet wird. Vielmehr sollen die in Spanien mit der EAÜ gemachten Erfahrungen und die Auswirkungen dieser Maßnahme auf Betroffene im Fokus stehen. Daher werden auch weitere, bereits in Deutschland bestehende Anwendungsformen wie etwa im Straf- und Strafvollzugsrecht (ambulante Maßregeln im Rahmen der Führungsaufsicht)[488] oder im Polizeirecht[489] bewusst ausgespart.

Entwicklung der EAÜ in Spanien

Die Entwicklung der EAÜ in Spanien als ein Baustein[490] im Bereich der Verhütung von geschlechtsspezifischer Gewalt[491] setzte im Vergleich zu anderen europäischen Staaten verhältnismäßig früh ein. Spanien ist eines der ersten Länder Europas, in welchen die EAÜ in Fällen häuslicher Gewalt

484 In Bezug auf die Einführung der EAÜ im Rahmen des § 68b StGB wurde diese durch das BMJ evaluiert, wobei die in Auftrag gegebene Analyse zum Schluss kam, dass eine EAÜ in diesem Anwendungsfeld in keinem Fall als „ein Allheilmittel zur Verhinderung schwerer Straftaten“ anzusehen sei, sondern in „ausgewählten Fällen“ als „ein Baustein im Rahmen einer Führungsaufsicht“ gelten könne, vgl. nur Kinzig / Rebmann (2025), S. 50.

485 Welche jedoch nicht als singuläre Maßnahme missverstanden, sondern eingebettet in ein umfassendes, von staatlichen wie zivilgesellschaftlichen Akteuren gestütztes und über viele Jahre erprobtes, mit ausreichenden Mitteln ausgestaltetes, multifunktionales wie multifaktorielles und von professionellen, besonders ausgebildeten Akteuren getragenes Konzept zur Verhinderung von geschlechtsspezifischer Gewalt (mit dem Phänomen des Femizids als äußerster Form) gesehen werden muss.

486 Selbstverständlich müssen die nationalen verfassungs- wie einfachgesetzlichen sowie (weiteren) europäischen und internationalen Verpflichtungen Deutschlands sowie der spezifische soziale und politische Kontext der deutschen Rechtsordnung berücksichtigt werden, welche an dieser Stelle aufgrund ihrer Komplexität und ihres Umfangs nicht näher in den Blick genommen werden können. Allgemein zum sehr häufig auftretenden „Politiktransfer“, gerade im Rahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der diesbezüglichen Expansion derartiger Maßnahmen Lopez Riba (2024), S. 68.

487 In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass das BVerfG in Bezug auf die als sehr eingriffsintensiv wahrgenommene Einführung der EAÜ in § 68b Abs. 1 Nr. 12 StGB im Recht der Führungsaufsicht zwar die Verfassungskonformität der EAÜ in diesem Regelungszusammenhang feststellte, jedoch gleichzeitig darauf hinwies, dass „die spezialpräventiven Wirkungen […] der EAÜ empirisch zu beobachten und das gesetzliche Regelungskonzept gegebenenfalls den dabei gewonnenen Erkenntnissen anzupassen“ seien, vgl. Bundesverfassungsgericht (2020): Beschluss vom 01.12.2020, Az. 2 BvR 916/11, 2 BvR 636/12. Dies ist bislang jedoch nicht geschehen, und auch für eine Implementierung der EAÜ im GewSchG hielt das BMJ eine Evaluierung (zunächst) nicht für notwendig, siehe kritisch hierzu Kinzig / Rebmann (2025), S. 48, 49; Auer u. a. (2021), S. 62.

488 Vgl. hierzu nur ebd., S. 58–62.

489 Vgl. ebd., S. 62–63.

490 Ganz i. d. S. Schaub / Manetsch-Imholz / Hostettler (2024), S. 34, 35 m. w. N., welche eindrücklich und unter Verweis auf internationale Studien und Aussagen von Fachpersonal aus der Schweiz und Spanien darauf hinweisen, dass die EAÜ in bestehende [oder zu etablierende] Strukturen des Bedrohungs- beziehungsweise Risikomanagements eingebunden sein muss, somit in einem Gesamtsystem zur Verhütung geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu verankern ist; ebenso Nancarrow / Modini (2018), S. 4.

491 In Bezug auf Femizide weist Spanien mit einer Prävalenz von 0.1/100.000 Einwohner*innen, welche einer Zahl von ca. 50 Femiziden pro Jahr entspricht, eine der im europaweiten Vergleich niedrigsten Raten auf, vgl. hierzu Brunner (2024), S. 23 mit dem Hinweis, dass die Prävalenzrate in der Schweiz mit 0.2/100.000 Einwohner*innen und ca. 20 Femiziden pro Jahr deutlich höher liege.

eingeführt wurde und bis heute in einer Vielzahl von Fällen einsetzt wird.[492]

- Bereits 2000 wurde die EAÜ zur Überwachung von Straftätern eingeführt, die vorzeitig aus der Haft entlassen wurden.[493]
- Die Ausdehnung der EAÜ auf Fälle häuslicher Gewalt nahm einige Jahre später mit dem Gesetz 1/2004 vom 28. Dezember 2004 über Umfassende Schutzmaßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt ihren Anfang,[494] obwohl die Implementierung von Maßnahmen der EAÜ (trotz bestehender gesetzlicher Grundlage) zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte.[495]
- Erst 2009 unterzeichneten das Justiz-, das Innen- sowie das Gleichstellungsministerium, der Generalrat der Justiz und die Staatsanwaltschaft nach langen andauernden Diskussionen über die Finanzierung der Maßnahme ein Protokoll, in welcher Form die Maßnahmen der EAÜ eingesetzt werden sollten, und im selben Jahr wurden die ersten Geräte zur EAÜ auf Basis gerichtlicher Entscheidungen verteilt.[496]
- Im Jahre 2013 erfolgte eine Modifikation des genannten Protokolls, durch welche die Anwendung der EAÜ auf die der Prävention zuzuordnenden Durchsetzung sogenannter dynamischer Verbotszonen im Sinne eines Umkreises um die betroffene Person[497] ausgedehnt wurde.[498] Dies verlieh dem „spanischen Modell" seine besondere Prägung.[499]
- Darüber hinaus wurde 2017 die Verbesserung des Schutzes von (potenziellen) Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalt mit einem parteiübergreifenden und einstimmig verabschiedeten Pakt gegen geschlechtsspezifische Gewalt nochmals bekräftigt – und für diesen Schutz (neben den bereits zuvor in hoher Summe geleisteten Mitteln zur Gewaltprävention) eine weitere Fördersumme von einer Milliarde Euro, verteilt auf einen Zeitraum von fünf Jahren, bereitgestellt.[500]

Die langjährigen zivilgesellschaftlichen Anstrengungen von Frauenorganisationen, welche sich unter anderem für eine Verbesserung der Strafverfolgung stark gemacht hatten, animierten den Gesetzgeber zum Handeln und gipfelten in der soeben skizzierten Einführung des GPS-Monitorings zur Durchsetzung einstweiliger Verfügungen.[501]

Technisch-rechtliche Umsetzung der EAÜ in Spanien in Fällen häuslicher beziehungsweise geschlechtsspezifischer Gewalt

Als Besonderheit des „spanischen Modells" in Bezug auf die Anordnung einer EAÜ ist der Umstand anzusehen, dass eine solche üblicherweise durch Richter*innen an Gerichten erfolgt, die auf häusliche Gewalt spezialisiert sind.[502] Nur in Fällen, in denen solche Expert*innen nicht verfügbar sind, dürfen auch nicht derart spezialisierte Richter*innen eine mittels EAÜ abgesicherte einstweilige Verfügung anordnen.[503] Die gezielte Heranziehung derart spezialisierter Gerichte zur Anordnung einer EAÜ in Fällen häuslicher Gewalt verdeutlicht den Stellenwert, den der spanischen

492 Siehe Arenas (2020), S. 17. Nichtsdestoweniger stellen einstweiligen Verfügungen mit EAÜ in Spanien bei Weitem noch nicht die häufigste Form in Fällen geschlechtsspezifischer häuslicher Gewalt dar, sondern machten im Jahre 2019 nur 2,03 % aller verhängten einstweiligen Verfügungen aus, siehe ebd., S. 25; Lopez Riba (2024), S. 70 m. w. N.

493 Vgl. Arenas (2020), S. 17.

494 Vgl. Brunner (2024), S. 22; González Álvarez u. a. (2018), S. 30; Sainz de Baranda Andujar / Lamo Velado / Nieto Rojas (2022), S. 57.

495 Vgl. Arenas (2020), S. 17; Kinzig / Rebmann (2025), S. 49 m. w. N.

496 Vgl. Arenas (2020), S. 17; Kinzig / Rebmann (2025), S. 49.

497 Ebd. m. N; Brunner (2024), S. 23; vgl. ferner Schaub / Manetsch-Imholz / Hostettler (2024), S. 4.

498 Siehe Sainz de Baranda Andujar / Lamo Velado / Nieto Rojas (2022), S. 59; Arenas (2020), S. 17; zu den technischen Gegebenheiten bei sogenannten dynamischen Verbotszonen, Bühl (2024), S. 43–45.

499 Eine solche dynamische EAÜ erfordert das tatsächliche, koordinierte Ineinandergreifen von eng miteinander agierenden, spezialisierten Personen auf und in allen Ebenen der staatlichen Gewaltprävention sowie im Hinblick auf die EAÜ als solche, und ist – um effektiv wirken zu können – in hohem Maße kosten-, personal- und weiterbildungsintensiv, wie die Erfahrungen aus Spanien zeigen, siehe hierzu ebd., S. 47.

500 Siehe Brunner (2024), S. 22.

501 Siehe Arenas (2020), S. 17.

502 Allgemein nur Kinzig / Rebmann (2025), S. 49. Für die deutsche Rechtslage ist im GewSchG-E bislang die Zuständigkeit bei den Familiengerichten vorgesehen, doch wird an dieser (nicht aus fachlich-sachlichen, sondern Überlastungsgesichtspunkten) Kritik geübt; siehe ebd., S. 51; vgl. auch Brunner (2024), S. 22, 23, unter Hinweis darauf, dass auch auf allen Ebenen der Gerichtsbarkeit, Staatsanwaltschaft, der Polizeibehörden und der Verwaltung spezialisierte Einheiten bestehen.

503 Vgl. Arenas (2020), S. 18.

Staat der Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt beimisst.[504]
In diesem Kontext ist hervorzuheben, dass die gerichtliche Entscheidung zur Verhängung einer EAÜ durch das Gericht auf Basis unterschiedlicher Berichte, etwa seitens der Polizei, anderer Gerichte, Sozialarbeiter*innen und Bewährungshelfer*innen erfolgt.[505] Somit besitzt die Entscheidung eine Grundlage in unterschiedlichen Fachdisziplinen mit verschiedenen Expertisen,[506] die in der Zusammenschau ein Gesamtbild der Situation ergeben.[507]

Hintergrund

Bei einstweiligen Verfügungen mit EAÜ in Fällen geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt werden (dynamische) Verbotszonen für den „Gefährder" beziehungsweise Täter definiert, etwa um den Wohnort,[508] die Arbeitsstelle oder andere von der Betroffenen oft besuchte Orte, wobei durch den*die Richter*in eine nicht zu unterschreitende Distanz zwischen dem Gefährder/Täter und der betroffenen Person festgelegt wird.[509]

Das **(polizeiliche) Risikomanagement** in allen Fällen von geschlechtsspezifischer häuslicher Gewalt, in welchen die betroffene Person weiblich ist, wird in Spanien einheitlich durch ein einziges Risikoerfassungs- und -analyseinstrument (VIOGEN, seit Januar 2025 nunmehr VIOGEN II)[510] durchgeführt.[511] Jedoch besteht für die Polizeibehörden in jedem Einzelfall die Möglichkeit, das Ergebnis der Analyse aufgrund eigener Einschätzung zu verändern.[512] Mit dem Nachfolgemodell VIOGEN II soll die Wirksamkeit bestehender Maßnahmen gefördert und sollen neue Protokolle und Technologien eingeführt werden, um mehr Sicherheit und Freiheit der betroffenen Frauen zu gewährleisten.[513] Im Detail wurde in das neue System ein fortschrittliches Protokoll[514] zur Risikobewertung integriert,[515] welches eine genauere Überwachung und bessere Begleitung von Frauen in Gefahrensituationen mit sich bringt.[516] Auch die Interoperabilität mit anderen vorhandenen Syste-

504 Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass zuallererst Spezialist*innen mit derartigen Fällen und der (etwaigen) Anordnung einer EAÜ befasst werden, und zeigt, dass zur wirksamen Bekämpfung des Phänomens bei allen involvierten Akteuren aufgrund der rechtlichen wie tatsächlichen Komplexität des Themas ein hoher Professionalisierungsgrad erforderlich ist, so eindeutig auch Schaub / Manetsch-Imholz / Hostettler (2024), S. 5, 39, 40.

505 Siehe Arenas (2020), S. 18.

506 Die differenten Disziplinen verfügen häufig über eigene Risikoeinschätzungstools im Hinblick auf weitere Gewalteskalationen durch den „Gefährder", und geben auch Stellungnahmen über auf den Fall zugeschnittene Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit der betroffenen Personen ab, siehe ebd.

507 Neben der Anordnung einer einstweiligen Verfügung, welche mittels einer EAÜ überwacht wird (und die als Ziel die Verhinderung der Annäherung des „Gefährders" an die betroffene Person verfolgt), siehe Lopez Riba (2024), S. 69, kann durch die Gerichte nach Berücksichtigung der genannten Stellungnahmen beispielsweise auch die Konfiszierung von Waffen verfügt, und, sofern die gefährdende Person nicht vor Gericht erschienen ist, ihre Verhaftung angeordnet werden, siehe Arenas (2020), S. 18.

508 Zur Problematik des Einsatzes einer EAÜ nach dem GewSchG in Deutschland, sofern „Gefährder" und gefährdete Person noch im selben Haushalt leben, siehe Kinzig / Rebmann (2025), S. 49.

509 Siehe Lopez Riba (2024), S. 78; siehe allgemein zum Einsatz einstweiliger Verfügungen in Spanien, Sainz de Baranda Andujar / Lamo Velado / Nieto Rojas (2022), S. 58, 59.

510 Siehe Concilia2 (2025).

511 Siehe Arenas (2020), S. 18; González Álvarez u. a. (2018), S. 30, 35; Kinzig / Rebmann (2025), S. 49 m. w. N.; Lopez Riba (2024), S. 69.

512 Vgl. González Álvarez u. a. (2018), S. 36, 37 m.w. N., welche freilich darauf hinweisen (für VIOGEN I), dass etwa 95 % der vom System getroffenen Risikoeinschätzungen von den mit dem Fall beschäftigten Polizeibeamt*innen bestätigt würden.

513 Vgl. Concilia2 (2025).

514 Dieses neue, seit 2025 in Geltung stehende Protokoll vereinheitlicht und aktualisiert alle seit 2018 geltenden Vorschriften in diesem Kontext und legt spezifische Richtlinien für die korrekte Erstellung, Aktualisierung und Verwaltung von Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt im System VIOGEN II durch das Personal und die Polizei fest, siehe die Meldung des Innenministeriums, Ministerio del Interior (2025c).

515 Vgl. ebd.

516 Hierbei wurden durch das neue Protokoll die Kriterien und Verfahren für die Bewertung und polizeiliche Verwaltung des Risikos geschlechtsspezifischer Gewalt und die Weiterverfolgung über VIOGEN II aktualisiert, wobei ein besonderes Augenmerk auf Fälle gelegt wird, die aufgrund ihrer Besonderheiten ein spezifisches Protokoll erfordern, siehe Concilia2 (2025); Ministerio del Interior (2025c).

men wie denen des Strafvollzugs, der nationalen Melderegister oder Systemen zur Bearbeitung von Anzeigen bei der Polizei wurde verbessert.[517] Die neue Funktion von VIOGEN II ermöglicht etwa[518], die verschiedenen Institutionen, die an der Prävention und dem Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt beteiligt sind, in einem einzigen System zusammenzufassen und so die Koordination und Vernetzung zwischen ihnen sowie deren Datenbanken zu stärken.[519]

VIOGEN wurde bereits 2007 vom spanischen Innenministerium entwickelt und dient der Koordinierung der Maßnahmen verschiedenster Institutionen und dem Schutz weiblicher Personen, die Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind.[520] Das Instrument analysiert sowohl Risikofaktoren (für zukünftige Gewalttaten), die mit Typus und Ausmaß an vergangener und gegenwärtiger Gewalt, welche die Betroffene durch den Täter erfahren hat, in Verbindung stehen, wie auch Informationen über die Familie und die sozialen, ökonomischen Umstände und solche der mentalen Gesundheit von betroffener und gefährdender Person beziehungsweise des Täters.[521]

VIOGEN II ist mit einer nationalen Datenbank verbunden, in welcher detaillierte und beinahe vollständige Dokumentationen von Entwicklungsgeschichten häuslicher Gewalt gespeichert sind.[522] Durch VIOGEN II werden Fälle häuslicher Gewalt in vier (bei VIOGEN I vormals fünf)[523] Risikograde (niedrig, mittel, hoch und extrem) eingeteilt, wobei jedem Grad eine eigene Gruppe von Schutzmaßnahmen zugeordnet ist.[524] Ist einer der beiden höchsten Risikograde erreicht, werden üblicherweise Geräte zur EAÜ zum Schutz der betroffenen Personen ausgegeben.[525] Die Berechnung eines „hohen“ oder „extremen“ Risikos erfolgt durch einen dem Programm innewohnenden Vorausagealgorithmus.[526] Die finale Entscheidung über den Einsatz einer EAÜ verbleibt jedoch immer bei den Gerichten, welche sich in diesen Zusammenhang mit den Polizeibehörden über die Eignung einer EAÜ im jeweiligen Einzelfall austauschen.[527] Schwierigkeiten bei der Prävention von Femiziden und der Anwendung von VIOGEN II ergeben sich in Spanien jedoch bereits aus dem Umstand, dass eine Anzeige geschlechtsspezifischer beziehungsweise häuslicher Gewalt bei der Polizei eingehen muss, um überhaupt in das VIOGEN-System aufgenommen zu werden, und sehr viele von solcher Gewalt betroffene Personen eine Anzeige aus unterschiedlichsten Gründen scheuen.[528]

Sofern durch ein Gericht auf Basis einer Einschätzung durch VIOGEN II eine EAÜ angeordnet wird, werden sowohl die Polizeibehörden durch das

517 Vgl. Concilia2 (2025).

518 So wurden auch Sicherheitslücken in Bezug auf die Gefährdung personenbezogener Daten geschlossen (und als weiteres Asset wurde durch VIOGEN II ein verbessertes System automatisierter Benachrichtigungen für mit VIOGEN II arbeitenden Nutzer*innen und Institutionen eingeführt, welches es ermöglicht, sofort Informationen über neue Entwicklungen in den die jeweiligen Nutzer*innen betreffenden Fällen zu erhalten), ebd.

519 Vgl. ebd. Im Rahmen des Europarates fand in diesem Zusammenhang im Mai 2025 die Police Network Conference statt, bei welcher insbesondere die Identifizierung von Hochrisikofaktoren im Mittelpunkt stand, um die Indikatoren, welche zu Femiziden führen, besser verstehen zu können. Der von der spanischen Delegation in Bezug auf die Vorstellung von VIOGEN II dargelegte ganzheitliche spanische Ansatz in der Verhütung von geschlechtsspezifischer Gewalt als auch der Umstand, durch VIOGEN II die einzelnen, an der Prävention und Verfolgung geschlechtsspezifischer Gewalt involvierten Institutionen koordinieren zu können, wurde hierbei besonders hervorgehoben, Ministerio del Interior (2025a); vgl. auch González Álvarez u. a. (2018), S. 30, 34.

520 Vgl. Concilia2 (2025); Ministerio del Interior (2025b).

521 Siehe Arenas (2020), S. 18; siehe auch Concilia2 (2025); siehe ferner Ministerio del Interior (2025b); González Álvarez u. a. (2018), S. 31.

522 Vgl. Arenas (2020), S. 18; González Álvarez u. a. (2018), S. 31, 33.

523 Vgl. Arenas (2020), S. 18.

524 Vgl. ebd. Durch das neue Protokoll bei VIOGEN II entfiel die vormals fünfte Stufe „nicht erkennbar“ und die Vorgehensweise der Polizeibehörden bei Fällen, in denen Minderjährige involviert sind, spezifische Schutzmaßnahmen bestehen, solche mit Wiederholungstätern, besonders schutzbedürftigen Betroffenen oder betroffenen Personen, welche sich einer polizeilichen Intervention widersetzen, wurde präzisiert; vgl. Concilia2 (2025). Darüber hinaus wurde durch eine bessere Kalibrierung der Algorithmen, die die Risikostufen beziehungsweise -grade bestimmen, die Gefahr von Fehlern bei der Bewertung verringert, Ministerio del Interior (2025c).

525 Vgl. Kinzig / Rebmann (2025), S. 49 m. w. N.; Lopez Riba (2024), S. 18.

526 Siehe Arenas (2020), S. 18.

527 Vgl. ebd.; zur enormen Bedeutung des Austausches von Informationen und Erfahrungen zwischen allen im Bereich der Gewaltprävention tätigen Akteuren siehe zum Beispiel Schaub / Manetsch-Imholz / Hostettler (2024), S. 36.

528 Vgl. Roth (2025).

Gericht darüber informiert, als auch ein privater Dienstleister bezüglich der Geräte beauftragt.[529] Innerhalb einer Zeitspanne von maximal 48 Stunden bringt der private Dienstleister die erforderlichen Geräte (siehe weiter unten) am „Gefährder" an beziehungsweise händigt diese aus, und instruiert ihn über die Wirkungsweise und den Umgang mit jenen Gerätschaften.[530] Da es sich bei der verwendeten Technik um eine sogenannte bilaterale handelt, erhält auch die betroffene Person ein Empfangsgerät sowie zur Erreichbarkeit ein Mobiltelefon, und wird ebenfalls über die Wirkungsweise der Gerätschaften aufgeklärt.[531]

Die **Überwachung und Einhaltung einer EAÜ** erfolgt von staatlicher Seite spanienweit und zentral durch eine eigenständige, neu gegründete Organisation namens COMETA (Einsatzzentrale für Telematikmaßnahmen aus der Ferne), welche als Organ des Gesundheitsministeriums agiert.[532] Zwar stellt ein privater Dienstleister das technische Equipment einer EAÜ zur Verfügung und händigt dieses aus, doch die Überwachung der Maßnahme verbleibt allein bei der zentralen Stelle: Diese stellt eine aktive[533] 24-stündige Überwachung[534] an 365 Tagen des Jahres durch multifunktional organisierte Teams, zu welchen Techniker*innen, Sozialarbeiter*innen, Psycholog*innen und juristisch geschulte Personen zählen, sicher. Ihre Aufgabe ist es, gefährdende Personen zu orten, zu überwachen, Vorfälle aufzuzeichnen und Verstöße an die staatlichen Stellen schnellstmöglich zu melden.[535] So informiert COMETA unmittelbar die nächstgelegene Polizeibehörde und stellt die notwendigen GPS-Daten zur Verfügung, um eine schnelle Reaktion von staatlicher Seite sicherzustellen, sobald ein Vorfall durch das System gemeldet wird.[536] COMETA fungiert gleichsam als Mittler zwischen dem die Überwachung anordnenden Gericht, den (privaten) Serviceprovidern und den im Falle eines Verstoßes gegen die Vorgaben der EAÜ einschreitenden Polizeibehörden.[537] Hinsichtlich der Höchstdauer einer EAÜ in Spanien existiert keine spezifische Norm, sodass sich diese aus der maximalen Dauer der Maßnahme, zu deren Einhaltung die Aufenthaltsüberwachung dienen soll, entnommen werden muss.[538] Dient die EAÜ der Einhaltung einer einstweiligen Verfügung, wird die Höchstdauer durch das die einstweilige Verfügung anordnende Gericht festgelegt (und normalerweise bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Sache selbst verfügt).[539]

Zur EAÜ verwendete technische Geräte und ihre Wirkungsweise

Wie bereits erwähnt, besteht die EAÜ in Spanien aus einem Mehrkomponentensystem,[540] wobei sowohl die gefährdende als auch die betroffene

529 Darüber hinaus – und als Instrument der Verzahnung der Einzelinformationen zum jeweiligen Fall bemerkenswert – wird diese gerichtliche Anordnung ferner in ein beim Justizministerium befindliches Register, das sogenannte Zentralregister für den Schutz von Opfern häuslicher Gewalt aufgenommen, zu welchem nach spanischem Recht die Justizbehörden, das Finanzministerium, die Gerichtspolizei sowie die autonomen Gemeinden Zugriff besitzen, vgl. Arenas (2020), S. 18.

530 Siehe ebd.

531 Siehe ebd.

532 Vgl. ebd.; vgl. auch Brunner (2024), S. 23.

533 Zu dieser im spanischen Modell umgesetzten und in der Präventionsarbeit als erfolgsversprechend eingestuften Überwachungsform vgl. ausführlich Bühl (2024), S. 30–34, 37–42; ebenso Schaub / Manetsch-Imholz / Hostettler (2024), S. 4, 28 welche hervorheben, dass „ein Grossteil der befragten Fachpersonen […] aus Sicht eines erhöhten Schutzes für die zu schützenden Personen aktive (und dynamische) Überwachungsformen" favorisiere, und eine nichtdynamische, passive Überwachung als weniger erfolgsversprechend für eine Erhöhung des Opferschutzes in diesem Kontext erachtet werde.

534 Vgl. Brunner (2024), S. 23.

535 Vgl. Arenas (2020), S. 18; Brunner (2024), S. 23.

536 Etwa wenn eine gefährdende Person eine durch das Gericht festgesetzte Schutzzone in Bezug auf die betroffene Person betritt, die technischen Geräte bei der gefährdenden oder der gefährdeten Person manipuliert oder beschädigt beziehungsweise zerstört werden oder (bei der jeweiligen Person) zu weit voneinander getrennt sind sowie deren Akku entladen ist, Arenas (2020), S. 18; allgemein hierzu ferner Bühl (2024), S. 30.

537 Vgl. Arenas (2020), S. 18.

538 Vgl. Lopez Riba (2024), S. 77.

539 Vgl. ebd. In Fällen sogenannter Nebenstrafen nach spanischem Recht liegt die Maximaldauer für eine als solche wirkende EAÜ gem. Art. 40.3 des spanischen Strafgesetzbuchs bei zehn Jahren.

540 Vgl. hierzu etwa Kinzig / Rebmann (2025), S. 49.

Person Geräte zur Überwachung ihres jeweiligen Aufenthaltes bei sich führen müssen.[541]
Somit ist der EAÜ in Spanien eine gewisse Bereitschaft zur Mitwirkung beider zu überwachenden Personen immanent.[542] Dabei ist festzuhalten, dass gerade wegen der Ausrichtung der EAÜ, der zu schützenden Person ein möglichst normales Leben ohne persönliche Einschnitte zu gewährleisten, jedenfalls dem Grunde nach die gefährdende Person ihr Verhalten anzupassen, sich somit zum Beispiel im Falle des fahrlässigen oder vorsätzlichen Zuwiderhandelns aus der Verbotszone zu entfernen hat.[543]

Für die gefährdende Person besteht das Überwachungsequipment aus zwei Komponenten. Zum einen aus einem Arm- oder Fußband[544], welches am Körper getragen werden muss und einen TX-Transmitter darstellt: Das Band misst die Körpertemperatur und erkennt potenzielle Manipulationen oder Zerstörungsversuche.[545] Zum anderen wird der gefährdenden Person ein Gerät ähnlich einem Mobiltelefon ausgehändigt, welches als GPS-Tracker fungiert[546] (Global Positioning System)[547] und mittels 3G-Technologie funktioniert.[548] Dieses Gerät hat eine Mehrkanal-Sprachausgabe und ein Datenkommunikationssystem, das dem Kontrollzentrum erlaubt, mit der gefährdenden Person in Kontakt zu treten.[549] Das Arm- beziehungsweise Fußband und das mobile Kommunikationsgerät erkennen einander. Sobald sich die beiden Geräte mehr als zwei Meter voneinander entfernen, wird ein Alarm ausgelöst.[550] Durch das mobile Gerät werden alle Bewegungen der gefährdenden Person registriert, und es erlaubt die Erfassung seiner Standortdaten 24 Stunden täglich.[551] Gleichzeitig besitzt das mobile Gerät ein Radiofrequenzsystem,[552] das das Zuhause beziehungsweise das Gerät der gefährdeten Person erkennt, sofern sich jenes in der Nähe befindet; es alarmiert neben den staatlichen Behörden auch die gefährdende Person mittels Ton und Lichtsignal,[553] um sie zu veranlassen, sich von diesem Ort zu entfernen beziehungsweise den festgelegten Abstand zu der gefährdeten Person einzuhalten.

Für die Betroffene wird ein GPS- und 3G-Gerät in Form eines Mobiltelefons ausgegeben.[554]

Wichtige Aspekte: Retraumatisierung vermeiden und Vertrauen schaffen

Die Gestaltung und Bezeichnung der Geräte sind mit Bedacht zu wählen, um Retraumatisierungen beziehungsweise eine Verstetigung in der Rolle als gefährdete Person zu vermeiden.[555] Hervorzuheben ist des Weiteren (und dies keinesfalls nur für Spanien), dass

541 Der Großteil der Geräte, die in Spanien derzeit zur EAÜ eingesetzt werden, stammt von einem israelischen Hersteller (Attenti) und ist bilateral ausgestaltet, sodass sowohl der Aufenthalt der gefährdenden Person als auch jener der gefährdeten Person durch COMETA (vgl. zuvor) überwacht wird, Arenas (2020), S. 18; Brunner (2024), S. 23; Sainz de Baranda Andujar / Lamo Velado / Nieto Rojas (2022), S. 59.

542 So ferner Bühl (2024), S. 44. Schaub / Manetsch-Imholz / Hostettler (2024), S. 4 heben insofern die aktive Rolle der gefährdeten Person bei einer dynamischen EAÜ hervor, als dass an deren Aufmerksamkeit und der möglichen Alarmauslösungen durch die technischen Geräte einerseits und des selbstständigen Betätigens des Notfallknopfes andererseits höhere Anforderungen als bei nichtdynamischen Überwachungen gestellt würden.

543 Siehe Bühl (2024), S. 44; i. d. S., wenngleich allgemeiner Schaub / Manetsch-Imholz / Hostettler (2024), S. 23, die (mit Bezugnahme auf eine Empfehlung im Bericht (BJEM) zuhanden des Bundesamts für Justiz) darauf hinweisen, dass sich die konkrete Ausgestaltung eines Einsatzes einer EAÜ stets an der Perspektive der zu schützenden Person zu orientieren habe und der Einsatz der Verbesserung ihres Schutzes, ihrer Autonomie, Bewegungsfreiheit und Lebensqualität dienen sowie sich nicht ausschließlich auf die Kontrolle des Gefährders fokussieren solle.

544 Durch erneuerbare Lithium-Batterien mit einer ungefähren Lebensdauer von sechs Monaten gespeist.

545 Vgl. allgemein nur Lopez Riba (2024), S. 79; Sainz de Baranda Andujar / Lamo Velado / Nieto Rojas (2022), S. 59; ausführlich Arenas (2020), S. 19; Schaub / Manetsch-Imholz / Hostettler (2024), S. 48.

546 Vgl. allgemein Bühl (2024), S. 29.

547 Vgl. ebd.

548 Vgl. Arenas (2020), S. 19; Lopez Riba (2024), S. 79; Sainz de Baranda Andujar / Lamo Velado / Nieto Rojas (2022), S. 59.

549 Vgl. Arenas (2020), S. 19.

550 Vgl. ebd.

551 Vgl. ebd.; Brunner (2024), S. 23.

552 Vgl. näher zu dieser Technologie im Rahmen der EAÜ Schaub / Manetsch-Imholz / Hostettler (2024), S. 14.

553 Siehe Arenas (2020), S. 19.

554 Vgl. ebd.; Kinzig / Rebmann (2025), S. 49; Sainz de Baranda Andujar / Lamo Velado / Nieto Rojas (2022), S. 59.

555 Zu diesem Aspekt ausführlich ebd., S. 65-67, welche darauf hinweisen, dass die Geräte in einer Form zu designen sind, die die betroffenen weiblichen Personen ermächtigen und nicht (etwa mittels Bezeichnungen) retraumatisieren.

die Kommunikation zwischen allen Beteiligten der EAÜ[556] vor, während und nach der elektronischen Überwachung häufig als besonders wichtig für den Erfolg und die Wirksamkeit derselben eingeschätzt wird,[557] und ferner, dass auf Verstöße gegen oder Alarmmeldungen in Bezug auf die EAÜ unmittelbare, zeitnahe und direkte Reaktionen beziehungsweise Interventionen von staatlicher Seite erfolgen müssen, um gerade bei der zu schützenden Person ein Vertrauen in die staatlichen Akteure aufzubauen.[558]

Durch das Mobiltelefon wird die Position der gefährdenden Person fortlaufend getrackt und bei einer untersagten Annäherung durch das Gerät sofort ein Alarm mittels Ton ausgelöst.[559] Sofern die gefährdende Person die Grenze eines bestimmten Umkreises um die Betroffene oder einer festgelegten Sperrzone überschreitet, erhält die gefährdete Person darüber hinaus eine Warnung.[560] Ebenso alarmiert das Gerät der gefährdeten Person das Kontrollzentrum COMETA, wenn es das Radiofrequenzsignal von Arm- oder Fußband der gefährdenden Person erkennt, und das Alarmsystem gibt zur Warnung der gefährdeten Person Geräusche, Vibrationen und Lichtsignale von sich.[561] Auch besteht für die gefährdete Person jederzeit die Möglichkeit, einen Notfallknopf[562] (am Gerät selbst angebracht oder als eigenständige Gerätschaft ausgehändigt) zu betätigen, welcher selbst ohne Funkzellenabdeckung funktioniert.[563] Das ausgegebene Mobiltelefon dient darüber hinaus der vereinfachten Kommunikation mit dem Kontrollzentrum, besitzt es doch ein Multikanal-Kommunikationssystem mittels gesprochenem Wort, Text- und Sprachnachrichten.[564]

Rolle der Polizeibehörden bei der Durchsetzung von einstweiligen Verfügungen und Näherungsverboten in Spanien

Zur Durchsetzung einstweiliger Verfügungen, die in Spanien in unterschiedliche Datenbanken der Strafverfolgungsbehörden aufgenommen werden, sind die Polizeibehörden berufen.[565] Diese nehmen direkten Kontakt mit der gefährdenden und der gefährdeten Person auf, um die Situation zu klären und bei Bedarf sofort einschreiten zu können.[566] Dabei erhalten die auf geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt spezialisierten Einheiten auf alle durch die Gerichtsbehörden geführten Fallakten direkten Zugriff.[567] Sofern der „Gefährder“ die einstweilige Verfügung vorsätzlich bricht, obliegt es den Polizeibehörden, diesen festzunehmen und an das Gericht zum weiteren Vorgehen zu überstellen.[568] Festzuhalten ist in diesem Kontext, dass die spezialisierten Polizeibehörden Spaniens – unterstützt durch umfassende Informationen

556 Zu diesen sind die Polizei- und Gerichtsbehörden, die Staatsanwaltschaften, COMETA, die gefährdeten Personen sowie Gefährder und (sofern notwendig) das staatliche Observatorium von Gewalt gegenüber Frauen zu zählen. Beim letztgenannten handelt es sich um eine staatliche Stelle, die auf nationaler Ebene statistische Informationen der verschiedenen öffentlichen Institutionen in Bereichen geschlechtsspezifischer beziehungsweise häuslicher Gewalt sammelt und ferner die direkte und exklusive Auswertung der statistischen Daten von COMETA verantwortet. Einige dieser Daten werden seitens des Observatoriums in unterschiedlichen Publikationen veröffentlicht, siehe ebd.

557 Vgl. Schaub / Manetsch-Imholz / Hostettler (2024), S. 5.

558 In diesem Zusammenhang muss auch im Umgang und bei den Formulierungen („Wording“) durch die Behörden, welche mit der gefährdeten Person in Kontakt treten, Sensibilität gezeigt und die verwendeten Begrifflichkeiten mit Bedacht gewählt werden, um Verunsicherungen und Retraumatisierungen zu vermeiden beziehungsweise zu verhindern und durch insoweit positives und vertrauenswürdiges Handeln die Wirksamkeit der EAÜ zu erhöhen, vgl. ebd., S. 4, 5, 34, 55, 56.

559 Vgl. Arenas (2020), S. 19; Brunner (2024), S. 23.

560 Vgl. Arenas (2020), S. 19; Brunner (2024), S. 23.

561 Vgl. Arenas (2020), S. 19; Brunner (2024), S. 23.

562 Vgl. Sainz de Baranda Andujar / Lamo Velado / Nieto Rojas (2022), S. 59; Schaub / Manetsch-Imholz / Hostettler (2024), S. 15.

563 Vgl. Arenas (2020), S. 19.

564 Vgl. ebd.

565 Im Fall einer Alarmmeldung im Rahmen einer EAÜ sind sowohl die lokal zuständige Polizei als auch die Guardia Civil (als paramilitärische Polizeibehörde Spaniens) die durch eine Nachricht von COMETA informierten Polizeibehörden, ebd.; Brunner (2024), S. 23; González Álvarez u. a. (2018), S. 34.

566 Vgl. Brunner (2024), S. 23; Bühl (2024), S. 44.

567 So werden die Polizeibehörden inhaltlich über die gerichtlich festgelegte, von der gefährdenden Person einzuhaltende Entfernung zwischen ihr und der gefährdeten Person, den Beginn und das Ende der Maßnahme, wie auch die Wohnorte beider Personen und die von diesen üblicherweise frequentierten Orte informiert, Arenas (2020), S. 19.

568 Siehe ebd.

verschiedenster miteinander agierender staatlicher Behörden und durch die lückenlose Überwachung der beteiligten Personen durch COMETA – durch die technischen Möglichkeiten der EAÜ zwar dem Grunde nach sehr rasch auf Vorfälle reagieren können. Doch selbst dies kann keinen absoluten Schutz der gefährdeten Personen bieten,[569] und es bedarf[570] eines sehr engmaschigen, kosten- und personalintensiven[571] und auf Spezialisierung aller beteiligten Akteure ausgerichteten Handelns, um in der Prävention von Femiziden und anderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt erfolgreich zu sein.[572] Die Risikoeinschätzung (in Spanien durch VIOGEN II und dessen Algorithmus sehr stark geprägt) ist dabei ein essenzieller Faktor, hängt doch die Anordnung einer EAÜ (trotz der selbstverständlich vorhandenen richterlichen Letztentscheidung in jedem Einzelfall) sehr stark von dieser und der Kategorisierung in eine der beiden höchsten Gefahrenstufen ab.[573]

Zur Effektivität der EAÜ in Spanien aus Sicht der Empirie

Im Hinblick auf die Etablierung der EAÜ als wirksame Maßnahme zur Verhinderung von geschlechtsspezifischer Gewalt wie Femiziden wird in der einschlägigen Literatur (auch zu Spanien) darauf verwiesen, dass bislang kaum (mit wenigsten Ausnahmen)[574] belastbare empirische Evaluationen, Studien oder wissenschaftliche Aussagen zu deren Auswirkungen und Effektivität vorhanden sind.[575] Und dies obwohl der EAÜ im gegebenen Kontext großes Potenzial bescheinigt wird.[576] Ungeachtet der (bisher) fehlenden empirischen Nachweisbarkeit steigen die Zahlen der EAÜs im Hinblick auf einstweilige Verfügungen in Spanien seit deren Einführung in einem Zeitraum von zehn Jahren kontinuierlich an[577]: Wurden 2009 noch 166 Kontaktverbote in Spanien mittels EAÜ überwacht, vervielfachte sich diese Zahl im Jahre 2018 auf bereits 970 Fälle,[578] wobei eine Zunahme von EAÜs auch für Fälle „mittleren Risikos“ mehr und mehr auszumachen ist.[579] Ende August 2025 waren 4.730 Frauen im „COMETA-Schutzsystem“.[580] Argumente der hohen Wirksamkeit der EAÜ zur Verhinderung von Femiziden in Spanien werden aus Sicht der Empirie trotz aus dem Land geschilderter positiver Erfahrungen kritisch betrachtet: So stelle der häufig angeführte Umstand, dass, seit die EAÜ in Spanien im Präventionsbereich eingesetzt werde, bislang noch keine mittels Fuß- oder Armband überwachte gefährdende Person seine (Ex-)Partnerin getötet habe, keinen Wirksamkeitsnachweis der Maßnahme dar, würde diese Aussage doch implizieren, man wüsste mit Sicherheit, dass mehrere dieser Personen ansonsten eine derartige Tat begangen hätten.[581] Ein solches Verhalten mit Sicherheit

569 Siehe Schaub / Manetsch-Imholz / Hostettler (2024), S. 6, 61.

570 Sofern man den spanischen Weg mittels EAÜ als einen von vielen umzusetzenden Mosaiksteinen in der Verhütung von Femiziden betrachtet.

571 So ebenfalls Kinzig / Rebmann (2025), S. 51.

572 Darüber hinaus ist in Bezug auf die Umsetzung inhaltlich-umfänglich vergleichbarer staatlicher Eingriffsmaßnahmen durch EAÜ wie in Spanien für Deutschland zu berücksichtigen, dass die verfassungs- wie einfachgesetzlichen Voraussetzungen different ausgestaltet sind und seitens des jeweiligen Bundes- wie Landesgesetzgebers deren Vereinbarkeit mit den genannten Vorgaben vorab umfassend geprüft werden muss.

573 Um diese Gefahrenstufen durch den VIOGEN II-Algorithmus beurteilen lassen zu können, bedarf es jedoch einer ausreichenden, validen und empirisch gesicherten Datenlage (sowohl hinsichtlich des Einzelfalles als auch historischer, miteinander zu vergleichender und Rückschlüsse zulassender Daten zu Femiziden und geschlechtsspezifischer Gewalt im Allgemeinen), wobei der diesbezügliche Aufbau auf jeden Fall Zeit sowie finanzielle und personelle Ressourcen benötigt. In diesem Kontext ist jedoch zu bemerken, dass in Spanien tatsächlich nicht nur Fälle der höchsten beiden Kategorien dazu führen, dass eine EAÜ verhängt wird, sondern auch Fälle des „mittleren Risikos“ die Anordnung bewirken, siehe nur Arenas (2020), S. 21, 22.

574 So nennen Kinzig / Rebmann (2025), S. 51 m. w. N. „einige wenige veröffentlichte Studien“ zur Abschreckungsfunktion der EAÜ für die australische Region New South Wales, welche bei häuslicher Gewalt auf eine „moderate Reduktion der Rückfallwahrscheinlichkeit“ schließen lassen, wohingegen im Hinblick auf die Gefahrenabwehrfunktion – „jenseits einzelner Anekdoten“ – keine empirischen Erkenntnisse vorlägen.

575 So etwa Auer u. a. (2021), S. 58, 62, 69; Arenas (2020), S. 17; Kinzig / Rebmann (2025), S. 50 m. w. N.; Lopez Riba (2024), S. 68.

576 Siehe Arenas (2020), S. 17.

577 Siehe Kinzig / Rebmann (2025), S. 50.

578 Siehe Arenas (2020), S. 20; vgl. zur Zunahme ferner Lopez Riba (2024), S. 69, 70.

579 Siehe Arenas (2020), S. 25.

580 Siehe Ministerio de Igualdad (2025).

581 Kinzig / Rebmann (2025), S. 50.

vorherzusagen (gerade unter Vermeidung falsch positiver Befunde) sei jedoch hochgradig komplex und „tendenziell unmöglich".[582] Und trotz der Informationen bezüglich rückläufiger Zahlen von Femiziden in Spanien, sind solche Taten auch dort noch zu verzeichnen.[583] Schließlich wirken in Spanien viele Maßnahmen zusammen, sodass es schwierig ist, den Erfolg auf eine einzelne Maßnahme zurückzuführen. Das verdeutlicht die Wichtigkeit von weiteren Untersuchungen zur Wirksamkeit der präventiven EAÜ – auch in Deutschland.

Schwierigkeiten der EAÜ aus Betroffenensicht
Als eine Herausforderung erleben betroffene Personen zum einen die Hürde, dass sie Anzeige gegen die gefährdende Person erstatten müssen, um überhaupt in das System von VIOGEN II aufgenommen zu werden.[584] Nur auf diesem Wege erfolgt eine Risikobewertung der Situation mithilfe der von den Polizeibehörden erhobenen Daten. Viele Betroffene scheuen diesen Schritt aus den verschiedensten Gründen – sei es aus Scham, Furcht vor weiterer Eskalation oder aus Rücksicht auf gemeinsame Kinder.

Ist diese Hürde genommen und es kommt zum Einsatz einer EAÜ, stellt die notwendige Mitwirkung an der Maßnahme für die betroffenen Personen die größte Belastung dar:[585] EAÜs werden nicht allein von gefährdenden Personen, sondern auch von betroffenen Personen als belastend wahrgenommen, da eine ständige Kommunikation mit den involvierten Polizeibehörden stattfinden muss. Ferner erfolgen wiederholte Überprüfungen, ob das Überwachungssystem auch tatsächlich funktioniert.[586] Eine derartige Dauerbelastung kann Betroffene – trotz des Umstandes, dass die EAÜ zu ihrem eigenen Schutz erfolgt – erheblich in ihrer Lebensführung einschränken und ermüden[587], bis hin zu dem Gefühl, „ständig gejagt zu werden".[588] Dieser Zustand kann schlussendlich dazu führen, dass Betroffene die Geräte nicht mehr bei sich führen und so die EAÜ beendet wird.[589]

Eine weitere nicht zu vernachlässigende und oft von Betroffenen genannte Problematik ist der Umstand, dass Betroffene sehr häufig exzessiven Überwachungsmaßnahmen im Sinne von „coercive control"[590] (siehe S. 73–74) als eine Form und gewissermaßen Essenz geschlechtsspezifischer Gewalt durch die gefährdende Person ausgesetzt waren und der damit verbundene erlebte traumatische Stress durch eine erneute (von anderer, staatlicher Seite) vorgenommene, lückenlose Überwachung wieder ausgelöst werden kann.[591] Aus diesem Grund waren und sind nach den Erfahrungen in Spanien einige betroffene Personen zurückhaltend, einer EAÜ zuzustimmen, oder verweigern diese sogar.[592] Insgesamt bleibt jedoch festzuhalten, dass der Großteil der betroffenen Personen der EAÜ als einer Form der Prävention gegen geschlechtsspezifische Gewalt im Grundsatz positiv gegenüberzustehen scheint. Den Betroffenen werde durch die EAÜ ein subjektiv

582 Ebd.
583 Siehe auch CoE, GREVIO (2024c), Ziff. 40. Zudem weisen etwa Kinzig / Rebmann darauf hin, dass der Rückgang von Femiziden seit 2009 nach Einführung des spanischen Modells der dynamischen EAÜ empirisch nicht so stichhaltig sei, wie es den Anschein habe, sei auch in anderen Staaten ohne EAÜ in den untersuchten Jahren ein Rückgang an Partnerinnentötungen zu verzeichnen. Zudem sei unklar, wie sich die Zahl der Partnerinnentötungen ohne Einführung der EAÜ in Spanien entwickelt hätte, siehe Kinzig / Rebmann (2025), S. 50.
584 Vgl. González Álvarez u. a. (2018), S. 30.
585 Vgl. Arenas (2020), S. 25.
586 Vgl. ebd.
587 Siehe Sainz de Baranda Andujar / Lamo Velado / Nieto Rojas (2022), S. 64, 67.
588 In diesem Sinne etwa ebd., S. 65 m. w. N., 67.
589 Vgl. Arenas (2020), S. 21, 25.
590 Vgl. zu diesem Phänomen nur näher ebenso Nancarrow / Modini (2018), S. 14; Hoven (2024), S. 112–115. Auch führen Studien aus den USA an, dass über 50 % weiblicher Personen, welche eine einstweilige Verfügung erwirkt hatten, Opfer von Stalking durch den „Gefährder" wurden, was sich ebenfalls extrem negativ auf die mentale Gesundheit der Betroffenen auswirkt und zu pathologischen Krankheitserscheinungen führen kann, siehe zu diesem Aspekt Sainz de Baranda Andujar / Lamo Velado / Nieto Rojas (2022), S. 60, 61 m. N., 67.
591 Vgl. Arenas (2020), S. 25; diesen Aspekt besonders betonend Sainz de Baranda Andujar / Lamo Velado / Nieto Rojas (2022), S. 64, 65, 67.
592 Arenas (2020), S. 25.

besseres Gefühl von Sicherheit[593] vermittelt, was ihnen erlaubt, ihren Alltag wieder freier zu gestalten.[594]

Die technische Konfiguration der EAÜ nach spanischem Muster schafft bei einer Annäherung der technischen Geräte der gefährdeten und der gefährdenden Person die Problematik, dass nicht nur die betroffene Person sowie die Polizeibehörden über die Nähe der gefährdeten Person informiert und gewarnt werden.[595] Auch die gefährdende Person erhält durch die Alarmfunktion der Geräte die Information, dass sich die betroffene Person in der Nähe aufhält, und kann dies zur Einschüchterung oder zum in Angst-Versetzen der betroffenen Person verwenden.[596] Die Kenntnis des (ungefähren) Aufenthaltsorts der Betroffenen durch die gefährdende Person vermag bei vielen Betroffenen zur Recht Beklemmungsgefühle und weiteren Stress hervorzurufen.[597]

Chancen und Grenzen der EAÜ

Um die Vorteile der dynamischen, aktiven EAÜ in Deutschland nutzen zu können, ist ein hoher Grad an Professionalisierung notwendig. Alle beteiligten Stellen müssen eng verzahnt zusammenarbeiten, eine Vielzahl an Daten untereinander austauschen, ausreichend geschult sein und über genügend Personal und finanzielle Mittel verfügen. Dazu gehören Polizeibehörden, Verwaltungsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte gleichermaßen.

Die Erfahrungen aus Spanien und anderen Staaten im Präventionsbereich zeigen eindrucksvoll, dass die EAÜ nur ein Baustein der Präventionsarbeit sein kann. Sie darf keinesfalls als Allheilmittel gegen geschlechtsspezifische Gewalt und ihre Extremform Femizide missverstanden werden. Notwendig ist vielmehr ein ineinandergreifendes Gesamtkonzept, wie es die Istanbul-Konvention vorsieht: Dieses muss bereits bei der Sichtbarmachung und Sensibilisierung für das Problem bei staatlichen Stellen und in der Öffentlichkeit ansetzen, der besseren Schulung und Weiterbildung von Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten einen hohen Stellenwert zubilligen, in Bezug auf konkrete Maßnahmen Betroffene niedrigschwellig und direkt ansprechen sowie gefährdende Personen beziehungsweise Täter durch Maßnahmen erreichen. Spanien verfolgt seit Jahrzehnten ein umfassendes,

593 Ebd. Insofern ist nochmals festzuhalten, dass EAÜ's in diesem Zusammenhang zwar geeignet erscheinen, ein größeres Gefühl von Sicherheit bei den Betroffenen zu erzeugen, jedoch auch durch sie eine absolute, tatsächliche Sicherheit nicht erreicht werden kann, siehe zum Beispiel ebd., S. 24 m. w. N.; kritischer Sainz de Baranda Andujar / Lamo Velado / Nieto Rojas (2022), S. 57, 61, 63 m. w. N., 67, welche eindringlich darauf hinweisen, dass das vermittelte Gefühl von Sicherheit nicht in Zusammenhang mit der tatsächlichen Verletzlichkeit der betroffenen Personen steht; differenziert Bühl (2024), S. 45, wonach nicht jeder Übergriff mittels EAÜ verhindert werden kann, diese den Behörden jedoch einen Zeitvorsprung hinsichtlich ihrer Reaktion gewährt und per se als positiv anzusehen ist; Kinzig / Rebmann (2025), S. 50 m. w. N., welche konstatieren dass (zusätzlich) das Vertrauen in Polizei und Justiz durch eine EAÜ „erheblich" gestärkt werden kann; Schaub / Manetsch-Imholz / Hostettler (2024), S. 6, 15, 21, 31, 61.

594 Vgl. Kinzig / Rebmann (2025), S. 50, 51 m. w. N.; Schaub / Manetsch-Imholz / Hostettler (2024), S. 15 (im Sinne einer Ermächtigung der betroffenen Person).

595 Vgl. Arenas (2020), S. 25.

596 Vgl. hierzu ebd.; vgl. zu diesem Aspekt ferner Kinzig / Rebmann (2025), S. 50 m. w. N.; ähnlich Sainz de Baranda Andujar / Lamo Velado / Nieto Rojas (2022), S. 61, 65.

597 Vgl. Arenas (2020), S. 25. Sofern solche Situationen durch den Gefährder nachweislich vorsätzlich hervorgerufen werden, vermögen diese in Spanien durchaus gravierende Rechtsfolgen auszulösen. So wird die Überwachungsanordnung durch das Gericht aufgehoben und Haft zwischen sechs Monaten bis zur maximalen Dauer eines Jahres verhängt, wobei sich diese Rechtsfolge allein auf den vorsätzlichen Verstoß gegen die Anordnung, welcher einen eigenständigen Straftatbestand nach spanischem Recht bildet, und nicht auf etwaig weitere verwirklichte Straftatbestände bezieht, ebd., S. 23; Sainz de Baranda Andujar / Lamo Velado / Nieto Rojas (2022), S. 59, 65; ausführlich Lopez Riba (2024), S. 81. Häufiger kommt es nach der Erfahrung der Überwachungseinrichtungen jedoch zu unvorsätzlichen Alarmauslösungen durch die Geräte, etwa, weil in den verbotenen Nachbereich, etwa durch die Benutzung eines Fahrzeugs, kurzfristig und unbeabsichtigt durch den Gefährder eingedrungen wird, oder (etwa aufgrund des Befindens in einem Tunnel oder einer Tiefgarage oder schlicht wegen andersartigen Signalausfällen) ein solches nicht übermittelt wird), vgl. hierzu Arenas (2020), S. 22; Bühl (2024), S. 42, 44; Schaub / Manetsch-Imholz / Hostettler (2024), S. 30, 48. Jeder Alarmmeldung muss freilich immer und mit notwendiger Bestimmtheit nachgegangen werden, was Erfahrung bei den für die Behörden Agierenden voraussetzt, die aufgebaut und entwickelt werden muss; siehe Arenas (2020), S. 22. Jede Alarmmeldung stellt sich für die Betroffene als belastend und potenziell gefährlich dar. Insofern darf das negative nutzbare Potenzial der EAÜ für „Gefährder" in diesem Zusammenhang, keinesfalls unterschätzt werden, ist den Belangen der gefährdeten Personen besonders Rechnung zu tragen und bedarf es eines Nachspürens und Aufdeckens vorsätzlicher Übertretungen der Annäherungsverbote, um diese möglichst rasch ahnden zu können.

alle staatlichen Stellen einschließendes, jedwede Instrumentarien nutzendes Konzept[598] und investiert dafür zu Recht sehr hohe Geldsummen.[599] Im Hinblick auf die Umsetzung einer EAÜ nach spanischem Vorbild kann zudem die Notwendigkeit eines verlässlichen, multifaktoriellen und von Spezialisten zu handhabenden Risikobewertungstools, wie etwa VIOGEN II es darstellt, nicht hoch genug veranschlagt werden.[600] Die Qualität der Prognose ist sowohl in der Sache selbst (um überhaupt und in den „richtigen Fällen" Schutz bieten zu können) als auch aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten entscheidend, da sie die EAÜ gegenüber demjenigen, zu dessen Lasten sie verfügt wird, erst legitimiert.[601] Die Etablierung eines VIOGEN II entsprechenden, robusten Risikobewertungstools samt Bedacht dafür, dass nicht allein Höchstrisikofälle dem Anwendungsbereich einer präventiven EAÜ unterfallen sollten, sondern (nach Erfahrungswerten in Spanien) auch viele Fälle des mittleren Riskos solch einer Maßnahme zur Femizidverhütung bedürfen,[602] müsste daher (mit einer gleichzeitigen Schulung aller in den Prozess involvierten Akteure) höchste Priorität genießen.

Um eine – immer noch schwierig bis kaum messbare – Wirksamkeit der EAÜs zur Verhinderung von Femiziden zumindest ansatzweise zu gewährleisten, wäre die Einrichtung einer bundesweit tätigen, zentralen Stelle nach dem Vorbild von COMETA in Spanien, die aus Expert*innen unterschiedlicher Fachrichtungen besteht,[603] die wohl zielführendste Variante.[604] Ebenso wichtig ist, dass die staatlichen Stellen bei Verstößen gegen mit EAÜ überwachte einstweilige Verfügungen schnell reagieren können und dabei stets die betroffene Person im Blick halten: Ihre Sicherheit und Bedürfnisse sowie die Vermeidung von Retraumatisierungen müssen im Vordergrund stehen, ist eine dynamische EAÜ doch ohne langfristige Mitwirkung der betroffenen Personen nicht erfolgversprechend. Von staatlichen Stellen muss zudem Betroffenen klar kommuniziert werden, dass trotz eines gesteigerten Sicherheitsgefühls eine absolute Sicherheit durch eine EAÜ niemals gegeben sein kann.[605]

Ein weiterer entscheidender Erfolgsfaktor ist die Vernetzung aller staatlichen Akteure der Präventionsarbeit und ihre Datensammlungen. Dazu gehört auch der Austausch von Informationen[606] und Zugriff auf Datenbanken, sowohl innerhalb der allgemeinen Präventionsarbeit als auch speziell im Rahmen der EAÜ. Einen wesentlichen Erfolgsgarant für die EAÜ ist schließlich die schnellstmögliche Kommunikation der Behörden untereinander sowie eine ebensolche mit den betroffenen und den gefährdenden Personen. Dies wird – auch in Spanien – als Schlüssel für die Wirksamkeit der EAÜ angesehen. Begleitend ist eine umfassende, wissenschaftlich fundierte Dokumentation und statistische Auswertung der mit der EAÜ gemachten Erfahrungen unerlässlich für deren Erfolg. Nur

598 Zur Wichtigkeit eines solchen Konzepts im Gewaltschutzbereich Brunner (2024), S. 23 unter Zitierung der sogenannten schweizerischen Roadmap zur Verhinderung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt.

599 Zum Kosten- und Personalaspekt der EAÜ siehe zum Beispiel Kinzig / Rebmann (2025), S. 51.

600 In diesem Sinne ferner ebd. Wenngleich auch dieses nicht ohne Schwachstellen (in der Anwendung) oder Kritik bleibt, siehe trotz Lobes, CoE, GREVIO (2024c), Ziff. 161, so werde durch die Strafverfolgungsbehörden nicht von allen Möglichkeiten, die VioGén bietet, Gebrauch gemacht, was zu Ungenauigkeiten führen kann; genereller: Roth (2025).

601 Siehe hierzu Kinzig / Rebmann (2025), S. 51 m. V. a. die (wenngleich in einem etwas differenten Kontext getroffene) Entscheidung des BVerfG zur „elektronischen Fußfessel" 2020, Bundesverfassungsgericht (2020): Beschluss vom 01.12.2020, Az. 2 BvR 916/11, 2 BvR 636/12.

602 Vgl. allgemein zum Bedrohungsmanagement nicht allein für Hochrisikofälle und der Berücksichtigung der Perspektive der gefährdeten Person als berücksichtigungswürdiger Faktor in diesem Kontext, Brunner (2024), S. 13, 14.

603 Diese müsste – gemessen an der Einwohnerzahl Deutschlands – wohl in Bezug auf die dort tätig werdenden, spezialisiert ausgebildeten Beschäftigten mindestens doppelt so groß ausfallen wie in Spanien, damit eine dynamische Überwachung an 365 Tagen rund um die Uhr gewährleistet werden kann.

604 Kinzig / Rebmann (2025), S. 51 sprechen insofern von einem „zentralen Fallmanagement".

605 Ebenso Brunner (2024), S. 21 unter Zitierung der am 30. April 2021 von Bund und den schweizerischen Kantonen unterzeichneten, sogenannten Roadmap zur Verhinderung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt, in welcher verschiedene verpflichtende Maßnahmen festgehalten wurden.

606 I. d. S. für die Schweiz auch ebd., S. 11, 12 unter Hinweis auf die Notwendigkeit des frühzeitigen Erkennens heikler Situationen als „Schlüsselprozess zur Verhinderung von Gewalttaten" und die Bedeutung des behörden- und institutioneninternen Austausches von Informationen in diesem Zusammenhang sowie hierzu Zitierung der schweizerischen Roadmap zur Verhinderung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt; ebenso Schaub / Manetsch-Imholz / Hostettler (2024), S. 36.

so können deren Wirksamkeit geprüft, Schwachstellen erkannt und Verbesserungen umgesetzt werden.

Fazit für eine wirksame Umsetzung der EAÜ in Deutschland
Die EAÜ kann ein Instrument zur Verhütung von Femiziden sein – aber nur als Teil eines umfassenden Schutzkonzepts. Dafür braucht es:

- Eine hohe Professionalisierung aller beteiligten staatlichen Akteure,
- ein verlässliches, einheitliches Risikobewertungstool,
- eine bundesweite, interdisziplinäre, zentrale Stelle zur Koordinierung,
- schnelle und abgestimmte behördliche Kommunikation
- sowie die aktive Einbindung und Unterstützung der betroffenen Personen.

Die EAÜ darf nicht als Allheilmittel verstanden werden, sondern muss in ein ganzheitliches Präventionssystem eingebettet sein, das auf Sensibilisierung, Schulung, Schutz und Datenvernetzung setzt.

4.2.3 Täterarbeit im österreichischen Modell

Programme für Täter (Art. 16 Istanbul-Konvention) sind „wichtige Elemente eines ganzheitlichen und umfassenden Ansatzes zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen".[607] Da diese Programme ausdrücklich die Sicherheit, Unterstützung und Menschenrechte der Betroffenen in den Mittelpunkt stellen, gelten sie als zentrale Bausteine, um den Schutz Betroffener wirksam zu gewährleisten.[608]

Ein besonders relevantes Beispiel ist die Täterarbeit in Österreich. Diese Maßnahme wird im Diskurs zur Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt häufig hervorgehoben (siehe 4.1.2). Zusammen mit bewusstseinsbildenden Maßnahmen[609] bildet sie einen wichtigen Teil eines umfassenden Konzepts zur Gewalt- und damit auch Femizidprävention.

Sicherheitspolizeiliches Betretungs- und Annäherungsverbot mit verpflichtender Gewaltpräventionsberatung
In Österreich ist das Rechtsinstitut des Betretungs- und Annäherungsverbots[610] mit verpflichtender Gewaltpräventionsberatung in § 38a SPG verankert. Es umfasst ein Bündel von Maßnahmen: Wenn aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere aufgrund eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, seitens der Sicherheitsbehörden anzunehmen ist, dass ein „Gefährder" einen (neuerlichen) Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit, insbesondere in einer Wohnung, in der die Gefährdete wohnt, begehen werde, können diese das Betreten der Wohnung, in welcher die gefährdete Person wohnt, sowie das Betreten eines Bereich im Umkreis von 100 Metern um die Wohnung untersagen (Betretungsverbot).[611] Hinzu kommt ein Annäherungsverbot an die gefährdete Person im selben Radius[612] sowie ein vorläufiges, ab dem Zeitpunkt der Anordnung geltendes, vierwöchiges Waffenverbot nach § 13 Abs. 1 Waffengesetz (WaffG).[613] Die weiteren Verbote gelten dem Grunde nach für einen Zeitraum von zwei (bis längstens vier) Wochen ab Anordnung (§ 38a Abs. 10 SPG).

Die Sicherheitsbehörden sind verpflichtet, die gefährdete Person auf die Möglichkeit hinzuwei-

607 Vgl. CoE, GREVIO (2024b), Ziff. 71. Nach Art. 16 Istanbul-Konvention sind die Mitgliedstaaten daher verpflichtet, Programme einzurichten oder zu unterstützen, die verhindern, dass Täter häuslicher Gewalt und sexualisierter Gewalt erneut Straftaten begehen, und sie dabei unterstützen, ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen.
608 Ebd., Ziff. 71.
609 Vgl. etwa nur die sich an Jungen und Männer richtende, bundesweite Online-Awareness-Kampagne „mannsprichtsan.at" des österreichischen Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie die Arbeit von Männerberatungsstellen in Österreich in diesem Zusammenhang.
610 In der Bundeshauptstadt Wien werden in Fällen häuslicher Gewalt pro Monat durchschnittlich zwischen 350 und 360 solcher Betretungs- und Annäherungsverbote nach SPG ausgesprochen, vgl. siehe Lepuschitz / Obermaier (2024), S. 32.
611 Siehe § 38a Abs. 1 Satz 1 SPG; Lepuschitz / Obermaier (2024), S. 44.
612 Siehe § 38a Abs. 1 Satz 2 SPG; Lepuschitz / Obermaier (2024), S. 44.
613 Vgl. Bundeskanzleramt Österreich (2024), S. 25; Lepuschitz / Obermaier (2024), S. 44.

sen, gerichtlich eine einstweilige Verfügung[614] zu erwirken; zudem müssen sie auf geeignete Opferschutzeinrichtungen[615] hinweisen (§ 38a Abs. 4 SPG). Die gefährdende Person muss innerhalb von fünf Tagen ab der Anordnung der Verbote eine Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung kontaktieren und an dieser Beratung, welche explizit einem opferschutzorientierten Ansatz folgt,[616] aktiv im Ausmaß von sechs Stunden teilnehmen.[617] Nach Ansicht von GREVIO ist dies ein wichtiges Instrument, um mehr Täter in die Täterarbeit zu bringen.[618] Die erste Beratung muss spätestens 14 Tagen nach der Kontaktaufnahme stattfinden.[619] Kommt der „Gefährder" seiner Verpflichtung zur Kontaktaufnahme oder der aktiven Mitwirkungspflicht an der Präventionsberatung nicht nach, ist er zur Sicherheitsbehörde zum Zwecke der Ermöglichung der Durchführung der Gewaltpräventionsberatung durch die Beratungsstelle zu laden, wobei diese Pflicht gemäß § 19 des Allgemeinen Verfahrensgesetzes (AVG) durch Zwangsstrafen oder Vorführung durchgesetzt werden kann.[620] Die jährlichen Kosten für die Gewaltpräventionsberatung von etwa 9 Millionen Euro trägt das Bundesministerium für Inneres.[621]

Österreich bekennt sich insofern zu einem Ansatz des schnellen Eingreifens in Fällen von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt. Das Verfahren ist für die betroffene Person unbürokratisch und ermöglicht eine rasche Deeskalation und Prävention (innerhalb eines sogenannten „window of opportunity")[622], unabhängig davon, ob sie Anzeige erstattet hat. Ferner stellt die zu absolvierende Gewaltpräventionsberatung, welche (wie auch das Betretungsverbot)[623] unter verwaltungsrechtlicher Sanktionierung steht,[624] einen niedrigschwelligen Einstieg in die „Gefährder"- beziehungsweise Täterarbeit dar. Die Dauer der Maßnahme scheint mit einem zeitlichen Umfang von sechs Stunden dabei allerdings sehr kurz.[625]

Geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt wird durch die gewaltausübenden Person häufig eingesetzt, um Macht und Kontrolle über die betroffene Person herzustellen oder aufrechtzuerhalten.[626] Derartige negative Verhaltensmuster können im Rahmen opferschutzorientierter Täterarbeit verändert werden und so einen Beitrag leisten, den Schutz und die Sicherheit der betroffenen Person zu erhöhen.[627] Daneben bestehen weiterhin die allgemeinen Möglichkeiten gerichtlicher einstweiliger Verfügungen nach der Exekutionsordnung (EO), welche Betroffenen von den Sicherheitsbehörden

614 Nach den §§ 382b und 382c der Exekutionsordnung (EO).

615 Nach § 25 Abs. 3 SPG.

616 Vgl. nur Bundeskanzleramt Österreich (2024), S. 25.

617 Vgl. ebd.; Lepuschitz / Obermaier (2024), S. 44.

618 Vgl. CoE, GREVIO (2024b), Ziff. 73, denn GREVIO hatte Österreich in der Basisevaluierung aufgefordert, die „Bemühungen zu verstärken [...] alles zu unternehmen, damit mehr Täter häuslicher Gewalt an Programmen im Bereich der Täterarbeit teilnehmen", siehe ebd., Ziff. 72.

619 § 38a Abs. 8 SPG.

620 § 38a Abs. 8 SPG.

621 Siehe Bundeskanzleramt Österreich (o.J.); auch Tofan (2021), S. 41.

622 Vgl. Bundeskanzleramt Österreich (2024), S. 25.

623 Gem. § 84 Abs. 1 Z 2 SPG begeht eine Person, die trotz eines Betretungsverbots nach § 38a SPG den vom Betretungsverbot gem. § 38a Abs. 1 umfassten Bereich betritt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 1.000 €, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 4.600 € und im Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

624 Wer als gefährdende Person i. S. d. § 38a SPG entweder den vom Betretungsverbot gem. § 38a SPG umfassten Bereich betritt oder sich sonst trotz Annäherungsverbot gem. § 38a einer gefährdeten Person annähert oder einer Verpflichtung nach § 38a Abs. 8 SPG zur Kontaktaufnahme mit einer Gewaltpräventionsberatungsstelle oder der (aktiven) Teilnahme an der Gewaltpräventionsberatung nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung, welche mit Geldstrafe bis zu 2.500 €, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 5.000 € und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen sanktioniert wird, vgl. § 84 Abs. 1b Z 1, 2 und 3 SPG.

625 Die Dauer von sechs Stunden mag auch dem Umstand geschuldet sein, dass die Folge der verpflichtenden Gewaltprävention eine solche ist, die durch die Sicherheitsbehörden kraft eigener Kompetenz verhängt werden und nur sehr eingeschränkt (vgl. hierzu § 38a Abs. 7 SPG) überprüft werden kann, und – um in Bezug auf die verhängten Verbote noch verhältnismäßig zu sein – wohl keine längere Verpflichtung zu Trainings aus diesem Rechtstitel rechtfertigt. Nichtsdestoweniger stellt das Instrumentarium des § 38a SPG zumindest einen ersten Ansatzpunkt für ein recht niedrigschwelliges Agieren der staatlichen Stellen im Themenfeld geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt dar.

626 Vgl. Bundesverband Gewaltschutzzentren Österreich (2024), S. 10.

627 Vgl. ebd.

zu erklären sind und vor Gericht beantragt werden können. Auch in deren Rahmen kann den gefährdenden Personen die verpflichtende Teilnahme an Gewaltpräventionsberatungen durch das Gericht auferlegt werden.[628]

Verweigert die gefährdende Person die gesetzlich vorgeschriebene Gewaltpräventionsberatung, wirkt sie an dieser nicht aktiv mit oder verstößt sie gegen das Betretungs- und/oder Annäherungsverbot, werden Geldstrafen als verwaltungsrechtliche Sanktionen verhängt. Diese können sich im ungünstigen Fall auch negativ auf die finanzielle Situation der Betroffenen auswirken, sofern für die Bezahlung der Geldstrafe auf das gemeinsame Haushaltseinkommen von gefährdeter und gefährdender Person zugegriffen wird.[629] Aus diesem Grund spricht sich beispielsweise der Bundesverband österreichischer Gewaltschutzzentren bei häuslicher Gewalt (im Kriminalstrafrecht) gegen Geldstrafen und für (bedingte[630]) Freiheitsstrafen in Kombination mit Weisungen aus,[631] ein Vorgehen, welches im Verwaltungsstrafrecht im Sinne von Zuwiderhandlungen nach § 38a SPG nach derzeitiger österreichischer Rechtslage nicht in Betracht kommt.[632]

Fazit: Ein erster Schritt

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Regelung (§ 38a SPG) in Österreich einen ersten niedrigschwelligen Zugang bietet, um gefährdende Personen frühzeitig in gewaltpräventive Maßnahmen zu bringen. Durch Betretungs-, Annäherungs- und Waffenverbot kann kurzfristig deeskalierend gewirkt werden. Die Dauer der Gewaltpräventionsberatung für die gefährdende Person fällt jedoch im Ergebnis zu kurz aus und kann nur einen Ansatzpunkt weitergehender Arbeit mit der gefährdenden Person darstellen, was auch GREVIO betont.[633] Für eine dauerhafte Verhaltensänderung und den wirksamen Schutz Betroffener braucht es langfristige und vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme.[634] Die Verbindung mit der Möglichkeit, dass im Rahmen einer von der betroffenen Person beantragten einstweiligen Verfügung weiterlaufende gewaltpräventive Maßnahmen durch das Gericht angeordnet werden können, ist dem Grunde nach als positiv zu bewerten, wird dadurch doch der Ansatz einer präventiven Täterarbeit im österreichischen Recht weiterverfolgt und betont.[635] GREVIO sieht es jedoch auch hier als wichtig an, die jeweiligen Strafverfolgungsbehörden sowie Richter*innen, „die zur systematischen Nutzung“ der Täterarbeit angehalten werden sollten, für eben diese zu sensibilisieren und entsprechend zu schulen.[636]

628 Ebd., S. 14.

629 Vgl. hierzu ebd., S. 18 unter Hinweis auf Ziff. 253 des Erläuternden Berichts zu Art. 48 der Istanbul-Konvention.

630 Dies meint, dass die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann.

631 Siehe Bundesverband Gewaltschutzzentren Österreich (2024), S. 18, 19.

632 Da die Ersatzfreiheitsstrafe hier systematisch und aus verwaltungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten doch nur als „Ausfallstrafe“ der „primären“ Geldstrafe fungiert.

633 Vgl. CoE, GREVIO (2024b), Ziff. 74.

634 Vgl. ebd., Ziff. 74.

635 Neben diesen bloß skizzenhaft dargestellten Maßnahmen müssen im Kontext zukünftiger Gewaltprävention auch die Einrichtung einer zentralen Evaluierungsstelle für Tötungsdelikte, die statistische Datenerfassung bei geschlechtsspezifischer Gewalt sowie die sich an Männer und Jungen richtenden Kampagnen gegen Gewalt an Frauen und Mädchen in Österreich erwähnt werden, welche weitere Bausteine in der Verhinderung von Femiziden und anderen Formen von Gewalt gegen weibliche Personen in Österreich darstellen.

636 Siehe CoE, GREVIO (2024b), Ziff. 75.

5 Gesamtempfehlungen

Auf Grundlage der voranstehenden Analyse spricht die Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt folgende Empfehlungen aus.

5.1 Verständnis von Femiziden

Die Verwendung des Begriffs Femizid ist grundlegend für die Sichtbarkeit des Gewaltphänomens und seine Bekämpfung. Zur weiteren Konkretisierung und Konturierung des Konzepts sowie zu mehr Bewusstseinsbildung empfiehlt die Berichterstattungsstelle:

Begrifflichkeit für Sichtbarkeit nutzen
Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung, Wissenschaft, Medien und Öffentlichkeit sollten den Begriff Femizid konsequent für mehr Sichtbarkeit verwenden und erweitern. Der Begriff Femizid sollte mehr bedeuten als die Tötung von Frauen. Er sollte – entsprechend der Istanbul-Konvention – auf das Machtungleichgewicht und die geschlechtsbezogene Abwertung und Unterdrückung von Frauen aufmerksam machen, deren Ursachen in gesellschaftlichen Strukturen zu suchen sind. Die strukturelle Dimension muss daher unbedingt beachtet werden. Nur so können das zugrunde liegende Machtungleichgewicht adressiert und Femizide wirksam bekämpft werden. Frauen werden häufig im eigenen Zuhause und durch ihnen nahestehende Personen getötet – der private Raum ist für sie in diesem Zusammenhang oft der gefährlichste. Diese spezifische Gewaltdynamik sollte in der medialen Berichterstattung berücksichtigt werden und das Phänomen Femizide beim Namen genannt werden.
In der Rechtsprechung – vor allem im strafrechtlichen Kontext – sollte ein umfassendes geschlechtsspezifisches Verständnis von Femiziden sichergestellt werden.

Rassistische Narrative bekämpfen
Insbesondere Politik, Rechtsprechung und Medien sollten ein gesamtgesellschaftliches Problem nicht in ein „importiertes“ umdeuten. Ein strukturelles Gewaltproblem darf nicht fälschlich externalisiert und rassistisch aufgeladen werden. Femizide sind Ausdruck eines globalen patriarchalen Systems und nicht das Ergebnis kulturell spezifischer Motive. Die häufigste Form von Femiziden – Intimizide – geschieht unabhängig von sozialem Status, Herkunft oder anderen Differenzierungsmerkmalen. Wer nur von „Ehrenmorden“ spricht, fördert rassistische Narrative, anstatt, wie erforderlich, Stereotype zu bekämpfen und verhindert die Entwicklung adäquater Präventionsansätze.

Strukturelle Dimension vermitteln und strukturelle Gewaltursachen nicht externalisieren
In verpflichtenden Aus- und Fortbildungen von Strafverfolgungsbehörden, Richter*innen und relevanten Berufsgruppen sollte vermittelt werden, dass geschlechtsspezifische (tödliche) Gewalt auf gesellschaftlich geprägten Rollen beruht und patriarchale Muster in ihrer gesamten sozialen Dynamik erkannt und bekämpft werden müssen. Ferner ist zu vermitteln, dass es sich keinesfalls um ein kulturspezifisches Phänomen handelt. Dabei sollten Femizidformen jenseits von Partnerschaft und Familie in den Blick genommen werden.

Geschlecht als soziales Konstrukt verstehen
Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und Wissenschaft sollten bei der Identifizierung geschlechtsspezifischer Gewalt Geschlecht im Sinne von Gender, also als soziales Konstrukt und nicht biologisch verstehen und anwenden, wie es Artikel 3 c) Istanbul-Konvention und die Verwendung der Begrifflichkeit „gender-related killings“ (durch GREVIO) vorsehen. Geschlechtsspezifische Gewalt beruht vor allem auf „gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmalen, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht“ (Art. 3 c) Istanbul-Konvention).

Intersektionale Perspektive stärken und spezifische Gewaltdynamik benennen
Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und Forschung sollten die intersektionale Perspektive stärker berücksichtigen, da nicht alle weiblichen Personen gleichermaßen von (tödlicher) geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind. Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Alter, sozialem Status, sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder Behinderungen verstärkt das Risiko und muss systematisch berücksichtigt und erforscht werden. Es sollte für die Vielschichtigkeit von Femiziden sensibilisiert werden, um Frauen in vulnerablen Lebenslagen angemessen zu schützen.

5.2 Forschung und statistische Erfassung

Die statistische Erfassung von Femiziden, die empirische Weiterentwicklung sowie die vertiefte Forschung sind wesentlich, um das Phänomen Femizide besser erfassen und für eine evidenzbasierte Politik nutzen zu können. Insbesondere empfiehlt die Berichterstattungsstelle:

Differenzierte Datenerfassung nach allen Formen von Femiziden gewährleisten
Institutionen, die für die statistische Erfassung von Tötungsdelikten an Frauen zuständig sind, insbesondere das BKA und die Landespolizeibehörden sollten bei der Berichterstattung zu geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Gewalt weiterhin die Anzahl der weiblichen Opfer versuchter oder vollendeter Tötungsdelikte angeben und diese weiterhin nach Taten durch (Ex-)Partner, Familienangehörige und andere Personen differenzieren. Für Tötungen durch andere Personen sollten zusätzliche Unterkategorien eingeführt werden, die sich an den EIGE-Kriterien beziehungsweise geschlechtsbezogenen Faktoren nach UNODC orientieren (zum Beispiel Sexualmorde, Tötungen in Betreuungsverhältnissen, Hasskriminalität etc.). Langfristig sollte die PKS um Merkmale zur Tatmotivation beziehungsweise zu geschlechtsbezogenen Faktoren erweitert werden. Hierfür sind die Tatausführung sowie die gemeinsame Vorgeschichte von Betroffener und Tatverdächtigem gründlich zu analysieren und systematisch zu dokumentieren.

Systematische Datenerhebung im Ermittlungsprozess sowie vertiefte Fallanalysen gewährleisten
Polizeibehörden, Innenministerien der Länder und Forschungseinrichtungen sollten einen standardisierten Fragebogen entwickeln und bundesweit einführen, um im polizeilichen Ermittlungsprozess bei Tötungsdelikten systematisch Daten zu möglichen geschlechtsbezogenen Tatmotivationen beziehungsweise zu geschlechtsbezogenen Faktoren zu erheben. Eine Forschungsstelle oder eine andere zu beauftragende Stelle sollte regelmäßig ausgewählte Fälle nachträglich anhand von Polizei- und Gerichtsakten sowie weiteren Datenquellen qualitativ analysieren, um Muster, Risikofaktoren und geschlechtsspezifische Dimensionen von Tötungsdelikten systematisch zu untersuchen.

Die PKS und die KPMD-PMK mit Blick auf Femizide intersektional weiterentwickeln
Das BMI beziehungsweise das BKA sollte bei der PKS für Tötungsdelikte eine zusätzliche Differenzierung nach Altersgruppen der Opfer ab 65 Jahren einführen (zum Beispiel 65 bis unter 70, 70 bis unter 75, 75 bis unter 80, 80 bis unter 90, 90 Jahre und älter), jeweils aufgeschlüsselt nach der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung. Zur Umsetzung der EIGE-Kriterien (zum Beispiel „killing by an authority“, „sexual exploitation related killing“, „trafficking-related killing“) sollte eine neue Erfassungskategorie entwickelt werden, die spezifische Tatkontexte abbildet (zum Beispiel „Tötung durch staatliche Akteure”, „Tötung im Kontext sexueller Ausbeutung”, „Tötung im Kontext von Menschenhandel”), vergleichbar zu der „Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung räumlich sozial“. Ferner sollte die PKS das Merkmal der Beeinträchtigung beziehungsweise Behinderungen des Opfers weiterreichend erfassen, um Opfer in vulnerablen Lebenslagen stärker sichtbar zu machen. In der KPMD-PMK sollte – wie von EIGE vorgeschlagen (siehe Tabelle 5) – die Kategorie „Menschenrechtsverteidiger*innen“ eingeführt werden, zum Beispiel als Unterangriffsziel ergänzend zur Kategorie „Menschenrechte“.

Geschlechterbasierte Motive bei Hasskriminalität systematisch erfassen und auswerten
Polizeibehörden und Verfassungsschutz sollten sicherstellen, dass geschlechterbasierte Motive bei allen Formen von Hasskriminalität systematisch ermittelt und erfasst werden. Dies erfordert Schulungen für Ermittlungsbehörden sowie die Ausschöpfung und gegebenenfalls Weiterentwicklung entsprechender Dokumentationsstandards. Zudem sollte ein Forschungsprojekt initiiert werden, das mögliche geschlechterbasierte Tatkontexte und Motive bei politisch motivierten Tötungsdelikten der Hasskriminalität untersucht.

Staatliche Reaktionen und Vorkehrungen systematisch erfassen
Justizministerien und -behörden, Gerichte und das BKA sollten nicht nur die Zahl der Femizide, sondern auch die staatlichen Reaktionen und Vorkehrungen im Vorfeld dokumentieren. Dabei sind insbesondere folgende Informationen systematisch zu erfassen: die Zahl der Schutzanordnungen (als Merkmal des Opfers sowie des Täters), sowie die

Zahl der verurteilten, bestraften und inhaftierten Täter.[637] GREVIO empfiehlt in diesem Zusammenhang die Einführung eines Datenerfassungssystems, das die Zahl der Verstöße gegen „Notsperren", einstweilige Verfügungen und Schutzanordnungen, die Zahl der infolge solcher Verstöße verhängten Sanktionen sowie die Zahl der Fälle, in denen die Frau infolge solcher Verstöße reviktimisiert oder ermordet wurde, erfasst.[638] Zudem ist es erforderlich, die Anschlussfähigkeit der polizeilichen Datenerfassung an gerichtliche Daten zu ermöglichen, um eine Verlaufsstatistik beginnend mit der Anzeige bei der Polizei bis hin zur gerichtlichen Verurteilung beziehungsweise einem Freispruch nachverfolgen zu können.

Evaluierung der Verbindung zwischen Entscheidungen im Umgangs- und Sorgerecht und Femiziden
Mit Blick auf Entscheidungen im Umgangs- und Sorgerecht sollte ein Forschungsprojekt beauftragt werden, das durch die Analyse von Gerichtsverfahren systematisch untersucht, ob und inwieweit Entscheidungen im Umgangs- und Sorgerecht Auswirkungen auf die Sicherheit von weiblichen Opfern häuslicher Gewalt und ihre Kinder haben, einschließlich möglicher Zusammenhänge mit späteren Tötungen, um Kriterien für überwachte Besuche gegebenenfalls zu überarbeiten.[639]

Daten zu Suiziden von Frauen und Mädchen sowie zu stellvertretenden Opfern vom Femiziden systematisch erfassen
Die Rechtsmedizin beziehungsweise Gesundheitsbehörden sollten bei rechtsmedizinischen Obduktionen standardisiert mögliche geschlechtsbezogene Umstände von Suiziden von Frauen und Mädchen dokumentieren (zum Beispiel Hinweise auf vorangegangene Partnerschaftsgewalt, Zwangsverheiratung, geschlechtsbezogene Verfolgung). Das BKA sollte im Rahmen der PKS stellvertretende Opfer von Femiziden gesondert erfassen (zum Beispiel Kinder oder andere Personen, die im Kontext eines Femizids getötet werden), um das gesamte Ausmaß dieser Gewaltform sichtbar zu machen.

Umfassende Forschung zu allen Formen von Femiziden sicherstellen
Bund und Länder sollten gezielt Forschungsprojekte zu bislang wenig beachteten Formen von Femiziden fördern: Tötungen von Frauen in Erziehungs- oder Betreuungsverhältnissen beziehungsweise im Gesundheitssystem, Tötungen älterer Frauen, Tötungen von Frauen mit Beeinträchtigung sowie Tötungen im Kontext von Hasskriminalität. Zentrale Forschungsfrage sollte sein: Welche Rolle spielen geschlechtsbezogene Faktoren in diesen spezifischen Kontexten und welche Präventionsansätze sind erforderlich?

5.3 Prävention

Zur Verhinderung von Femiziden als äußerster Form geschlechtsspezifischer Gewalt ist ein ganzheitlicher Ansatz erforderlich, wie ihn die Istanbul-Konvention vorsieht. Dafür müssen der strukturelle Charakter dieser Gewalt erkannt und ihre Ursachen bekämpft werden. Zudem sind ineinandergreifende Maßnahmen erforderlich, um dieses gesamtgesellschaftlich verankerte und komplexe Problem anzugehen. Dafür müssen der Handlungsrahmen, welchen die Istanbul-Konvention vorgibt, ausgeschöpft und bestehende rechtliche Umsetzungslücken geschlossen werden (siehe 4.1.2). Insbesondere empfiehlt die Berichterstattungsstelle:

Kampagnen und Bildungsprogramme durchführen
Bund und Länder sollten durch langfristige und nachhaltig finanzierte Kampagnen und Bildungsprogramme dazu beitragen, dass Geschlechterstereotype und Diskriminierung – als Ursachen für Femizide – abgebaut, gewaltfördernde Einstellungen reduziert und die Verantwortung von Männern für gewaltfreie Beziehungen gestärkt werden. Zudem sollten positive, auf menschenrechtlichen Werten basierende männliche Rollenbilder gefördert werden und Kampagnen gezielt auch Jungen und Männer ansprechen. Hierbei sollte ein Fokus auf die digitale Dimension von Gewalt gelegt und

637 Vgl. EIGE (2021b), S. 51.
638 CoE, GREVIO (2022b), Ziff. 66 d).
639 Ebd., Ziff. 230.

die Verbreitung von misogynen Einstellungen online angegangen werden.

Mehr Bewusstseinsbildung schaffen
Bund und Länder sollten Kampagnen umsetzen, die ein Bewusstsein für mögliche Warnsignale oder Risikofaktoren bei (potenziell) Betroffenen schaffen, wie zum Beispiel psychische Gewalt und Zwangskontrolle oder nicht tödliche Strangulation. Darüber hinaus sollte hierdurch auch ein Bewusstsein für die Betroffenen und Gewaltdynamiken erreicht werden. Insgesamt sollten kontrollierende Verhaltensweisen und psychische Gewalt für präventive Maßnahmen zur Verhinderung von Femiziden verstärkt berücksichtigt werden, wobei für die jeweilige Fallgruppe passende Präventionsansätze zu wählen sind.

Intersektionale Perspektive in der Prävention stärken
Bund und Länder sollten insgesamt bei Präventionsansätzen die intersektionale Perspektive stärker berücksichtigen. Nicht alle weiblichen Personen sind gleichermaßen von geschlechtsspezifischer Gewalt und von Femiziden als äußerster Form betroffen. Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Alter, sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder Behinderungen verstärken das Risiko, und Präventionsmaßnahmen müssen dies abbilden. Hierzu bedarf es weiterer anwendungsorientierter Forschung.

Wirksame(s) Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement sicherstellen
Bund und Länder sollten bestehende Konzepte für Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement im Sinne der Istanbul-Konvention systematisch überprüfen – insbesondere auf die Vollständigkeit verpflichtender Inhalte sowie die Einbindung aller relevanten Akteure (wie zum Beispiel Vertreter*innen des Hilfesystems). Diese Konzepte sollten gezielt für Fälle geschlechtsspezifischer Gewalt und insbesondere im Hinblick auf Femizide weiterentwickelt werden. Dazu müssten bundeseinheitliche Standards geschaffen und die Weitergabe von Informationen zum Beispiel im Rahmen von interdisziplinären Fallkonferenzen gesichert werden.

Effektive Gefährdungsanalysetools einrichten und wirksame Koordinierung sicherstellen
Bund und Länder sollten für den Bereich des Gewaltschutzes die Einrichtung eines einzigen Gefährdungsanalysetools nach dem Vorbild von VIOGEN II prüfen, um einheitliche Standards sicherzustellen. Für die geplante Umsetzung der „elektronischen Fußfessel“ zu präventiven Zwecken ist zu bedenken, dass jene als Teil eines ganzheitlichen Präventionsansatzes verstanden werden muss und es eines hohen Professionalisierungsgrades der staatlichen Akteure, zugeschnitten auf die Situation geschlechtsspezifischer Gewalt, bedarf. Auch hier wäre eine zentrale nationale Stelle zur Koordinierung von Vorteil und eine diesbezügliche schnelle und abgestimmte behördliche Kommunikation sowie die Einbindung der betroffenen Personen notwendig.

Bedarfsgerechte Hilfs- und Unterstützungsstrukturen etablieren
Bund und Länder sollten – in gemeinsamer Anstrengung – die ausreichende und langfristige Finanzierung von Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen, welche Leben retten können, sicherstellen, die Anforderungen des Gewalthilfegesetzes schnell und konsequent umsetzen und den barrierefreien und flächendeckenden Zugang für alle Gewaltbetroffenen und ihre Kinder schnellstmöglich sichern.

Systematischen, behördenübergreifenden Überprüfungsmechanismus für Todesfälle im Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt einrichten
Bund und Länder sollten einen systematischen Überprüfungsmechanismus für Todesfälle von Frauen und Mädchen im Kontext von geschlechtsspezifischer Gewalt, welcher die Tätigkeit multidisziplinärer Teams beinhaltet, einrichten, um Schutzlücken im Gewaltschutz zu orten und Präventionsmaßnahmen zu verbessern. Bei der umfassenden Betrachtung geschlechtsspezifischer Gewalt sind auch Suizide von Frauen (und verdächtige Todesfälle) in die Analyse miteinzubeziehen und diesen – auch von Seiten der Wissenschaft – Raum zu widmen. Ferner sollten Bund und Länder zur Umsetzung eines effektiven Überprüfungsmechanismus eine zentrale nationale Stelle einrichten, um die Einheitlichkeit der Untersuchungen zu

gewährleisten sowie im Rahmen der Untersuchungen möglichst viele Todesfälle im Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt auszuwerten.

Täterarbeit bedarfsgerecht ausbauen, nachhaltig finanzieren und Qualitätsstandards sicherstellen

Bund und Länder sollten den bedarfsgerechten Ausbau von Täterarbeit vorantreiben und deren langfristige Finanzierung sicherstellen. Insbesondere sollten sie die zivil- und strafrechtlich vorgesehenen Möglichkeiten zur verpflichtenden Teilnahme an sozialen Trainings- beziehungsweise Gewaltpräventionskursen prüfen und erweitern. Für die Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt sollte der Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt als Orientierung dienen.

Verpflichtende standardisierte, kontinuierliche und qualifizierte Fort- und Ausbildungen sicherstellen

Bund und Länder sollten verpflichtende standardisierte, kontinuierliche und qualifizierte Fortbildungen für alle relevanten Berufsgruppen, insbesondere für die Strafverfolgungsbehörden[640] und die Justiz, einführen, um ein tieferes Verständnis für Gewaltdynamiken, auch im Vorfeld solcher Taten, und Ursachen von geschlechtsbezogenen Tötungen zu schaffen, damit Risikofaktoren (wie die nicht tödliche Strangulation oder Zwangskontrolle und psychische Gewalt) und geschlechtsspezifische Motive in der Praxis erkannt werden.

640 CoE, CP(2017)21.

6 Literatur

Abgeordnetenhaus Berlin (20.05.2025): Jeder Femizid ist einer zu viel – Wie steht es um Femizide, partnerschaftliche und innerfamiliäre Gewalt in Berlin? (Schriftliche Anfrage Nr. 19/22513). Antwort. Bahar Haghanipour und Vasili Franco. Drucksache 19/22513

Adams, David (2007): Why do they kill? Men who murder their intimate partners. Nashville: Vanderbilt University Press

Advocacy After Fatal Domestic Abuse (AAFDA) (o. J.): Help for families & friends. Here for you. https://aafda.org.uk/public/help-for-families (abgerufen am 16.10.2025)

Andre, Peter (2021): Richtungsweisende Entscheidung. In: Öffentliche Sicherheit 2021 (9–10), S. 125–127. https://www.bmi.gv.at/magazinfiles/2021/09_10/richtungsweisende_entscheidung.pdf (abgerufen am 15.09.2025)

Arenas, Lorea (2020): GPS Monitoring in Domestic Violence: The Spanish Experience. In: The Journal of Offender Monitoring 2020, S. 17–25. https://www.civicresearchinstitute.com/online/PDF/JOM-3201-03-Arenas-Domestic%20Violence.pdf (abgerufen am 16.09.2025)

Auer, Cornelia u. a. (2021): Der Einsatz elektronischer Überwachung. Gemeinsamkeiten und Unterschiede beim Einsatz der sogenannten „Fußfessel" im deutschen und österreichischen Recht. In: SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis 2021 (4), S. 58–71. https://www.bmi.gv.at/104/Wissenschaft_und_Forschung/SIAK-Journal/SIAK-Journal-Ausgaben/Jahrgang_2021/files/Auer_4_2021.pdf (abgerufen am 16.09.2025)

Baldry, Anna C. / Magalhães, Maria J. (2018): Prevention of femicide. In: Weil, Shalva / Corradi, Consuelo / Naudi, Marceline (Hg.): Femicide across Europe. Theory, research and prevention. Bristol: Bristol Policy Press, S. 71–92

Bartsch, Tillmann u. a. (2014): Staatliche Opferentschädigung auf dem Prüfstand – Entschädigungsanspruch und Entschädigungspraxis. In: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 7 (8), S. 353–363

Bello, Barbara G. (2023): Article 35: Physical violence. In: Vido, Sara de / Frulli, Micaela (Hg.): Preventing and combating violence against women and domestic violence. A commentary on the Istanbul Convention (Commentary on the Istanbul-Convention). Cheltenham: Edward Elgar Publishing, S. 395–422

Bitton, Yifat / Dayan, Hava (2019): 'The Perfect Murder': An Exploratory Study of Staged Murder Scenes and Concealed Femicide. In: The British Journal of Criminology 59 (5), S. 1054–1075

Brankovic, Biljana (2023): Article 11: Data collection and research. In: Vido, Sara de / Frulli, Micaela (Hg.): Preventing and combating violence against women and domestic violence. A commentary on the Istanbul Convention (Commentary on the Istanbul-Convention). Cheltenham: Edward Elgar Publishing, S. 195–210

Brunner, Reinhard (2024): Roadmap Häusliche Gewalt: Handlungsfelder, Bedrohungsmanagement und technische Mittel mit einem Seitenblick nach Spanien. In: Schwarzenegger, Christian / Brunner, Reinhard (Hg.): Fachtagung Bedrohungsmanagement – Reflexion zum Stand der Entwicklungen beim Bedrohungsmanagement, S. 9–25

Bühl, Michael (2024): Electronic Monitoring in Fällen von Häuslicher Gewalt. In: Schwarzenegger, Christian / Brunner, Reinhard (Hg.): Fachtagung Bedrohungsmanagement – Reflexion zum Stand der Entwicklungen beim Bedrohungsmanagement, S. 27–47

Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. (BAG TäHG) (2023): Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt. Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V., 5. Auflage. Berlin. https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/95364/49d48cb73caecfebe4030b8aea78032c/standards-taeterarbeit-haeusliche-gewalt-data.pdf (abgerufen am 16.10.2025)

Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. (BAG TäHG) (2025): Über uns. https://www.bag-taeterarbeit.de/ueber-uns/#mitglieder (abgerufen am 11.06.2025)

Bundesgerichtshof, (Urteil vom 30.01.2025), Az. 4 StR 375/24

Bundesgerichtshof (BGH) (2024): Pressemitteilung. Urteil des Landgerichts Neuruppin wegen Mordes in ehemaligem Bunker bei Oranienburg rechtskräftig. Nr. 134/2024 Beschluss vom 13. Juni 2024 – 6 StR 235/24

Bundeskanzleramt Österreich (o. J.): Gewaltpräventionsberatung – ein neuer Baustein im österreichischen Gewaltschutz. Wien. https://www.gewaltinfo.at/themen/geschlechtsspezifische-burschen-und-maennerarbeit/gewaltpraeventionsberatung—ein-neuer-baustein-im-oesterreichischen-gewaltschutz.html (abgerufen am 05.11.2025)

Bundeskanzleramt Österreich (2024): Gewaltschutzstrategie zur Koordinierung und Vernetzung mit Fokus auf Beratung gewaltbetroffener Frauen in Österreich. Wien. https://www.bmfwf.gv.at/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/gewaltschutzstrategie-2024.html (abgerufen am 16.09.2025)

Bundeskriminalamt (BKA) (2023a): Polizeiliche Kriminalstatistik 2022: Tabelle 92 Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung. Erstellt am 14.02.2023. Wiesbaden. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2022/Bund/Opfer/BU-O-05-T92-O-TV-Bez_xls.xlsx?__blob=publicationFile&v=3 (abgerufen am 11.06.2025)

Bundeskriminalamt (BKA) (2023b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2022: Tabelle 921 Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung-formal (Partnerschaften). Erstellt am 14.02.2023. Wiesbaden. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2023/Bund/Opfer/BU-O-06-T921-O-TV-Partner_xls.xlsx?__blob=publicationFile&v=3 (abgerufen am 11.06.2025)

Bundeskriminalamt (BKA) (2024a): Bundeslagebild „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2023“. Straftaten gegen Frauen und Mädchen steigen in allen Bereichen. Wiesbaden. https://www.bka.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Kurzmeldungen/241119_BLBStraftatengegenFrauen2023.html (abgerufen am 11.06.2025)

Bundeskriminalamt (BKA) (2024b): Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten. Bundeslagebild 2023. Wiesbaden. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/StraftatenGegenFrauen/StraftatengegenFrauenBLB2023.pdf?__blob=publicationFile&v=10 (abgerufen am 16.10.2025)

Bundeskriminalamt (BKA) (2024c): Polizeiliche Kriminalstatistik 2023: Tabelle 92 Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung. Erstellt am 19.02.2024. Wiesbaden. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2023/Bund/Opfer/BU-O-05-T92-O-TV-Bez_xls.xlsx?__blob=publicationFile&v=3 (abgerufen am 11.06.2025)

Bundeskriminalamt (BKA) (2024d): Polizeiliche Kriminalstatistik 2023: Tabelle 921 Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung-formal (Partnerschaften). Erstellt am 19.02.2024. Wiesbaden. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2023/Bund/Opfer/BU-O-06-T921-O-TV-Partner_xls.xlsx?__blob=publicationFile&v=3 (abgerufen am 11.06.2025)

Bundeskriminalamt (BKA) (2024e): Polizeiliche Kriminalstatistik 2023: Tabelle 922 Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung-formal (Familie und sonstige Angehörige). Erstellt am 19.02.2024. Wiesbaden. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2023/Bund/Opfer/BU-O-07-T922-O-TV-Familie_xls.xlsx?__blob=publicationFile&v=3 (abgerufen am 11.06.2025)

Bundeskriminalamt (BKA) (2025a): PKS 2024 Bund - Opfertabellen. Wiesbaden. https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/Statistiken Lagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS 2024/PKSTabellen/BundOpfertabellen/bund opfertabellen.html (abgerufen am 19.09.2025)

Bundeskriminalamt (BKA) (2025b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2019–2023: Zahl der Opfer von Tötungsdelikten. Tabelle 1.1: Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung: Informelle soziale Beziehungen, Formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen, Keine Beziehung, Ungeklärt [NICHT Partnerschaften; NICHT Familie & Sonstige Angehörige]. Unveröffentlichter Datensatz. Erstellt am 30.07.2025

Bundeskriminalamt (BKA) (2025c): Polizeiliche Kriminalstatistik 2019-2023: Zahl der Opfer von Tötungsdelikten. Tabelle 1.2: Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung: ungeklärt. Unveröffentlichter Datensatz. Erstellt am 30.07.2025

Bundeskriminalamt (BKA) (2025d): Polizeiliche Kriminalstatistik 2019–2023: Zahl der Opfer von Tötungsdelikten. Tabelle 1.6: Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung: Familie, Sonstige Angehörige. Unveröffentlichter Datensatz. Erstellt am 30.07.2025

Bundeskriminalamt (BKA) (2025e): Polizeiliche Kriminalstatistik 2019–2023: Zahl der Opfer von Tötungsdelikten. Tabelle 1.7: Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung: Partnerschaften. Unveröffentlichter Datensatz. Erstellt am 04.08.2025

Bundeskriminalamt (BKA) (2025f): Polizeiliche Kriminalstatistik 2019–2023: Zahl der Opfer von Tötungsdelikten. Tabelle 2.3: Opfer-Tatverdächtigen-Relation-Soziale Nähe: Im Gesundheitswesen. Unveröffentlichter Datensatz. Erstellt am 31.07.2025

Bundeskriminalamt (BKA) (2025g): Polizeiliche Kriminalstatistik 2019–2023: Zahl der Opfer von Tötungsdelikten. Tabelle 2.4: Opfer-Tatverdächtigen-Relation-Soziale Nähe: Erziehungs-/Betreuungs verhältnis – ohne gemeinsamer Haushalt –. Unveröffentlichter Datensatz. Erstellt am 31.07.2025

Bundeskriminalamt (BKA) (2025h): Polizeiliche Kriminalstatistik 2024: Tabelle 91 Opfer insgesamt nach Alter und Geschlecht. Erstellt am 03.02.2025. Wiesbaden. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2024/Bund/Opfer/BU-O-01-T91-Opfer_xls.xlsx?__blob=publicationFile&v=2 (abgerufen am 15.10.2025)

Bundeskriminalamt (BKA) (2025i): Polizeiliche Kriminalstatistik 2024: Tabelle 92 Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung. Erstellt am 07.02.2025. Wiesbaden. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2024/Bund/Opfer/BU-O-05-T92-O-TV-Bez_xls.xlsx?__blob=publicationFile&v=2 (abgerufen am 15.10.2025)

Bundeskriminalamt (BKA) (2025j): Polizeiliche Kriminalstatistik 2024: Tabelle 931 Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung (räumlich sozial – Haushalt / Erziehung). Erstellt am 07.02.2025. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2024/Bund/Opfer/BU-O-10-T931-O-TV-raeumlich-sozial-a_xls.xlsx?__blob=publicationFile&v=2 (abgerufen am 19.09.2025)

Bundeskriminalamt (BKA) (2025k): Polizeiliche Kriminalstatistik 2024: Tabelle 941: Opferspezifik – Opfer wegen persönlicher Beeinträchtigung. Erstellt am 07.02.2025. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2024/Bund/Opfer/BU-O-14-T941-Beeintraechtigung_xls.xlsx?__blob=publicationFile&v=2 (abgerufen am 19.09.2025)

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) (2025a): „Die elektronische Fußfessel ist ein wichtiger Baustein im Kampf gegen häusliche Gewalt“. Dr. Stefanie Hubig, Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, spricht in ihrem Interview mit der Rheinischen Post u. a. über die Themen Messerangriffe und Gewalt gegen Frauen. https://hdr4.bmj.de/SharedDocs/Interviews/DE/2025/0531_RP_Min.html (abgerufen am 16.09.2025)

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) (2025b): FAQ Referentenentwurf Gewaltschutzgesetz: Elektronische Fußfesseln und Anti-Gewalt-Trainings zum besseren Schutz vor häuslicher Gewalt – Gesetzentwurf. Berlin. https://kripoz.de/wp-content/uploads/2025/08/FAQ_RefE_Gewaltschutzgesetz.pdf (abgerufen am 22.10.2025)

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) (2025c): Gesetz zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz. Gesetzgebungsverfahren. Berlin. https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025_Gewaltschutzgesetz.html?nn=110518 (abgerufen am 09.10.2025)

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) (22.08.2025d): Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz. Referentenentwurf

Bundesministerium der Justiz (BMJ) (02.12.2024): Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gewaltschutzgesetzes. Referentenentwurf

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) u. a. (2024): Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität. Stand: 21.06.23* – Gültig: ab 01.01.24. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/definitionssystem-pmk.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (abgerufen am 11.06.2025)

Bundesministerium des Innern (BMI) (2025a): KPMD-PMK Tabelle 1: Tötungsdelikte Fälle (nach Phänomenbereich, Delikt, Anzahl Opfer, Oberthemenfeld, Unterthemenfeld, Oberangriffsziel, Unterangriffsziel, versucht oder vollendet), Tatzeit 2019–2024, §§ 211, 212, 213, 178 StGB. Unveröffentlichter Datensatz. Erstellt am 02.07.2025

Bundesministerium des Innern (BMI) (2025b): KPMD-PMK Tabelle 2: Tötungsdelikte Fälle (nach Geschlecht, Schädigungsgrad und Alter), Tatzeit 2019–2024, §§ 211, 212, 213, 178 StGB. Unveröffentlichter Datensatz. Erstellt am 02.07.2025

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) (2022): Polizeiliche Gefährdungsanalysen zu Tötungsdelikten in Partnerschaft und Familie (GaTe). Bonn. https://www.sifo.de/sifo/shareddocs/Downloads/files/projektumriss_gate.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (abgerufen am 11.06.2025)

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) (2025): Thematic Evaluation Report on the Implementation of the Istanbul Convention. „Building trust by delivering support, protection and justice". (1st thematic evaluation round). Berlin. https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/272456/86900848b0662ac950b664a4ab877bfa/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2025-data.pdf (abgerufen am 22.10.2025)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2024): Gewaltschutzstrategie nach der Istanbul-Konvention. Strategie der Bundesregierung zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt nach der Istanbul-Konvention 2025–2030. https://www.bmfsfj.de/resource/blob/252132/8275196915292f8ff4cb39ad7f158731/gewaltschutzstrategie-der-bundesregierung-data.pdf (abgerufen am 11.06.2025)

Bundesverband Gewaltschutzzentren Österreich (2024): Reformvorschläge 2024. Gesetzesvorschläge zur Verbesserung der Situation gewaltbetroffener Menschen. https://www.gewaltschutzzentrum.at/wien/wp-content/uploads/sites/8/2024/06/Reformvorschlaege_2024.pdf (abgerufen am 16.09.2025)

Bundesverfassungsgericht, (Beschluss vom 01.12.2020): Beschluss zur Verfassungsmäßigkeit der elektronsichen Aufenthaltsüberwachung im Maßregelvollzug, Az. 2 BvR 916/11, 2 BvR 636/12

Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten im Auftrag des Arbeitskreises innere Sicherheit (BLAG „Bekämpfung von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“) (2023): Ergebnisbericht 2023. Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten im Auftrag des Arbeitskreises Innere Sicherheit vom 6. September 2023. Stuttgart. https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2023-12-08-06/anlage-zu-top-41.pdf?__blob=publicationFile&v=2%20abrufbar (abgerufen am 11.06.2025)

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (06.02.2024): Femizide – Analyse von Gerichtsurteilen seit 2022. Schriftliche Kleine Anfrage und Antwort. Cansu Özdemir. Drucksache 22/14232

Candiotto, Laura (2023): The Preamble. In: Vido, Sara de / Frulli, Micaela (Hg.): Preventing and combating violence against women and domestic violence. A commentary on the Istanbul Convention (Commentary on the Istanbul-Convention). Cheltenham: Edward Elgar Publishing, S. 74–83

Çelebi, Dilken (2022): Die Sanktionierung psychischer Gewalt gegen Frauen im deutschen Strafrecht. In: Bartsch, Tillmann u. a. (Hg.): Gender & Crime. Geschlechteraspekte in Kriminologie und Strafrechtswissenschaft. Baden-Baden: Nomos, S. 55–73

Çelebi, Dilken (2023): Die Ergänzung des § 46 Abs. 2 S. 2 Strafgesetzbuch um „geschlechtsspezifische“ und „gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Beweggründe. In: Neue Kriminalpolitik 35 (2), S. 136–145

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) / Christlich-Soziale Union in Bayern e. V. (CSU) / Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) (2025): Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 21. Legislaturperiode. Berlin. https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf (abgerufen am 11.06.2025)

City of Westminster (2025): Domestic Abuse Related Death Reviews (DARDR). https://www.westminster.gov.uk/leisure-libraries-and-community/crime-and-community-safety/domestic-abuse-and-violence-against-women-and-girls/domestic-abuse-related-death-reviews-dardr (abgerufen am 15.09.2025)

CoE, Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (CoE, GREVIO) (2016): Questionnaire on legislative and other measures giving effect to the provisions of the Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence (Istanbul Convention). Adopted by GREVIO on 11 March 2016: Council of Europe (CoE). https://rm.coe.int/16805c95b0 (abgerufen am 11.06.2025)

CoE, Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (CoE, GREVIO) (2020a): Baseline Evaluation Report Belgium. Strasbourg: Council of Europe (CoE). https://rm.coe.int/grevio-report-on-belgium/16809f9a2c (abgerufen am 15.09.2025)

CoE, Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (CoE, GREVIO) (2020b): Baseline Evaluation Report Italy. Strasbourg: Council of Europe (CoE). https://rm.coe.int/grevio-report-italy-first-baseline-evaluation/168099724e (abgerufen am 15.09.2025)

CoE, Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (CoE, GREVIO) (2020c): Baseline Evaluation Report Spain. Strasbourg: Council of Europe (CoE). https://rm.coe.int/grevio-s-report-on-spain/1680a08a9f (abgerufen am 11.06.2025)

CoE, Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (CoE, GREVIO) (2021): General Recommendation No. 1 on the digital dimension of violence against women adopted on 20 October 2021. Strasbourg: Council of Europe (CoE). https://rm.coe.int/grevio-rec-no-on-digital-violence-against-women/1680a49147 (abgerufen am 11.06.2025)

CoE, Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (CoE, GREVIO) (2022a): Baseline Evaluation Report Bosnia and Herzegovina. Strasbourg: Council of Europe (CoE). https://rm.coe.int/grevio-baseline-evaluation-report-on-bosnia-and-herzegovina/1680a8e5f1 (abgerufen am 16.10.2025)

CoE, Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (CoE, GREVIO) (2022b): Baseline Evaluation Report Germany. Strasbourg: Council of Europe (CoE). https://rm.coe.int/report-on-germany-for-publication/1680a86937 (abgerufen am 11.06.2025)

CoE, Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (CoE, GREVIO) (2022c): Baseline Evaluation Report Iceland. Strasbourg: Council of Europe (CoE). https://rm.coe.int/grevio-inf-2022-26-eng-final-report-on-iceland/1680a8efae (abgerufen am 15.09.2025)

CoE, Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (CoE, GREVIO) (2022d): Baseline Evaluation Report Switzerland. Strasbourg: Council of Europe (CoE). https://rm.coe.int/grevio-inf-2022-27-eng-final-draft-report-on-switzerland-publication/1680a8fc73 (abgerufen am 15.09.2025)

CoE, Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (CoE, GREVIO) (2022e): Questionnaire for the evaluation of the implementation of the Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence by the Parties. 1st thematic evaluation round: Building trust by delivering support, protection and justice. Adopted by GREVIO on 13 October 2022. Strasbourg: Council of Europe (CoE). https://rm.coe.int/first-thematic-evaluation-questionnaire-for-publication-2756-3974-5542/1680a90c67 (abgerufen am 16.10.2025)

CoE, Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (CoE, GREVIO) (2022f): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland. Straßburg: Council of Europe (CoE). https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf (abgerufen am 11.06.2025)

CoE, Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (CoE, GREVIO) (re-edited Feb. 2022): Mid-term Horizontal Review of GREVIO baseline evaluation reports. Strasbourg: Council of Europe (CoE). https://rm.coe.int/prems-010522-gbr-grevio-mid-term-horizontal-review-rev-february-2022/1680a58499 (abgerufen am 11.06.2025)

CoE, Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (CoE, GREVIO) (2023a): Baseline Evaluation Report Greece. Strasbourg: Council of Europe (CoE). https://rm.coe.int/grevio-s-baseline-evaluation-report-on-legislative-and-other-measures-/1680ad469d (abgerufen am 16.10.2025)

CoE, Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (CoE, GREVIO) (2023b): Baseline Evaluation Report Ireland. Strasbourg: Council of Europe (CoE). https://rm.coe.int/grevio-s-baseline-evaluation-report-on-legislative-and-other-measures-/1680ad3feb (abgerufen am 15.09.2025)

CoE, Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (CoE, GREVIO) (2023c): Baseline Evaluation Report Luxembourg. Strasbourg: Council of Europe (CoE). https://rm.coe.int/grevio-s-baseline-evaluation-report-on-legislative-and-other-measures-/1680abe1bb (abgerufen am 16.10.2025)

CoE, Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (CoE, GREVIO) (2023d): Report submitted by Portugal pursuant to Article 68, paragraph 1 of the Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence (1st thematic evaluation round). Received by GREVIO on 26 October 2023: Council of Europe (CoE). https://rm.coe.int/report-submitted-by-portugal-pursuant-to-article-68-paragraph-4-of-the/1680ad1b31 (abgerufen am 15.09.2025)

CoE, Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (CoE, GREVIO) (2024a): 5th General Report on GREVIO's activities covering the period from January to December 2023. Strasbourg: Council of Europe (CoE). https://rm.coe.int/5th-general-report-on-grevio-s-activities/1680b1f78f (abgerufen am 11.06.2025)

CoE, Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (CoE, GREVIO) (2024b): First thematic evaluation report Austria. Strasbourg: Council of Europe (CoE). https://rm.coe.int/first-thematic-evaluation-report-building-trust-by-delivering-support-/1680b18c17 (abgerufen am 16.10.2025)

CoE, Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (CoE, GREVIO) (2024c): First thematic evaluation report Spain. Strasbourg: Council of Europe (CoE). https://rm.coe.int/first-thematic-evaluation-report-building-trust-by-delivering-support-/1680b28368 (abgerufen am 14.09.2025)

CoE, Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (CoE, GREVIO) (2024d): First thematic evaluation report Sweden. Strasbourg: Council of Europe (CoE). https://rm.coe.int/first-thematic-evaluation-report-on-building-trust-by-delivering-suppo/1680b29c62 (abgerufen am 15.09.2025)

CoE, Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (CoE, GREVIO) (2025a): Baseline Evaluation Report United Kingdom. Strasbourg: Council of Europe (CoE). https://rm.coe.int/grevio-s-baseline-evaluation-report-on-legislative-and-other-measures-/1680b66579 (abgerufen am 15.09.2025)

CoE, Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (CoE, GREVIO) (2024 [sic] – tatsächlich 2025): List of decisions adopted at the 35th meeting (24–27 March 2025). Strasbourg: Council of Europe (CoE). https://rm.coe.int/list-of-decisions-of-the-35th-grevio-meeting/1680b50bb8 (abgerufen am 11.06.2025)

CoE, Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (CoE, GREVIO) (2025b): Thematic perspectives on the implementation of the Istanbul Convention. Compilation of focus sections no.1 to 5 as presented in GREVIO activity reports (from June 2015 to December 2023). https://rm.coe.int/thematic-perspectives-on-the-implementation-of-the-istanbul-convention/1680b4a2e3 (abgerufen am 09.09.2025)

CoE, Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (CoE, GREVIO) (27.05.2025c): First thematic evaluation report Portugal. Strasbourg: Council of Europe (CoE). https://rm.coe.int/first-thematic-evaluation-report-building-trust-by-delivering-support-/1680b607c7 (abgerufen am 10.09.2025)

CoE, Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (CoE, GREVIO) (21.10.2025d): First thematic evaluation report Netherlands. Strasbourg: Council of Europe (CoE). https://rm.coe.int/first-thematic-evaluation-report-on-the-netherlands/488028f8df (abgerufen am 26.10.2025)

Concilia2 (2025): Sistema VioGén II: Una respuesta mejorada frente a la violencia machista. https://www.concilia2.es/sistema-viogen-ii-una-respuesta-mejorada-frente-a-la-violencia-machista/ (abgerufen am 16.09.2025)

Corradi, Consuelo (2021): Femicide, its causes and recent trends: What do we know? Briefing. Brussels: European Parliament (EP). https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2021/653655/EXPO_BRI(2021)653655_EN.pdf (abgerufen am 11.06.2025)

Council of Europe (CoE) (11.06.2013): Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence (Istanbul Convention). An instrument to promote greater equality between women and men. https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=090000168046eb28 (abgerufen am 14.09.2025)

Council of Europe (CoE) (15.06.2017): Report submitted by the German authorities on measures taken to comply with Committee of the Parties Recommendation CP(2015)2 on the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings. Report. CoE, Committee of the Parties to the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings (CoE, COP). CP(2017)21

Council of Europe (CoE) (2025a): Case of N.D. v. Switzerland: Failure by police to provide information and proactive support to woman on her violent ex-partner's criminal past led to violation of Article 2 ECHR (the right to life). Strasbourg. https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/-/case-of-n.d.-v.-switzerland-failure-by-police-to-provide-information-and-proactive-support-to-woman-on-her-violent-ex-partner-s-criminal-past-led-to-violation-of-article-2-echr-the-right-to-life- (abgerufen am 15.09.2025)

Council of Europe (CoE) (2025b): Council of Europe Police Network Calls for Concrete Action on Gender-Based Violence. Strasbourg. https://www.coe.int/en/web/cooperation-in-police-and-deprivation-of-liberty/-/council-of-europe-police-network-calls-for-concrete-action-on-gender-based-violence (abgerufen am 19.09.2025)

Council of Europe (CoE) (2025c): GREVIO's general recommendations. Strasbourg. https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/general-recommendation (abgerufen am 09.10.2025)

Criminal Injuries Helpline (2025): Domestic Abuse in Under 16's: The Legal Gap in Protection. Halifax. https://criminalinjurieshelpline.co.uk/blog/domestic-abuse-in-under-16s-the-legal-gap-in-protection/ (abgerufen am 15.09.2025)

Dawson, Myrna (2017): Patterns in femicide of older women in Ontario, Canada, 1974-2012. In: Hemblade, Helen (Hg.): Abuse and Femicide of the Older Woman. Wien: Academic Council on the United Nations System (ACUNS), Vienna Liaison Office, S. 16–23

Dawson, Myrna / Vega, Saide M. (2023): Femicide and Feminicide. In: Dawson, Myrna / Mobayed Vega, Saide (Hg.): The Routledge international handbook on femicide and feminicide. London: Routledge, S. 3–14

Dayan, Ḥavah / Bitton, Yifat (2023): Femicide, criminology and the law. Abingdon, Oxon: Routledge

Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol) (2024): GaTe: Polizeiliche Gefährdungsanalysen zu Tötungsdelikten in Partnerschaft und Familie. Münster. https://www.dhpol.de/departments/department_III/FG_III.1/projekte/gate.php (abgerufen am 11.06.2025)

Deutscher Bundestag (BT) (08.02.2022): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Heidi Reichinnek, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 20/438 – Bewertung und Gefahrenpotential der sogenannten Incel-Szene. Antwort. Deutscher Bundestag (BT). Drucksache 20/624

Deutscher Bundestag (BT) (11.11.2022): Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 7. November 2022 eingegangenen Antworten der Bundesregierung. Schriftliche Fragen. Deutscher Bundestag (BT). Drucksache 20/4434

Deutscher Bundestag (BT) (06.03.2023): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt. Gesetzentwurf. Deutscher Bundestag (BT). Drucksache 20/5913

Deutscher Bundestag (BT) (02.07.2024): Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und weiterer Gesetze – Verbesserung des Opferschutzes, insbesondere für Frauen und verletzliche Personen. Gesetzentwurf. Deutscher Bundestag (BT). Drucksache 20/12085

Deutscher Juristinnenbund e. V. (djb) (2019): 1. Themenpapier Istanbul-Konvention: Umsetzungsdefizite bei Femiziden. Berlin. https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st19-24_IK1_Femizide.pdf (abgerufen am 11.06.2025)

Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (2024a): Kurzfassung: Monitor Gewalt gegen Frauen – Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Erster Periodischer Bericht. Berlin. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/kurzfassung-monitor-gewalt-gegen-frauen-umsetzung-der-istanbul-konvention-in-deutschland (abgerufen am 11.06.2025)

Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (2024b): Monitor Gewalt gegen Frauen. Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Kurzdarstellung. Berlin. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Kurzdarstellung_Monitor_Gewalt_gegen_Frauen.pdf (abgerufen am 11.06.2025)

Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (2024c): Monitor Gewalt gegen Frauen. Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland: erster Periodischer Bericht. Berlin. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Monitor_Gewalt_gegen_Frauen_2024.pdf (abgerufen am 11.06.2025)

Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (2025a): Monitor Gewalt gegen Frauen. Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Factsheet. Berlin. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Fact_Sheet/Factsheet_Monitor_GeschlechtsspezGewalt_Zur_Umsetzung_der_Istanbul-Konvention_in_Deutschland.pdf (abgerufen am 11.06.2025)

Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (2025b): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz. Referent*innenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Berlin. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_Entwurf_Gesetz_Einfuehrung_elektronische__Aufenthaltsueberwachung_Taeterarbeit_Gewaltschutzgesetz.pdf (abgerufen am 07.10.2025)

Dobash, R. Emerson / Dobash, Russell P. (2015): When Men Murder Women. Oxford: Oxford University Press

Dudenredaktion (2025): Femizid: Duden. Berlin: Cornelsen Verlag GmbH

Dyroff, Merle u. a. (2023): Einleitung: Zur Relevanz der Feminizid-Forschung aus Lateinamerika. In: Dyroff, Merle u. a. (Hg.): Feminizide. Grundlagentexte und Analysen aus Lateinamerika, Opladen: Verlag Barbara Budrich, S. 11–32

EC, Eurostat (2025a): Intentional homicide and sexual offences by legal status and sex of the person involved. Online data code: CRIM_HOM_SOFF. https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/crim_hom_soff__custom_17345528/default/table?lang=de (abgerufen am 04.07.2025)

EC, Eurostat (2025b): Reference Metadata. Crime and criminal Justice (crim) Reference Metadata in Single Integrateted Metadata Structure (SIMS). Comments by countries on Intentional homicide: DE,. https://ec.europa.eu/eurostat/cache/metadata/en/crim_sims.htm (abgerufen am 22.10.2025)

Ellis, Desmond (2025): Domestic Violence Death Reviews and Femicide. Theory, Research, Practice, Policy. New York: Rowman & Littlefield

Equipa de Análise Retrospetiva de Homicídio em Violência Doméstica (EARHVD) (o. J.): EARHVD. Missão. https://earhvd.sg.mai.gov.pt/Pages/default.aspx (abgerufen am 15.09.2025)

Equipa de Análise Retrospetiva de Homicídio em Violência Doméstica (EARHVD) (2021): A Roadmap through the first four Years of Activity. Homicídio em Violência Doméstica. Coimbra

Europäische Union (EU) / Rat der Europäischen Union (EU-Ministerrat) (2024): Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (RL 2024/1385/EU)) RL 2024/1385/EU

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, (Urteil vom 28.10.1998): Osman gegen das Vereinigte Königreich, Az. 23452/94

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, (Urteil vom 02.03.2017): Talpis gegen Italien, Az. 41237/14

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, (Urteil vom 15.06.2021): Kurt gegen Österreich, Az. 62903/15

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, (Urteil vom 03.04.2025): N.D. gegen die Schweiz, Az. 56114/18

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) (03.04.2025): Swiss authorities failed to comply with their positive obligation to protect a woman's life from violence inflicted by her partner. ECHR 088 (2025). https://hudoc.echr.coe.int/eng-press?i=003-8199271-11510576 (abgerufen am 03.04.2025)

Europarat (CoE) (Hg.) (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht (nichtamtliche Übersetzung). Istanbul

European Family Justice Center Alliance (EFCJA) (2022): Report webinar Non-Fatal Strangulation (by Dr. Cath White). Zwolle. https://www.efjca.eu/news/fjc-news/121222_report-webinar-non-fatal-strangulation-by-dr-cath-white (abgerufen am 16.10.2025)

European Institute for Gender Equality (EIGE) (o. J.): femicide. A-Z Index. https://eige.europa.eu/taxonomy/term/1192?language_content_entity=en (abgerufen am 11.06.2025)

European Institute for Gender Equality (EIGE) (2021a): Femicide: A classification system. Luxembourg. https://eige.europa.eu/sites/default/files/documents/mh0321355enn_002.pdf (abgerufen am 11.06.2025)

European Institute for Gender Equality (EIGE) (2021b): Measuring femicide in the EU and internationally. An assessment. Luxembourg: https://eige.europa.eu/sites/default/files/documents/20213877_pdf_mh0921321enn_002.pdf (abgerufen am 11.06.2025)

European Institute for Gender Equality (EIGE) (23.11.2021c): Defining and identifying femicide. A literature review. Luxembourg. https://eige.europa.eu/publications-resources/publications/defining-and-identifying-femicide-literature-review?language_content_entity=en (abgerufen am 10.09.2025)

European Institute for Gender Equality (EIGE) (2022a): Femicide indicators: pilot study of data availability and feasibility assessment. Luxembourg. https://eige.europa.eu/sites/default/files/femicide_indicators.pdf (abgerufen am 16.10.2025)

European Institute for Gender Equality (EIGE) (2022b): Zahlenmäßige Erfassung von Femizid in Deutschland. Vilnius. https://eige.europa.eu/sites/default/files/documents/20211578_pdf_mh0821037den_002.pdf (abgerufen am 11.06.2025)

European Institute for Gender Equality (EIGE) (14.07.2022c): Combating coercive control and psychological violence against women in the EU Member States. https://eige.europa.eu/publications-resources/publications/combating-coercive-control-and-psychological-violence-against-women-eu-member-states (abgerufen am 16.09.2025)

European Institute for Gender Equality (EIGE) (2023a): Improving legal responses to counter femicide in the European Union: Perspectives from victims and professionals. Vilnius. https://eige.europa.eu/sites/default/files/documents/20224522_pdf_mh0922458enn_002.pdf (abgerufen am 14.09.2025)

European Institute for Gender Equality (EIGE) (2023b): Understanding intimate partner femicide in the European Union. The essential need for administrative data collection. https://eige.europa.eu/sites/default/files/documents/20223656_pdf_mh0922324enn_002.pdf (abgerufen am 14.09.2025)

European Institute for Gender Equality (EIGE) (2025a): Country profile for Germany. Key findings of EIGE's 2023-2024 data collection exercise. https://eige.europa.eu/gender-based-violence/countries/germany (abgerufen am 24.06.2025)

European Institute for Gender Equality (EIGE) (2025b): Improving the collection of national administrative data on femicide in the EU. https://eige.europa.eu/publications-resources/publications/improving-collection-national-administrative-data-femicide-eu?language_content_entity=en (abgerufen am 17.11.2025)

European Observatory on Femicide (EOF) (o. J.): European Observatory on Femicide (EOF). http://eof.cut.ac.cy/ (abgerufen am 11.06.2025)

Evans, Dabney P. u. a. (2023): Male Perpetrators' Accounts of Intimate Femicide. A Global Systematic Review. In: Dawson, Myrna / Mobayed Vega, Saide (Hg.): The Routledge international handbook on femicide and feminicide. London: Routledge, S. 542–553

Fairbairn, Jordan u. a. (2023): Changing Media Representations of Femicide as Primary Prevention. In: Dawson, Myrna / Mobayed Vega, Saide (Hg.): The Routledge international handbook on femicide and feminicide. London: Routledge, S. 554–564

Farris, Laura (2024): Fatal domestic abuse reviews renamed to better recognise suicide cases: Goverment of the United Kingdom (UK). https://www.gov.uk/government/news/fatal-domestic-abuse-reviews-renamed-to-better-recognise-suicide-cases (abgerufen am 15.09.2025)

FeminizidMap.Org (2022): Ein Rechercheprojekt zu Femi(ni)ziden in Deutschland. https://feminizidmap.org/de/ (abgerufen am 11.06.2025)

Fischer, Thomas (20.09.2024): Warum der Begriff »Femizid« strafrechtlich unbrauchbar ist – Kolumne. In: Spiegel Online. https://www.spiegel.de/kultur/feminismus-und-strafrecht-warum-der-begriff-femizid-strafrechtlich-unbrauchbar-ist-kolumne-a-2c851939-3e9f-4e90-b324-0d188cc59226 (abgerufen am 09.09.2025)

Foljanty, Lena / Lembke, Ulrike (2014): Die Konstruktion des Anderen in der „Ehrenmord" – Rechtsprechung. In: Kritische Justiz 47 (3), S. 298–315

Franke, Lena (2023): Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht. Handlungsbedarfe und Empfehlungen. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_HaeuslicheGewaltimUmgangsundSorgerecht.pdf (abgerufen am 11.06.2025)

Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) (o. J. a): Psychische Gewalt. https://www.frauenhauskoordinierung.de/themenportal/gewalt-gegen-frauen/gewaltformen/psychische-gewalt (abgerufen am 16.09.2025)

Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) (o. J.b): Sexualisierte Gewalt. Berlin. https://www.frauenhauskoordinierung.de/themenportal/gewalt-gegen-frauen/gewaltformen/sexualisierte-gewalt (abgerufen am 11.06.2025)

Friedrich-Ebert-Stiftung (FES) (o. J.): Gender Glossar: Incel. Was bedeutet Incel? Bonn. https://www.fes.de/wissen/gender-glossar/incel (abgerufen am 14.09.2025)

Glass, Nancy u. a. (2008): Non-fatal strangulation is an important risk factor for homicide of women. In: Journal of Emergency Medicine 35 (3), S. 329–335. https://www.jem-journal.com/article/S0736-4679(07)00414-3/abstract (abgerufen am 16.10.2025)

González Álvarez, José L. u. a. (2018): Integral Monitoring System in Cases of Gender Violence VioGén System. In: Behavior & Law Journal 4 (1), S. 29–40. https://doi.org/10.47442/blj.v4.i1.56 (abgerufen am 16.09.2025)

Göpner, Katharina / Zenzen, Silvia / Grundwald, Anne (2024): Femizide verhindern. Effektiver Schutz für hochgefährdete Betroffene häuslicher Gewalt – Fallbeispiele und notwendige Maßnahmen. Berlin. https://www.frauen-gegen-gewalt.de/files/userdata/downloads/Broschueren/femizide-x18-web.pdf (abgerufen am 18.09.2025)

Gorar, Mukaddes (2022): Honour Suicide and Forced Suicide in the UK. In: The Journal of Criminal Law 86 (5), S. 308–326. https://journals.sagepub.com/doi/pdf/10.1177/00220183221115294 (abgerufen am 15.09.2025)

Greuel, Luise (2009): Forschungsprojekt „Gewalteskalation in Paarbeziehungen“. Abschlussbericht. Bremen. https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/79795/Gewaltesk_Forschungsproj_lang.pdf?sequence=1&isAllowed=y (abgerufen am 11.06.2025)

Greuel, Luise / Petermann, Axel (2007): „Bis dass der Tod uns scheidet …“. Femizid im Rahmen von Partnerschaftskonflikten. In: Greuel, Luise / Petermann, Axel (Hg.): Macht - Nähe - Gewalt(?). (Sexuelle) Gewalt- und Tötungsdelikte im sozialen Nahraum. Lengerich: Pabst Science Publications, S. 11–37

Grzyb, Magdalena / Naudi, Marceline / Marcuello-Servós, Chaime (2018): Femicide definitions. In: Weil, Shalva / Corradi, Consuelo / Naudi, Marceline (Hg.): Femicide across Europe. Theory, research and prevention. Bristol: Bristol Policy Press, S. 17–32

Gunby, Clare u. a. (2025): An Analysis of Gendered, Intersectional Dynamics in Domestic Homicide Reviews. In: The British Journal of Criminology, S. 1–18

Günther, Ulrike (2025): SPD: Elektronische Fußfesseln schaffen Schutzraum für Opfer. 223. Innenministerkonferenz - Gewalt gegen Frauen. In: zwd Politikmagazin 2025. https://www.zwd.info/spd-elektronische-fussfesseln-schaffen-schutzraum-fuer-frauen.html (abgerufen am 14.09.2025)

Habermann, Julia (2023): Partnerinnentötungen und deren gerichtliche Sanktionierung. Eine vergleichende Urteilsanalyse zu Partnerinnentötungen als Form des Femizids. Wiesbaden: Springer Fachmedien

Haller, Birgitt u. a. (2023): Untersuchung Frauenmorde - eine quantitative und qualitative Analyse. Wien. https://ikf.ac.at/wp-content/uploads/2023/07/Untersuchung_Frauenmorde.pdf (abgerufen am 11.06.2025)

Hefti, Angela (2022): Conceptualizing Femicide as a Human Rights Violation. State Responsibility Under International Law. Cheltenham: Edward Elgar Publishing. https://doi.org/10.4337/9781803920443 (abgerufen am 16.10.2025)

Hellmann, Deborah F. (2025): Femizide als extreme Form geschlechtsbezogener Gewalt gegen Frauen. In: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 19 (1), S. 3–9

Henneberger, Jutta / Çelebi, Dilken (2024): Häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt – Besserer Opferschutz? In: Zeitschrift für Rechtspolitik 2024, S. 181–184

Hessisches Landeskriminalamt (2021): Jahrbuch Polizeiliche Kriminalstatistik 2020. Wiesbaden. https://www.polizei.hessen.de/File/pks-jahrbuch-he-2020-www.pdf (abgerufen am 19.09.2025)

Home Office UK (o. J.): Search Domestic Homidice Review Library. List of Domestic Homicide Reviews (DHRs). London. https://homicide-review.homeoffice.gov.uk/ (abgerufen am 16.10.2025)

Home Office UK (2016): Multi-agency Statutory Guidance for the Conduct of Domestic Homicide Reviews. https://assets.publishing.service.gov.uk/media/5a80be88e5274a2e87dbb923/DHR-Statutory-Guidance-161206.pdf (abgerufen am 15.09.2025)

Hoven, Elisa (2024): Bekämpfung häuslicher Gewalt durch Strafrecht? In: Zeitschrift für Rechtspolitik 57 (4), S. 112–115

Huber, Bertold (2023): Art. 2 EMRK. In: Nettesheim, Martin u. a. (Hg.): EMRK. Europäische Menschenrechtskonvention (HK-EMRK), 5. Auflage. Baden-Baden: Nomos; MANZ; Helbing Lichtenhahn

Institute for Addressing Strangulation (IFAS) (2025a): UK Prevalence of Non-Fatal Strangulation. Updated May 2025. https://ifas.org.uk/wp-content/uploads/2025/04/UK-Prevalence-of-Non-Fatal-Strangulation-April-2025-1.pdf (abgerufen am 15.09.2025)

Institute for Addressing Strangulation (IFAS) (2025b): What are the differences between strangulation, non-fatal and fatal strangulation and suffocation? https://ifas.org.uk/what-is-strangulation/ (abgerufen am 16.09.2025)

Jani, Lisa (16.02.2023): Pressemitteilung: Landgericht Berlin verurteilt zwei Brüder wegen Mordes an ihrer Schwester zu lebenslangen Freiheitsstrafen (sog. Koffermord). https://www.berlin.de/gerichte/presse/pressemitteilungen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/2023/pressemitteilung.1295586.php (abgerufen am 11.06.2025)

Kavemann, Barbara u. a. (2025): Bedarfsanalyse zur Prävention geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt. Abschlussbericht. Kurzfassung. Berlin: SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies gGmbH (SOCLES) / Sozialwissenschaftliches Forschungsinstitut zu Geschlechterfragen (SoFFI) / Deutsches Jugendinstitut (DJI). https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/images/Aktuelles/BMBFSFJ_Kurzfassung_Bedarfsanalyse_PraevGHG.pdf (abgerufen am 24.07.2025)

Kinzig, Jörg / Rebmann, Florian (2025): Der Einsatz der elektronischen Fußfessel bei Partnerschaftsgewalt. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 58 (2), S. 48–51

Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) (27.06.2025): Beschlüsse und Entschließungen 35. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder. Essen. https://www.gleichstellungsministerkonferenz.de/documents/35-gfmk-hauptkonferenz-protokoll_1753091667.pdf (abgerufen am 06.08.2025)

Kracher, Veronika (2024): Incels – Die Spitze des patriarchalen Eisbergs. In: Schüttler, Helena u. a. (Hg.): Gender & Crime. Sexuelle Selbstbestimmung und geschlechtsspezifische Gewalt. Gender & Crime. Baden-Baden: Nomos, S. 163–180

Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. (KFN) (2024): Femizide in Deutschland. https://kfn.de/forschungsprojekte/femizide-in-deutschland/ (abgerufen am 11.06.2025)

Lagarde y de los Ríos, Marcela (2023): Anthropologie, Feminismus und Politik: Feminizidale Gewalt und die Menschenrechte von Frauen. In: Dyroff, Merle u. a. (Hg.): Feminizide. Grundlagentexte und Analysen aus Lateinamerika, Opladen: Verlag Barbara Budrich, S. 83–112

Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA Niedersachsen) (2017): Die Kriminalität in Niedersachsen 2016 auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik. PKS-Jahrbuch 2016. Hannover. https://www.lka.polizei-nds.de/download/73465/PKS-Jahrbuch_2016.pdf (abgerufen am 24.09.2025)

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) (2017): Polizeiliche Kriminalstatistik für NRW 2016. Düsseldorf. https://polizei.nrw/sites/default/files/2017-04/170330_PKS_Jahrbuch_2016.pdf (abgerufen am 24.09.2025)

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) (2024): Tötungsdelikte zum Nachteil von Frauen in Nordrhein-Westfalen. Ergebnisbericht. Düsseldorf. https://lka.polizei.nrw/sites/default/files/2025-08/totungsdelikte-zum-nachteil-von-frauen-in-nordrhein-westfalen.pdf (abgerufen am 19.09.2025)

Latz, Christian (30.05.2025): „Frausein ist in Deutschland ein Sicherheitsrisiko“: Seit 2023 wurden 20 Berlinerinnen von ihrem Partner oder Ex getötet. In: Der Tagesspiegel. https://www.tagesspiegel.de/berlin/frausein-ist-in-deutschland-ein-sicherheitsrisiko-seit-2023-wurden-20-berlinerinnen-von-ihrem-partner-getotet-13774591.html (abgerufen am 11.06.2025)

Lembke, Ulrike (26.02.2021): Nennt sie Femizide! In: Die Zeit. https://www.zeit.de/kultur/2021-02/mord-frauen-femizid-ehrenmord-justiz-rassismus-10nach8/komplettansicht (abgerufen am 16.10.2025)

Lembke, Ulrike (2023): Femi(ni)zide intersektional? Wie tödlich geschlechtsbezogene Gewalt in juristischen und rechtspolitischen Diskursen ignoriert, verharmlost oder rassifiziert wird. In: Auer, Katja von u. a. (Hg.): Intersektionalität und Gewalt. Verwundbarkeiten von marginalisierten Gruppen und Personen sichtbar machen. Münster: UNRAST Verlag, S. 131–147

Lepuschitz, Nina / Obermaier, Corinna (2024): Aktuarische Risikoeinschätzung bei häuslicher Gewalt. Polizeiliche Risikobewertung – objektive und täterorientierte Einschätzung erwartbarer körperlicher Tätlichkeiten. In: SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis 2024 (2), S. 32–46. http://dx.doi.org/10.7396/2024_2_C (abgerufen am 16.09.2025)

Lergenmüller, Livia S. (2025): Gewalt gegen Frauen: Wer immer Femizid sagt, macht es sich zu leicht. In: Zeit Online. https://www.zeit.de/kultur/2025-01/gewalt-frauen-femizid-mord-statistik (abgerufen am 09.09.2025)

Leuschner, Fredericke (2022): Der Einfluss von Geschlecht auf die justizielle Entscheidungsfindung in Deutschland. In: Bartsch, Tillmann u. a. (Hg.): Gender & Crime. Geschlechteraspekte in Kriminologie und Strafrechtswissenschaft. Baden-Baden: Nomos, Bd. 54, S. 108–118

Leuschner, Fredericke / Rausch, Elena (2022): Femizid – Eine Bestandsaufnahme aus kriminologischer Perspektive. In: Kriminologie - das Online-Journal 2022 (1), S. 20–37. https://www.kriminologie.de/index.php/krimoj/article/view/175/112 (abgerufen am 11.06.2025)

Lopez Riba, Jose M. (2024): The versatility and tightness of electronic monitoring: A comparative perspective between Spain and Belgium. In: Probation Journal 71 (1), S. 67–86. https://doi.org/10.1177/02645505231161795 (abgerufen am 16.10.2025)

Maier, Sabine P. u. a. (2023): Wie tödlich ist das Geschlechterverhältnis? In: Aus Politik und Zeitgeschichte 73 (14), S. 9–15. https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/femizid-2023/519670/wie-toedlich-ist-das-geschlechterverhaeltnis/ (abgerufen am 11.06.2025)

Malta, Ginevra u. a. (2025): Forensic homicidal strangulation in women: Case series and systematic literature review. In: Forensic Science International. Synergy 10, S. 100577. https://doi.org/10.1016/j.fsisyn.2025.100577 (abgerufen am 16.10.2025)

Marneros, Andreas (2008): Intimizid – Die Tötung des Intimpartners. Ursachen, Tatsituationen und forensische Beurteilung. Stuttgart: Schattauer

Masoud, Katharina (2025): Femizide: Die Ursachen bekämpfen. https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-journal/geschlechtsspezifische-gewalt-femizide-ursachen-bekaempfen (abgerufen am 14.09.2025)

Max-Planck-Instituts zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht (2025): Die Bestrafung des Femizid in rechtsvergleichender Perspektive. Unter Mitarbeit von Konstanze Jarvers, Emily Silverman und Cristina V. Chipoco. Freiburg i. Br. https://csl.mpg.de/de/projekte/bestrafung-des-femizid (abgerufen am 02.05.2025)

Ministerio de Igualdad (2025): Carmen Martínez Perza afirma que el sistema COMETA controla cada día 30 millones de geoposicionamientos de media y defiende que “las víctimas siempre han estado protegidas” - Ministerio de Igualdad. Madrid. https://www.igualdad.gob.es/comunicacion/sala-de-prensa/carmen-martinez-

Ministerio del Interior (2025a): Reunión del Consejo de Europa: Police Network Conference. Madrid: Gobierno de España. https://sistemaviogen.ses.mir.es/publico/viogen/noticias/detalleNoticias.html?noticia=Police-Network-Conference (abgerufen am 16.09.2025)

Ministerio del Interior (2025b): Sistema de seguimiento integral en los casos de Violencia de Género. El Sistema VioGén: Gobierno de España. https://sistemaviogen.ses.mir.es/publico/viogen (abgerufen am 16.09.2025)

Ministerio del Interior (2025c): VioGén 2 y el Protocolo 2025 refuerzan la respuesta policial frente a la violencia de género. Madrid: Gobierno de España. https://sistemaviogen.ses.mir.es/publico/viogen/noticias/detalleNoticias.html?noticia=VioG-n-2-y-el-Protocolo-2025-refuerzan-la-respuesta-policial-frente-a-la-violencia-de-g-nero (abgerufen am 16.09.2025)

Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen (Innenministerium NRW) (15.08.2025): Landeskriminalamt legt erste umfassende Studie zu Femiziden vor. Düsseldorf. https://www.im.nrw/landeskriminalamt-legt-erste-umfassende-studie-zu-femiziden-vor (abgerufen am 19.08.2025)

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg (Innenministerium Baden-Württemberg) (2025): Sicherheitsbericht des Landes Baden-Württemberg 2024. Stuttgart. http://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/publikationen/Sicherheitsbericht_Baden-Wuerttemberg_2024.pdf (abgerufen am 01.07.2025)

Monahan, Kathleen / Bannon, Sarah / Dams-O’Connor, Kristen (2022): Nonfatal Strangulation (NFS) and Intimate Partner Violence: a Brief Overview. In: Journal of Family Violence 37 (1), S. 75–86. https://doi.org/10.1007/s10896-020-00208-7 (abgerufen am 16.10.2025)

Monckton-Smith, Jane (2020): Intimate Partner Femicide: Using Foucauldian Analysis to Track an Eight Stage Progression to Homicide. In: Violence against women 26 (11), S. 1267–1285

Monckton-Smith, Jane (2021): In Control. Dangerous Relationships and How They End in Murder. London: Bloomsbury Publishing

Nancarrow, Heather / Modini, Tanya (2018): Electronic monitoring in the context of domestic and family violence. https://anrows-2019.s3.ap-southeast-2.amazonaws.com/wp-content/uploads/2019/10/17114052/anrows-electronic-monitoring.ANROWS.pdf (abgerufen am 16.09.2025)

National Domestic Homicide Project (2025): Executive Summary: Domestic Homicides and Suspected Victim Suicides 2020-2024 Year 4 Report. https://www.vkpp.org.uk/assets/Executive-Summary-Y4-Report-final.pdf (abgerufen am 15.09.2025)

Naudi, Marceline u. a. (2023): Femicide in Europe. In: Dawson, Myrna / Mobayed Vega, Saide (Hg.): The Routledge international handbook on femicide and feminicide. London: Routledge, S. 170–180

Nellis, Mike (2015): Standards and Ethics in Electronic Monitoring. Handbook for professionals responsible for the establishment and the use of Electronic Monitoring. https://rm.coe.int/handbook-standards-ethics-in-electronic-monitoring-eng/16806ab9b0 (abgerufen am 16.09.2025)

Oberwittler, Dietrich / Kasselt, Julia (2011): Ehrenmorde in Deutschland 1996-2005. Eine Untersuchung auf der Basis von Prozessakten. Köln: Luchterhand. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/PolizeiUndForschung/1_42_EhrenmordeInDeutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (abgerufen am 11.06.2025)

One Billion Rising Germany (2025): Femizid Deutschland 2025 - Wir fordern Ursachenbekämpfung. https://www.onebillionrising.de/femizid-opfer-meldungen-2025/ (abgerufen am 19.09.2025)

Palaio, José Manuel / Silva, Marta (2021): Case: 1/2019-JP Final Report Domestic Homicide Review. https://earhvd.sg.mai.gov.pt/DomesticHomicideReviews/Documents/Report%20Case%201.2019-JP.pdf (abgerufen am 15.09.2025)

Parisi, Piergiuseppe (2023): Article 51: Risk assessment and risk management. In: Vido, Sara de / Frulli, Micaela (Hg.): Preventing and combating violence against women and domestic violence. A commentary on the Istanbul Convention (Commentary on the Istanbul-Convention). Cheltenham: Edward Elgar Publishing, S. 590–599

Radford, Jill / Russell, Diana E. (Hg.) (1992): Femicide. The politics of woman killing. New York: Twayne Publishers. https://www.dianarussell.com/f/femicde%28small%29.pdf (abgerufen am 16.10.2025)

Raether, Elisabeth u. a. (10.04.2025): Tötungsdelikte an Frauen 2024: Und dann malt er ein Herz mit ihrem Blut ans Fenster. Unter Mitarbeit von Gregor Kalus. In: Zeit Online. https://www.zeit.de/gesellschaft/2025-04/toetungsdelikte-frauen-2024-partner-mord-femizide (abgerufen am 10.09.2025)

Rauth, Antonia / Heisterkamp, Lucia (2025): Femizide: Warum werden in Österreich so viele Frauen ermordet? Podcast. Hamburg: Spiegel-Verlag Rudolf Augstein GmbH. https://www.spiegel.de/ausland/femizide-warum-werden-in-oesterreich-so-viele-frauen-ermordet-podcast-a-cf0b4a57-bcfb-401c-bbb2-52c072215b75 (abgerufen am 11.06.2025)

Rodó, Judit V. (2022): Coercive control, legislative reform and the Istanbul Convention: Ireland's Domestic Violence Act 2018. In: Northern Ireland Legal Quarterly 73 (4), S. 742–767. https://doi.org/10.53386/nilq.v73i4.525 (abgerufen am 16.09.2025)

Roth, Anne (09.06.2025): Femizide: „Unverantwortlich, die Risikobewertung einem Algorithmus zu überlassen". In: netzpolitik.org. https://netzpolitik.org/2025/femizide-unverantwortlich-die-risikobewertung-einem-algorithmus-zu-ueberlassen/ (abgerufen am 18.06.2025)

Rowlands, James H. (2022): „Illuminating the Past to Make the Future Safer?“ Exploring the Potential and Peril of Domestic Homicide Reviews as a Mechanism for Change. PhD thesis, University of Sussex, Social Sciences. https://sussex.figshare.com/articles/thesis/_Illuminating_the_past_to_make_the_future_safer_Exploring_the_potential_and_peril_of_domestic_homicide_reviews_as_a_mechanism_for_change/23495642?file=41203808 (abgerufen am 15.09.2025)

Russell, Diana E. (2001a): Defining Femcide and Related Concepts. In: Russell, Diana E. / Harmes, Roberta A. (Hg.): Femicide in global perspective. New York: Teachers College Press, S. 12–25

Russell, Diana E. (2001b): Femicide by Gunfire: A Year of lethal Hate Crimes in the United States. In: Russell, Diana E. / Harmes, Roberta A. (Hg.): Femicide in global perspective. New York: Teachers College Press, S. 31–40

Russell, Diana E. (2001c): Introduction: The Politics of Femicide. In: Russell, Diana E. / Harmes, Roberta A. (Hg.): Femicide in global perspective. New York: Teachers College Press, S. 3–11

Russell, Diana E. (2009): Femicide: Politicizing the Killing of Females. In: PATH u. a.: Strengthening Understanding of Femicide: Using Research to Galvanize Action and Accountability, S. 26–31

Russell, Diana E. (2011): The Origin and Importance of the Term Femicide. Vortrag, Conference Stop Femicide!, Amsterdam, 10.12.2011. https://www.dianarussell.com/origin_of_femicide.html (abgerufen am 16.10.2025)

Russell, Diana E. (2012): Defining femicide. Speech given at the UN Symposium on Femicide: A Global Issue that Demands Action Vienna, Austria: November 2012. https://www.dianarussell.com/defining-femicide-.html (abgerufen am 24.10.2024)

Russell, Diana E. / Harmes, Roberta A. (Hg.) (2001): Femicide in global perspective. New York: Teachers College Press

Russell, Diana E. / Ven, Nicole de van (Hg.) (1976): Crimes against women. Proceedings of the international tribunal, 3rd Edition. Milbrae, California: Les Femmes. https://www.dianarussell.com/f/Crimes_Against_Women_Tribunal.pdf (abgerufen am 16.10.2025)

Sainz de Baranda Andujar, Clara / Lamo Velado, Irene de / Nieto Rojas, Patricia (2022): Use of Technological Devices and (Re)victimization in Gender-based Crimes in Spain: A Qualitative Study on Professionals’ Perceptions. In: Sociología y tecnociencia 12 (1), S. 56–72. https://doi.org/10.24197/st.1.2022.56-72 (abgerufen am 16.09.2025)

Sauer, Birgit (2023): Name it, count it, end it. Femizide erkennen, erfassen und beenden. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 73 (14), S. 16–21. https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/femizid-2023/519671/name-it-count-it-end-it/ (abgerufen am 11.06.2025)

Schaub, Jann / Manetsch-Imholz, Rahel / Hostettler, Ueli (2024): Wissenschaftliche Begleitstudie „Einsatz technischer Hilfsmittel im Rahmen der Prävention Häuslicher Gewalt“. Bern: Universität Bern – Institut für Strafrecht und Kriminologie

Schneider, Hartmut (2021): Trennungstötungen als Mord. Eine Rechtsprechungsanalyse und eine Anregung an den Gesetzgeber. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 54 (6), 183–186

Schröttle, Monika u. a. (2021a): Comparative report on femicide research and data in five countries (Cyprus, Germany, Malta, Portugal, Spain): FEM-UnitED Project. https://www.ifes.fau.de/files/2022/03/fem_united_comparative_report_femizide_final.pdf (abgerufen am 14.11.2025)

Schröttle, Monika u. a. (2021b): Länderbericht. Forschung und Daten zu Femiziden. Deutschland. Nürnberg: FEM-UnitED Project. https://www.ifes.fau.de/files/2022/12/FEM-UnitED_country-report_Version-in-Deutsch_DE_IfeS_final.pdf (abgerufen am 11.06.2025)

Schuchmann, Inga / Steinl, Leonie (2021): Femizide – Zur strafrechtlichen Bewertung von trennungsbedingten Tötungsdelikten an Intimpartnerinnen. In: Kritische Justiz 54 (3), S. 312–327

Schulz, Patricia u. a. (2022): The UN Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women and its Optional Protocol: Oxford University Press

Schweizerische Menschenrechtsinstitution (2025): N.D. gegen die Schweiz. Verletzung von Artikel 2 EMRK (Recht auf Leben). Beschwerde Nr. 56114/18. Freiburg, Schweiz. https://www.isdh.ch/de/infoportal/menschenrechte-im-ueberblick/alle-egmr-urteile-betreffend-die-schweiz/egmr-nd-gegen-die-schweiz-2025 (abgerufen am 15.09.2025)

Scottish Government (2025): Scotland's National Domestic Homicide and Suicide Review Model. https://www.gov.scot/groups/domestic-homicide-review-taskforce/ (abgerufen am 15.09.2025)

Scottish Parliament (2025): Criminal Justice Modernisation and Abusive Domestic Behaviour Reviews Scotland Bill. https://www.parliament.scot/bills-and-laws/bills/s6/criminal-justice-modernisation-and-abusive-domestic-behaviour-reviews-scotland-bill (abgerufen am 15.09.2025)

Smith, Karen Ingala u. a. (2025): 2000 Women. Every dead woman is one too many. https://www.femicidecensus.org/wp-content/uploads/2025/03/2000-Women-full-report.pdf (abgerufen am 11.06.2025)

Sorenson, Susan B. / Joshi, Manisha / Sivitz, Elizabeth (2014): A systematic review of the epidemiology of nonfatal strangulation, a human rights and health concern. In: American journal of public health 104 (11), S. 54–61

Staib, Julian (21.03.2023): Gewalttat in Hamburg. Amokläufer handelte laut Gutachten aus religiösen Motiven. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung. https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/zeugen-jehovas-amoklaeufer-handelte-aus-religioesen-motiven-18764609.html (abgerufen am 26.09.2025)

Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) (2024): Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 221. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 19. bis 21.06.24 in Potsdam. Potsdam. https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2024-06-21-19/beschluesse.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (abgerufen am 11.06.2025)

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2024): Bevölkerungsstand. Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (12411-0005). Bevölkerung Deutschlands nach Altersjahren; 2018 bis 2022. Stichtag jeweils 31.12. Wiesbaden. https://www-genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=12411-0005&bypass=true&levelindex=1&levelid=1719911309771#abreadcrumb (abgerufen am 11.06.2025)

Steinl, Leonie (2025): Die aktuelle Novellierung der Beweggründe und Ziele des Täters im Rahmen des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB Zur Strafzumessung bei geschlechtsspezifischen und gegen die sexuelle Orientierung gerichteten Tatmotiven. In: Neue Zeitschrift für Strafrecht 2025 (3), S. 129–134

Steinl, Leonie / Streuer, Jara (2023): Femizide: Rechtlicher Rahmen und Strafverfolgung. Bonn. https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/femizide-und-gewalt-gegen-frauen/517633/femizide-rechtlicher-rahmen-und-strafverfolgung/ (abgerufen am 11.06.2025)

Stöckl, Heidi u. a. (2013): The global prevalence of intimate partner homicide: a systematic review. In: Lancet (London, England) 382 (9895), S. 859–865

Stout, Karen D. (2001): Intimate Femicide: A national Demographic Overview. In: Russell, Diana E. / Harmes, Roberta A. (Hg.): Femicide in global perspective. New York: Teachers College Press, S. 41–49

Straßmaier, Stephan / Werbik, Hans (2018): Aggression und Gewalt. Theorien, Analysen und Befunde. Berlin: De Gruyter Oldenbourg

Strate, Gerhard (2025): Femizid. In: NJW (Neue Juristische Wochenschrift), aktuell 2025, S. 7

Streuer, Jara (2022): Worüber wir sprechen, wenn wir über Femizide sprechen. Eine Annäherung. In: Bartsch, Tillmann u. a. (Hg.): Gender & Crime. Geschlechteraspekte in Kriminologie und Strafrechtswissenschaft. Baden-Baden: Nomos, Bd. 54, S. 145–152

Streuer, Jara (2023): Feminizid. Diskursbegriff, Rechtsbegriff, Völkerstrafrechtsbegriff. Baden-Baden: Nomos

Streuer, Jara (2024): Femizid: Was der Begriff bedeutet. Köln. https://www.deutschlandfunkkultur.de/femizide-gewalt-frauen-kommentar-100.html (abgerufen am 22.06.2025)

Suicides Forcés en Europe (SF_Eur) / Psytel / MEFH (2022): European Guide on Forced Suicides. Guidance systems for frontline professionals. https://psytel.eu/PSYTEL/psy-documents/Suicides_forces/2022-SF_Eur_Guide_EN3_221228_web.pdf (abgerufen am 15.09.2025)

tagesschau.de (2023): Schüsse in Hamburg. Was bisher bekannt ist. Hamburg. https://www.tagesschau.de/inland/hamburg-amoklauf-zeugen jehovas-kenntnisstand-101.html (abgerufen am 14.10.2025)

Temel, Brigitte (2022): Incels – zu Ideologie, Radikalisierung und Intervention in ein radikales Milieu. In: Lakitsch, Maximilian / Suppanz, Werner (Hg.): Grazer Forschungsbeiträge zu Frieden und Konflikt, S. 180–208

The Crown Prosecution Service (CPS) (2022): Strangulation and suffocation. London. https://www.cps.gov.uk/legal-guidance/strangulation-and-suffocation (abgerufen am 16.10.2025)

Tofan, Romana (2021): Gewaltpräventionsberatung. In: Öffentliche Sicherheit 2021 (9-10), S. 41. https://www.bmi.gv.at/magazinfiles/2021/09_10/gewaltpraeventionsberatung.pdf (abgerufen am 05.10.2025)

Transgender Europe e. V. (TGEU) (2024): Trans Murder Monitoring. https://www.tgeu.org/trans-murder-monitoring/ (abgerufen am 11.06.2025)

UN Special Rapporteur on violence against women and girls, its causes and consequences (23.09.2016): Violence against women, its causes and consequences*. Report of the Special Rapporteur on violence against women, its causes and consequences. UN, Human Rights Council (UN, HRC). A/71/398

UN, Committee on the Elimination of Discrimination Against Women (UN, CEDAW) (o. J.): General Recommendation on Gender Stereotypes Concept Note. https://www.vn-vrouwenverdrag.nl/wp-content/uploads/2024/11/General-Recommendation-41-gender-stereotypes.pdf (abgerufen am 14.09.2025)

UN, Committee on the Elimination of Discrimination Against Women (UN, CEDAW) (1992): Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) vom 18. Dezember 1979. Allgemeine Empfehlung Nr. 19 A/47/38

UN, Committee on the Elimination of Discrimination Against Women (UN, CEDAW) (27.10.2005): Report on Mexico produced by the Committee on the Elimination of Discrimination against Women under article 8 of the Optional Protocol to the Convention, and reply from the Government of Mexico. Report. CEDAW/ C/2005/OP.8/MEXICO

UN, Committee on the Elimination of Discrimination Against Women (UN, CEDAW) (2017): General recommendation No. 35 on gender-based violence against women, updating general recommendation No. 19. CEDAW/C/GC/35

UN, Economic and Social Council (UN, ECOSOC) (2013): Statement submitted by the Academic Council on the United Nations System, a non-governmental organization in consultative status with the Economic and Social Council. Vienna Declaration on Femicide (UN Doc. E/CN.15/2013/NGO/1)

UN, Office of the High Commissioner for Human Rights (UN, OHCHR) (2021): Femicide Watch Initiative (2021). https://www.ohchr.org/en/calls-for-input/2021/femicide-watch-initiative-2021 (abgerufen am 20.05.2025)

UN, World Health Organization (UN, WHO) (2012): Understanding and addressing violence against women. Femicide. UN Doc. WHO/RHR/12.38

UN, World Health Organization (UN, WHO) (2025): Female genital mutilation. Key facts. https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/female-genital-mutilation (abgerufen am 13.09.2025)

United Nations Entity for Gender Equality and the Empowerment of Women (UN WOMEN) (2024): Five essential facts to know about femicide. https://www.unwomen.org/en/articles/explainer/five-essential-facts-to-know-about-femicide (abgerufen am 13.09.2025)

United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) (2015): International Classification of Crime for Statistical Purposes (ICCS). http://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/statistics/crime/ICCS/ICCS_English_2016_web.pdf (abgerufen am 11.06.2025)

United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) / United Nations Entity for Gender Equality and the Empowerment of Women (UN WOMEN) (2022): Gender-related killings of women and girls: Improving data to improve responses to femicide/feminicide: United Nations (UN). https://www.unwomen.org/en/digital-library/publications/2022/11/gender-related-killings-of-women-and-girls-improving-data-to-improve-responses-to-femicide-feminicide (abgerufen am 14.09.2025)

United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) / United Nations Entity for Gender Equality and the Empowerment of Women (UN WOMEN) (2024): Femicides in 2023: Global Estimates of Intimate Partner/Family Member Femicides: United Nations (UN). https://www.unwomen.org/sites/default/files/2024-11/femicides-in-2023-global-estimates-of-intimate-partner-family-member-femicides-en.pdf (abgerufen am 11.06.2025)

United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) / United Nations Entity for Gender Equality and the Empowerment of Women (UN WOMEN) / United Nations Statistical Commission (UNSTATS) (2022): Statistical framework for measuring the gender-related killing of women (also referred to as „femicide/feminicide“). https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/statistics/Statistical_framework_femicide_2022.pdf (abgerufen am 11.06.2025)

United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) / United Nations Entity for Gender Equality and the Empowerment of Women (UN WOMEN) / United Nations Statistical Commission (UNSTATS) (2023): Gender-related killings of women and girls (femicide/feminicide). Global estimates of female intimate partner/family-related homicides in 2022. https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/briefs/Femicide_brief_2023.pdf (abgerufen am 11.06.2025)

United Nations (UN) (23.05.2012): Report of the Special Rapporteur on violence against women, its causes and consequences, Rashida Manjoo. UN, General Assembly und UN, Human Rights Council (UN, HRC). A/HRC/20/16

Vásquez, Patsilí Toledo u. a. (2023): Background paper on Femicide Review Committees. Background paper. https://www.unodc.org/documents/commissions/CCPCJ/CCPCJ_Sessions/CCPCJ_32/CRPs/ECN152023_CRP6_e.pdf (abgerufen am 16.10.2025)

Vichtl, Wolfgang (2022): Tod von Ärztin in Österreich: „Dieser Hass muss endlich aufhören". https://www.tagesschau.de/ausland/europa/kellermayr-corona-aerztin-tot-103.html (abgerufen am 15.09.2025)

Villa Quintana, Carmen Rosa u. a. (2014): Latin American Model Protocol for the investigation of gender-related killings of women (femicide/feminicide). Colombia: ONU Mujeres. https://lac.unwomen.org/sites/default/files/Field%20Office%20Americas/Documentos/Publicaciones/LatinAmericanProtocolForInvestigationOfFemicide.pdf (abgerufen am 02.11.2025)

Vulnerability Knowledge and Practice Programme (2025): Domestic Homicide Project. Domestic Homicides and Suspected Victim Suicides 2020-2024 Animation. https://www.vkpp.org.uk/vkpp-work/domestic-homicide-project/ (abgerufen am 15.09.2025)

Warmbrunn, Benedikt (19.06.2025): Femizide: Alle zehn Minuten wird eine Frau getötet, weil sie eine Frau ist. In: Süddeutsche Zeitung. https://www.sueddeutsche.de/projekte/artikel/politik/femizid-mord-gericht-prozess-haeusliche-gewalt-maenner-e824403/?reduced=true (abgerufen am 24.06.2025)

Weil, Shalva (2018): Research and prevention of femicide across Europe. In: Weil, Shalva / Corradi, Consuelo / Naudi, Marceline (Hg.): Femicide across Europe. Theory, research and prevention. Bristol: Bristol Policy Press, S. 1–16

Weyers, Luisa (2023): Ist Frau gleich Frau? Für einen intersektionalen Ansatz in der Istanbul-Konvention. In: Kritische Justiz 56 (2), S. 231–244

Wharton, John Jane Smith (Hg.) (1987): The Law Lexicon, or, Dictionary of Jurisprudence. Explaining All the Technical Words and Phrases Employed in the Several Departments of English Law, Including Also the Various Legal Terms Used in Commercial Transactions, Together with an Explanatory as Well as Literal Translation of the Latin Maxims Contained in the Writings of the Ancient and Modern Commentators, Reprint. Littleton (CO): Fred B. Rothman & Company [Imprint]; Buffalo: William S. Hein & Company, Incorporated

White, Cath / Stark, Margaret / Butler, Bernadette (2023): Non-fatal strangulation: in physical and sexual assault. https://ifas.org.uk/wp-content/uploads/2023/05/Non-fatal-strangulation-in-physical-and-sexual-assault-Dr-C-White-Jan-2023.pdf (abgerufen am 15.09.2025)

White, Catherine u. a. (2021): ‚I thought he was going to kill me': Analysis of 204 case files of adults reporting non-fatal strangulation as part of a sexual assault over a 3 year period. In: Journal of forensic and legal medicine 79, S. 102–128. https://doi.org/10.1016/j.jflm.2021.102128 (abgerufen am 16.10.2025)

Widyono, Monique (2009): Conceptualizing Femicide. In: PATH u. a.: Strengthening Understanding of Femicide: Using Research to Galvanize Action and Accountability, S. 7–25

Wischnewski, Alex (2018): Femi(ni)zide in Deutschland – ein Perspektivwechsel. In: FEMINA POLITICA – Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft 27 (2-2018), S. 126–134

Woll, Laura Katharina (2024): Die Rechtsprechung des EGMR zu häuslicher Gewalt und die Auswirkungen der Istanbul-Konvention. Unter Berücksichtigung des EU-Beitritts, Baden-Baden: Nomos

Zeit Online (21.11.2024): Femizid. Gewalt gegen Frauen. https://www.zeit.de/thema/femizid (abgerufen am 09.09.2025)

Die Zeit (21.06.2025): Häusliche Gewalt: Hubig will Umgangsrecht für gewalttätige Eltern einschränken. https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2025-06/sorgerecht-kindergewalt-stefanie-hubrig-justizministerium (abgerufen am 27.10.2025)

7 Verzeichnisse

7.1 Abbildungen

Abbildung 1: Weibliche Opfer von Tötungen durch (Ex-)Partner, Familienangehörige, sonstige Tatverdächtige in Deutschland (2019–2024) 40

Abbildung 2: Anteil der weiblichen und männlichen Opfer von Tötungen nach Beziehung zum Tatverdächtigen (Mittelwert 2019–2023) 41

Abbildung 3: Weibliche Opfer von Tötungen durch (Ex-)Partner beziehungsweise Familienangehörige nach Altersgruppen (2019–2023, in %) 42

Abbildung 4: Tötungen außerhalb von (Ex-)Partnerschaft oder Familie: Sexualmord, Tötung im Erziehungs- oder Betreuungsverhältnis, Tötung älterer Frauen ab 60 Jahren: Anzahl weiblicher Opfer 2019–2023 44

Abbildung 5: Verletzte oder getötete männliche sowie weibliche Opfer von Tötungsdelikten im Kontext von Hasskriminalität und anderer Politisch motivierter Kriminalität 47

7.2 Tabellen

Tabelle 1: Formen von Femiziden – aktive/direkte Femizide 21

Tabelle 2: Formen von Femiziden – indirekte/passive Femizide 22

Tabelle 3: Formen von Femiziden – Schwierigkeiten bei der Einordnung 22

Tabelle 4: Beispiele für die Datenerfassung zu Femiziden 35

Tabelle 5: Formen von Femiziden nach EIGE und Operationalisierungen anhand polizeilicher Daten 38

7.3 Abkürzungen

AAFDA	Advocacy After Fatal Domestic Abuse
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AVG	Allgemeines Verfahrensgesetz

Az.	Aktenzeichen
BAG	Bundesarbeitsgemeinschaft
BAG TäHG	Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V.
BGH	Bundesgerichtshof
BJEM	Untersuchung „Electronic Monitoring im Kontext häuslicher Gewalt“ zuhanden des Bundesamts für Justiz (Schweiz)
BKA	Bundeskriminalamt
BLAG	Bund-Länder-Arbeitsgruppe
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMF	Bundesministerium für der Finanzen
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMBFSFJ	Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMI	Bundesministerium des Inneren
BMJ	Bundesministerium der Justiz (2021-2025)
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2013-2020; ab 2025)
BT	Deutscher Bundestag
BT-Drs.	Deutscher Bundestag Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
CEDAW- Ausschuss	UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (Committee on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women)
CEDAW	Konvention für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women)
CoE	Europarat (Council of Europe)
COMETA	Einsatzzentrale für Telematikmaßnahmen aus der Ferne
CPS	Staatsanwaltschaft (Crown Prosecution Service)
DARDR	Domestic Abuse Related Death Reviews
Destatis	Statistisches Bundesamt
DHPol	Deutsche Hochschule der Polizei
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte

djb	Deutscher Juristinnenbund e. V.
DJI	Deutsches Jugendinstitut
DHR	Domestic Homicide Review
Drs.	Drucksache
DVFR	Domestic Violence Fatality Review
EARHVD	Equipa de Análise Retrospectiva de Homicídio em Violência Doméstica
EAÜ	Elektronische Aufenthaltsüberwachung
Ebd.	ebenda
EC	Europäische Kommission (European Commission)
EFCJA	European Family Justice Center Alliance
EIGE	Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EM	Electronic Monitoring
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EO	Exekutivordnung
EOF	European Observatory on Femicide
EU	Europäische Union
EUROSTAT	Statistische Amt der Europäischen Union (European Statistical Office)
FAQ	Häufig gestellte Fragen (Frequently Asked Questions)
FES	Friedrich-Ebert-Stiftung
FGM_C	Female Genital Mutilation and Cutting (weibliche Genitalverstümmelung)
FHK	Frauenhauskoordinierung e. V.
Fn.	Fußnote
FOb	Femicide/Feminicide Observatory
GaTe	Polizeiliche Gefährdungsanalysen zu Tötungsdelikten in Partnerschaft und Familie
Gem.	gemäß
GewSchG	Gewaltschutzgesetz
GewSchG-E	Gewaltschutzgesetz-Entwurf
GFMK	Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder
GG	Grundgesetz

GPS	Global Positioning System
GREVIO	Expert*innengremium zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence)
HIV	Humanes Immundefizienz-Virus
Hg.	Herausgeber*innen
HM	Seine Majestät (His Majesty's, zum Beispiel HM Prison Service = Gefängnisdienst Seiner Majestät)
ICCS	Internationale Standardklassifikation von Straftaten für statistische Vergleiche (International Classification of Crime for Statistical Purposes)
IFAS	Institute for Addressing Strangulation
Incel	„Involuntary celibate" (unfreiwillig im Zölibat lebend)
Insb.	insbesondere
i. d. S.	in diesem Sinne
i. S. d.	im Sinne des
i. S. e.	im Sinne eines
KFN	Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V.
KPMD-PMK	Kriminalpolizeilicher Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität
LBTIQ*	Lesben, Bisexuelle, trans, intergeschlechtliche und queere Menschen
LFSH	Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein
Singular: LKA	Singular: Landeskriminalamt
Plural: LKÄ	Plural: Landeskriminalämter
LKA NRW	Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
MEFH	The Women and Men Equality Movement
m. N.	mit Nachweis
m. V. a.	mit Verweis auf
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
m. w. V.	mit weiterem Verweis
NFS	Nicht tödliche Strangulation (non-fatal strangulation)
NHS	National Health Service
o. J.	ohne Jahr
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik

RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
SF_Eur	European Project on Forced Suicides
SOCLES	International Centre for Socio-Legal Studies
SoFFI	Sozialwissenschaftliches Forschungsinstitut zu Geschlechterfragen
SPG	Sicherheitspolizeigesetz (Österreich)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
SVSDA	Vermuteter Opfersuizid nach häuslicher Gewalt (Suspected victim suicide following domestic abuse)
TAE	Täterarbeitseinrichtung
TGEU	Transgender Europe
TX	Empfänger (Transmitter)
UK	Vereinigtes Königreich (United Kingdom)
UN Doc.	United Nations Document
UNODC	Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (United Nations Office on Drugs and Crime)
UN OHCHR	Büro des Hochkommissariats für Menschenrechte (Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights)
UNSTATS	Statistikkommission der Vereinten Nationen (United Nations Statistical Comission)
UN WOMEN	Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (United Nations Entity for Gender Equality and the Empowerment of Women)
Vgl.	vergleiche
VIOGEN	Umfassendes Überwachungssystem für Fälle von geschlechtsspezifischer Gewalt (Sistema VioGén)
VKPP	Vulnerability Knowledge and Practice Programme
WHO	Weltgesundheitsorganisation (World Health Organisation)
Ziff.	Ziffer

Impressum

HERAUSGEBER
Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin
Tel.: 030 259 359–0 | Fax: 030 259 359–59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Monitor | Im Fokus | November 2025
ISBN 978-3-949459-82-5 (PDF)
ISBN 978-3-949459-83-2 (Print)

ZITIERVORSCHLAG
Deutsches Institut für Menschenrechte (2025):
Monitor. Im Fokus: Femizide in Deutschland.
Verständnis, Datenlage und Prävention. Berlin

LIZENZ

https://creativecommons.org/licenses/
by-nc-nd/4.0/deed.de

Gefördert vom:

Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

SATZ
Bonifatius GmbH

DRUCK
Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG

Gedruckt auf 100 % Altpapier

eco zoom
natureOffice.com/DE-077-367729
CO2e-bilanzierte Aktivitäten
CO2e-Emissionen ausgeglichen

FSC
www.fsc.org
RECYCLED
Papier aus Recyclingmaterial
Paper made from recycled material
FSC® C003425

BLAUER ENGEL
DAS UMWELTZEICHEN
www.blauer-engel.de/uz195
- ressourcenschonend und umweltfreundlich hergestellt
- emissionsarm gedruckt
- überwiegend aus Altpapier

AR1
Dieses Druckerzeugnis ist mit dem Blauen Engel ausgezeichnet.

Deutsches Institut für Menschenrechte

Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin

www.institut-fuer-menschenrechte.de